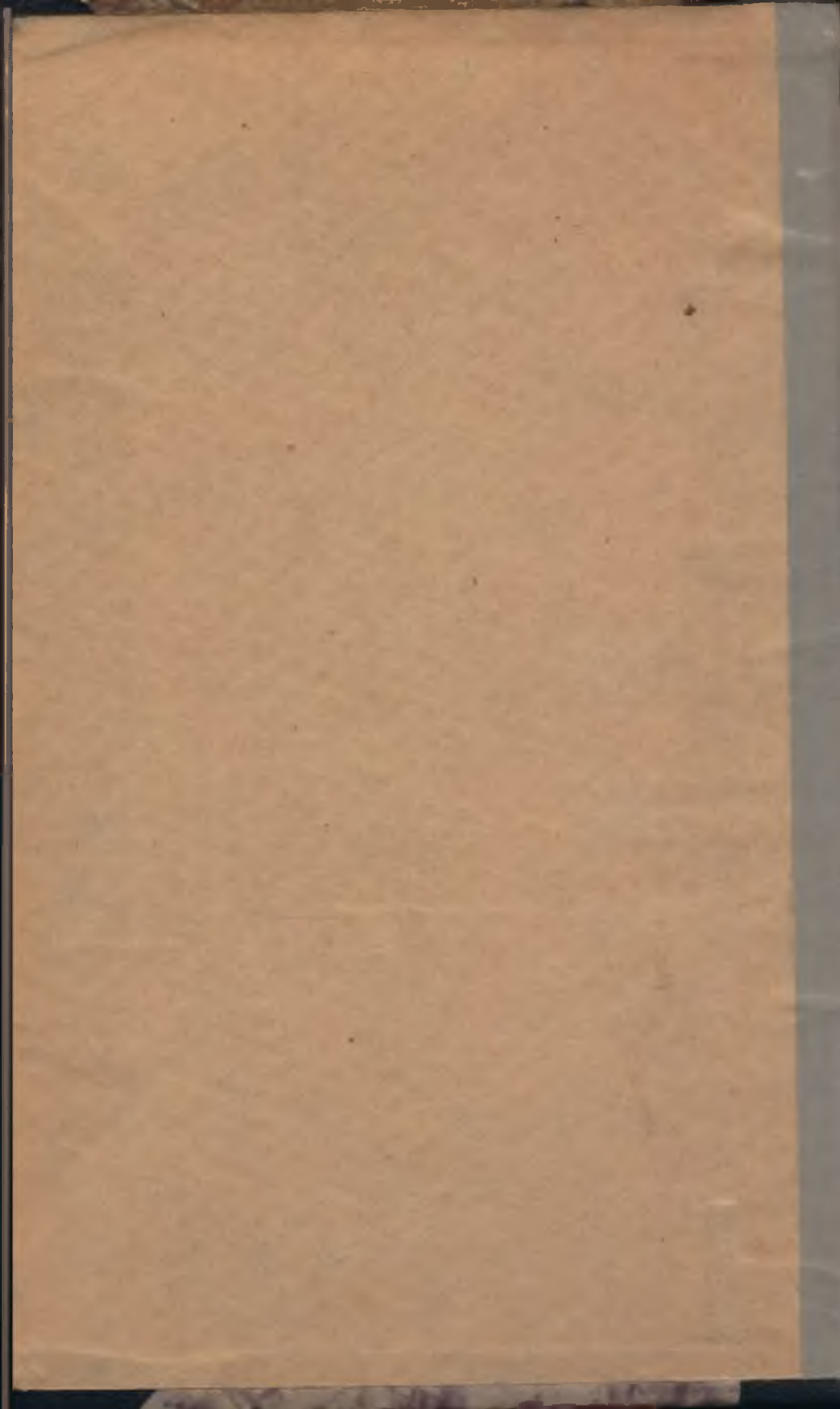
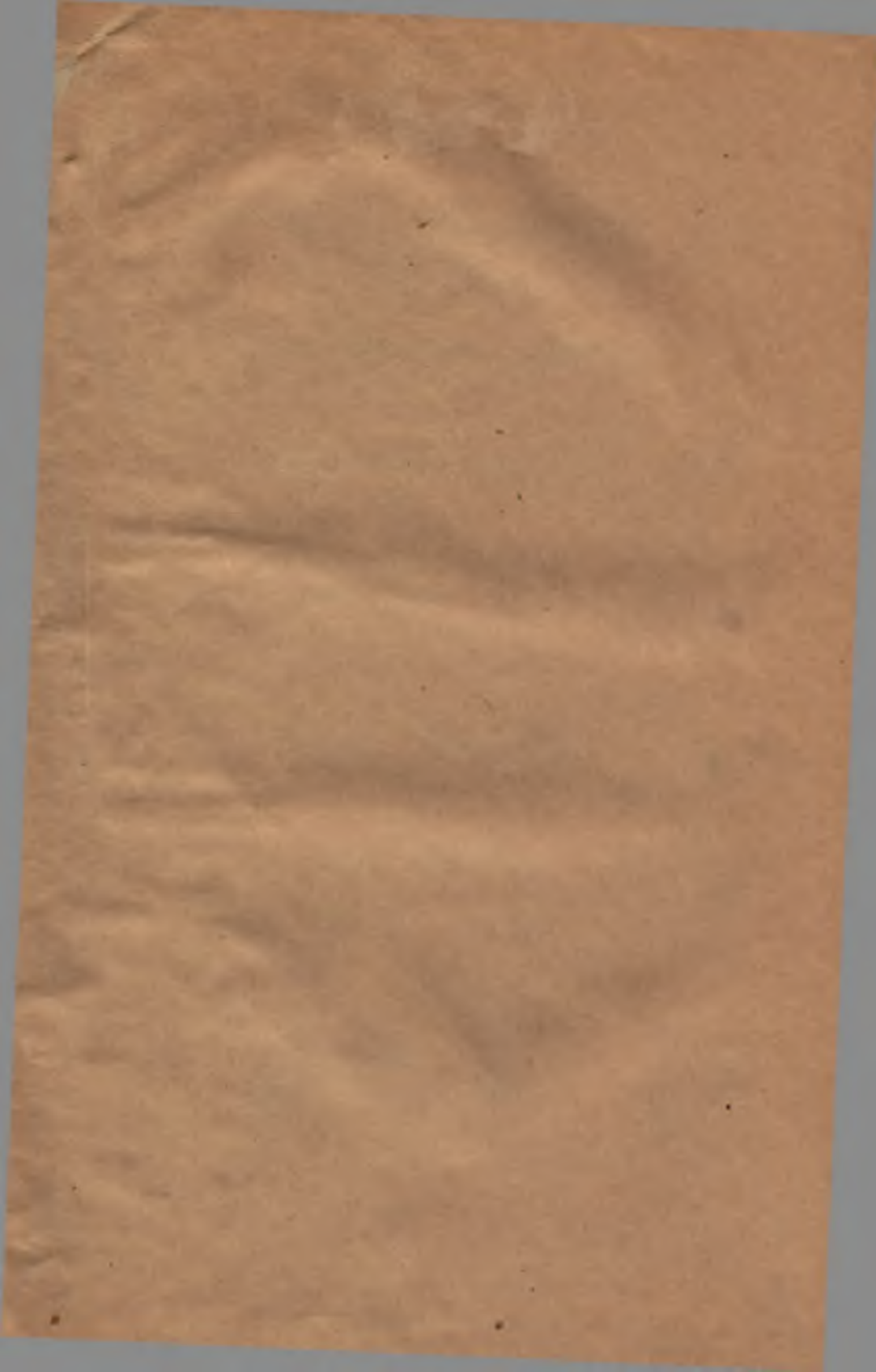










SL

Zur Gegenreformation in Schlesien

Troppau, Jägerndorf, Leobschütz

Neue archivalische Aufschlüsse

von

D. Dr. Georg Loesche

o. Universitätsprofessor in Wien

I

Troppau — Jägerndorf

Leipzig

Verein für Reformationsgeschichte
(Rudolf Haupt)

1915

2749
39

135792

II

Fr. Kannisky - Writow

15 VII 1934

2740 Bm

Schriften
des Vereins für Reformationsgeschichte

Jahrgang XXXII. 1. u. 2. Stück

Nr. 117/8



Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort	V—VI
Verzeichniß der Abfürzungen	VII—IX
Einleitung	1—56
Die Fürsten von Liechtenstein. S. 1—10.	
Die Kaiser. S. 10—12.	
Die Friedensverträge. S. 12—47.	
Der kulturgeschichtliche Ertrag des hundertjährigen kon-	
fessionellen Kleinkrieges in den beiden Herzogtümern.	
S. 47—53.	
Wirtschaftliche Wegweiser. S. 53—56.	
Troppau	57—137
Bis zum „Religionsstatut“. S. 57—68.	
Bis zum Westfälischen Frieden. S. 68—74.	
Bis zur Altranstädter Konvention. S. 74—129.	
Seit der Altranstädter Konvention. Gegenwart.	
S. 129—137.	
Jägerndorf	138—253
Bis zum „Religionsstatut“. S. 138—167.	
Bis zum Westfälischen Frieden. S. 167—193.	
Bis zur Altranstädter Konvention. S. 193—238.	
Seit der Altranstädter Konvention. Gegenwart.	
S. 238—253.	

Vorwort.

Vergebens haben bisher die schlesischen Geschichtsforscher nach näheren Nachrichten über die Gegenreformation in den Liechtensteinschen Herzogtümern Troppau und Jägerndorf gefahndet. Die Karte des Geschehens zeigte die lichte Leere der Wüste, mit einigen Däsen sicherer Kunde. Nun wird es anders, dank der Eröffnung des Liechtensteinschen Hausarchives in Wien.¹⁾ Freilich lückenlos gestalten sich unsere Kenntnisse auch jetzt nicht, obschon wir zuweilen Tag für Tag, ja stundenweise dem Lauf der Dinge folgen können. Gerade für die beklagenswertesten Vorgänge fehlen die Akten, was zufällig zu sein scheint.

Wir mustern zunächst die regierenden Fürsten des Hauses Liechtenstein, dann werfen wir einen Blick auf die Kaiser unseres Abschnittes als die obersten schlesischen Herzöge. Da die konfessionelle Bedeutung der verschiedenen Friedensschlüsse verwickelt ist und die „Unkatholischen“ unserer Gebiete häufig sich auf sie berufen; da selbst die kaiserliche Kanzlei sie unsicher handhabt, geschweige die auswärtigen für ihre Glaubensgenossen eintretenden Fürsten, während die fürstliche Hofkanzlei am bestimmtesten und auch richtigsten auftritt, so ist es dringend, jene Verträge in ihrer Beziehung zu unseren Herzogtümern näher zu untersuchen, wobei einiges Neue geboten werden konnte.

Endlich vergegenwärtigen wir uns den kulturgeschichtlichen Ertrag aus diesem hundertjährigen Kleinkrieg.

¹⁾ Im Palais der Bildergalerie der Hofbau in Wien. Über den jetzt regierenden Fürsten Johann II. vgl. „Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein“. 7. Bd. 1908.

Die im Archiv vereinigten Akten von Troppau und Sägersdorf wurden der größeren Klarheit und besseren Übersicht zuliebe bei der Darstellung getrennt; die von Leobschütz, denen ein besonderes Heft gewidmet wird, liegen ohnehin für sich. Nicht nur datumlose, sondern auch als Beilagen in andern Akten verstreute Stücke waren einzuordnen.

Bei den engen Beziehungen der Fürstentümer zueinander und weil manche Stände hier wie dort ansässig waren, ließ sich eine strenge Scheidung nicht ganz durchführen; ein Übergreifen von einem zum anderen war unvermeidlich.

Da der Abdruck von Akten wie bloße Regesten gleichmäßig abzuschrecken pflegt, so wurden alle Stücke, mit Ausnahme einiger besonders wichtiger, verarbeitet, in der gültigen Rechtschreibung, wodurch sie zum Teil stillschweigend erläutert werden, doch mit Beibehaltung kennzeichnender und Farbe gebender Worte und Wendungen.

Arco, Weihnachten im Weltkriege 1914.

G. L.

Verzeichnis der Abkürzungen.

1. Archive.

Wenn nichts über den Fundort bemerkt ist, so stammt der Akt aus dem Hausarchiv Liechtenstein = HL, in dem außer den Bündeln: Troppau, Jägerndorf, Leobschütz, noch benutzt wurden: „Geistliche Sachen“, Jesuitica, Militaria.

DNB = Zentralarchiv des deutschen Ritterordens, Wien.

HSSt = k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien.

MAU = Archiv des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, Wien.

StAD = Haupt-Staatsarchiv in Dresden.

2. Bücher.¹⁾

Acta publica = A. p., Verhandlungen und Korrespondenzen der schlesischen Fürsten und Stände. 1865—1906.

ADB = Allgemeine deutsche Biographie. 1875 f.

Biermann a = G. Biermann, Geschichte der Herzogtümer Troppau und Jägerndorf. 1874.

Biermann b = G. Biermann, Geschichte des Protestantismus in Österreich-Schlesien. 1897.

Ens = F. Ens, Oppalaud. 1835—67.

v. Falke = von Falke, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein. 1868—82.

Fuchs = Gottlieb Fuchs, Materialien zur evangelischen Religionsgeschichte von Oberschlesien. 1773.

¹⁾ Vgl. die treffliche Übersicht von Direktor Dr. R. Knaflitzsch: Die österreichisch-schlesische Geschichtsschreibung im letzten Jahrzehnt. „Deutsche Geschichtsblätter“ 10 (1909), 115—133.

- Grimm = J. u. W. Grimm, Deutsches Wörterbuch. Seit 1852.
 Grünhagen = Grünhagen, Geschichte Schlesiens. 2. Bd. 1886.
 Jahrbuch = Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich. Seit 1880.
 KL = Kirchenlexikon (kathol.). 2. Aufl. 1882 f.
 Kneifel = Kneifel, Topographie von Österreichisch-Schlesien. 1804/5.
 Kneschke = Kneschke, Adelslexikon. 1859 ff.
 Kroeß = A. Kroeß, Geschichte der böhmischen Ordensprovinz der Gesellschaft Jesu. 1910.
 Kroneß = Franz Kroneß, Handbuch der Geschichte Österreichs. 3. Bd. 1878.
 Loesche = Loesche, Geschichte des Protestantismus in Österreich 1902.
 Mayer = Fr. M. Mayer, Geschichte Österreichs. 2. Aufl. 1900.
 Raupach = B. Raupach, Evangelisches Österreich. 1732—41.
 RE = Real-Encyclopädie für protestantische Theologie und Kirche. 3. Aufl. 1896—1913.
 RGG = Religion in Geschichte und Gegenwart. 1909 ff.
 Ritter = Moriz Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation. 1555—1648. 3 Bde. 1908.
 Sanders = Dom. Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache. 1859 f.
 Schimon = A. Schimon, Der Adel von Böhmen, Mähren und Schlesien. 2. Aufl. von Aral von Dobrá Voda. [Ohne Jahr.]
 Triest = Triest, Topographie von Preussisch-Oberschlesien. 1860.
 Utrecht = Meyers Orts- und Verkehrs-Lexikon des deutschen Reiches. 5. Aufl. Herausg. v. Utrecht. 1912 f.
 Wander = Wander, Deutsches Sprichwörter-Lexikon. 1867 f.
 Wilberg = Wilberg, Regenten-Tabellen. 1906.
 Wolny = Wolny, Kirchliche Topographie von Mähren. 1855—66.
 Wurzbach = v. Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich. 1855 ff.
 ZGMSchl. = Zeitschrift für Geschichte und Altertum Schlesiens. Seit 1857.

- ZGKGSchl. = Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreich-Schlesiens. Seit 1905.
- Ziegler = G. Ziegler, Die Gegenreformation in Schlesien. 1888.
- Zufal = J. Zufal, Die Liechtensteinsche Inquisition in den Fürstentümern Troppau und Jägerndorf, aus Anlaß des Mansfeldschen Einfalles 1626—27. 1912. (Vgl. „Wie das protestantische Troppau wieder katholisch gemacht wurde“. Nach den lokalhistorischen Schriften von Zufal, Biermann u. A. 1912.)
- ZBGMSchl. = Zeitschrift des deutschen Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens. Seit 1896.
-

Einleitung.

Bunt gemengt aus manchen Stoffen
Ist das Noherz der Gewalt.

Grillparzer.

Als der Begründer des Ansehens und Reichthums des Hauses Liechtenstein gilt Karl I.¹⁾ Kraftvoll, gewandt und schmiegfam, mit scharfem Wirklichkeitsblick, hielt er zu der Partei, der die Zukunft winkte, die politisch Fortschrittsgedanken vertrat, nämlich die Niederringung der Ständemacht und die Aufrichtung der kaiserlichen Alleinherrschaft, verbunden mit Verschmetterung der Ketzerei.

Er war im evangelischen Glauben erzogen, dem damals alle Glieder des Geschlechtes anhängen. Unter Leonhard war Nicolsburg sogar ein Hauptsitz der Taufgesinnten gewesen; was Emmaus dem Herrn,²⁾ da zu bleiben er gebeten wurde;³⁾ der Schloßherr

¹⁾ Zum folgenden: v. Wurzbach 15 (1866), 109 ff. — v. Falke 2, 127 ff. NDB 18 (1883), 614 f. — A. Gindely, Geschichte der Gegenreformation in Böhmen, 1894, S. 14 ff. — E. Denis, La Bohème depuis la Montagne-Blanche, 1 (1903), 23 ff. — Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstenthum Liechtenstein. — Bohatta, Liechtensteinsche Bibliographie 10 (1910), 33 ff. — Stloukal, Karl z Lichtenstejna „Česky Časopis Historický“ 18 (1912), 21—37. — Vgl. Jahrbuch 34 (1913), 312 f. — Nuntiatursberichte aus Deutschland, 17. Jahrh., 4. Abt. Die Prager Nuntiaturs des Giovanni Ferreri und die Wiener Nuntiaturs des Giovanni Serra (1603—1606), bearbeitet von Arn. Osk. Meyer, 1913, s. v.: Liechtenstein, Karl von, (S. LXXIII usw.).

²⁾ Luk., 24, 29.

³⁾ Vgl. J. Loserth, Dr. B. Hubmaier, 1893, S. 125 ff. — Derselbe, Der Kommunismus der Mährischen Wiedertäufer, 1894, S. 5 ff.

selbst hatte die Wiedertaufe empfangen. Noch im Jahre 1584 vertrat Wolfgang,¹⁾ der an der lutherischen Kirchenvisitation teilnahm, vor Erzherzog Ernst²⁾ die Sache der Evangelischen. Karls Vater, Hartmann, war gleich dem Großvater der Augsburgerischen Konfession zugetan, beteiligte sich in hervorragender Stellung an den religiösen Angelegenheiten³⁾ und hielt die Hand über den „Böhmischen Brüdern“;⁴⁾ in jener Visitation führte er den Vorsitz bei der Prüfung der lutherischen Prediger.

Karl empfing seinen Hauptunterricht in der berühmten Brüderschule zu Eibenschitz,⁵⁾ wohl zugleich mit dem edlen Karl von Hierotin;⁶⁾ auch der furchtbare Wallenstein gehörte einst jener frommen, wenn auch eigensinnigen Gemeinschaft an.⁷⁾ Auf Karls Ausbildung verwendeten die „Brüder“ die größte Mühe.⁸⁾ Wie eigen, daß er später eine Jesuitenschule dotieren und erhalten wollte!⁹⁾ Schon im Jahre 1595 wurde er das Haupt des Hauses und Mitglied der obersten Verwaltungsbehörde, des „Landrechtes“, und zwar als Glied der „Brüder=Unität“. Während damals noch die protestantische Ständepartei fast allein herrschte, kam bald die katholische empor, hauptsächlich durch Kardinal Franz von Dietrichstein,¹⁰⁾ seit dem Ausgang des Jahrhunderts Bischof von Olmütz, dem „mährischen Rom“. In diesem selben Jahre (1599) konvertierte Karl, ihm folgten seine Brüder. Noch aus dem Jahre zuvor haben wir ein merkwürdiges Schreiben von ihm an das der reinen Augsburgerischen Konfession und formulae concordiae zugetane Konsistorium in Regensburg, mit der Bitte, einen Schulmeister seines Marktes Ober=Sulz,¹¹⁾ der zum Diakon nach Dichtenwarth¹²⁾ durch seinen dortigen Pfarrer berufen sei,

¹⁾ v. Falke 2, 65.

²⁾ B. Bibl, Die Einführung der katholischen Gegenreformation in Niederösterreich durch Kaiser Rudolf II. (1576—1580), 1900, s. v.

³⁾ v. Falke 2, 96 ff.

⁴⁾ RG 3, 445 ff.

⁵⁾ Jahrbuch 8, 147; 29, 187. 199. (S. Čvrček, Batrská škola v Ivancích.)

⁶⁾ Loesche, GPrD, S. 169.

⁷⁾ Kroeß S. 902.

⁸⁾ v. Falke 2, 128 f.

⁹⁾ Ebenda 2, 143.

¹⁰⁾ Wurzbach 3, 296. — Kneschke 2, 494. — Wilberg S. 130. — ZWMSchl. S. 115 f. — RL 9, 843.

¹¹⁾ N. D.

¹²⁾ Ebenda.

zu ordinieren.¹⁾ Der Übertritt zeitigte glänzende Ergebnisse. Ein großes Opfer hatte Karl freilich schwerlich damit gebracht. Er war nicht aus dem Kernholz eines Hierotin, eines Budowec,²⁾ eines Schlick³⁾ und der vielen anderen geschmitten, die ihrem Glauben und ihrem Ständestolz zuliebe Haus und Heimat, Glanz und Glück der Welt, ja „Leib, Gut, Ehre, Kinder und Weib“ fahren ließen. Religiös wohl gleichgültig sehnte er sich nach kaiserlicher Gnade. Hierotin schreibt an Calvins Nachfolger Theodor von Beza⁴⁾ in Genf: ⁵⁾ „Die Jesuiten und der Sirenengesang vom Hof haben ihn, der von guten Anlagen und ehrenhaften Charaktereigenschaften, verführt“. . . Zum Glück verfiel er nicht gerade in die Konvertitenumart der Glaubenswut; cattolico, ma non papalino; ja, Eiferer klagten über seine Lauheit.⁶⁾ Der eine Schritt ermöglichte ihm den Aufstieg zu den Höhen der Macht und des Reichtums, dank seiner großen Gaben des Erwerbens, Erhaltens und Verwaltens. Freilich gab es inzwischen einen jähen Absturz; dann um so festeres Emporringen und stolzes Beharren. In seiner Gewandtheit konnte er kaiserlichen und staatlichen Geldnöten beispringen.⁷⁾ Seine Dienste waren bei Hof und in den öffentlichen Angelegenheiten begehrt. Er wurde als Geheimrat und Verwalter des Obersthofmeisteramtes nach Prag berufen; dann Landeshauptmann von Mähren; ein schwieriges Amt, das durch Reibungen mit der spanischen Partei am Hofe und mit Dietrichstein, den auch Wallenstein nicht eben freundlich „das Kardinalerle“ zu nennen liebte, verbittert wurde. Jeder wollte die erste Rolle spielen; dabei war

¹⁾ April 1598, datiert aus demselben Feldsberg, aus dem so viele fürstliche Schreiben stammen, um die Gegenreformation durchzuführen. Stadtarchiv in Regensburg, Ecclesiastica. Mitteilung von Superintendent Dr. Koch in Gumbden.

²⁾ Vgl. Döschke, Luther, Melancthon und Calvin in Österreich-Ungarn, 1909, s. v.

³⁾ Hier sei auf eine neue archivalisch gegründete Biographie von Lic. Lukášek hingewiesen, die soeben in den Schriften der tschechischen Akademie der Wissenschaften erschienen ist: Jáchym Ondřej Hrabě Slik 1913.

⁴⁾ *AE* 2, 571—581. — *RG* 2, 677—686.

⁵⁾ 1599, Karl scheint nicht in Genf gewesen zu sein. Kroetz S. 587. — Siloukal, a. a. O.

⁶⁾ Siloukal, a. a. O.

⁷⁾ v. Falke 2, 140.

der von Schulden gedrückte Kardinal dem Liechtensteiner besonders arg geldlich verpflichtet.¹⁾ Trotz wiederholter kaiserlicher Gunstbezeugungen kam es zwischen dem Neuropathiser Rudolf II. und Karl zum Bruch; der Liechtensteiner schwenkte im „Bruderzwist des Hauses Habsburg“ scharfblickend zu Matthias ab.²⁾ Mit Liechtenstein verband sich Bierotin, das kaisertreue Haupt der Protestanten, der dadurch, daß er Mähren vom Anschluß an Böhmen fernhielt,³⁾ das Haus Habsburg rettete „zum Wohle des Reiches“. ⁴⁾ Liechtenstein wurde Direktor der provisorischen Landesregierung und ließ als Haupt der Stände die Einladung an Matthias zur Huldigung ergehen. Er stand mit Bierotin zusammen gegen den vielvermögenden Bischof von Wien, Melchior Klesl, ⁵⁾ der jeder Nachgiebigkeit in der Religionssache entgegen war. Liechtenstein und Bierotin rieten Matthias zur Nachgiebigkeit gegenüber den Hörnern, d. h. den niederösterreichischen evangelischen Ständen, — denen die oberösterreichischen beitraten —, die vor aller Huldigung die Gewähr voller Religionsfreiheit heischten, und trachteten andererseits, die Hörner von ihrer Unerbittlichkeit abzubringen.⁶⁾ Liechtenstein drang durch, ohne Klesl verdrängen zu können. Diesen vermochte er auch nicht für einen Plan zu gewinnen, um den Bruderzwist im Kaiserhause zu beseitigen und die Regierungsformen durchzuführen, bei denen ein Widerruf der konfessionellen Zugeständnisse ausgeschlossen war, wenn auch mittelbar Maßnahmen zu ihrer Einschränkung vorgeschlagen wurden.⁷⁾ Wie hoch Matthias trotz aller Verstimmungen Liechtenstein schätzte, geht daraus hervor, daß er dessen ehrgeizigen Wunsch erfüllte, ihm außer zu dem Fürstentitel ⁸⁾ zu einem wirklichen Fürstentum zu verhelfen.⁹⁾ Dafür wurde unter den vielen schlesischen Fürstentümern, die zur königlichen Kammer gehörten, eins der kleineren, Troppau, ausgewählt, das früher öfters vergeben war, keinen anderen Herren als den Kaiser hatte und zu den übrigen Besitzungen am günstigsten lag.¹⁰⁾ Allein seine Anerkennung

¹⁾ v. Falke S. 148 f.

²⁾ Grünhagen 2, 170.

³⁾ RG 3, 1087.

⁴⁾ Ebenda 2, 174.

⁵⁾ v. Falke 2, 165. 175.

⁶⁾ Ebenda S. 155.

⁷⁾ v. Falke 2, 156.

⁸⁾ v. Falke 2, 167 f.

⁹⁾ Seit 1608.

¹⁰⁾ Ebenda 2, 176.

war trotz der bündigsten, auch konfessionellen Zusagen,¹⁾ nicht leicht durchzusetzen. Es herrschte ein alter Streit, ob das Fürstentum zu Mähren oder Schlesiens gehöre; selbst Böhmen erhob Anspruch darauf. Das alte Recht sprach für Mähren, Herkommen und Wirklichkeit für Schlesiens. Der Lehnbrief betrachtete es als schlesisches Land, zur Krone Böhmen, aber nicht zur Markgrafschaft Mähren gehörig, was den mährischen Ständen mißfiel. Mit diesen hielten es die drei oberen Stände von Troppau, Herren, Geistliche und Ritter, die auch ihre Unmittelbarkeit nicht einbüßen wollten, während die Städter zu Schlesiens und zu Karl standen,²⁾ was ihnen, konfessionell wenigstens, nicht gut bekam. Nicht ein Rechtspruch, sondern der böhmische Aufstand entschied die Frage und zerhieb den Knoten. Karl blieb im Besitze Troppaus, das mit Schlesiens verbunden wurde, was dann auch klugerweiser die Troppauer Stände anerkannten,³⁾ um den Generalpardon des „Dresdener Affordes“⁴⁾ zu genießen. Wenn später die Rekatholisierungsgelüste das Fürstentum Mähren zuzuweisen suchten, um es desto leichter von der konfessionellen Ausnahmestellung Schlesiens abzusperren, so stammte diese List eigentlich aus dem Lager der Gegner Viechtensteins. Kirchlich blieb es immer unter Olmütz. Als der böhmische Aufstand losbrach, trat Viechtenstein, der durch Kleiss Feindschaft in den Hintergrund gedrängt war, wieder hervor, an der Seite des Kaisers, wodurch er vorübergehend seine Güter verlor, die viel von der Soldateska der Stände litten. Ja, er sollte innerhalb eines Jahres seine Güter verkaufen und auswandern; also ein Schicksal erleiden, das er später so vielen niedergeworfenen Kaiser- und Kirchenfeinden bereitete. Er nahm Teil an der kläglichen Schlacht am Weißen Berge und soll den sofortigen Marsch auf Prag veranlaßt haben, wodurch das Schicksal Böhmens und seines Protestantismus auf Jahrhunderte entschieden wurde. Einer Abordnung der lutherischen Geistlichen sagte er die ungehinderte

1) Biermann b S. 45. Siehe unten, namentlich die höchst lehrreiche Rechtfertigung in der Antwort an die Jägerndorfer, im August 1625.

2) v. Falke 2, 179. 186 f. — Biermann a S. 363 f.

3) 1622.

4) 28. Februar 1621, siehe unten.

Ausübung ihrer Religion zu, während die Calvinisten — einstweilen — ihren Gottesdienst einzustellen hatten.¹⁾ Der Fürst wurde der Verwalter Böhmens, ein sehr dorniges Amt, von dem ehestens enthoben zu werden er den Kaiser bat.²⁾ Auch Katholiken waren mit ihm unzufrieden. Sie wähten, weil die Rebellion eigentlich von den Unkatholischen ausgegangen, ihrerseits von allen ihren Folgen frei zu sein. Der Fürst fand das im allgemeinen nicht unbillig, glaubte aber nicht, sie von Kriegssteuern und Einquartierung loszählen zu können, zumal der Kaiser, um die trotzigten Stände um so tödlicher zu treffen, die List anwandte, die Wirren nicht für eine Religionsangelegenheit, sondern für ein rebellionswesen zu halten und zu behandeln.³⁾ Der Fürst mit seiner Kommission erzielte beim Kaiser einige Milderungen in dem Vorgehen gegen die Aufständischen, auch in konfessioneller Richtung, so daß die Todesopfer nicht nur im Gefängnis, sondern auch auf dem letzten Gange den Trost eines lutherischen Seelsorgers empfangen durften.⁴⁾ Auch im weiteren Verlauf nach dem Trauerspiel auf der Prager Blutbühne gelang es ihm, die harten Maßregeln des Kaisers zu ermäßigen.⁵⁾

Nach dem Schreckenstage des 21. Juni 1621 sollte sofort der Hochverratsprozeß auch gegen die anderen Teilnehmer am Aufstande beginnen, das Strafverfahren gegen die schuldigen Stadtgemeinden, die Achtung und Landesverweisung der nichtkatholischen Präbikanten, Professoren und Schulmeister eingeleitet werden. Das verzögerte Liechtenstein. Aber mit seinem Eintreten zugunsten der Witwen und Waisen der Hingerichteten und der Familien der geächteten Landflüchtigen konnte er ebensowenig durchgreifen wie mit dem Vorschlage,⁶⁾ die Gefängnis- in Geldbußen umzuwandeln. Als Statthalter von Böhmen⁷⁾ wurde ihm ein Kollegium beigeordnet, mit dem es manchmal Schwierigkeiten gab. Liechtenstein war also zum Teil glücklicher als ein Herzog Alba, der heute mehr zu einem gehorsamen Knecht seines Königs statt zu einem

¹⁾ v. Falke 2, 193 f.

²⁾ Ebenda S. 199.

³⁾ Ebenda 2, 207.

⁴⁾ Ebenda S. 212.

⁵⁾ Ebenda 2, 216.

⁶⁾ 27. September.

⁷⁾ Seit 17. Januar 1622.

blutrünstigen Ungeheuer gemacht wird. Den Wiener Hof trifft die größere Schuld. Selbst der Beichtvater des Kaisers soll es diesem freigelassen haben, sogar jene Todesopfer zu begnadigen.

Ebenso wenig wie dem Kaiser gab Liechtenstein den Geistlichen in allen Rückbildungsgelüsten nach, war zunächst nicht willens, jeden unkatholischen Gottesdienst zu hindern, die Prädikanten ohne weiteres des Landes zu verweisen, was auch politisch klüger war. Bei einem so kühlen Verstandesmenschen kann man sich nicht wundern, daß er von seinen hervorragenden Leistungen und den einzigartigen Gelegenheiten der Rebellion den größtmöglichen Nutzen zog; seine eigene Rechtfertigung ist höchst lehrreich.¹⁾ Ja, man hat es ihm zum Verdienst anrechnen wollen, daß er zu den Gütern, die ihm der Kaiser dankbar schenkte, noch andere kaufte, da in dieser Drangsalzeit wenige mit großer Barsumme kaufkräftig waren, andere nicht den Mut besaßen, weil sie dem Bestand der Dinge nicht trauten.

Zu den Gnadenbeweisen des Kaisers gehörte die Schenkung des durch den Aufstand erledigten Herzogtums Jägerndorf, das keine solchen staatsrechtlichen Schwierigkeiten bot wie Troppau. Bei der kommissionellen Übernahme ließ Liechtenstein die Freiheiten von Stadt und Land, auch die Religionsfreiheit, bestätigen,²⁾ die aber nicht bestehen blieben. Er starb freilich bereits nach wenigen Jahren,³⁾ wie es heißt, mit aus Unwillen über die Verwüstung seiner schlesischen und mährischen Güter sogar durch die kaiserlich Wallensteinischen Horden, die selbst als Freunde schlimmer als die Feinde hausten. Sein Sohn Karl Eusebius, wurde erst der eigentliche Gegenreformer. Vorläufig stand er unter der Vormundschaft seiner Oheime, Karls Brüder, Maximilian und Gundacker, die also auch konvertierten. Maximilian, vor allem Soldat, hatte wesentlich zum Weißenberger Siege beigetragen.⁴⁾ Seinen Namen führte das berühmte Regiment der Liechtensteinschen Dragoner (oder „Seligmacher“).⁵⁾ Freilich klagte er selbst dem Oberhauptmann von Schlessien die Not, die durch die Verpflegung

1) v. Falke 2, 224 ff.

2) 1623. v. Falke 2, 234.

3) 1627.

4) v. Falke 2, 252.

5) Über ihre Unmenschlichkeiten bei dem katholischen Ems 1, 129.

des Regiments in Troppau und Jägerndorf entstanden sei.¹⁾ Wir hören aber nichts davon, daß er oder ein anderes Glied der Familie dagegen Einspruch erhob, daß es ihre Herzogtümer heimsuchte, geschweige, daß es ihre Namen durch seine Greuelthaten schändete. Die Dragonaden, mit denen Louis XIV. die Hugenotten peinigte, *Convois'* „gestiefelte Missionare“ sind Nachahmungen der schlesischen. Nur übertrafen die Qualen, die der „allerchristlichste“ König Sonne seinen Untertanen bereitete, noch erheblich die im Reiche Seiner Apostolischen Majestät. Gundacker erwarb sich Verdienste in Hofämtern und der Verwaltung; er ist uns besonders dadurch merkwürdig, daß er neben anderen theologischen Schriften eine über seine Konversion verfaßte.²⁾ Der Einfall Mansfelds, nicht ohne Zuneigung der Bürger, Wallensteins Gegenschlag machte dem Kriege recht Bahn, auch in den konfessionellen Dingen.

Karl Euseb³⁾ war weder Staatsmann noch Soldat noch Diplomat, sondern widmete sich ganz der Verwaltung seiner großen Besitzungen, für Kunst und Wissen aufgeschlossen.⁴⁾ Konfessionell war seine Lage sehr klar und einfach, aber dank den kriegerischen Vorgängen, durch die er sich wohl auch von den Gelöbnissen seines Vaters für seine Nachkommen entbunden glaubte, ohne durch eigenen Zusagen gefesselt zu sein, erklärte er rund heraus die Nichtkatholischen jedes bürgerlichen Rechtes für verlustig, mit der Erlaubnis, samt ihrem Vermögen auszuwandern; dagegen versprach er, alle katholischen Untertanen als seine Kinder in allen ihren Rechten und Freiheiten zu schützen. Er schenkte den Jesuiten⁵⁾ ein Haus neben dem Schloß in Troppau und errichtete durch sie eine große Schule, die er zu einem förmlichen Kollegium ausgestaltete. Nach glücklich überwundenen Besitzansprüchen konnte er sich um so mehr seines gewaltigen

¹⁾ Biermann a. S. 536. — Vgl. v. Falke 2, 262.

²⁾ v. Falke 2, 269 f.

³⁾ Seit 1632. Vgl. oben. Fleischer, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein als Bauherr und Kunstsammler (1611—1684), 1910, (S. 14—17).

⁴⁾ v. Falke 2, 303 f.

⁵⁾ Vgl. Biermann a. S. 564. — (B. v. Brittnitz und Gaffron, Die Versuche zur Einführung der Jesuiten in Schlessen vor dem 30 jährigen Kriege. *BWGHschl.* 18 (1884), 68—89.)

Reichtums freuen, der freilich in grauenhaftem Gegensatz stand zu der ihm vielleicht kaum bekannten Armut vieler seiner Untertanen, die infolge der kriegerischen und konfessionellen Drangsalierungen in das größte Elend gerieten. So besaß er in seinen Gestüten 120 Hengste aller Länder und Rassen. Seine Hofhaltung war glänzend. Für diese, nebst armen Abtlichen und Alchymisten, wie für die Kirche, hatte er eine offene Hand. Die Strafgeelder der mißhandelten Evangelischen wurden meist für die Kirche oder Arme bestimmt; doch auch für das „Rentamt“, das allerdings zugleich öffentlichen Zwecken zu dienen hatte.

Der Brunn kam noch mehr unter dem Sohne, Johann Adam Andreas, dem „reichen Hans Adam“, dem „Krösus Österreichs“ zur Entfaltung. Er verstand es, seinen Besitz in genialer Weise zu vermehren. Von ihm stammt das Wiener Palais in der Rossau. Es ist ein versöhnlicher Zug in seinem Bilde, daß er sagte, er baue nicht aus Ehrgeiz, sondern um Armen Arbeit zu schaffen,¹⁾ und vor allem, daß er konfessionell anderen Sinnes war.

Endlich gehört noch Anton Florian²⁾ in unseren Aktienkreis, der am Hof- und Staatsdienst Gefallen fand, obgleich er in späteren Jahren alle Liechtenstein'schen Majorate in seiner Hand vereinigte.

Unter Josef Johann Adam,³⁾ der sich wieder ganz der Verwaltung seiner Güter widmete, als kluger und sparsamer Haushalter, als vorsorgender und versöhnlicher Mann gelobt wird, begegnet uns nur noch eine Bemerkung, die weiter von der großen Armut der Untertanen zeugt.

Die Herzöge hielten außerhalb unserer Fürstentümer ihren Hof und zwar Karl Euseb gewöhnlich in Feldsberg,⁴⁾ seit dem Verluste von Nikolsburg der alleinige Stammsitz der Familie.

¹⁾ v. Falke 2, 336.

²⁾ Gestorben 1721.

³⁾ Gestorben 1732. v. Falke 3, 80 f.

⁴⁾ Vgl. Franz Wilhelm im „Monatsblatt des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich“ 11 (1912), 86 f. — (R. Weinbrenner, Zur Baugeschichte der Pfarrkirche zu Feldsberg. — Ebenda S. 104—114.) Siehe oben S. 3, 1.

Von hier aus leitete die fürstliche Hofkanzlei die Regierung und die Gegenreformation, mittelst der Fürstenrichter¹⁾ in Troppau und Jägerndorf.

* * *

Die Kaiser, die zuweilen in unseren Akten auftreten, auch mit urschriftlichen Erlässen, wußten, was sie an den Liechtensteins hatten, wenn sie auch eifersüchtig ihre Vorrechte als Oberherzöge von Schlesien wahrten. Ferdinand II. soll gesagt haben:²⁾ So lange drei Steine — Herberstein,³⁾ Dietrichstein,⁴⁾ Liechtenstein — und drei Berge — Eggenberg,⁵⁾ Starhemberg,⁶⁾ Werdenberg⁷⁾ — in Österreich bestehen, kann nimmer es zugrunde gehen.

Dieser Ferdinand⁸⁾ betrachtete die Ausrottung der Ketzerei als unerlässliche Gewissenspflicht und Forderung der christlichen Nächstenliebe, zugleich als eine staatliche Notwendigkeit zur Aufrichtung der Alleinherrschaft, wie die Cäsaren die Verfolgung des Christentums. Wir haben in Schlesien sogar Beicht- und Professionszettel, die lebhaft an die libelli unter Kaiser Dezius erinnern.⁹⁾ Da Ferdinand II. lieber sterben wollte, als jemandem Unrecht tun, hat ein Protestant zu der Auskunft gegriffen, daß er bei den Vorgängen in Böhmen seiner natürlichen Anlage Gewalt angetan habe.¹⁰⁾ Wie Karl von Liechtenstein waren seine Minister und Räte fast ausnahmslos Konvertiten und haben deshalb ihren Teil an seinen kirchenpolitischen Erlässen.¹¹⁾ Übrigens schied er in Schlesien zwischen mittelbaren und unmittelbaren

¹⁾ Über diese Einrichtung: Biermann a. S. 524. — J. Zukal, Das Kriminalregister des Stadtgerichtes zu Troppau für die Jahre 1643–1670. — *3GMSchl.* 14, 532–557.

²⁾ v. Wurzbach 15, 116.

³⁾ Ebenda 8, 324 f.

⁴⁾ Siehe oben 2, 10.

⁵⁾ Knesche 3, 36.

⁶⁾ v. Wurzbach 37, 157 f.

⁷⁾ Zedlers Universal-Lexikon 55 (1748), 262.

⁸⁾ Vgl. Loesche, *GPBrD*, S. 104. (Danach der „Reiter“ in *Schönherr's „Glaube und Heimat“*.)

⁹⁾ G. Schoenaich, *Die Christenverfolgung des Kaisers Dezius*. 1907, S. 36 f.

¹⁰⁾ Vgl. Hurter, *Geschichte Ferdinands II. und seiner Eltern*. 4 [11] (1864), 570. 587.

¹¹⁾ Felix Stiebe, *Abhandlungen* 1900, S. 154.

Fürstentümern; während er in diesen den Grundsatz: *Cujus regio, ejus religio*, voll anwendete, mußte er in jenen den Vasallen einräumen, was im Reich dessen Ständen gehörte.¹⁾ Ferdinand III.²⁾ tilgte, obwohl weniger von seinen Erziehern aus dem Jesuitenorden abhängig, die letzten öffentlichen Rechte der Nichtkatholiken. Bei den Verhandlungen zum Osnabrücker Frieden wollte er lieber alles, Krone, Familie, Leben in die Schanze schlagen, als in seinen Erbländern der Keterei einen Unterschlupf gewähren. Er gab den Friedensbestimmungen für Schlesien die denkbar engste Auslegung; er fand die eingeschüchterten Stände überraschend gefügig, zumal die evangelischen Schutzmächte anderweitig in Anspruch genommen waren.³⁾

Leopold I.⁴⁾ obwohl zum geistlichen Stande bestimmt und „der heiligen Jungfrau getreuester Knecht“, rückte noch mehr als der Vater von den Jesuiten ab. Bei seiner Vorliebe für seltsame Bücher — er gehört zu den kenntnisreichsten Bibliophilen jener Zeit — duldete er Luthers Bibelübersetzung in seiner Sammlung, ohne einen annähernden Begriff von protestantischer Kultur; er dachte sogar daran, fremde Handelsleute, mit Abjehen von ihrer Konfession, heranzuziehen.⁵⁾

Er behauptete seine Selbstherrlichkeit selbst gegenüber seiner Kirche und dem Papste; erklärte es z. B. für den größten Unsinn, den gefürchteten Großinquisitor als spanischen Gesandten nach Wien zu schicken, in ein Reich *inter haereticos*, der mit solchen negotiieren soll, die er vordem in Spanien hätte verbrennen lassen.⁶⁾ Wie er aber die Einverleibung und Rekatholisierung Ungarns entschlossener als seine Vorfahren, und ohne in den Mitteln bedenklich zu sein, betrieb,⁷⁾ so ließ er sich auch in Österreich von der Friedensurkunde unvermerkt abdrängen.

¹⁾ Hurter, a. a. O.

²⁾ Loesche, a. a. O., S. 13 f.

³⁾ Stieve, a. a. O., S. 293.

⁴⁾ Loesche, a. a. O., S. 14.

⁵⁾ Biermann a. S. 603; vgl. S. 553.

⁶⁾ Příbram und Landwehr von Pragenau, Privatbriefe Kaiser Leopolds I. an den Grafen Pötting. *Fontes Rer. Austriacarum* II. Bd. 56/7, 1903/4, 2, 8.

⁷⁾ Vgl. Béla Obál, *Die Religionspolitik in Ungarn ... während der Regierung Leopolds I.* 1910. S. 96. 215. 232.

Josef I.¹⁾ kehrte ebenfalls der Kurie gegenüber den Absolutisten hervor, stempelte aber die häuslichen Andachtsübungen der Unkatholischen zu Kriminalverbrechen; doch mußte er sich von Schweden den Altranstädter Vertrag abringen lassen, statt dessen er sogar noch einen viel höheren Preis zu zahlen, wenigstens im Scherz, sich bereit erklärte. Endlich unter dem jagdfrohen Karl VI.²⁾ wurden die Evangelischen noch ärger geheßt als unter den Ferdinanden. Freilich betrachtete er das Austreten des nur noch glimmenden Dochtes mehr als eine staatliche Maßregel und sah sich zuweilen, wohl aus eben diesem Beweggrund, bestimmt, die Bekehrungswut der Behörden zu dämpfen.

* *

Nirgendß in Österreich ist, wie berührt, die Frage der Gültigkeit der konfessionellen Friedensschlüsse so verwickelt wie in Schlessen. Gehen wir ihr deshalb auf den Grund!

Der Passauer Vertrag vom 2. August 1552³⁾ sicherte bis zum künftigen Reichstag allgemeinen Religionsfrieden zu. Die nächsten Jahre lebte man nach Bestimmungen, die niemals Gesetzeskraft erlangten, sondern nur nach stillschweigendem Übereinkommen galten.

Der freilich nur vorläufig gemeinte Augsburger Religionsfriede vom 25. September 1555⁴⁾ brachte die verhängnisvolle Besiegelung. Die katholische und die Augsburgerische Konfession haben Daseinsberechtigung, doch nur mit der tief unsittlichen Freigebung der Bekenntnismahl an den Landesherren (*Cujus regio ejus religio*). Dieser hat den Religionsbann, die Untertanen behielten nur das Auswanderungsrecht. Allerdings hat jene Formel in den meisten größeren Ländern nie gegolten.⁵⁾ König

¹⁾ Doefche, a. a. O., S. 15. ²⁾ Ebenda S. 15 f.

³⁾ MG 1, 2111.

⁴⁾ RB 1, 1649 ff. — MG 2, 250 ff. — MG 1, 2111. — Grünhagen 2, 80. — Ritter 1, 79 f. — Fr. Thudichum, Die Einführung der Reformation und die Religionsfrieden, 1896, S. 15 ff. — Sigm. Abler, Der Augsburger Religionsfriede und der Protestantismus in Österreich. „Aus der Heinrich Brunner . . . dargebrachten Festschrift.“ 1910. S. 251—277.

⁵⁾ Thudichum, a. a. O., S. 48.

Ferdinand I. war bei aller Anerkennung der Notwendigkeit von Reformen ein unerbittlicher Gegner der Gewissensfreiheit der Untertanen; er wollte ihnen sogar das Auswanderungsrecht streichen, um befugt zu sein, seine Untertanen wegen Übertritts zum Protestantismus zu strafen. Auch die landsässige Ritterschaft wurde von Ferdinand den Untertanen zugezählt.

Damit war das Schicksal des Protestantismus in den österreichischen Ländern, die zum Reiche gehörten, entschieden; er hatte auf Reichsschutz nicht zu rechnen. Seltsamerweise begriffen das die österreichischen Stände nicht oder wollten es nicht begreifen. Alle ihre Vorstellungen waren vergeblich. Ferdinand blieb bei den Bestimmungen von Augsburg als katholischer Fürst, wie ihrerseits die lutherischen. Sie bildeten die Rechtsgrundlage für die Gegenreformation.

Durch eine eigentümliche Beweisführung suchte man lutherischerseits den Frieden für Schlessen auszuhebeln: Ferdinand, der Stifter des Friedens, sei mit besonderer Gnade den protestantischen Ständen zugetan, habe sie nicht nur geduldet, sondern gefördert. Ferner sei schon vor dem Frieden die evangelische Lehre durch fast ganz Schlessen angenommen und gelehrt worden. Drittens, was der Kaiser für seine Glaubensgenossen unter protestantischer Obrigkeit begehre, heischen die lutherischen für ihresgleichen unter katholischen. Es bestehe daher eine obligatio mutua.¹⁾

Da die Welt- und Kirchengeschichte nur in Schlangenlinien oder gar nach dem Takt der Eßternacher Springprozeßion — drei Schritte vorwärts, zwei zurück — sich zu bewegen pflegt, so war der Sprung durch den „Majestätsbrief“²⁾ viel zu groß, um von Dauer sein zu können; nahm er doch zweieinhalb Jahrhunderte vorweg, mit seiner großen Friedensbotschaft der vollkommenen Religionsfreiheit für die beiden streitenden Konfessionen,

¹⁾ Vgl. das Memorandum M. A. 27. Januar 1709, 5 ex, IV A 3 Gb. Gen. Schlessen, C. 22.

²⁾ 9. Juli 1609. Loesche, GPrD, S. 153 f. — M. Kroß, Die Erpressung des Majestätsbriefes von Kaiser Rudolf II. durch die böhmischen Stände im Jahre 1609 (Zeitschr. f. kath. Theologie, Bd. 31 u. 32, 1908 f.); namentlich nach den Berichten Slavata. — R. Krofta, Majestät Rudolfa II. 1909. — F. Krejča, Česká konfese. 1912. S. 443 f.

die mit einer für damals beispiellosen Weite und Folgerichtigkeit ausgebaut war; wesentlich das Werk jenes Budowec von Budow.¹⁾

Außer dem böhmischen Majestätsbriefe wurde dem Kaiser ein besonderer schlesiſcher abgenötigt, bei dessen Durchführung es zu einem Maß freiherrlicher Selbstbestimmung gekommen wäre, wie kaum jemals in Schlesiens ganzer Geschichte.²⁾

In sechs Abschnitten wurde klar und scharf die Glaubens- und Gewissensfreiheit sicher gestellt. Nicht nur den Obrigkeiten, auch den Untertanen Augsburger Konfession wurde gleiches Recht zugesprochen. Was in der böhmischen Urkunde nicht geschieht, wird hier ausdrücklich festgelegt, daß auch die Untertanen katholischer Geistlichen der Glaubensfreiheit teilhaft werden sollen. — Es dürfen nicht Ansprüche auf Grund früheren Besitzes, sondern nur auf Grund des gegenwärtigen Besitzes geltend gemacht werden; die Einwohnerschaft in Stadt und Land gehörte aber fast ausnahmslos dem evangelischen Glauben an. — Die Errichtung neuer Kirchen und Schulen ist nicht nur den Fürsten und Herren, sondern auch den Untertanen erlaubt. Davon war in der österreichischen Zeit später nicht mehr die Rede. „Gnadkirchen“ mußten mit schweren Bußen erbettelt werden. — Die bisherigen Konsistorien blieben unbeirrt; neue durften errichtet werden. Bei Begräbnissen soll beiderseitiges Entgegenkommen herrschen, was bis heute nicht durchgeführt ist. Als nächste Folge wurde im königlichen Auftrage den Troppauern ihre Kirche zu St. Georg³⁾ und ihre Schule zurückgegeben.⁴⁾ Der Wert, der diesem freiherrlichen Gesetz der Gleichberechtigung schon damals beigemessen wurde, erhellt daraus, daß dem Kaiser dafür 100 000 Taler, also heute mindestens der zehnfache Betrag, etwa drei Millionen Kronen, versprochen wurden, die erst Matthias in Empfang nahm. Fürsten wie Minister aller Konfessionen pflegten sich ja damals die geistigsten Güter bar bezahlen zu lassen. Feurig dankten die

¹⁾ Siehe oben S. 3, 2.

²⁾ 20. August 1609. Grünhagen 2, 127. 140 f. — Konrad, Der schlesiſche Majestätsbrief. 1909.

³⁾ Später Jesuitenkirche. Ens 2, 39. — Zusal S. 25.

⁴⁾ 6. November.

Gesandten der Fürsten und Stände:¹⁾ Allergnädigster Kaiser, König und Herr! Daß Ew. Maj. auf der gehorsamen Fürsten und Stände in Schlesien alleruntertänigstes Flehen und Bitten, Beides über das freie Exercitium der Augsburgischen Konfession allergnädigste Konfirmation und dann auch wegen des Oberamtes in Schlesien einen kaiserlichen Majestätsbrief allergnädigst erteilet, dadurch haben Ew. Maj. Ihr bei der ganzen Christenheit einen ewigen und unsterblichen Ruhm und Namen gemacht. Ihnen derowegen gegen Ew. Maj. im Namen der gehorsamen Fürsten und Stände wir uns untertänigst und gehorsamst bedanken, und werden die gehorsamen Fürsten und Stände sonder Zweifel für die so große erzeigte Gnade zu Erhalt und Beschützung Ew. Maj. Dignität und Hoheit Leib, Gut und Blut, ja das Aeußerste in standhafter Treue jederzeit untertänigst willigst und gern zusehen. Bitten auch den allmächtigen Gott, daß er Ew. Maj. nicht allein dem Lande Schlesien, sondern dem ganzen römischen Reich, ja der allgemeinen Christenheit zum Ruh und Besten, bei langem Leben, guter, beständiger, langwieriger Leibesgesundheit und friedlicher, glückseliger Regierung erhalten wolle. Weil aber auch noch der Bescheid auf die anderen politischen Gravamina nicht erfolgt, also gelangt an Ew. Maj. unsere untertänigste, gehorsamste, hochfleißigste Bitte, Ew. Majestät geruhen die gnädigste Verfügung zu tun, damit solcher Bescheid ehestens uns zugestellt und wir also gänzlich abgefertigt werden möchten. Dafür werden gegen Ew. Maj. die gehorsamen Fürsten und Stände sich jederzeit in untertänigster Demut dankbar erweisen und wir sind solches untertänigst zu verdienen pflichtschuldig . . .

Andererseits veranstalteten die Katholiken im Breslauer Dom ein vierzigstündiges Gebet gegen die Keger, und der stolze Inhaber des Breslauer Bischofstuhles, Erzherzog Karl, des Kaisers Vetter,²⁾ anerkannte die kaiserlichen Urkunden nicht. Allerdings hatte ein zweiter Majestätsbrief die Ausschließung des Breslauer

¹⁾ Moll, September 1609. 8 ex IV A 3, Ev. Gen. Schles., C. 22. „Dies Memoriale haben S. Gn. der Herr Oberkanzler (von Lobkowitz, vgl. Konrad a. a. O., S. 33) mit allem Fleiß bei der Registratur aufzuheben befohlen.“

²⁾ 1608—1629. RZ 2, 1247.

Bischofs vom Königlichen Oberamt in Schlessen angeordnet und bestimmt, daß nur geborene Schlessier und Böhmen das Bischofsamt verwalten sollten.

Schon am 16. August, offenbar, ehe ihm die Urkunden zugekommen, legte der Bischof bei dem Kaiser Protest ein ¹⁾ gegen die beiden Punkte, daß allen auch geistlichen Untertanen aller Orte in Schlessen die neue unkatholische Religion verstattet und frei gelassen werde, dann, daß hierfür in ewiger Zeit kein Bischof, sondern allein ein eingeborener weltlicher Fürst jederzeit die Oberhauptmannschaft ob sich tragen und halten sollte: „So viel nun die Freiheit der Religion bei der Geistlichkeit Untertanen ausreicht, allda erinnert man sich am Anfang der eingeschlichenen Opinione, die nunmehr durchs ganze Land eingerissen, gar wohl, daß dergleichen von keinem Stand, geschweige von den Fürsten ingemein, jemals an meine geehrten Vorfahren, die in Gott ruhenden Bischöfe zu Breslau oder sonst einige Prälaten, gemutet worden sei; sondern, weil ein Bischof allhier samt desselben Kapitel und Klerikei in Kraft König Wladislai und Kaisers Ferdinandi, Ew. R. Majestät und meines Herrn Ahnherren und Herrn Großvaters seligster Gedächtnis, aus Kgl. Macht und Gewalt zu Böhmen sanzieret, dezernieret und statuiert haben, daß sie beiderseits des Königreichs Vasallen und Lehnleute unum solidum et indissolubile principatus corpus repräsentieren und (als solches) geachtet werden sollen, so sind sie bishero beisammen ein Stand des Landes, auch in geistlichen und politischen Sachen, bei solcher Jurisdiktion ruhig verblieben und von den Königen zu Böhmen geschützt und erhalten worden. Ungeachtet, ob nun gleich eine ziemliche Menge oder Anzahl [von] der Geistlichkeit Untertanen in einer oder der anderen Fürsten und Standes Handen und Gebiet mit Leibe und Gütern besessen seien, sollte nun erst jezo bei meiner Person, als der ich Ew. Kais. Majestät Better und nächster Blutsverwandter bin, ein solcher schädlicher, verfänglicher und böser Eingang gemacht werden, welches ich doch aus tragendem bischöflichen Amt gegen dem allmächtigen Gott in meinem Gewissen und gegen der höchsten geistlichen Obrigkeit, fürnehmlich aber gegen Ew. Maj.

¹⁾ Meisse, RM, 16. August 1609, 8 ex IV A 3 Eb. Gen. Schles., C. 22.

als den Lebensfürsten, nit verantworten könnte. So möchte Ew. Maj. hochvernünftig und gnädigst erwägen, was für beschwerliche Weitläufigkeiten, Mißverstand und Argernis hieraus entstehen würde! Sintemal ich dergestalt weder im politischen noch geistlichen Wesen würde regieren mögen, so bin ich auch über diesem Fürnehmen und Beginnen, wie es billig geschehen sollte, von den Fürsten und Ständen niemals weder gehöret noch ersuchet worden, als was ich, wie oben erwähnt, jezo oblique vernommen. Nun haben sich meine geehrten Vorfahren, die gewesenen Bischöfe zu Breslau, um Ew. Maj. und deroelben löbliche Vorfahren fürnehmlich aber auch um dies gemeine Vaterland so wohlverdient, daß bei ihren Regierungen Fried' und Ruhe im Land erhalten worden, derowegen es nunmehr mir als Ew. Maj. Bettern desto schmerzlicheres Nachdenken geben wollte, solches Beginnen von mir auf meine posteros kommen und also transferieren zu lassen; derowegen bitte ich Ew. Maj. gehorsamst, Sie geruhen dergleichen Intention der Fürsten und Stände oder deren Abgesandten nicht zu bewilligen. Sollte aber wider Verhoffen ihr Suchen (da ich doch Ew. Maj. gnädigstes Gemüt und Eifer zur Erhaltung katholischer Religion viel anders geneigt weiß) bei Ihr dergestalt Statt und Raum finden und sie hier ein bewilligen, so will ich vor Gottes Angesicht entschuldigt sein und ausdrücklich hiemit bezeuget, protestiret und bedinget haben, daß ich solches in meinem, der Geistlichkeit meines Kapitels und der Kirche Gebiet keineswegs annehmen könne; bevor ab, weil augenscheinliche Trennung, Ungemach und Spaltung, die hernach nit mehr zu wenden oder zu remedieren sein würden, daraus entstehen mögen; solches Ew. Maj. gnädigst erwägen und meiner Person in dieser Zeit fürnehmlich hierinnen wahrnehmen werden. Was dann die Oberhauptmannschaft in Schlesiens anreicht, allda begehre ich Mehreres nicht, als daß demjenigen nachgelebet werde, was die Fürsten und Stände so vielmals bei Ew. Maj. ihres privilegii halber angezogen, gebeten und allegieret haben, daß nämlich das Oberamt einem Geistlichen sollte vertrauet werden, daraus sie erzwungen, daß solches nunmehr continuo und bei 87 Jahren nacheinander bei den Bischöfen gewesen, die es auch mit schweren Unkosten und sonderlicher Sorgfältigkeit und großer

Mühe dermaßen wohl versorget, daß die Fürsten und Stände insgemein darob genugsam kontent und zufrieden gewesen. Ob ich nun wohl dasselbe, ohne Ruhmsal, nicht suche, so wollte ich doch auch ungern sehen, daß es erst diesmal, meiner Person halber, anders wohin sollte vergeben werden. Es ist aber kein Zweifel, Ew. Kön. Kais. Maj. und Liebden werden auch diesem höchst vernünftig fürzufinnen und zu begegnen gnädigst eingedenk sein, deren ich mich zu Kais. milden Hulden und Gnaden hiemit untertänigsten Gehorsams empfehle.“

Am 30. Oktober folgte ein scharfer Protest des Bischofs an die Fürsten und Stände,¹⁾ in dem er die beiden Majestätsbriefe für erschlichen und darum für null und nichtig, für ihn, sein Stift und seine Geistlichen unverbindlich erklärte: Die Beweisführung ist ähnlich, nur schärfer zugespitzt, wie in jener Zuschrift an den Kaiser.

Die Fürsten und Stände wiesen am 25. November diese Anwürfe würdig zurück und verwahrten sich gegen eine Erschleichung der Majestätsbriefe, welche die Friedensstörer in ihre Schranken wiesen.²⁾ Auch auf dem neuen nach Breslau berufenen Fürstentag am 8. März 1610 erschien der Bischof nicht, dessen Benehmen als Landfriedensbruch gebrandmarkt wurde. In einem Schreiben an den Kardinal von Dietrichstein fordernten die Stände die Durchführung des kaiserlichen Willens und Einräumung der Kirche St. Georg zu Troppau.³⁾ Dem Bischof wurden sogar Repressivmaßregeln gegen die katholischen Untertanen evangelischer Stände angedeutet.⁴⁾ Der wendete sich wieder an den Kaiser mit einer Abschrift der Erklärung der Fürsten und Stände vom 10. März⁵⁾ und einer weitausgreifenden Darlegung.⁶⁾ Er beruft sich auf jenen Brief vom 16. August und auf die persönliche Abordnung eines seiner Administratoren, durch die auf eine Resolution vertröstet wurde, die noch ausstehe. Er greift auf die früheren Beweisgründe zurück, denen er neue anschließt:

¹⁾ Konrad, a. a. O., S. 35 f. ²⁾ Ebenda, S. 36.

³⁾ Siehe oben S. 14, 3.

⁴⁾ Konrad, a. a. O., S. 38.

⁵⁾ Ebenda S. 37. — Fuchs 2, 52.

⁶⁾ MAll, 18. März 1610 (Reiffe) bei 1609, 8 ex IV A 3, Gv. Gen. Schles., C. 22 (sieben Folioseiten).

... Es ziehen sich aber die vorgedachten Fürsten und Stände Augsburger Konfession gegen mein Eingewendetes auf ihre Gegenprotestation und geben soviel zu verstehen, als wenn ich nur durch mißgünstige, friedhässige Leute, von denen mir zwar nichts bewußt ist, viel weniger solche um mich leiden könnte, einbilden lasse, daß Ew. Maj. allergnädigstem Willen ich nicht nachleben oder parieren, sondern mich derselben widersetzen und dadurch des ganzen Landes Schlesiens Gedeihen und Aufnehmen gleichsam verhindern wollte, unangesehen, obgleich Ihr, der Fürsten und Stände, Flehen im Religionsartikel in öffentlicher Zusammenkunft und im Beisein meiner zum Versammlungstage abgefertigten Gesandten geschlossen worden, da doch Ew. Maj. Reputation und Hoheit mir ebensowohl als Ihrer der Fürsten und Stände erhalten zu helfen, ernstlich angelegen ist. So ist mir auch in meinen Sinn oder Gedanken niemals kommen, Ihren von Ew. Maj. unlängst erworbenen Majestätsbrief und Privilegia dieses Landes anzufechten, sondern mein Gewißen zwinget mich dahin, das Bistum, die Geistlichkeit und deren Untertanen. . .

Ob man nun wohl anzeigt, als wann Kaiser Ferdinand (I.) und Kaiser Maximilian (II.), Ew. Maj. in Gott ruhende höchstgeehrter Herr Ahnherr und Herr Vater, anderer Gestalt im ganzen römischen Reich außer des freien Religionsexercitii keinen beständigen Frieden erhalten mögen, so weist doch der Passauische Vertrag in Kaiser Karl V. Namen gehalten, sowohl der im 1555. Jahre erfolgte Religionsfrieden klärlich aus, wie weit derselbe damals zu verstehen gewesen, von welchem aber zwar¹⁾ Viele im Reich von der berühmten Augsburger Konfession, wie solches der Augenschein und mehrere Exempla bezeugen, abgewichen, sondern vielmehr eigenmächtiger Weise immer weiter gegriffen und die opiniones verändert haben. Und es ist an den Fürsten und Ständen dies wohl zu loben und ihnen bei der christlichen Welt nachrühmlich, daß sie, wie sie anziehen, Ew. Maj. mit den Kriegshilfen wider den Türken und Erbfeind auf viele Millionen Goldes beigeprungen und dahero diesen Majestätsbrief erworben hätten. Es ist aber unzweifelich Ew. Majestät diesorts

¹⁾ = in Wahrheit.

niemals des Willens gewesen, daß hiedurch der Bistümer, der Geistlichkeit und der löblichen Stifte wohl erworbene und durch gottselige Könige, Fürsten und Herren erlangte und bis auf gegenwärtige Zeit ruhig hergebrachte Privilegia geschwächt oder aufgehoben sein sollten. Sintemal Ew. Maj. als regierender König zu Böhmen verbunden bleibt, männiglich bei den von hochlöblichen Vorfahren der Geistlichkeit verliehenen Freiheiten zu schützen. So möchten sich die Schlesier ihrer Vorfahren Tapferkeit und Beständigkeit wohl erinnern, daß bei König Georgen¹⁾ zu Böhmen Regierung sie sich, allein um dessen gefasten hussitischen Wahnes oder Opinion willen, vom Königreich getrennet, ihn für ihren König niemals erkennt, sondern eher den Pabst Pium secundum,²⁾ Kaiser Friedrich,³⁾ welcher billig der Vierte seines Namens geheissen,⁴⁾ den Herzog Karl von Burgund⁵⁾ und Markgraf Albrecht zu Brandenburg,⁶⁾ der „deutsche Achilles“ genennet, der dann auch der ganzen Schlesien Oberhauptmann verordnet worden ist, um Hülfe emsig angerufen, den König Matthias⁷⁾ zum Landesfürsten angenommen und ihr Leib, Ehr, Gut und Blut aus gerechtem Eifer über den katholischen Glauben aufs Aeußerste dargestreckt haben. Wann aber doch die Fürsten und Stände in Schlesien ihre Guttaten, so sie Ew. Maj. in gewährten Türkenhülfsen so hoch anziehen und hiedurch von Ew. Maj. die gerühmten privilegia des ungleich gedeuteten Religionsfriedens erlangt zu haben vermeineten, so kann doch auch dies dagegen der Geistlichkeit billig nachgerühmet werden, daß die Bischöfe über das, was die Fürsten und Stände auf allgemeinen Versammlungen in durchgehender Gleichheit neben dem Kapitel und Stiften, ohne alle Mängel, die bei den anderen Ständen sich befinden, noch weiter geleistet, nämlich, daß sie, die Bischöfe, den römischen Kaisern, Königen zu Böhmen zu Ehren und gnädigstem Wohlgefallen und dann besonders zu des gemeinen Landes Heil und Wohlfahrt langwierige schwere Reisen außer Landes gern und willig auf sich genommen, die Speesen sammt den ansehnlichen

¹⁾ von Bodiebrad, Mayer, s. v.

²⁾ RG 15, 431.

⁴⁾ Nämlich in Oesterreich.

⁶⁾ Grünhagen, s. v.

³⁾ Mayer, s. v.

⁵⁾ Mayer 1, 381 f.

⁷⁾ Mayer, s. v.

Verehrungen in den Legationen aus ihrer Kammer unverschonet angegriffen, geschweige die große Bürde und Unkosten, so aufs Oberamt von ihnen notwendig aufgewendet werden müssen, und noch zu diesem mit einer Anzahl Pferde Ew. Maj. zum Feldzug extraordinarie gehorsamlich beigeprungen haben, wofür ihnen keine andere Ergößlichkeit als Ew. Maj. gnädigster Schutz erfolgte. Wie hoch sich aber die bedrängten Stifte an Geldkontributionen und zum Feldzuge, Fortbringung des Geschützes mit Rossen und Wagen, der Stifte Güter und Dörfer haben verpfänden müssen, solches empfinden sie noch heutigen Tages. Derowegen möchten die Fürsten und Stände ihren Ruin wohl mildern, weil ihnen die gemeine Geistlichkeit in dergleichen angezogenen Guttaten wohl fürgehen kann und dannhero sie ob ihren uralten Privilegien desto mehr zu schützen wäre. . .“ Deshalb wird der Kaiser um Schutz gegen die Drohungen der Fürsten und Stände gebeten. Der Kaiser mahnte daraufhin diese zum Frieden.¹⁾ Er hatte ja weder den Willen noch die Macht, seine Majestätsbriefe durchzuführen.

Am 19. April drang der Bischof wiederum in ihn, ihn gegen etwaiges Exekutionsvorgehen zu schirmen.²⁾ Außer dem Bischof meldeten sich die Äbte.³⁾ Der Bischof ging alsbald zum Angriff über und bat den Kaiser, die Bewilligungen zurück-zuziehen, aus Furcht, das noch übrige katholische möchte vertilgt werden.⁴⁾ Seine fesselnde Auseinandersetzung stellt mit großer Klarheit die Nachteile der Religionsfreiheit für die alte Kirche ans Licht: . . .

„Was die Freistellung selbst betrifft, so ist dieselbe einmal wider den christlichen Glauben, in welchem ein jeglicher nach dem ausdrücklich beschriebenen Willen, Befehl und Gesetz Gottes ohne Zertrennung zu leben und zu wandeln schuldig ist, sintemal außerhalb dieser Einigkeit nichts anderes, denn eitel Ungewißheit und endlich der leidige ungläubige Atheismus zu gewärtigen . . .

¹⁾ Konrad, a. a. O., S. 38.

²⁾ MAII, bei 1609 ex. IV A 3 Eb. Gen. Schles., C. 22.

³⁾ MAII, 7. Juni 1610 bei 1609 ex. Ebenda.

⁴⁾ MAII, 28. Juni 1610 bei 1609 ex. Ebenda.

Verhalben haben auch die widrigen Glaubensgenossen selbst in ihren Fürstenthümern und Landen die Freistellung nicht leiden können. Daß sie aber auch diesmal so begierig gesucht und angenommen worden, ist allein dahin zu verstehen, damit unter dem Schein derselben der blutdürstige Calvinismus, welcher bishero den geflickten Mantel der Augsburgerischen Konfession zu seinem Beschirm gebraucht, dieser Art unterkommen möchte. Da es nur allein die weltlichen Fürstenthümer, so vor dieser Zeit bei ihrem Exercitio unbeirrt verblieben, treffen täte, wäre es noch zu verdulden, bis einmal der Allmächtige sich gefallen ließe, seinen Gnadenblick zur Erleuchtung solcher Lande väterlich zu verleihen. Wie weit es aber nicht allein auf die unmittelbaren Stände wie im römischen Reich angesehen, sondern auf alle und jene Mitwohner des ganzen Landes Schlessien, keinen ausgenommen, gemeinet ist . . ., so ist mit weniger, denn daß man dahin gezielet, damit durch diesen Weg den Unkatholischen Anlaß gegeben würde, dem noch übrigen katholischen Völklein allerlei Schimpf und Spott beizubringen oder aber dasselbe mit Füßen und lieblichen Ermahnungen zum Abfall zu locken und zu reizen und das Garauß mit ihm zu machen. Nun will die Obrigkeit solchem Unfug nicht steuern oder begegnen dürfen, alldieweil die Unkatholischen ihr Verfahren mit dem Religionsfrieden zu verantworten hätten . . . Darum ist die Freistellung der Untertanen jederzeit beständig abgeschlagen worden.

Was auch für eine Ungleichheit mitunterlaufen tut, ist öffentlich am Tage, alldieweil die Katholischen allein bedrängt werden, daß sie wider ihren Willen unkatholische Leute zu ihren Untertanen auf- und annehmen müssen, viel weniger denselben ausgieben dürfen; dagegen aber die Stände Augsburgerischer Konfession von den Katholischen unangefochten sein und verbleiben. Ja, soll ihnen noch freistehen, den unkatholischen Untertanen, so unter den katholischen Ständen und der ganzen Geistlichkeit angefaßen, wider ihre Obrigkeit allen Vorschuß zu tun, sie zu stärken und zu verteidigen. Und ist zu besorgen, daß künftig in allen Fällen und Profansachen nicht ein wenigeres beschehen möchte. Dadurch dann ich und die ganze Geistlichkeit nebst den anderen katholischen Ständen in Schlessien von unserer

Jurisdiction ganz und gar abgetrieben und entsezt werden müßte. Wie wir dann *de facto*, unter anderen Artikeln der Freistellung, unseres Possessorii also entwehret, daß unter 20 Kirchen *ratione juris patronatus* kaum einer auf unseren Theil überblieben ist. Und damit die noch übrigen allgemach ohne allen Gottesdienst verwüßt und verödet würden, stehet es in der Freisteller Macht, andere Kirchen *non observatis limitibus et terminis debitis* ihres Gefallens zu erbauen. Im Gleichen ist das von 400 Jahren herrührende konsistoriale *judicium episcopatus* durch ihre neuen Konsistorien ausgemustert und hinter die Thür gesetzt worden. Wie nun dieses Frieden und Ruhe, auch gute Vertraulichkeit ihrem Fürgeben nach zwischen ihnen und den katholischen Ständen stiften und handhaben kann, ist gar leicht zu ermessen, und würde allererst mit großem Jammer der ganzen Christenheit solches Übel zu empfinden sein, wenn dergleichen Freistellung im römischen Reich von den protestierenden Ständen nicht weniger als hie beschehen, sollte begehret und erhalten werden. . . Es können auch die *fundaciones majorum nostrorum* in allen geistlichen Stiften ihres endlichen Untergangs halber nicht mehr gesichert sein, sintemal sie dieser Freistellung nach den unkatholischen Prälaten und Seelsorgern, im Fall sich Jemand aus der katholischen zu der Augsburgischen Konfession bekennen täte und apostasieren wollte, alsdann zustehen würden. Diese und andere Beschwernisse, so auf die katholischen Stände unverschuldeter Weise getrieben, wären zweifelsfrei nicht zu erheben gewesen, wenn ihre Gesandten mit der Sache nicht hinterrücks füngangen. . . *Cum enim non simus in materia voluntaria sed contentiosa jurisdictiones, ubi agitur de juribus partium, nemo absens et indefensus causa non cognita condemnari debet.* Um dieser Nullität willen, *cum sit notoria et insanabilis*, hab' ich mich von den erlangten concessionibus keineswegs binden lassen können, sondern denselben zuwider protestando und conquerendo einkommen wollen, mit gehorsamster Bitte, es geruhen Ew. Maj. die Konzeßion, was derselben in *praejudicium ecclesiasticae libertatis et statuum catholicae religionis* mehr anhängig ist, *ex capite nullitatis allegatae* wiederum gnädigst aufzuheben,

zu kaſſieren und unfertig zu erkennen . . . zum wenigſten dahin gnädigſt zu dirigieren, daß alle Attentate von beiden Theilen ſuſpendiert und eingeſtellt würden . . .“

Der Kaiſer verſprach, zu berathſchlagen, wie man dem einreißen den Übel ſteuern könne. Der Biſchof werde die Untertanen zu ermahnen wiſſen, ihm wie ſeinen Vorfahren allen Gehorſam und Reſpekt zu erweiſen und nichts vorzunehmen, was etwa böſe und ſchädliche Folge verurſachen mag. . . Auch das Oberamt ſolle davon verſtändig werden.¹⁾ Das war ſchon ein bedenklicher Rückzug.

Daraufhin traten die evangelischen Fürſten und Stände auf ihrem Fürſtentage zu Breslau für ihre Glaubensgenoffen in Reiſſe ein, denen der Biſchof ihr Anſuchen, eine Kirche erbauen zu dürfen, abgewieſen, und baten den Kaiſer, den Biſchof zu verhalten, die Konzefſionen des Majestätsbriefes nicht zu ſchmälern.²⁾

Mit Bezug auf dieſes Verlangen der Stände um Beſtätigung der Konzefſionen legte der Biſchof nochmals ſolemniffime in optima forma juris Proteſt ein und bat um königl. Briefe, das Biſtum in ſeinen Rechten zu ſchützen, zumal, wie er freimütig betonte, ihm Freiheiten genommen würden, die ihm der Kaiſer und König nicht geben, noch viel weniger nehmen könne. Er malt die Folgen noch düſterer aus als früher, wobei er auf die Kraft ſeiner Religion wenig zu bauen ſcheint:³⁾ Alle katholiſchen Untertanen werden abfallen; ein einziger Bauer kann die ganze Gemeinde dazu verführen; ſobald ein Ungehörſamer, auch Geiſtlicher oder Ordensperſon, wegen eines Verbrechens geſtraft werden ſoll, wird er Schutz finden, wenn er nur die Religion vorwendet. Jeder Bürger in ſeinem Haus, ein Bauer auf ſeinem Acker, ein Gärtner auf ſeinem Garten, ja der Hirte aus ſeinem Hirtenhauſe mag eine Kirche bauen und daraus machen.

In Reiſſe kam es zu Gewaltthätigkeiten und Hinrichtungen; der Biſchof war unerſchütterlich.⁴⁾

1) M&U, 16. Juli 1610 bei 1609 8 ex. IV A 3 Ob. Gen. Schleſ. C. 22.

2) M&U, 2. September 1610. Ebenda.

3) M&U, 12. und 26. September 1611 bei 1609, 8 ex. Ebenda.

4) Grünhagen 2, 153 ff. — Konrad, a. a. O., S. 41 ff.

Die neue Zeit der Versöhnung und des Glanzes des Protestantismus blieb aus. Die Gegensätze verschärften sich; der Protestantismus erlitt Einbußen. Von den sechs Landesfürsten waren fast die Hälfte Katholiken, und drei sagten sich vom Luthertum los, dem der Majestätsbrief galt. Im Jahre 1616 gab es nur noch einen lutherischen Fürsten in Schlesien.¹⁾ Nach dem Überschwang der Umschwung!

Für die Protestanten war es eine Folgerichtigkeit des Majestätsbriefes, von Ferdinand abzufallen²⁾ und sich dem Pfälzer zuzuwenden. Das war ihr Unglück. Dem Sieger mußte es verlockend sein, mit Schlesien ebenso grausam zu verfahren, wie mit Böhmen, dem Herde des Aufstandes. Der Anfang dazu wurde auch gemacht. Die Dazwischenkunft des Kurfürsten Johann Georg von Sachsen, dem der Kaiser in der Not Vollmacht erteilt, Schlesien auf eigene Hand zu „pazifizieren“, rettete den Protestantismus in Schlesien in einem entscheidungsvollen Augenblick durch den nur widerwillig vom Kaiser bestätigten Dresdener Akkord vom 28. Februar 1621.³⁾ Gegen Anerkennung des Kaisers und Zahlung von Kriegskosten an diesen versprach der Kurfürst, für den Majestätsbrief, Bestätigung der Freiheiten, Abhilfe der Religionsbeschwerden einzutreten; wirklich ging der Kaiser (am 17. Juli) darauf ein; nur der geächtete Markgraf von Jägerndorf blieb von dem Generalpardon ausgeschlossen. Nun mühte sich der Wiener Hof, den Majestätsbrief durch Ausbeutung möglichst unschädlich zu machen. Dabei verfuhr man in den Herzogtümern Troppau, Jägerndorf und Teschen nicht so schroff wie etwa in Meisse, Oppeln und Ratibor. Ohne allgemeine Verbote forderte man nur die Kirchen und Schulen für den Katholizismus zurück.

Majestätsbrief wie Akkord verloren ihre Bedeutung durch den Einfall Mansfelds und die Haltung der Bevölkerung dabei, obschon die kaiserlichen Heere das Land zum größten Teile den Feinden preisgaben und zudem selbst darin grauenhaft hausten. Freilich ging man Erlässen aus dem Wege, die jene Urkunden für verwirkt erklärt hätten.

¹⁾ Grünhagen 2, 162.

²⁾ Ebenda 2, 178.

³⁾ Fuchs 5, 33. — Grünhagen 2, 185. 189—302. — Biermann a S. 520. 524. 529. — Biermann b S. 54.

Dagegen verschlechterte der Prager Frieden vom 30. Mai 1635 die Lage der Schlesier in aller Form. Diese waren im Bunde mit den protestantischen Mächten unterlegen und wurden von Sachsen preisgegeben. Der Kaiser wollte ihnen zwar Verzeihung gewähren, doch mit Ausschluß aller derjenigen seiner Erbuntertanen, die sich nachweislich in diesem Kriege gegen ihn hätten brauchen lassen.¹⁾ Zu diesen waren wenigstens im weiteren Sinne auch die unserer Herzogtümer zu rechnen.

Durch ein unglückliches Veräumnis und Versehen der evangelischen Unterhändler wurden unsere Herzogtümer im Westfälischen Frieden²⁾ ausgelassen.

Die österreichischen Erblande blieben infolge der unerbittlichen Ablehnung des Kaisers vom Frieden ausgeschlossen, den der Papst für nichtig erklärte und die Jesuiten bekämpften. Nur Schlesien wurde mit allerhand Vorbehalten und mit verschieden deutbaren Bestimmungen erwähnt.³⁾ Den Fürsten von Brieg, Liegnitz, Münsterberg, Ols und der Stadt Breslau sollten die Rechte, Privilegien und die freie Religionsübung nach dem Augsburger Bekenntnis zugestanden werden, wie sie sie vor dem Kriege hatten. Die Grafen, Barone, Adligen und ihre Untertanen in den Erbfürstentümern, d. h. also Glogau, Sagan, Schweidnitz-Fauer, Münsterberg, Breslau, mit Ausnahme der Hauptstadt,⁴⁾ sollten um ihres Glaubens willen zur Auswanderung nicht bemüht und nicht gehindert werden, den evangelischen Gottesdienst in den benachbarten Orten außerhalb des Territoriums zu besuchen. Der Bau von drei Gnadenkirchen, so benannt nach dieser Gnade des Herrschers, zu Schweidnitz, Fauer und Glogau außerhalb der Ringmauern sollte erfolgen. Die protestantischen Friedensmittler in Osnabrück beachteten leider nicht, daß unsere Herzogtümer allein unter den oberschlesischen Fürstentümern in den Liechtensteinern einen eigenen Landesfürsten besaßen. Die schlesischen Fürsten

¹⁾ Grünhagen 2, 267. 274. 299. 306. — Biermann a S. 550. — Mitter 3, 594 ff.

²⁾ RZ 12, 1387 ff. — RG 21, 160 ff. 165 f. — Grünhagen 2, 307. 309. — Thudichum, a. a. O., S. 33 ff. — Biermann b S. 65 f. 187 f. — RG 3, 2116 f. 2122.

³⁾ Art. 5 § 38—40.

⁴⁾ Grünhagen 2, 271.

waren als nicht reichsunmittelbar von aller Teilnahme an den Friedensunterhandlungen ausgeschlossen; in den Erbfürstentümern war jeder Versuch, sich behufs Absendung einer Gesandtschaft oder schriftlicher Vorstellung zu vereinigen, aufs strengste verboten. In unseren Herzogtümern, in denen man sonst Mittel und Wege fand, sich an den Wiener Hof und die Schutzmächte zu wenden, wird man damals dazu nicht den Mut oder das Geld gehabt oder man dürfte gewähnt haben, daß die Länder ohnehin im Friedensschluß versorgt werden würden. Nun blieben sie unvertreten. Sonst hätte man gewiß auch ihnen wenigstens die kümmerlichen Rechte der Erbfürstentümer verschafft.

Jetzt waren sie verloren, auf Gnade und Ungnade den Herzögen und dem Oberherzog preisgegeben. Als sie Ferdinand in Jahre 1650 um einen günstigen Bescheid baten, wurden sie bedeutet, damit zufrieden zu sein, daß er nicht, wie er befugt wäre, die (Gegen-) Reformation mit aller Strenge durchführe; denn im Friedensschluß seien sie nicht einbegriffen, weil sie — dem Bischof von Olmütz unterständen, während man sie unbestritten zu Schlesien zählte, wenn sie auch nicht zur Diözese Breslau gehörten.

Somit teilten unsere Herzogtümer das traurige Schicksal der österreichischen Erblände. Wie diese wurden sie fast hinter den Augsburger Religionsfrieden zurückgeworfen, insofern man statt das *flexibile privilegium* der Auswanderung zu gewähren, die Nichtkatholischen lieber im Lande zu behalten und zu bekehren suchte, und zwar nicht bloß äußerlich, sondern innerlich. Es berührt uns heute seltsam, daß die evangelischen Schutzmächte und die Schlesier damals wähten, nachträglich vom Hofe, d. h. zugleich von der katholischen Kirche, deren führende Männer sie doch kannten, mehr zu erreichen als im Friedensschluß festgelegt war, wenn auch der Kaiser dem König von Schweden Hoffnung gemacht und in der Friedensurkunde selbst solche Petitionen vorgelesen waren¹⁾.

Man ließ nichts unversucht. So verwandten sich die allertüchtigsten und gehorsamsten der Augsburger Konfession

¹⁾ V, 13 Schluß.

Verwandte protestierende sämtliche Kurfürsten, Fürsten und Stände, Gesandte und Botschafter in Regensburg am 2./12. Mai 1653 in einem über 15 Foliosseiten langen Schriftsatz an den Kaiser, mit dem Flehen, eine größere Freiheit zu gewähren in den österreichischen, böhmischen, mährischen und schlesischen Landen.¹⁾ Sie hoben hervor, daß die Lutherischen sich allein an das geoffenbarte Wort Gottes halten und darin die gegründete Lehre der allgemeinen christlichen Kirche und mit dem Kaiser Einen Gott, Einen Christum und Erlöser ehren und anbeten, auch gleiche Hoffnung der Seligkeit haben, für die Obrigkeit beten, zu einem unsträflichen Wandel ermahnen. Daß es am Tage, wie etliche durch die Härte zu Heuchlern, Atheisten geworden, daß bei den Petenten Katholische nicht allein geduldet und in gleichem Schutz und Gnade wie die Augsburgerischen gehalten, sondern zu hohen Ämtern vielseitig befördert, am wenigsten aber bei ihrem Glauben zu beharren und des Exerzitii sich zu gebrauchen gehindert werden . . .

Am Ende des Jahres meldeten sich dieselben Stimmen mit noch eingehenderen Auslassungen,²⁾ zumal zuvörderst in schlesischen Landen mit gewaltfamer Ausschaffung der „Priester“ streng verfahren werde: „Sollen Ew. Majestät nicht mit väterlichen mitleidenden Augen ansehen die übergroße Herzens- und Gewissensangst, darin bis hart zur Verzweiflung Viele geraten, so wider ihren Willen, ohne Beifall, die Religion zu ändern, zum schärfsten angehalten werden? Wie es der erbärmliche Augenschein vieler Orten gibt und man schmerzlich klagt, wird, unter dem Vorwand der Information und Befehrung, sehr hart, so Ew. Maj. zu erzählen wir fast anstehen, gehandelt, sonderlich auch den Müttern und Vormündern, bei namhafter Strafe ihre Kinder und Mündlein zur Aufziehung in der katholischen Religion hinzugeben und zu verlassen, ernstlich anbefohlen, und zum Prätext wird das Instrumentum Pacis Art. 5 § 13³⁾ angezogen, als ob das nur von

¹⁾ HSt. Religionsakten. — Zum Reichstag 1653: Theatrum Europaeum 9 (1663), Fol. 333 ff. — Vgl. die Fürschrift Schwedens für die Erbfürstentümer, 5./15. Mai und im Oktober. Ebenda Fol. 373 f.

²⁾ HSt. a. a. O., 4./14. Dezember. Inzwischen, am 22. Juli, war die eigentliche Konstituierung des Corpus Evangelicorum erfolgt. (MG 4, 299.)

³⁾ Siehe oben S. 26, 3.

den damals lebenden Eltern, keineswegs aber deren Kindern und Nachkommen zu verstehen, welches aber weder den Worten gedachten Friedensschlusses nach der Intention der Paziszenten, so ihren Glaubensgenossen besser als mit einer auf so kurze Zeit gerichteten Gewissensfreiheit zu helfen begehrt, gemäß zu halten.“ Die Unterzuehrenden haben nie dafür gehalten, daß solches mit Wissen des Kaisers oder dessen hohen Ministern Gutheißn geschehen, da dem Kaiser bekannt, daß die Gewissens- und Glaubenssachen durch keinen Zwang zu gewinnen, sondern allein der himmlischen Majestät darüber zu herrschen und zu richten vorbehalten bleibe. Ferner mußte dem Kaiser zu Gemüte steigen, wie bei solchen Fortgange die Lande an Mannschaft, so bei mehr vorbrechender barbarischer Gefahr allererst zu vermissen, erschöpft werden, da zumal die schlesischen Lande in den Historien den stattlichen Ruhm erlangt, daß gutenteils durch deren Einwohner Tapferkeit der Türke zurückgehalten wurde . . . „So liegt zugleich am Tage, wie unser liebes Vaterland, als lange die Religionsfreiheit in Übung gewesen, vor diesem Kriege in besonderem Flor und Wachstum vor allen Königreichen und Landen gestanden. Wie so vielerlei Handwerk, Künste und daher rührende Handlungen darinnen getrieben und vermittelt derselben Ew. Maj. und der gehorsamsten Ständekammern an Einnahme vermehrt, große Summen Geldes hereingeführt und fast in eines jeden Untertanen Hand ein Schatz zu künftigem Bedürfnis und Rettung der Christenheit gesammelt worden.“ Bei solchem Gewissenszwang haben sich viel tausend Familien in das Königreich Polen,¹⁾ um nur dessen zu gedenken, gewendet, ganze Städte gebauet und das verodete Land besetzt, auch guten Theils Deutschlands Vermögen nach sich gezogen, so daß an solchen Orten die Handwerke und Handlung nicht allein stärker fast als im römischen Reich getrieben, sondern von dort die Manufakturen in fremde Lande Deutschland vorbei verführet und damit der Zugang von Zöllen, der durchreisenden Zehrungskosten und andere Nahrungsmittel, so unzählige Unterthanen in Städten und Dörfern davon gehabt,

¹⁾ Vgl. Krasnysky, Geschichte der . . . Reformation in Polen, 1841, S. 274 f. (Polnisch 1912). — Vgl. Grünhagen 2, 312.

entzogen worden. Ferner ist leicht die Rechnung zu machen, daß bei anhaltender Schärfe die meisten Übrigen auf den Sprung geraten . . . Dahingegen bei verhoffter Milderung nicht allein diese als treue Unterthanen aushalten, dem Reich den Nutzen der Trafiken zuwenden, sondern viel tausend Haushaltungen wieder zurück zu den ihrigen kehren werden.

. . . Bei Aufhebung des Gewissenszwanges würden fremde Potentaten, Republiken¹⁾ und Lande dem Reich und Kaiser stärker verbunden werden können. Ist doch die Religion der Unterzuehrenden auf das Verdienst Christi gegründet, so daß deren Befenner nicht so schwere Strafen verdient haben . . . Wenn es nicht anders zu erhalten, möge in Schlessien wenigstens in jeder der Haupt- und Weichbilbsstädte eine der dort vorhandenen und bequemen Kirchen nebst Schulen und anderen nötigen Gebäuden, auch dem bisherigen Einkommen den Augsburgerischen Verfassungs-Verwandten eingeräumt oder dergleichen auf ihre eigenen Unkosten vom neuem zu erbauen vergönnt, auf dem Lande aber und in den Landstädten, in welchen ein solches nicht praktizierlich, die Kirchen und Schulen, den Gottesdienst darin zu treiben und zu lehren, noch ferner wie bisher etlicher Orten geschehen, ruhig gelassen, auch die, bei denen bereits mit Einziehung der Kirchen und Abschaffung der Prediger, Schul- und Kirchendiener eine Änderung vürgangen, in vorige Freiheit des Religions-Exercitii gesetzt und darin ungehindert gelassen werden, . . . um der winselnden und gewissensgeängstigten treuen Untertanen willen und ihrer zum Himmel steigenden Tränen . . .

Im nächsten Jahre richteten abermals dieselben Beamten ein de- und wehmütiges Memorial an den Kaiser, weil in den schlessischen Fürstentümern mit Sperrung der Kirchen und Austreibung der evangelischen Priester zum Eifrigsten verfahren werde, mit solcher Heftigkeit, auch militärischer Gewalt, als fast bisher nicht erhört, in die armen höchstbestürzten Leute gesetzt und von Schlimmerem das Gerücht geht, so daß schließlich von den zugestandenen Rechten das Wenigste übrig bleiben würde.²⁾

1) Hier nur im Sinne von Staaten.

2) HhSt. Religionsakten 13./23. Februar 1654. Regensburg.

Wenige Monate später beklagten sich die kursächsischen Räte und Gesandten abermals über die Auslegung des Friedensschlusses in bezug auf Schlessien, die gegen dessen Buchstaben wie die Intention der Paziszenten gehe.¹⁾

Kaiser Ferdinand antwortete sehr beruhigend, daß er keineswegs gesinnt sei, dem Friedensschluß entgegenhandeln zu lassen und bereits das Oberamt so beschieden habe, daß ferner keine Ursache sein werde, sich mit Zug zu beschweren;²⁾ freilich eine bekannte, lahme Beschwichtigungsformel!

Ebenso versicherte Kaiser Leopold auf eine neuerliche Beschwerde Sachsens vom 9. April 1658, an dem Frieden festzuhalten, allerdings auch, es bei den Resolutionen seines Vaters bewenden zu lassen.³⁾

Unterm 26. Juli 1669 hatte der sächsische Kurfürst Beschwerden der evangelischen Landsassen und Untertanen in den schlesischen Erbfürstentümern an den Kaiser gelangen lassen, daß ihnen die „Erholung“ ihres exercitii, Copulation und Taufens in den nächst angelegenen evangelischen Kirchen, nebst dem Privatschulhalten und Hausandacht, in Verlesung von Postillen und anderen geistlichen Büchern, Singen und dergleichen in ihren Häusern bei Strafe verboten und auf andere Weise ihre durch den Friedensschluß gewährte Religionsfreiheit gekränkt sei. Die Antwort war streng und einschüchternd. Es sei kein Grund zu Klagen. Diese hätten übrigens unmittelbar bei ihm eingebracht werden sollen, als der von Gott gesetzten Obrigkeit. Es sei nicht abzusehen, warum ihm verübelt werde, daß er in den erst jüngst in der Nachbarschaft erbauten Kirchen, gegen welche so viel erhebliche Bedenken vorhanden, den Zugang aus Schlessien nicht gestatte. Daß die Hausandacht nicht verschränkt werde, wann sie nur nicht in Gestalt eines öffentlichen exercitii vorgenommen wird, ist schon Befehl ergangen. Was Taufen und Trauen extra territorium betrifft, so ist die bischöfliche Jurisdiktion im Herzogtum Schlessien

¹⁾ HSt. Religionsakten, 25. April/5. Mai 1654, Regensburg. — Vgl. Biermann b S. 69.

²⁾ Regensburg 7. Mai 1654. MAM bei 1709, 5 ex. Gedruckt in: Abbrücke etlicher Schreiben an. 1670. IV A 3 Gen. Schles. C. 22.

³⁾ Frankfurt a. M., 30. Juli 1658. MAM, ebenda.

niemals aufgehoben worden, sondern erstreckt sich, wie auch vermöge des Friedensschlusses fundiert ist, in omnes dioecesanos, wenn ihnen nur nichts zugemutet wird Augustanae Confessioni vel conscientiae repugnans; um so viel mehr, als auch der katholischen Stände im römischen Reiche Untertanen Augsburger Confession, welche anno 1624 Jurisdictionem ecclesiasticam anerkannt haben, sie noch jetzt und fürderhin anerkennen müssen. „Ob wir nun wohl billig bedacht sind, die den Augsburger Confessionsverwandten in unseren schlesischen Erbfürstenthümern ihres exercitii halber in dem instrumento Pacis verliehene Gnad dergestalt zu manutenerien, damit einem anderen seine hergebrachte Gerechtigkeit nicht entzogen werde; — ohne daß auch die Taufe von beiderlei Religionsverwandten für gültig gehalten wird, sie werde von katholisch oder Augsburger Confessionsgesinnten verrichtet, bei dem Trauen aber der Geistliche außer dem, daß er praesentiam darstellt, wenig zu tun hat und der Augsburger Confession oder dem Gewissen zuwider den dioecesanis nichts zugemutet wird, — so haben wir dennoch ein übriges getan und mit der katholischen Geistlichkeit dahin handeln lassen lassen, daß sie den Augsburger Confessionsverwandten nicht verwehren, auch mit dem Taufen und Trauen extra territorium ihrer Gelegenheit nachzugehen, so daß die Augsburger Confessionsverwandten vielmehr Ursache haben, unserer sonderbaren Milde auch diesfalls zu erkennen und dies zu verhüten, daß wir durch ihre Undankbarkeit nicht bewogen werden, auch dasjenige, was wir ihnen aus Gütigkeit verliehen haben, wieder zurückzunehmen. Daß wir aber bei dem Taufen diese Vorsehung getan, damit die kleinen Kinder der Taufe halber nicht auf etliche Meil Wegs, wie zum öfteren geschehen, mit Gefahr des Lebens und der Seelen herumgetragen werden, das befinden wir uns, aus tragender Sorgfalt um die Wohlfahrt unserer Untertanen schuldig, mit allem Recht befugt zu sein.“¹⁾

¹⁾ 16. September 1669. MAN bei 1709, 5 ex. — Ebenda, auch gedruckt in „Abbrücke“, a. a. O. — Vgl. MAN, 27. September und 2. November 1669; ad 8 vom Jahre 1669. IV A 3, Ev. Böhmen II, C. 20.

Ein Jahr fünf später ließ der König von Schweden, also Karl XI., durch den schwedischen Extraordinären Ambassadeur Graf Benedikt Ogenstirn in Wien dem Kaiser ein Memorial wegen der bedrängten Evangelischen in Ungarn und Schlesiens übergeben. Schon ein Jahrzehnt vorher hatten die protestantischen Schlesier sich Hoffnungen hingegeben, als Karl Gustav in heisspiellosem Siegeslaufe Polen niederwarf.¹⁾ Jenes Memorial ist in mehrfacher Hinsicht fesselnd. Einmal, weil es in den höfischen Formen mit großer Schneidigkeit die furchtbaren Leiden der Evangelischen schildert und schleunige Erklärung heischt; dann, weil es der sehr verständlichen aber irrtümlichen Anschauung huldigt, daß der Friedensschluß auch für Troppau und Sägersdorf gelte, was eben, mit durch Unachtsamkeit der Schweden, nicht der Fall war; endlich, weil es so verständnisvoll von dem Elend der Glaubensgenossen zu reden weiß, während die des Kaisers in Schweden keine Duldung genossen, allerdings auch nicht durch Krieg, Geld und Verträge solche errungen hatten. Karl XI. wird nicht allein durch den Glauben, sondern durch sein Gewissen als Christ, ja als Mensch, zu seinem Schritt getrieben. Nach den Mißhandlungen in Ungarn kommt er auf die in Schlesiens: „... Es kann wahrhaftig kaum ohne große Schmach und Unbilligkeit derjenigen, welche bei dem so heiligen und ohne Falschheit aufgerichteten ... Friedensvertrag so viel Müß, Arbeit und Fleiß angewendet haben, geglaubt werden, daß sie solchen Beschluß (betreffs Schlesiens) vergebens ... angehängt oder mit betrügllicher Hoffnung die armen Leute aufhalten wollen ... S. Kgl. Majestät hofft auch, daß S. Kais. Majestät dem Unterschied, welchen der Herr Graf von Sternberg,²⁾ als er in Schweden war, zwischen den schlesischen Fürstentümern, die zu der Kgl. Kammer und Tisch gehören, und den übrigen, die nicht dazu gehören, gemacht ... nicht noch jetzt einigen Beifall geben wollen, indem ja jener Unterschied kein Fundament im Instrumentum Pacis hat, sondern demselben vielmehr schnurstracks zuwider ist ... Insbesondere aber, weil die evangelische Ritterschaft und derselben Untertanen mit den

¹⁾ Grünhagen 2, 322 f.

²⁾ Adolph Wratisslaw († 1703). v. Wurzbach 38, 270 f. — Knechtke 9, 20.

schlessischen Herzogtümern Troppau und Jägerndorf an den Rechten, Gerechtigkeiten und Privilegien, welche ihnen kraft des Instrumenti pacis unstreitig gebühren und zukommen, da es durch ganz neue Artikel, die der fürstlichen Troppischen Landesordnung innerhalb zwei oder drei Jahren angehängt und einverleibt worden, theils durch allerhand kühne Unterfangungen der Meßpriester des Herrn Bischofs zu Olmütz auf unterschiedene Art und Weise gekränkt und soviel an ihnen ist gänzlich zunichte gemacht worden, ersucht Seine Kgl. Maj., Erw. Maj. auf das Allersleißigste und Inständigste, daß dieselbe vorgedachter Ritterschaft samt derselben Untertanen nicht allein in den besagten Fürstentümern Troppau und Jägerndorf, sondern auch allen anderen evangelischen, welche in den übrigen schlessischen Fürstentümern sich aufhalten, vollkommene und ruhige Freiheit ihres Gewissens und Auferziehung der Kinder, wie solches dem allerheiligsten öffentlichen Vertrag und Friedensschluß gemäß, vergönnt und dieselbe sowohl bei allen Ehren, Würden und Landesbedienungen, deren sie bisher fähig gewesen, als bei den Rechten und Gerechtigkeiten, unbewegliche liegende Güter an sich zu bringen und zu besitzen, unverletzt verbleiben zu lassen und dabei zu beschützen, deswegen auch nicht allein die Artikel und Gesetze vorbesagter Landesordnung, welche solches hindern und verbieten, aufzuheben, sondern auch entweder gedachte Meßpriester zurückzurufen und abzuschaffen oder doch derselben allzu rauhe, scharfe, freble und mutwillige Ratschläge also zu zähmen und in der Meisterschaft zu halten eilen solle, damit sie von der bisher verübten Gewaltthätigkeit in den Städten Leobschütz, Teschen und anderen umliegenden Orten die Reformation der Religion einzuführen (wider welche Reformation Seine Majestät durch dreijährige Arbeit und eifriges Anhalten bishero nichts anderes ausgerichtet hat, als daß mehr als 400 Einwohner der Stadt Leobschütz in den angrenzenden Landen bettelnd herumziehen müssen) ins Künftige ablassen und die bisher genossenen Beneficia und Canonicatus mehr ermelter Ritterschaft und dero Untertanen ohne Verhinderung überlassen, zu welchem auch Erw. R. Maj. diese hohe Gnad und Billigkeit noch hinzufügen mögen, den besagten Meßpriestern, welche, weiß nicht, unter was für einem Vorwand, daß es geistliche accidentia und dergleichen, der armen Evangelischen

Hab und Nahrung aussaugen und derselben sie entblößen; insonderheit, da sie auf solche Weise nichts anders aus Erw. Maj. Landen als eine betrübte und der allerbesten Bürger missende Einöde machen, die Städte der Einwohner, die Acker der Bauern berauben und es dahin bringen, daß Erw. R. Maj. Untertanen, welche sonst ganz fromme und überaus redliche Leute sind, entweder böß zu sein gezwungen werden, oder gar davon laufen müssen, ernstlich zu verbieten.¹⁾ . . .“

Da man in der Wiener Hofburg solchen ernststen Vorstellungen Schwedens gegenüber taub blieb, wie sie beim Beginn der Regierung Josephs I. wiederholt und von Preußen wie dem Corpus evangelicorum unterstützt wurden,²⁾ zumal seit dem Aussterben der Pfaffen und dem Heimfall ihrer Fürstentümer an den Kaiser³⁾ die schwersten Verletzungen des Westfälischen Friedens und wiederholter bestimmter kaiserlicher Zusagen sich ereigneten,⁴⁾ so verschaffte sich der trotzige Karl XII.⁵⁾ mit der vernehmlicheren Sprache der Waffen Gehör und erstritt die Altranstädter Konvention vom 22. August 1707.⁶⁾ Die Verhandlungen zu deren Aus-

¹⁾ MAll, Dezember 1674 bei 1709, 5 ex. Druck klein 4°. IV A 3 Eb. Gen. Schles., C. 22.

²⁾ Grünhagen 2, 396 f. — Biermann b S. 87.

³⁾ 1675.

⁴⁾ Grünhagen 2, 352—374.

⁵⁾ Es sind nun 200 Jahre her, daß er (12. Februar 1713) als Gefangener der Türken nach Demotika bei Adrianopel gebracht wurde.

⁶⁾ Grünhagen 2, 396 f. — Biermann b S. 87 f. — Ziegler S. 134. — Voetsche, GPrD, S. 184 f. — H. G. Schmidt, Die Konvention von Altranstädter Konvention. „Die Reformation“, 1907, S. 692/97. 706/09. (Josephs I. Garantie über den Frieden: HSt. Urkunden 7. Juli 1707.)

Copia desjentlichen liebes, so zu Breslau in den meisten catholischen kirchen gefunden worden. (Nach jetziger Rechtschreibung.)

(Mel.: Es ist das Heil uns kommen her.)

1. Singt all mit freudenreichem Schall,
Mit Orgeln und mit Flöten;
Der Schwed' regiert schon überall,
Wir haben ihn erbeten;
Er fragt nicht mehr nach Kaisers Macht,
Er hats Volk schon an sich gebracht,
Nun wird er uns erretten.

führung zogen sich jahrelang hin; erst am 8. Februar 1709 wurde der „Ezekutionsrezeß“ abgeschlossen, der viele Wünsche unerfüllt ließ, soweit sie nicht zwingend aus dem Wortlaut der Konvention folgten. Der Rezeß blieb hinter dem Westfälischen

2. Jetzt singt mit freudenreichem Schall,
Schlagt Pauken, bläst Trompeten,
Den Schweden hofft man überall
In allen Dorf und Städten.
Der Kaiser kann uns schützen nicht,
Weiß ihm an Volk und Macht gebricht,
Wir wollen ihn vertreten.

3. Ach singt und klingt mit großem Schall,
Laßt große Stücke knallen,
Der Schwed' wird es wohl schelten nicht,
Es wird ihm schon gefallen.
Des Kaisers Land wird ruiniert.
Das beste Volk wird ausgeführt,
Der Schwed' hat Ruh' bei Allen.

4. Wie sollten wir nicht fröhlich sein,
Weil wir des Hoffen leben,
Der Schwed' wird wieder richten ein,
Was wir entbehret eben.
Des Kaisers und des Papstes Lehr'
Hört man in kurzer Zeit nicht mehr,
Seind das nicht große Gaben?

5. Die Klöster, Kläusen, und was mehr,
Die Mönche und die Pfaffen,
Die Nonnen, Köchin, hin und her,
Die wird er bald abschaffen;
Der Kaiser muß es lassen geschehn,
Es ist auf dieses angehehn,
Gott wird sie alle strafen.

6. Alles wird wieder eingerichtet,
Die alte reine Lehre,
Daß wir dann weiter brauchen nicht
Unkosten und Beschwere.
Dann bieten wir dem Kaiser Trug,
Das wird ihm bringen wenig Ruh,
Ach Herr, du uns erhö're!

Frieden zunächst darin erheblich zurück, daß die Reformierten ausgeschlossen blieben, nicht zu reden von den Schwentkfeldern.

An mächtigen Gönnern hat es den Reformierten nicht gefehlt. Zunächst an den reformierten Hohenzollern. Ihr Fürspruch will um so mehr bedeuten — wenn sie nicht die schlesischen Evangelischen zu sich locken wollten —, als es Preußen mehr daran liegen mußte, die Unzufriedenheit zu steigern, statt zu mindern. Wenn schon Friedrich Wilhelm I. das Kolonisationswerk eifrig betrieb, so nahm sich Friedrich II. dessen noch mehr an und sah besonders die Länder ins Auge, in welchen religiöse Unbulsamkeit herrschte und ließ Agenten und Flugschriften arbeiten.¹⁾ Schon am 7. November 1707 wandte sich König Friedrich I. von Preußen an Kaiser Josef I.:²⁾

Durchleuchtigst, großmächtigster und
unüberwindlichster kaiser!

Eu. Mt. seynd unsere besonders freundwillige dienste, und was wir sonst vielmehr liebes und gutes vermögen, zuvor! Besonders freundl. vielgeliebter herr vetter und bruder. Eu. Mt. haben durch den mit dem könig von Schweden kurz verwichener zeith getroffenen vergleich und der denen evangelischen in dero herzogthumb Schlesien vermittels desselben von neuem ertheilten religionsfreyheit sich nicht allein bey denen evangelischen potentien, so mehreren theils mit deroelben in genauer allianz und verbündniß stehen, ein unsterbliches meritum erworben, sondern auch dero getreue unterthanen von sothaner confession dadurch ermuntert, daß selbige mit einem von neuem entzündeten eyffer die göttliche allmacht für dero wollfarth anruffen und nicht zu

¹⁾ G. A. Skalsky, Joh. Liberda. Jahrbuch 31 (1910), 326 ff.

²⁾ MNU IV A 3, 27. Januar 1709 5 ex Schlesien. Urchrift mit eigenhändiger Unterschrift des Königs. Das betreffende Aktenbündel ist ungemein reichhaltig. So findet sich darin ein Promemoria, das auf 112 Folioseiten die Geschichte der Reformation und Gegenreformation Schlesiens bis 1690 erzählt, als Einleitung zu den gravamina der Evangelischen. Vgl. auch im HSt. 20. Oktober 1907, D. A. G. A. 413: Ergänzung eines Lutheraners zur Religionsfreiheit in Schlesien. Druck 8 S., 4^o, mit der Klage über die Nichtausführung des Westfälischen Friedens.

zweifeln, daß die gnadenreiche güte gottes so viel tausend seuffzer erhören und ew. Mt. mit aller erwünschter glückseligkeit und beständigem siege wieder die feinde dero gloriwürdiges hauß ferner befröhnen werden, und wie solchem nach ew. Mt. in sothanem vergleich § 10 sich höchst rühmlich dahin erkläret, ihero nicht entgegen seyn zu laßen, daß der Augspurgischen confession zugethane fürsten und stände umb mehrere religionsfreyheit bey deroelben intercediren mögen, also haben wir auch in erwegung, daß nach dem art. VII instrum. pac. Westph. eine abgethane und ausgemachte sache ist, daß denen evangelischen reformirten alle und iede denen Augspurgischen confessionsverwandten circa statum religionis zukommende rechten und freyhheiten mit zustatten kommen, derer sämbl. evangelischen zu Breslau an ew. Mt. von ihnen vermittelst eines allerunterthänigsten memorialis angebrachte demüthigste bitte wegen verstattung des freyen exercitii ihrer religion mit benötigter kirche und gotteshauses mit dieser unserer intercession außs kräftigste zu secundiren, umb so viel weniger bedenken getragen, als uns zu sonderbahren consolation gereicht, wann sie durch unsere vorbitte zu dem zweck ihres allerunterthänigsten desiderii gelangen.

Wir ersuchen dannenhero ew. Mt. hiedurch angelegentlich, uns die besondere freundschaft zu erweisen und ihnen auf diese unsere intercession das gebetene freye exercitium religionis nebst der kirche und gotteshaus zu vergönnen, auch versichert zu sein, daß, wo irgend eine occasion in der welt ist, die uns hierunter wiederfahrende willfährigkeit mit bezeugung unsers danknehmigen gemüthes zu erwiederen, wir solche nicht aus händen laßen, auch sonst überall ew. Mt. zu erweisung angenehmer freundschaft und gefälligkeiten iederzeit willig und bereith verbleiben werden. Geben zu Cölln an der Spree, den 7ten novembris 1707.

Von gottes gnaden Friderich, könig in Preußen, marggraff zu Brandenburg, des heyl. Römischen reichs erzhcämmerer und churfürst, souver. prinß von Oranien, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Casuben und Wenden, auch in Schlesien und zu Großen herzog, burggraff zu Nürnberg, fürst zu Halberstad, Minden, Camin und Meurs, graff zu Hohenzollern, Ruppin, der marc Ravensberg, Hohnstein, Tecklenburg,

Lingen, Bühren und Lehrdam, marquis zu der Behre und Blissingen, herr zu Ravenstein, Lauenburg, Bütau, Arlay und Breda 2c.

Edw. Mt. freundtwilliger vetter und bruder
Friderich R.

Auch Königin Anna von England, als Garantin der Konvention,¹⁾ trat bei dem König von Schweden für die Reformierten ein:²⁾

Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien
Frankreich und Irroland 2c.

Schreiben

An S. Königl. Majestät von Schweden.

Anna von Gottes Gnaden Königin von Groß-Britannien,
Frankreich und Irroland, Beschützerin des Glaubens 2c.

Dem durchlauchtigsten, Großmächtigsten

SENN

Carolo von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden
Könige 2c.

Durchlauchtigster, Großmächtigster Fürst, Bruder, Enckel und
allerliebster Freund.

Ihrer Majestät Schreiben haben Wir mit höchster Gemüths-Erfreung durchlesen, weil Selbtes Uns so wohl Dero mit dem Röm. Kayser wiederbeseftigte Freundschaft hinterbracht, als daraus so viel Gutes dem Religions=Wesen erwachsen. Weniger aber dieser Tractat zu Edw. Majestät privat=Interesse vortheilhaftig scheint; so vielmehr leuchtet dadurch die Glory Ihres Namens herfür. Lassen einem Fürsten, Helden und Christen keine Sorge anständiger, als daß Gottseeligkeit blühe, und der Grund öffentlicher Bündnisse unter Königen bestehe. Was im Westphälischen Frieden errichtet, aber entweder durch die Länge der Zeit erloschen,

¹⁾ Carlson, a. a. O., S. 47 f. 55 f.

²⁾ 1708, M&U, 7. Februar 1713, 14 ex, IV A 3 Ed. Gen. Schles., C. 22. Deutsch (auch gedruckt) und lateinisch. — (Vgl. Theatrum Europaeum 18 [1720], a. 1708, Fol. 49 f.)

oder durch Ehrsucht der Fürsten verkürzet worden: Dieses alles wird, wie Wir hoffen, durch die zwischen Ew. Majestät mit Röm. Kayserl. Majestät jüngsthin getroffene Convention zu seiner vorigen Krafft restituiret werden. Was Uns anlangende, so nehmen Wir die Gvarantie dieser getroffenen Convention gerne und willig auff Uns, werden auch keine Gelegenheit verabsäumen, mit Ew. Maj. zugleich zu Beförderung der heilsamen Religion, und zu Erhaltung der Freyheit von Europa alle unsere Kräfte und Rath beyzutragen.

Dieses eintrige können Wir Ew. Maj. in Obacht zu behalten nicht unerinnert lassen; Daß, gleichwie aller Protestirenden Hoffnung durch diese Convention auffgerichtet wird, Wir auch alles Fleißes dahin trachten, daß Alle, so wohl die so genannten Reformirten, als Evangelischer Religion Zugethane gleiche Privilegia durch Uns erlangen mögen, welche die andere durch Ew. Majestät Vermittlung bereits erlangt haben.

Übrigens empfehlen Wir Ew. Md. und Dero État in die Krafft und Schutz des Höchsten, dessen Ehre und Dienst von Ew. Majestät so stattlich gepfleget wird. Anno 1708.

Mit England hielten¹⁾ „die Generalstaaten des vereinigten Belgiens“, ebenfalls Bürgen der Konvention.²⁾ Sie waren nach geschlossenem Rezeß wieder zuerst am Platz,³⁾ um am 20. März 1709 für ihre „Brüder“ einzutreten, im Hinblick auf den Westfälischen Frieden, und daß sie nur in dessen Sinn als Bürgen der Konvention sich haben bestellen lassen, daß die Reformirten als zu den Augsburger Religionsverwandten gehörig anerkannt würden:

Serenissime, Potentissime atque
invictissime Imperator.

Cum caesareae Majestatis Vestrae subditi in Silesiâ, qui Reformati dicuntur, eandem quam Nos fidem profiteantur, nullumque societatis humanae vinculum fortius mortalium

¹⁾ 31. Januar 1708. Theatrum Europaeum 18 (1720) a. 1708, Fol. 49 f.

²⁾ Carlson, a. a. O., S. 47. 63 f.

³⁾ 20. März 1709, *Ms. II*, 7. Februar 1713, 14 ex, IV A 3 Gv. Gert. Schlef., C. 22.

animos inter se constringat, quam religio, eorundemque sacrorum communio, undè et fratres vocamus, et fraterno amore diligimus, qui Deum nobiscum eodem ritu purè colunt, haec ratio, etiam si sola foret, plusquam efficax esset, cur, si quid meritis, amicitia vel gratia, apud Caesaream Majestatem Vestram valemus, illud omne impenderemus, quo illos, pristinorum, et per injuriam temporum ablatorum, beneficiorum restitutionem, liberamque pro incolumitate Caesareae Majestatis Vestrae, et incremento Domus Augustae, more nostro vota faciendi facultatem, rogantes, in causâ non aequâ tantum, sed et piâ, officiis et intercessionem nostrâ adjuvemus. Non autem unica haec ratio nos impulit ad implorandam pro iisdem Reformatis, saepius per ministros, nunc iterum litteris Caesareae Majestatis Vestrae justitiam et bonitatem. Suscepimus enim rogati, unâ cum aliis Principibus, pactorum Altranstadiensium sponsionem, quibus cautum est, confessioni Augustanae addictis jura et privilegia, pace Westphalicâ olim concessa, restitutum iri. Manifestum autem est et certissimis argumentis evincitur, tam in Silesiâ quam in Germania, reformatos etiam sub nomine addictorum confessioni Augustanae comprehendendi atque expressis verbis ipsae pacis Westphalicae tabulae statuunt quicquid juris aut beneficii Augustanae confessioni addictis tributum est, id idem etiam iis, qui inter illos Reformati vocantur,¹⁾ competere: Hac certè et non aliâ mente tractatus Altranstadiensis fideijussores Nos constituimus. Quandoquidem autem Caesarea Majestas Vestra, restituendo Lutheranis in Silesiâ templa, aliaque jura et privilegia, praeclarum documentum dedit, pronae et sinceræ voluntatis suae, et sanctimoniae, in adimplendis pactorum legibus, atque illam partem, quae ad Lutheranos spectat, jam praestitit; hinc nobis emergit fiducia, quam non inanem fore speramus, Caesaream Majestatem Vestram alteram quoque partem, quae ad Reformatos pertinet, brevi eâdem voluntate impleturam. Quod si non tam clarè illorum in integrum

¹⁾ Vgl. Thudichum, a. a. O., S. 35.

restitutionem pacta flagitarent, tamen Caesaream Majestatem Vestram, hanc ipsorum summissis precibus, nostrisque et aliorum Principum, amicitia, foedere, multisque necessitudinibus, cum Caesarea Majestate Vestra conjunctorum, ardentibus desideriis pro benignitate sua concessuram, lubentes nobis persuademus, praesertim cum nihil aliud petamus, quam ut Silesii reformati in rebus temporalibus dicto audientes, fidem quam Deus animis illorum indidit, publice et absque metu profiteri, Deum more suo invocare, caeteraque pietatis munera obire, sub clementissimo Caesaræ Majestatis Vestrae imperio, queant. Hoc pro studio et observantia erga Caesaream Majestatem Vestram nostram, quae summa est, enixe rogamus; annuente autem Caesarea Majestate Vestra maximum nos beneficium adeptos agnoscemus, et quantumcumque commodi aut emolumentum in Silesios fidei nostrae consortes a Caesarea Majestate Vestra collatum fuerit, tanquam in Nos collatum foret gratam mente reputabimus, nullam unquam gratum animum testandi occasionem praetermissuri. Caeterum Serenissime, Potentissime et invictissime Imperator Deum optimum Maximum rogamus, ut Caesaream Majestatem Vestram diu sospitem conservare et prospere ac feliciter regnare sinat. Dabantur Hagae Comitum 20. Martii 1709.

Caesareae Majestati Vestrae
ad quaevis officia
paratissimi
Ordines Generales
Foederati Belgie.

Dann meldete sich wieder König Friedrich I. von Preußen, am 19. April 1709.¹⁾ Ähnlich wie die Generalstaaten bezieht er sich auf das Instrumentum pacis, das als fundamentum der Convention gesetzt sei und versäumt nicht, die wohlbekannte Note anzuschlagen, daß die Erfahrung aller Zeiten bezeige, was der Gewissenszwang in einem Staat für Schaden und Nachteil verursacht:

¹⁾ Musu.

Durchleuchtigster Großmächtigster und Unüberwindlichster Kayser.

Ew. Majestät seind Unsere besonders freundwillige Dienste und was Wir sonst vielmehr liebes und gutes vermögen zuvor; Besonders freundl. vielgeliebter Herr Vetter und Bruder. Nachdem von Seite Ew. May. bey der zu Vollziehung der Alt Rahnstädtischen Tractaten zu Breslau angeordneten Commission schwürigkeit gemachet worden, die Evangelisch Reformirt zum Genuß derer in solchen Tractaten denen Augspurgischen Confessions Verwandten in Schlesien accordirten und zugestandenen Religions und Gewissens-freyheit zu admittiren, Wir aber in Ew. May. angestammte Generosität und Gottesfurcht, wie nicht weniger weltgepriesene Gemüts-Willigkeit ein so vollkommenez Vertrauen gesetzt, daß Wir uns gänzlich versichert halten, es werden dieselbe, wan Sie von der Sachen wahren Bewandnis informiret werden, vorerwehnten Evangel. Reformirte in Ihrer allerunthienigsten beh- und wehmuthigsten Bitte nicht entstehen, sondern Ihnen vielmehr die Justiz wiederfahren laßen, daß Sie dasjenige, was per Pacta publica, Conventiones und friedens Schlußse Ihnen zu gute feste gesetzt worden, unbeeinträchtigt genießen mögen. So können Wir so woll in consideration, daß Wir mit Ihnen einen theueren Glauben haben, alsß auch wegen der von Uns über die Alt Rahnstädter Convention verlangten und interponirten Garantie nicht umbhin, Ew. May. freundbrüderlich zu erkennen zu geben, was gestalt es bekantenmaßen an dem ist, daß die Augspurgischen Confessions Verwandte durch mehr besagte Alt-Rahnstädische Convention, die libertatem exercitij Religionis et restitutionem Templorum cum annexis auf den fuß des Westphälischen friedens Schlußes erhalten. Da nun ißbenannter friedens Schluß expresse darinnen benennet und pro basi ed fundamento der Convention gesetzt wird, in selbigem aber die Reformirte mit deutlichen und klaren Worten unter dem Rahmen der Augspurgischen Confessions Verwandten begriffen und ausgedrucket worden, dergestalt daß unanimi Caesareae Majestatis omniumque Ordinum Imperij Consensu placuit, ut quicquid juris ac beneficij cum aliae Constitutiones Imperij tum pax religiosa et publica haec transactio, in eoque decisio

gravaminum caeterisque Catholicis et Aug. Confessione addictis, Statibus et subditis tribuunt, id etiam iis qui inter eos Reformati vocantur competere debeat, licet duas partes inter se constituent; So werden verhoffentlich Ew. Mt. dero höchsten prudenz nach von selbstem ermeßen, daß hieraus kein anders Conclusum noch folge gezogen werden könne, als daß die Reformirte in der Alt Rastädter Convention mit begriffen und kraft derselben aller Justiz, Recht und Billigkeit nach paria jura et beneficia mit denen Evangelisch Lutherischen zu genießen haben müssen, welches umb so viel wehrhafter und desto weniger controvertirt werden kan, als nicht allein Se. königl. Maj. in Schweden, daß solches bey errichtung der Alt Rastädter Convention dero Sinn und mehnung gewesen, Uns schriftlich eröffnet, sondern auch Wir bey übernehmung der Guarantie dessen keinen anderen Verstand gehabt noch haben können. Bey welchen Umständen dan Wir Ew. Maj. ganz angelegentlich ersuchen, Sie geruhen denen armen bedrängten Reformirten in Schlessen dero Kayserl. Huld und Gnade nicht weniger als denen Evangelisch Lutherischen zuzuwenden, und Ihnen mit diesen paria Jura zu verstaten, auch dem zufolge die Verzehung zu thun, daß Ihnen das exercitium Religionis nebst denen Kirchen und Einkünften wie sie solche zur Zeit des Westphälischen Friedens gehabt und besessen, restituiret werden solle. Ew. Maj. geben dadurch der späten Nachwelt nicht allein ein eclatantes Zeichen dero justiz und Billigkeit liebenden Kayserl. Gemüthes, sondern erwecken auch den Eyffer dieser Leuthen, umb von dem großen Gott allen himlischen Segen über dero Geheiligte Persohn und dero Glorwürdigstes Hauß zu erbitten, welcher auch umb so viel gewisser und kräftiger erfolgen wird, wann Ew. Maj. der Göttlichen Almacht die derselben allein zustehende Herrschaft über der Menschen Gewissen überlassen, allermåßen die Erfahrung von allen Zeiten her bezeuget, was der Gewissenszwang in einem Statu für Schaden und Nachtheil verursacht und nach sich gezogen habe, wovon Wir jedoch keine particularia anführen, sondern nur Ew. Maj. allein freundbrüderlich versichern wollen, daß durch die von dero selbstem hierunter verhoffende willfährigkeit Uns eine überaus große freundschaft geschehen, und Wir keine Gelegenheit aus Händen

lassen werden, umb solche zu demeriren und Ew. Maj. Unser dankbegieriges und Erkäntliches Gemüthe darüber zu bezeigen, die Wir übrigens Eur. Maj. dem Göttlichen Schutz empfehlen und verbleiben Deroselben zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets willig und Geflißen. Geben Cölln an der Spree den 19. April 1709.

Ew. Maj.

freundtwilliger Vetter und Bruder
Friderich Rex.

Im September wagte der preußische Resident am Kaiserhofe eine nochmalige Vorstellung.¹⁾ Dann rückte im nächsten und drittnächsten Jahre das Corpus Evangelicorum vor.²⁾ Alles umsonst!

Erst durch einen viel gefährlicheren Reichsfeind als Carl XII., durch „den preußischen Attila“, erhielten auch die schlesischen Reformierten in den von ihm eroberten Gebieten Religionsfreiheit.

Auch darin blieb die Konvention hinter dem Westfälischen Frieden zurück, daß der Kaiser das Recht sich vorbehielt, den evangelischen Konsistorien katholische Präsidenten zu setzen. Immerhin bekam Nieder- (jetzt Preussisch-) Schlesien 120 widerrechtlich gesperrte Kirchen zurück; sechs neue „Gnadkirchen“, darunter die zu Teschen, durften erbaut werden, mit Türmen und Glocken, Zugeständnisse, die in Wien und Schweden wieder große Summen verschlangen. Trotz aller Erleichterungen erlangten die Lutherischen der Erbsfürstentümer keineswegs die ersehnte freie Religionsübung.

Für unsere Herzogtümer ist besonders § 3 des ersten Artikels wichtig: An den Orten, wo die öffentliche Übung der Religion Augsburgischer Konfessionsverwandten verboten ist, soll niemandem verwehrt sein, seinen Gottesdienst friedlich und in der Stille in seinem Hause für sich und seine Kinder, Hausgenossen und Gefinde zu verrichten, seine Kinder in auswärtigen Schulen seiner Religion

¹⁾ M. II.

²⁾ 12. Dezember 1710, 3. Februar 1712 (H. H. St. Religionsakten). — Schaubroth, Vollständige Sammlung aller conclusorum usw. 3 (1752), 562 f.

oder zu Hause Privatpræceptoribus in die Information zu übergeben. Es soll auch niemand (von den Lutherischen) gezwungen werden, der Römisch-Katholischen Gottesdienste beizuwohnen, ihre Schulen zu besuchen, ihre Religion anzunehmen oder katholische Pfarrer zu den Predigerverrichtungen als Kopulieren, Taufen, Zeichenbestattung, Gebrauch des heiligen Abendmahls und anderer dergleichen zu gebrauchen, sondern es soll einem jeglichen freistehen, dieser Verrichtungen wegen zu den benachbarten Orten inner- und außerhalb Schlesiens, allwo ihre Religion üblich ist, sich zu begeben, nachdem dem Pfarrer des Ortes dasjenige entrichtet worden, was ihm nach altem Gebrauch gehöret. Ferner sollen die Lutherischen Priester nicht gehindert oder abgehalten werden, wenn man sie fordert, die unter katholischer Obrigkeit lebenden Kranken zu besuchen, wie auch den Gefangenen und zum Tode Verurtheilten das heilige Abendmahl zu reichen, sie zu begleiten und ihnen mit Trost beizustehen.

§ 5 bestimmt: Den unmündigen Kindern und Waisen, welche von Eltern, so der Augsburgischen Konfession zugetan, geboren sind, sollen keine Vormünder und Pfleger anderer Religion aufgedrungen, viel weniger dieser vergönnt werden, die Unmündigen in die Klöster zu verstecken und in ihrer Religion zu unterweisen; und weil den Müttern, vermöge des natürlichen Rechts die Vormundschaft und Auferziehung der Kinder zukommt, soll ihnen freistehen, wofern rechtmäßige Vormünder und Pfleger, oder solche, die durch ein Testament verordnet sind, nicht vorhanden, andere ihrer Konfession zugetane auszubitten und anzunehmen. § 7: Die Ehefachen und andere zur Religion gehörige sollen vor kein katholisches Konsistorium gebracht, sondern nach den Augsburgischen Konfessionsverwandten gebräuchlichen Regeln entschieden werden.

§ 9: Die (lutherischen) Edelleute, Vasallen und Untertanen sollen von öffentlichen Bedienungen . . . nicht verstoßen noch ihnen verwehret werden, ihre Güter zu verkaufen und sich außerhalb des Landes zu begeben.

Die Konvention ist von den Kaisern nicht umgestoßen, aber doch vielfach untergraben und durchlöchert werden. Sie war wieder so mangelhaft formuliert, daß überall Kkololbe durch die

Lücken schlüpfen konnten.¹⁾ Indessen auch die unzweideutigsten Bestimmungen wurden barbarisch verletzt. Verordnungen, die den geplagten Nichtkatholischen günstig waren, wurden den niederen Behörden gar nicht oder in einer Weise zugefertigt, daß sie sich zur Nichtbeachtung herausgefordert fühlen mußten. Neben den offenen Instruktionen erhielten sie geheime gegenteilige.²⁾

* * *

Der kulturgeschichtliche Ertrag des hundertjährigen konfessionellen Kleinkrieges in den beiden Herzogtümern.

Unser Zeitabschnitt, namentlich die ersten drei Viertel des 17. Jahrhunderts, kann als Österreichs bestkatholische und als Schlesiens Märtyrer- und zum Teil auch Heldenzeit gelten. Die Gegenreformation war erleichtert durch das Vielsürstentum, erschwert durch das anfängliche außerordentliche Überwiegen des Protestantismus und die Tüchtigkeit und Festigkeit seiner Befenner. Unter allen Provinzen war Schlesien die gewerbsleißigste; bei den westfälischen Friedensverhandlungen wurde sie der Augapfel des Kaisers genannt. Die wichtige Straße aus Mähren, zugleich der Weg von Wien und Venedig, führte in alten Zeiten über Troppau und Jägerndorf nach Reife und Brieg.³⁾ Noch heute kann man in Schlesien das damals aus Zorn und Achtung gezeugte Sprichwort hören: Das hält fest wie der lutherische Glaub'.

Was die Bedeutung der Friedensschlüsse und Zusagen für unsere Herzogtümer angeht, so blieben die konfessionellen Zusagen keineswegs in Kraft.

¹⁾ Vgl. Max Lehmann, Staat und Kirche in Schlesien vor der preussischen Besitzergreifung (1883) in: Historische Aufsätze und Reden, 1911, S. 52—82.

²⁾ Lehmann, a. a. O., S. 75. — (Vgl. einzelne Bestimmungen, nicht von besonderer Wichtigkeit: MAll, 27. Juli 1716, IV A 3. Toleranz, Kindererziehung in genere, C. 32. — 27. September 1736, IV A 3, Ew. Pastoren in genere, C. 46. 23. September 1740, IV A 3, Ew. Kindererziehung in genere, C. 32.)

³⁾ Grünhagen 1, 397.

Man schied damals wohl noch mehr als heute zwischen mündlichen und schriftlichen Versprechen und wieder zwischen solchen und einem Eide, was beides vor einer höheren Sittlichkeit nicht standhält. Aber die Vergleichgültigung von Wort und Eid ist zu allen Zeiten in den Höhen und Tiefen geübt und sogar wissenschaftlich und sittlich verteidigt worden. Die Reformatoren verwarfen die von den Päpsten eingeführten Eide. Das Corpus Evangelicorum erklärte die Religionseide für unverbindlich, sonst würde die im Reiche festgestellte Gewissensfreiheit größtenteils verschwinden.¹⁾ Auf der Gegenseite stehen die päpstlichen Dispense und der Grundsatz, daß Ketzern ein Eid nicht zu halten sei.²⁾ So mag ein den Ketzern seine Zusage nicht haltender Fürst mit dem Grafen von Salisbury gedacht haben:

Der Sünde schwören, ist schon große Sünde,
Doch größer noch, den sünd'gen Eid zu halten.³⁾

Oder mit dem Herzog von Clarence:

Du rückst vielleicht den heil'gen Eid mir vor?
Auchloser wär' ich, hielt ich diesen Eid.⁴⁾

Die nächsten Nachfolger des Fürsten Karl haben das Recht in der Form für sich gehabt, wenn auch mit dem Vorbehalt: *Summum jus, summa injuria*. Was das Kriegerecht nicht verwickelte, haben die späteren Vertragsfäße vernichtet.

Die Alttranstädter Bestimmungen hat man aber wieder, soweit unsere Akten ein Urteil gestatten, zu beschränken versucht, wie die Wiener Hofburg selbst dafür den Ton angab, wenn wir dort auch nicht eine so kühne Behauptung finden wie die, die Konvention gelte nicht für die Erbfürstentümer.⁵⁾ Trotz jener Rechtsverhältnisse zwang der Umstand zur Vorsicht, daß die Liechtensteiner, bei allem Religionseifer, nicht „über eine Wüste herrschen“, sondern Entvölkerung, Wüstungen in Land und Stadt

¹⁾ Fr. Thudichum, Geschichte des Eides, 1911, S. 56. 90.

²⁾ Über den Eid bei den Jesuiten, vgl. die Zusammenstellung bei Th. Traub, Die Jesuiten, 1912, S. 42 f.

³⁾ Shakespeare, Heinrich VI., 2. Teil, 5. Aufzug, 1. Szene.

⁴⁾ Ebenda, 3. Teil, 5. Aufzug, 1. Szene.

⁵⁾ Lehmann, a. a. O., S. 71.

und Minderung der Steuerkraft hintanhaltend wollte. Die fürstliche Hofkanzlei scheute freilich nicht die härtesten Mittel, wie Einquartierung von Soldateska, Gefängnis, Geldbußen, Sperrung des Handwerks und Handels, Ausweisung, nicht zu reden von Auskaufen, auch unter falschem Vorwande, Hausdurchsuchungen, Spitzeltreiberei, zermürbendem Hinziehen.

Wenn man sich wundern muß, daß so viel Zeit verstrich, um die Untertanen zu bändigen, so muß wohl ein Hauptgrund in jener wirtschaftlichen Erwägung gesucht werden; dann vielleicht in der fast ständigen Abwesenheit der Landesherren; auch in deren persönlicher Abneigung gegen die Barbarei dieses Guerillakrieges mit den eigenen Leuten, endlich der Ableitung durch andere Geschäfte, die Steigerung und Verwertung ihres Reichthums, dessen Fülle nicht verhinderte, daß gelegentlich das Werk der Gegenreformation durch Mangel an Botenlohn ins Stocken zu geraten drohte.

Staunend und unwillig stehen wir hier wieder wie so oft vor zahlreichen urkundlichen Beweisen des die Zeit beherrschenden Wahnes, der sich freilich durch die biblische Formel in Augustins übler Verwertung¹⁾ rechtfertigen läßt, Menschen nicht nur zu einem ihnen verhassten Kultus, einem erheuchelten Lippenbekenntnis, sondern zu einer wirklichen inneren Wandlung durch Gewalt zu bringen. —

Bei dem Wettbewerb zwischen den Machthabern und den Handlangern geht es nicht ohne mancherlei Reibungen ab. Der Landesfürst gerät in Spannung mit dem Kaiser, der bald stachelt, bald, zum Schein, zügelt; mit den Vertretern des Kaisers, die sich so selbstherrlich gebärden wie ihr Gebieter, mit dem Bischof, der jeder Rücksicht und Selbstbeschränkung spottet; mit den eigenen Landeshauptleuten und Fürstenrichtern, wobei bald die höhere, bald die niedere Stelle für Härte oder Milde eintritt. Meist soll beides Hand in Hand gehen, Gewalt und Geist. Wie so häufig werden dazu die Ortspfarren nicht für genügend erfunden, die hier allerdings meist durch Habguth und Härte kein Vertrauen gewinnen können. Der eigentliche Orden der Gegenreformation

¹⁾ Coge intrare; Luk. 14, 23. — MG 2, 282, 38.

Chr. B. f. R. 32, 1/2.

muß aushelfen, der doch ſein Eingreifen ſehr vorſichtig wirtſchaftlich vorbereitet. Ordensprieſter ſtehen, wie häufig, gegen Ortſparrar. Aber auch die weltlichen Behörden werden zum Teil erbittert gegen die kaiſerlichen Jeſuitenmiſſionare: ſelbſt der Fürſt muß gegen geiſtliche Übergriffe auf der Wacht ſtehen; ein Joſefiniſmus in Duodez. Leider ſind die Friedensboten und Heilsapoſtel die ärgſten Hezer, die, trotz vielen Prahlens, mit geiſtlichem Zuſpruch ohnmächtig ſind, nach dem weltlichen Arm ſchreien und dabei nicht verſäumen, für ihre eigene Verpflegung gut zu ſorgen.

Mit den unkatholiſchen Ständen ließ ſich nicht leicht umſpringen. Sie verſtanden es trefflich, ſtillen Widerſtand zu leiſten, mit Beſchwerden an den Fürſten und Kaiſer, mit Berufung auf wirkliche und vermeintliche Rechte, mit Hervorkehrung ihrer Verdienſte um Kaiſer und Fürſt, mit Liſt und Klugheit das drohende Verhängnis wenigſtens hinauszuziehen.

Sie ſtießen ſich auf ihr Patronatsrecht.¹⁾ Sie laſſen die Kirchen geſperrt, präſentieren keinen Pſarrer dem biſchöflichen Konſiſtorium, drücken beide Augen zu, wenn ein Prädikant auf ihren Gütern die Lutheriſchen verſorgt, ſtellen einen ſolchen wohl gar als Wirtſchaftsbeamten an. Es kommt vor, daß ſie ſelbſt Hausandachten halten, ähnlich jenem Budowec von Budow.²⁾ Weiter verſuchten ſie ihr Inſolat oder Indigenat in der Weiſe auszuüben, daß ſie evangeliſche Mitglieder in die Stände aufnahmen.

Befonders wehrten ſie ſich in der Mündel- und Waiſenfrage gegen die graufamen Maßnahmen, dieſe Verlaſſenen ihrem Glauben abſpenſtig zu machen.³⁾

Bei den Herren und Ritttern bemühte ſich der Fürſt, durch Unterhaltungen mit Geiſtlichen bei geſelligen Zuſammenkünften zu wirken. Es fruchtete nichts. Die Einzuſangenden begnügten ſich mit Schweigen oder wenigen Bemerkungen; ſcheinen den

¹⁾ Siehe unter Troppau 22. Mai 1682.

²⁾ Siehe oben S. 3, 2.

³⁾ Vgl. Schwenker, Schleſiſches Waiſenelend während der Gegenreformation, „Korrespondenzblatt des Vereins für Geſchichte der evangeliſchen Kirche Schleſiens“, Bd. 9, S. 224, und „Evangelische Kirchenzeitung für Oſterreich“, 1907, S. 81—84. 100—103.

Kontroversisten nicht gewachsen gewesen zu sein. Aber in ihren Denkschriften und Beschwerden führen sie die echteste und überzeugendste Sprache des Evangeliums und des Protestantismus, indem sie auf die Unzulässigkeit des Zwanges in religiösen Dingen verweisen. Freilich hätten sie oft genug Grund gehabt, diese Wahrheiten den eigenen Glaubensgenossen zu predigen. Um so empfindlicher, wenn dann einer der scheinbar entschlossensten Führer umfällt und — sich sehr weich bettet. Gegen ihre Untertanen wissen diese evangelischen Stände keineswegs immer die ihrer Religion würdige Haltung einzunehmen. Sie treten wohl konfessionell und wirtschaftlich für sie ein, dann wieder lassen sie sich von Herrentum und Selbstsucht gängeln. So, wenn sie einmal rund heraus zu erklären sich nicht entblößen, daß ihnen wenig daran gelegen, ob ihre Untertanen katholisch oder unkatholisch seien, wenn sie nur sonst ihre Schuldigkeit leisten; oder insofern sie die Kinder ihrer Untertanen der katholischen Erziehung preisgeben wollen, wenn sie ihre eigenen davor retten können. So kommt auch hier wie in der ganzen Geschichte des Protestantismus in Österreich die Torheit und das Unrecht zutage, daß der Adel in seiner Selbstsucht nicht genügend für die religiöse Pflege seiner Untertanen gesorgt hat.

Während die Stände in Troppau und Jägerndorf eine Rolle spielen, treten sie in Leobschütz ganz zurück. Überhaupt wird hier der Hauptkrieg mit den Städten geführt, die zwar als Bestien und einfältige Ibioten gebrandmarkt werden, aber doch durch ihre Nackensteifheit und Schlaueit den Verwandlungsprozeß viele Jahrzehnte, fast ein Jahrhundert, verlangsamen.

Man schlug, nach erprobten Mustern, die sich schon unter den Cäsaren bewährt, vor allem die Hirten, um die Herde zu zerstreuen.¹⁾ Man veranstaltete Treibjagden auf die Prädikanten; hier und da wagten diese es doch, verkleidet, sich aus ihren Verstecken nachts heranzuschleichen und ihre Gläubigen zu „speisen“, also ihnen das ungeteilte Abendmahl zu reichen. Sie werden Busch- und Lärmenprediger gescholten und mögen oft genug

¹⁾ Matth. 26, 31.

durch ihr Elend herabgekommen sein, ihr Amt ebenso sehr aus Noth als aus Pflichtgefühl und Barmherzigkeit ausgeübt haben.

Kirchen und Schulen werden dem Kezertum gesperrt. Die Katholischen dürfen nicht einmal in Nachbarkirchen; sie sollen auch nicht auswandern.

Noch bleiben die frommen Bücher; man wagt es, sie mit in die Kirche zu nehmen, zum Messdienst. Welche Seele könnte dabei Erbauung finden?

Selbst die Bücher müssen abgeliefert werden. Dazu die schon genannten barbarischen Mittel in den geistlichen Amtshandlungen, Sperrung des Handwerks, Geldstrafen, Gefängnis, Inquartierung.

Die Unglücklichen legen sich aufs Bitten, lassen Klagen über Klagen an die fürstliche Hofkanzlei gehen, in den demüthigsten Formen, indem sie religiöse, rechtliche, allgemein sittliche und wirtschaftliche Gründe geltend machen. Sie flehen den Kaiser an, lassen es sich Abordnungen nach Wien kosten, zu befreundeten Fürsten, obschon solche, die letzteres veranlaßt, Arrest zu befehlen hatten. Sie lügen nach fremden Rettern aus. Wer wird es wagen, deshalb einen Stein auf sie zu werfen? Wer kann Vaterlandstreue von Leuten erwarten, die in ihren heiligsten Gefühlen unaufhörlich gemartert werden?

Sie verstehen sich, wie ihre Behörden, aufs Hinziehen, aufs Aussprenken von Gerüchten, die der Ausdauer Rettung verheißten. Sie verleugnen offen die ihnen abgepreßten Eide. Sie schreiten zu Gewaltthaten und Roheiten. Ein Wunder wiederum, wenn eine Bevölkerung, die in den zartesten Fasern der Seele unlöslich gezerzt, die im Namen von Christentum und Kirche mit heidnischen Mitteln gefoltert wird, nicht völlig verwahrlost, „eine Gemeinschaft von Heuchlern und Atheisten wird“. Diese und die gesamte schlesische Gegenreformation mußte und muß dadurch jeden Unbefangenen so erbittern, weil die Reformation ganz glimpflich eingeführt war. Nirgends gewaltthame Ausbrüche! Eifrige Wirksamkeit der von der Obrigkeit berufenen Geistlichen! Nirgends ein Widerspruch in irgendeiner Schicht der Laienwelt! Von Säkularisationen ist kaum zu reden! Selbst Bischöfe glaubten, sich mit den Neugläubigen abfinden zu können. Dasselbe Kirchengebäude diente beiden Bekenntnissen. Und dann die Greuel der

Vermüstung! Und dabei gab es bei dem Antritt der Diechtensteiner sehr wenige Nichtevangelische im ganzen Lande; hier und da wurde ein halbes Menschenalter um den Gewinn einer armen Seele gekämpft, die schließlich doch nicht katholisch wurde.

Die Vernichtung des Protestantismus wurde nicht erreicht, aber eine Saat von Haß ausgestreut gegen Kirche und Staat, Priester, Fürsten und Kaiser.¹⁾ Es erging dem Protestantismus in Schlessien wie der römischen Kirche in Irland.²⁾ Langsam reiften neue Geschlechter heran. Eine neue Rechts- und Weltanschauung griff um sich, neue Kaiser führten das Zepter. Josef II. und Franz Josef I. haben die Wunden zum Verharfschen gebracht;³⁾ heute möchte man sie wieder aufreißen.

Wirtschaftlicher Wegweiser.

Zur annähernden Beurteilung der Strafen der Gegenreformation, die in den folgenden Blättern erwähnt werden, ist es unerlässlich, sich eine, wenn auch noch so unbestimmte und fehlerhafte, Vorstellung von den vorkommenden wirtschaftlichen Werten zu machen, der Bedeutung der Münzen, der Kaufkraft des Geldes, den Arbeitslöhnen und Grundstückspreisen. Bekanntlich ist es ungemein schwierig, hierüber genaueres festzulegen; deshalb müssen einige Angaben genügen,⁴⁾ die ausdrücklich sich nur auf Schlessien beziehen.

¹⁾ Vgl. Grünhagen 2, 4 f. 21. 34. 120. 322 f. 429.

²⁾ Lehmann, a. a. O., S. 67.

³⁾ Vgl. Goesche, Von der Duldung zur Gleichberechtigung, 1911.

⁴⁾ Vgl. Enß 4, 29. 99. — G. Biermann a. S. 493. — Grünhagen, 2, 40. — F. Friedensburg, Schlesiens neuere Münzgeschichte (Codex Diplomaticus, Bd. 19) 1899, S. 17 f. 203 f. 208 f. — A. Luschin von Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte, 1904, S. 180 ff. — Österreichisches Staatswörterbuch, 2. Aufl., 1905 f., 2 (1906), 248 f. — F. Friedensburg, Die schlesischen Getreidepreise vor 1740, ZGWSchl., 40 (1906), 5—45. — (E. Rzechat, Beiträge zum schlesischen Münzwesen, „Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens“, 3 [1907/08], 31 f. — Derselbe, Jägerndorf als Münzstätte, ebenda 4, 118 f.) — F. Friedensburg, Die Münze in der Kulturgeschichte, 1909. — A. Walther, Goldwert in der Geschichte, 1912.

Im Reiche galten 3 Kreuzer 1 Groschen (d. h. Kaiser- oder Silbergroschen), 1 Kreuzer = 4 Pfennig, 1 Pfennig = 2 Heller.

Also 1 Groschen = 12 Pfennig = 24 Heller.

In Schlessen rechnete man nach Weißgroschen = 2 Kreuzer = 6 Pfennig = 12 Heller.

1 schles. Taler = 24 Kaiser- oder 36 Weißgroschen = 72 Kreuzer = ca. 4.28 heutige Reichsmark.

1 Florin = 46 Groschen.

1 Florin rheinisch ist schwankenden Wertes, zwischen $\frac{2}{3}$ und $\frac{4}{5}$ des (ungarischen) Dukatens.

1 Dukat = 9.63 heutige Reichsmark.

1 „Tonne Goldes“ = 100 000 Taler.

Im Jahre 1623 — dessen Preise allerdings in jeder Beziehung Ausnahmispriese sind — zahlte man für ein Kalb 25—40 Taler, einen Schöps 20 Taler, 1 Pfund Rindfleisch 12 Groschen, eine Mandel Eier 1 Taler 18 Groschen, ein Lot Brot 9 Heller, Semmel 12 Heller, einen Scheffel Weizen 30 Taler, einen Scheffel Korn 28 Taler, Gerste 27 Taler 18 Groschen, ein Viertel Salz 20—24 Taler, ein Viertel Grütze 10 Taler, Erbsen 10 Taler, ein paar Schuhe 12 Taler, einen Bogen Papier 18 Heller.¹⁾

In Löwenberg kostete ein Scheffel Weizen 1621: 9 Taler, 1622: 42, 1623: 52 Taler, ein Mastschwein 120—140 Taler, $\frac{1}{4}$ Bier 1623: 35, im Spätsommer 48—64 Taler. Die Getreidepreise von Weizen, Korn, Gerste, Hafer stellten sich im Januar 1622 in Jägerndorf auf 8, $7\frac{1}{2}$, 5, 3 Taler, im Juni 1623 auf 50, 26, 24, 14 Taler. —

1628—1643: Weizen (Breslauer Scheffel) 81 Weißgroschen, 1644—1663: 57. 1664—1692 31 Silbergroschen.

1695—1719 je ein Scheffel Weizen, Korn, Gerste, Hafer 52, 40, 33, 20 Silbergroschen; 1720—1740: 55, 42, 34, 24.

¹⁾ Nach Friedensburg.

In heutiger Markwährung ein Scheffel:

	Weizen	Korn	Gerste	Hafer
1628—1643	7.70	—	—	—
1644—1663	5.40	—	—	—
1664—1692	4.40	—	—	—
1695—1719	7.40	5.70	4.70	2.85
1720—1740	7.80	6.00	4.85	3.40

Über 1000 kg nach heutiger Markwährung:

	Weizen	Korn	Gerste	Hafer
1628—1643	131.67	—	—	—
1644—1663	92.34	—	—	—
1664—1692	75.24	—	—	—
1695—1719	126.54	93.14	90.94	82.18
1720—1740	133.38	98.04	93.85	98.04
1904	166	131	140.5	134. ¹⁾

* * *

Laut einer Gefindeordnung für Schlesien von 1578 erhielt ein Großknecht 6 Taler 12 Groschen, ein paar Stiefel, zwei paar Schuhe; ein Mittel- und Wagentknecht $4\frac{1}{2}$ Taler, ein paar Stiefel, ein paar Schuhe; ein Pflugknecht 2 Taler und zwei paar Schuhe; ein Pferdehirt 1 Taler 12 Groschen; eine Köchin und eine Kindesmagd 2 Taler, etliche Ellen Leinwand, zwei Paar Schuhe und einen Schleier. Ein Tagelöhner erhielt im Jahre 1594 in Troppau für das ganze Jahr und alle Bedürfnisse etwa 21 Taler.

* * *

Der Arbeitslohn betrug im Jahre 1635 10—12 Kreuzer täglich (Archiv Liechtenstein, Auspiß 18. Mai 1635). —

Schätzungen von Häusern und Gütern: Haus nebst Acker und Hausrat: 3650 fl.; ferner Häuser zu 1250—925—2225—2670—625—2250 fl. (Ebenda 2. November 1622.)

* * *

¹⁾ Nach Friedensburg.

Eine Hube umfaßt ungefähr 30—40 Morgen. Eine Mandel Getreide bezeichnete ursprünglich die gebundene Getreidegarbe; dann eine Anzahl dieser Bunde, meist 15. Was den Unterschied zwischen schlesischem und mährischem Schock betrifft, so kannte man in Schlesien leichtes zu 40 und schweres zu 60 Stück. Vielleicht hängt das zusammen mit dem Unterschied von mährischem und schlesischem Schock. Das schlesische Schock gilt zu 4 Mandeln; vielleicht war in Mähren die bairisch-österreichische Mandel zu 10 Stück gebräuchlich (Schoftal).

Troppau.¹⁾

Bis zum „Religionsstatut“.

Wie Böhmen, Mähren und Schlesien wurde auch das Herzogtum Troppau früh mit dem Luthertum bekannt und vertraut. Es war damals ein Lehen der böhmischen Krone und ein dem König von Böhmen unmittelbar unterstehendes Fürstentum.²⁾ Das Jahr 1540 kann als das des Durchbruchs des Luthertums dort gelten. Damals gewannen Stadtrat und Gemeinde Troppaus vom deutschen Ritterorden die Kollatur bei der Pfarrkirche und das Patronat mit allen Gerechtigkeiten, Freiheiten und Rechten, nebst allen außerhalb der Pfarre dem Orden gehörigen Gütern, Gründen und Einkünften, so daß sie nach Belieben den Pfarrer wählen konnten. König Ferdinand I. bestätigte diese Übereinkunft im Jahre 1542, machte aber ihren wichtigsten Punkt durch den klugen Vorbehalt hinfällig, daß, bei Verlust der Kollatur an den König, stets ein Pfarrer mit Wissen und Willen des Bischofs von Olmütz, ein Priester echten Glaubens, der das Abendmahl unter einer Gestalt spende, zu wählen sei. Man half sich nun damit, neben dem katholischen Pfarrer Prediger Augsburgischen Bekenntnisses zu berufen, gleichsam als Kapläne, was zu den verderblichsten Reibungen führte, zumal

¹⁾ Wolny, Olmüger Diözese 4, 183—240. — Biermann a, b — . . . Geschichte des evangelischen Lebens in Troppau, 1893. — Loeßche, GPrö, S. 176 f. — Kröß, S. 329—338, 794—797. — J. Zukal, Die Einführung der Reformation in Troppau, BGWÖSchl., 2, 163—190. — A. D. Meyer, BGWÖSchl., 38, 352 f. — Derselbe, Nuntiaturberichte aus Deutschland. 17. Jahrh. 1913, S. 20 f. 35.

²⁾ 1465—1611.

sich ein für die tschechischen Arbeiter bestellter Prediger als Kalbinner entpuppt haben soll. In derselben Kirche, in der noch zwei Grabsteine von der evangelischen Vergangenheit zeugen, wurde katholischer und evangelischer Gottesdienst gehalten; das Notideal einer Simultankirche.

Das Luthertum stand auf keiner Rechtsgrundlage und konnte um so weniger der List und Gewalt widerstehen. Auch gewährte es keinen ausgiebigen Schutz, daß in den übrigen Städten, in den Märkten und Dörfern des Herzogtums der Protestantismus eine Stätte fand, insbesondere, wo die Grundherrschaft, wie überwiegend, der neuen Lehre zugetan war; man zählte an 70 Kirchen; wir kennen Kirchen- und Schulordnungen, — eine kirchliche Organisation fehlt nicht ganz ¹⁾ — Druckereien in Schloß und Dorf. Zwei Menschenalter währte das seltsame Doppelspiel, ob schon manche Versuche gemacht wurden, dem Pfarrer nicht nur zu seinen Temporalien, sondern auch zur Amtswirksamkeit zu verhelfen, die Pastoren zu beseitigen, ein Duzend Jesuiten einzuführen. Erst Kardinal Franz von Dietrichstein ²⁾ griff durch. Er veranlaßte, daß der Gemeinde der große Hort der Kollatur entzogen und ihr aufgetragen wurde, die Präbikanten auszuweisen und die Kirche zu schließen, bis ein katholischer Priester eingesetzt sei, ³⁾ obwohl nur wenige Katholiken in der Stadt, denen einige Kirchen eingeräumt waren.

Troppau hatte den ersten Anprall der gewalttätigen Gegenreformation in Schlesien sogar mit militärischer Unterstützung zu spüren. Ungehorsam gegen den Kaiser und Gewalttätigkeit gegen den Bischof, wobei der Stadtrat die empörte Menge nicht im Zaum halten konnte, zog der unglücklichen Stadt die Mächterklärung zu, ⁴⁾ die nach wenigen Jahren vollstreckt wurde, ⁵⁾ wobei die Zerkahrenheit des schlesischen Protestantismus und die Selbstsucht der evangelischen Landstände schmähsch zutage trat. So fiel Troppau, eins der Vorwerke, ehe noch der große Kampf

¹⁾ G. Eberlein, Die evangelischen Kirchenordnungen Schlesiens im 16. Jahrhundert, „Silesiaca“ 1898, S. 226, 9, gegen Biermann. — Vgl. G. Schling, Die ev. Kirchenord. des 16. Jahrh. 3 (1909), S. 387 f. 475.

²⁾ Siehe oben S. 2.

³⁾ Juli 1603.

⁴⁾ 1603.

⁵⁾ 1607.

zwischen den beiden Konfessionen eigentlich ausgebrochen war. Freilich erhielten durch den Majestätsbrief ¹⁾ die Lutherischen wenigstens eine Kirche und Schule wieder. Der Dechant wurde sogar am 29. Juli 1610 durch Dekret von Fürst und Ständen, das später nicht zu finden war, seines Dechanates entsetzt; die Kirchenschlüssel übergab er drei Deputierten; diese händigten sie einem Rat ein, der die Kirche übernahm und den Prädikanten einführte. Die Kirchenkleinodien wurden inventarisiert. Wegen der Mobilien hat sich der Stadtrat mit dem Dechanten verglichen und ihm eine Obligation ausgestellt. ²⁾ Auch Kaiser Matthias gab der Stadt alle Privilegien zurück. Am 28. Dezember 1613 befehnte er den Fürsten Karl von Liechtenstein mit dem Herzogtum Troppau, ³⁾ mit Vorbehalt der landesfürstlichen Obrigkeit. ⁴⁾ Zunächst schien das Luthertum unter ihm wohl geborgen. Denn, während der Herren- und Ritterstand des Herzogtums sich weigerte, ihn anzuerkennen, huldigte ihm die Stadt und erhielt die schriftliche Zusicherung, ⁵⁾ den Rat, die Bürgerschaft und ganze Gemeinde ungekränkt zu belassen im Besitze ihrer Kirche, — der eine weitere hinzugefügt wurde — mit der Erlaubnis, ihr Kirchengebäude nach Wunsch zu erweitern; im Besitze der Schule, Begräbnisse und der freien Religionsübung kraft des Majestätsbriefes. Karl bestätigte das Patronatsrecht, gestattete, sich in Ehesachen an ein evangelisches Konsistorium in den schlesischen Herzogtümern zu wenden, und gelobte in seinem und seiner Nachkommen Namen für ewige Zeiten, sie in diesen Rechten niemals hindern oder durch Neuerungen beschweren zu wollen.

Trotzdem begann die Gegenreformation. Der Strudel des 30 jährigen Krieges verschlang vollends alle Zusagen und Patente. Unter dem Vorwande, daß Oberschlesien des Hochverrats und der Rebellion sich schuldig gemacht, und mit dem Nachweis, daß seine

¹⁾ Siehe oben S. 13 f.

²⁾ Aus der Eingabe vom 23. Juni 1629 (siehe unten).

³⁾ Liechtensteinsches Lehen bis 1873. Im Januar 1914 wurde die groß angelegte Liechtenstein=Gedächtnis=Ausstellung im Kaiser-Franz-Josef=Museum für Kunst und Gewerbe in Troppau eröffnet, zur Erinnerung an diese Belehnung. Vgl. Katalog von G. W. Braun.

⁴⁾ Biermann a S. 579.

⁵⁾ 21. Mai 1614.

Evangelischen der von ihm angerufenen Friedensschlüsse nicht theilhaftig wären, wurde die Gegenreformation mit Hilfe von Hunger, Gefängniß und Dragonaden durchgeführt.

Der Kardinal von Dietrichstein war der Racheengel. Er bat den Herzog, die zwei kezerischen Räbelsführer in Troppau als Haupturheber der Verjagung der katholischen Priester und Kirchendiener und Einführung der kezerischen Prädikanten¹⁾ ihm auszufolgen oder in Troppau zu affekurieren,²⁾ worauf alsbald das Entsprechende verfügt wurde.³⁾ —

Hier wie in Jägerndorf erschwerten die Landstände das heilige Werk, nicht einmal nur die protestantischen. So richtete Herzog Karl eine scharfe Zuschrift an Wilhelm Alexander Odersky auf Wigstein,⁴⁾ zur Verhütung weiterer Strafen die Prädikanten abzuschaffen; er rühme sich als katholisch, dulde aber bei sich und seinen Untertanen so unkatholische und ärgerliche Leute, die er selbst für adulterinos⁵⁾ ecclesiae filios halte.⁶⁾ Er antwortete,⁷⁾ er wolle gern den Prädikanten zu Schwandsdorf⁸⁾ abschaffen, könne es aber wider die von seinen Vorfahren den Leuten dieses Ortes erteilten Privilegien, sich des freien exercitium religionis zu gebrauchen, nicht tun (— ein im Sinne des Adressaten besonders peinlicher und nicht stichhaltiger Beweggrund —), namentlich, weil er jetzt mit seinem Bruder wegen der Güter in der Teilung stehe und und das Dorf vielleicht diesem zufalle, dem er nicht aliena machen könne. Er bittet, als guter Katholik in untertänigem Gehorsam um

¹⁾ Vgl. Biermann b S. 56.

²⁾ 15. Juli 1623, Nikolsburg. Urschrift. In diesem Jahre legierte der Fürst der Troppauer Stadtgemeinde zur Restituierung ihrer Kirchen=erfordernisse 200 000 Gulden. Da seltsamerweise diese Festierung erst nach 100 Jahren veröffentlicht wurde, entspann sich ein Streit, in dem die Stadtgemeinde im Jahre 1739 nur 20 000 fl. erhielt. Gerber, Alt-Troppau ZBGMSchl. 15 (1911), 347. Auch Karls Frau, Anna Maria, mit der er unglücklich lebte, legierte für die Jesuiten in Troppau 30 000 fl.

³⁾ Prag, Karl von Dietrichstein an den Kardinal.

⁴⁾ Ens 3, 276 ff. — Kneschke 6, 563. — Schimon S. 177. — Zufal s. v.

⁵⁾ Im Sinne von Matth. 12, 39.

⁶⁾ 2. Februar 1626, Mährisch-Trübau (v. Falke 2, 230 f.).

⁷⁾ 26. Februar.

⁸⁾ Ens 3, 274. — Wolny, Olmütz 5, 37.

Entschuldigung. — Dagegen konnte Pater Jonas¹⁾ melden, daß die Troppauer sich ziemlich bequemen, abgesehen von dem erschrecklichen „Auslaufen“ zu den abgeschafften Präbikanten. Aber wegen der Weinlieferung wollen sie nicht anbeißen; für das Kirchen- und Turmgewölbe tun sie gar nichts; die Sakristei ist sehr gefährdet. Die zwei gewünschten Missionare waren noch nicht ausfindig zu machen. Der Herzog möge Befehl erteilen wegen der Kirchenzinsen und Einverleibung der Landgüter in die Troppauer Landtafel ... Der Weizen des Paters sollte bald besser blühen auf einem mit Blut und Tränen gebüngten Acker. Graf Mansfeld hatte sich von seiner Niederlage bei Dessau (26. April 1625) schnell erholt, brach Anfang Juli in das wehrlose Schlesien ein, unterstützt von dänischen Söldnern unter Herzog Johann Ernst von Sachsen-Weimar.²⁾ Troppau ließ sich von ihnen nicht ungern einnehmen, nachdem für die Katholiken um Schonung gebeten war, ja die Bürger traten meist zum Feinde über. Ein für die Regierung schließlich willkommener Hochverratsakt, der sich durch den mangelnden Schutz und die Drohungen des Feindes wohl rechtfertigen ließ, dessen Früchte Herzog Karl nicht mehr genoß. Die Dänen blieben ein Jahr lang in der Stadt. Im Juli 1627 stand Wallenstein vor ihren Toren. Auf die Weigerung sie zu öffnen, wurde sie vierzehn Tage lang beschossen. Von der Plünderung kaufte sie sich durch eine riesige Summe los, die nicht zum dritten Teile aufgebracht werden konnte, und deren Rest Wallenstein Gott zum Dank für seine Siege den Jesuiten³⁾ überwies, um sie in Fristen einzutreiben.

Nun war der militärische Widerstand der drangsalirten Stadt gebrochen. Sie wandte sich ruhig an Herzog Karls Nachfolger Maximilian;⁴⁾ der Oberhauptmann von Haugwitz,⁵⁾ dem der Fürst kurz zuvor wegen der Dominikaner⁶⁾ in Troppau geschrieben,⁷⁾

¹⁾ Ladnicher; Wolny, Osmütz 4, 199.

²⁾ Ens 2, 116. — Biermann a S. 526 f. — Zufal S. 5.

³⁾ Ens 2, 107. 132 f.

⁴⁾ v. Falke 2, 243 ff., 261; siehe oben S. 7.

⁵⁾ Kneßke 4, 243. — Schimon S. 181. — Zufal, s. v.

⁶⁾ Vgl. Ens 2, 41.

⁷⁾ 9. September 1627, Ravensburg. Kladder teils verläßt.

empfahl ihm ihre katholischen Abgesandten.¹⁾ Merkwürdigerweise dauerte es ein halbes Jahr, bis Maximilian an Haugwitz das Dekret sandte, mit der Reformation anzufangen und in Troppau, Jägerndorf,²⁾ Leobschütz³⁾ und Bennisch⁴⁾ den betreffenden Erlaß⁵⁾ zu publizieren. Die Personen, die ausgeschafft werden, dürfen sich nicht etwa aufs Land einschleichen und dort heimlich aufhalten. Gegen Widersehlliche ist vom Oberleutnant Hilfe zu begehren, das Dekret mit Gewalt zu exequieren.⁶⁾ Wenige Wochen darauf⁷⁾ kann Pater Balthasar Gulden,⁸⁾ der auf Begehren Wallensteins noch während der Belagerung der Stadt hinein gekommen war, dem Fürsten melden, daß seine Arbeit nicht vergebens gewesen. Vierzig Personen, darunter zwölf der vornehmsten und etliche Adlige, sind bekehrt und viel mehr in nächster Disposition dazu. Die ganze Gemeinde zeigt sich ihm nicht übel affektioniert; es ist eine gute Ernte zu hoffen, da die Prädikanten abgeschafft, das Auslaufen verboten, die Widerspenstigen zur Anhörung der katholischen Wahrheit getrieben werden. Bitte, dem Stadtrat bequeme Mittel an die Hand zu geben zur Wiederanrichtung der durchs Feuer verdorbenen Glocken und zur Erzeugung des notwendigen, ganz abgekommenenen Kirchenornates, endlich ihn und seine Mitkonsorten, die aus Weinsländern kommen, mit einem Trunk Wein⁹⁾ für die Fastenzeit, zur Erhaltung der Gesundheit, zu versehen.

*

*

*

Bei der Jagd auf die Prädikanten machten manche Adlige Schwierigkeiten, die nicht ungeahndet blieben. Die verwitwete Frau Susanne Tschammer, geb. Adelsbach¹⁰⁾ beschwerte sich wegen Ein-

¹⁾ 25. September. ²⁾ Siehe unten. ³⁾ Siehe im nächsten Heft.

⁴⁾ Ens 4, 56. — Wolny, Dmütz 4, 271.

⁵⁾ Fehlt leider.

⁶⁾ 18. März 1628, Prag. — Über die Inquisition aus Anlaß des Mansfelder Einfalls: Zutal.

⁷⁾ 5. April.

⁸⁾ Biermann a S. 564. — Wolny, Dmütz 4, 200; falsch: Paul.

⁹⁾ Siehe oben S. 50.

¹⁰⁾ Kneschke 9, 292. 1, 12. — Schmon S. 273. 1. — Zutal, s. v.

ziehung ihres Gutes Odersch,¹⁾ Abschaffung des Prädikanten und Verarrestierung ihrer Mobilien. Wenzel Adam Podstakth²⁾ berichtete darüber dem Fürsten Maximilian,³⁾ daß nichts ohne ausdrücklichen Befehl geschehen. Das Gut war sequestriert.⁴⁾ Der Grund für Abschaffung des Prädikanten⁵⁾ war, daß alle Sonntage das Volk aus der Stadt Troppau zu ihm auslief, an 100; auch von anderen katholischen Herrschaften und Gütern kam Zulauf; dadurch wurde die Widerspenstigkeit verstärkt. Der Kelch ist in amtliche Verwahrung genommen, weil in der Kirche kein sicherer Ort dafür vorhanden. Podstakth bittet um Schutz gegen die Verleumdung, daß er gesagt, das Gut solle ihm bleiben; er hat bis zu weiterem Bescheid der Witwe ihre Notdurft, soviel das Gütlein zurzeit vermag, ausfolgen lassen.

Bei allem konfessionellen Eifer lehnte der Fürst die Hilfe des Kaisers ab, um ihn nicht zu stark eingreifen zu lassen und seine Selbständigkeit möglichst zu wahren. Hier tritt der gefürchtete Name Dohna auf. Graf Hannibal von Dohna, der noch eifrigere Sohn des Rekatholisierers Abraham von Dohna, Kammerpräsident, mit dem unbegrenzten Vertrauen des Kaisers beehrt, ließ sich in seiner leichtfertigen Gesinnung durch Rechte und Verträge nicht beirren und konnte Gewissensbedrängung wohl kaum verstehen. Er spottete, der heilige Petrus habe seinerzeit durch seine Predigt 2000 Seelen bekehrt,⁶⁾ er ohne Predigt viel tausendmal mehr (durch seine „Seligmacher“).⁷⁾ Ihm hatte der Kaiser befohlen,⁸⁾ in den Fürstentümern und Orten Schlesiens,

¹⁾ Wolny, Olmütz 5, 279.

²⁾ Kneschke 7, 193. — Schimon S. 196. — Zusal, s. v.

³⁾ 26. Juni 1628 mit Bezug auf den (fehlenden) Befehl vom 27. Mai, Eisgrub (v. Falke, s. v.).

⁴⁾ Unter den Beilagen befinden sich zwei Befehle von Haugwitz (S. 61) vom 6. April, das Gut des Verstorbenen zu sequestrieren und einen Verwalter einzusetzen, und vom 1. Juni, das Inventar in bezug auf Geld und Wertpapiere zu vervollständigen.

⁵⁾ Beilage: Befehl von Haugwitz, 5. Mai, den Prädikanten abzuschaffen.

⁶⁾ Apostelgeschichte 2, 41: an 3000.

⁷⁾ Kneschke 2, 534 f. — Schimon S. 45 f. — Grünhagen 2, 201. 218. 222. — Ziegler S. 41. — Zusal, s. v.

⁸⁾ Maximilian an Haugwitz, 18. (vgl. 29.) August 1678, Ravensburg. (v. Falke, s. v.)

welche der Feind eingenommen, alle weltlichen Prädikanten abzuschaffen und dem Biechtenstein dabei Assistenz zu leisten. Dieser kam dagegen beim Kaiser ein und bat, solche Abschaffung, die er bereits vor Monaten angefangen, ihm zu überlassen, was bewilligt wurde; er schrieb an Haugwitz unverblümt, sollte Dohna doch etwas Gewaltthätiges tentieren, so hätten die Stände diesem nicht zu gehorhamen. Wirklich ließ Dohna ein Patent ausgehen,¹⁾ alle Prädikanten abzuschaffen, die sich binnen 14 Tagen nicht mehr in den Fürstentümern betreten lassen dürften. Niemand soll sie aufhalten, behausen, beherbergen bei ernstster Strafe an Leib, Hab und Gut. — Deshalb empfahl Haugwitz dem Fürsten,²⁾ eilend ein Patent wegen Abschaffung der Prädikanten ausfertigen zu lassen mit der Klausel, daß der Kaiser den Dohnaschen Befehl inhibiert habe. Widerstand sei nicht zu befürchten; schon haben einige Waldprediger das Feld geräumt. Dohna kehrte sich nicht an die Inhibition. Wochen nach Ablauf der Frist für die Prädikanten³⁾ war das Abschaffungspatent noch nicht ganz durchgeführt. Haugwitz meldete vielmehr,⁴⁾ daß in beiden Fürstentümern noch etliche auf ihren Pfarren blieben, ihren Acker auf den Winter besäten und wirtschafteten, als ob sie nicht weg müßten; andere blieben im weltlichen Dienst ihrer Herren. Sie taufen und verrichten gewiß auch andere Sakramente. Andere lassen sich hin und her im Lande blicken. Dadurch wird die Hoffnung des gemeinen Mannes erregt; sie trösten einander und machen sich ein gutes Herz, man solle nicht nachlassen, man werde es wohl noch erhalten. Daher ist möglichem Aufruhr vorzubeugen!

Eilend erfolgte daraufhin der Befehl,⁵⁾ alle Prädikanten zu verhaften; sie sind zu bestrafen und die, bei denen sie sich aufgehalten; Haugwitz kann bei Dohna Assistenz begehren. Dem Bernhard von Praschma,⁶⁾ der sich unterstand, den ihm vom Fürsten nicht gleich bewilligten Pardon wegen Rebellion beim

¹⁾ 28. August, Urschrift.

²⁾ 7. September, auf Zuschrift vom 29. August.

³⁾ Siehe Anm. 1.

⁴⁾ 28. Oktober 1628.

⁵⁾ 6. November 1628, Ravensburg.

⁶⁾ Ens 3, 295 f. — Kneschke 7, 236. — Schimon S. 200. — Zufal, s. v. — Derselbe, 3 GRSch. 2, 1—37.

Kaiser zu suchen und damit seinen ordentlichen Landesfürsten auf die Seite gesetzt, wird die ihm erteilte Gnade revoziert und verboten, die ihm und seinen Leuten verwilligte Unterhaltung ferner zu erweisen. So wurde Dohna im Notfalle angerufen, aber seine Eigenmächtigkeit verpönt. Der Fürst sprach Podstasky seine Verwunderung aus, daß er dem Patent Dohnas¹⁾ für die Herrschaft Boslau²⁾ parieret, als ob jener sein Landesfürst; es wäre dem Patent ganz und gar keine Folge zu leisten.³⁾

Zu der Sperrung der Kirchen und der Verjagung der Präbikanten kam als Hauptplage die Zwangseinquartierung. Die durch die unseligen „Seligmacher“ verursachten Leiden erhellen aus einer Eingabe des Fürstenrichters in Troppau an Maximilian⁴⁾ . . . Der Stadtrat hat den fürstlichen Befehl⁵⁾ um Verschonung der Bürgerschaft mit der Kriegskontribution dem Quartierkommissar eingehändigt, der folgende drei Punkte [an]gefochten: Daß das ganze Fähnlein nicht stets hier einquartiert liege, daß der Bürgerschaft nicht befohlen sei, die Soldaten mit Speise und Trank zu versehen, und daß eines Privataffektes gedacht werde. Zu 1: Das Hauptquartier des Dohnaschen Fähnleins ist hier; jederzeit bleiben 120—150 Mann; die anderen gehen ab und zu. Die dem Furier übergebene Kolla enthält an 180 Bürger, so daß fast niemand befreit ist, außer den Wüstungen, Brandstätten und den Häusern der Kontributionsdeputierten und der Beamten. Selbst der Rat hat Licht- oder Wachsgelder zu reichen. Man hat demonstriert, daß, wenn täglich auf jeden der 100 Soldaten nur vier Kreuzer aufgingen an den servitia, so betrüge die Summe monatlich 186 fl. rheinisch und 40 Kreuzer. Dagegen beläuft sich die begehrte Kriegskontribution auch nicht auf mehr als 142 fl. rheinisch 30 Kreuzer. Also geben die armen elenden Bürger bloß an den Servitien schon mehr als die Kommissäre (an Kontribution) begehren, geschweige die Hilfselder und andere Spesen. Zu 2: Es ist wohl wahr, daß man den Bürgern nicht

¹⁾ 23. Dezember.

²⁾ Wiermann a S. 544. — Triefst S. 776f. — Zusal S. 117.

³⁾ 9. Januar 1629.

⁴⁾ 23. Juni 1629.

⁵⁾ 6. Juni (fehlt).

befohlen, die Soldaten jetzt zu speisen. Jedoch ist es vorher für etliche Monate geschehen. Und will jetzt ein armer Bürger im Hause Ruhe und Frieden haben, auch daß ihm kein Schaden von seinen Gästen geschehe, noch etwas entwendet werde, so muß er wohl, es sei ihm befohlen oder nicht, die eingelegten Soldaten nebst ihren Weibern und Buben mit seiner täglichen Hauskost begütigen, was bei der jetzigen allgemeinen Armut nicht ein geringes ist. Zu 3: Was den Privataffekt belangt, ist wohl zu glauben, daß jeder Landsasse seinesgleichen viel lieber verschont als einen unbekannten Bürger. Deshalb ergeht die Bitte, die arme, schon bis aufs Blut ausgemergelte Bürgerschaft nicht noch mit der Kriegskontribution zu beschweren. Zum Erweise der Armut, namentlich in zwei Dörfern, lag eine Schachtel Mehl bei und ein aus solchem gebackenes Brot, dergleichen jetzt die Leute für ihre Delizien halten; bei dessen Mangel müssen sie Gras wie das Vieh essen; solches „Mehl“ wird bei einem Dorfe bei Zulnek aus der Erde gegraben, gedörret, gesiebt und nur mit Sauerteig gesäuert gebacken. Mögen nach göttlichem Exempel, das Brot aus Steinen giebt,¹⁾ auch diese armen Leute Erbarmen finden und von der Kontribution befreit werden! . . .

Durch diese Quälereien — zu denen Vermögensseinziehung, Ausweisung, sogar die Hinrichtung von zwölf Bürgern kam, die sich obrigkeitlichen Verfügungen gewalttätig widersetzt,²⁾ — wurden die unglücklichen Troppauer so mürbe gemacht, daß sie ein ganz verlogenes Religionsstatut am 1. Mai 1630 beschworen.³⁾ Ein gleiches wurde in anderen schlesischen Städten aufgerichtet. Es bezeichnet den Höhepunkt der schlesischen Gegenreformation. Nachdem sie durch Gottes Gnade und Erleuchtung des heiligen Geistes und nicht ohne Mitwirkung großer Wunder von Seite des Allerschöbsten aus dem kezerischen Irrtum, mit welchem bisher der größte Teil der Bürger befleckt und bestrickt gewesen, um dessentwillen der

¹⁾ Matth. 4, 3.

²⁾ Gns 4, 118. — Biermann a S. 530. — Derselbe b S. 58 f.

³⁾ Gns 1, 44. 4, 118. — Grünhagen 1, 221. — Biermann a S. 530. — Derselbe b S. 59. — Acta publica, Verhandlungen und Korrespondenzen der schlesischen Fürsten und Stände, 7 (1905), 166. — Vgl. ZGWSchl. 22, 315—318.

gerechte Born Land und Stadt betroffen, herausgerissen und wieder zu der uralten, wahren, allein seligmachenden römisch-katholischen und apostolischen Religion und zu eifrigem Gehorsam gegen den römischen Stuhl sich bekehrt hätten, danken sie der göttlichen Barmherzigkeit und verordnen und beschließen freiwillig und ungezwungen in Form eines zierlich¹⁾ und ewig währenden statuti, daß sie und ihre Nachkommen ewig dem katholischen Glauben zugetan bleiben wollen, daß von nun an niemand das Bürgerrecht erhalten, Grund und Boden, Haus und Hof erwerben, daß in ihren Dörfern keiner als Untertan aufgenommen werden, niemand ein städtisches Amt bekleiden, kein Zechgenosse verbleiben, kein Lehrlinge freigesprochen werden dürfe, sie hätten sich denn früher als Katholiken erklärt. Auch den Hausgenossen in und vor der Stadt in adeligen und bürgerlichen Häusern wird jeglicher Handel und Wandel, Gewerbe und Verkauf verwehrt, sofern sie nicht katholisch sind. Schließlich versprechen die Troppauer, ihre Kinder in keine unkatholischen Orte in die Schulen, zur Erlernung einer Kunst oder eines Handwerks oder in den Dienst zu schicken; sollten sie trotzdem in legerischen Aberglauben verfallen, so verlieren sie die Erbberechtigung.

Leider hatte in Troppau niemand den erfolgreichen Mut wie der Krämer in Glogau, der gegenüber der Zumutung, den Falscheid der Freiwilligkeit des Übertrittes zu leisten, den Landeshauptmann zu dem Schwur aufforderte, die Bürger nicht gezwungen zu haben.²⁾ — Die Abgeordneten mit diesem unfittlichen Statut wurden von Kaiser Ferdinand gnädig aufgenommen;³⁾ er ließ das herzliche Vereuen und das Versprechen der Reue zu seinem kaiserlichen und königlichen Gemüte steigen, versprach gänzlich Vergeffen ihres früheren abscheulichen Meineides, ihres vielfach rebellischen und hochschädlichen Beginmens, erließ das Strafgeld zur Vergütung der Kriegskosten, stellte alle Rechte wieder her. Nur ist, gleich anderen Städten in Böhmen und Mähren, von jedem Eimer Wein ein Achtel oder dessen Geldwert und von jedem Eimer Bier 15 Kreuzer in die königliche Kammer jezt und in

¹⁾ = feierlich.

²⁾ Grünhagen 2, 223 f.

³⁾ 12. Oktober.

Zukunft zu geben. Dieser Strafgroschen wurde 1656 erlassen, oder vielmehr abgelöst.¹⁾ — Das Religionsstatut wurde bestätigt. Trotzdem konnten die Stände ihr Heil weiter versuchen.

Bis zum Weisfällischen Frieden.

Kurz nach der Übernahme der Regierung²⁾ gab der 21 jährige Carl Eusebius jene Erlässe heraus, die seinen Entschluß zeigten, die Gegenreformation weiterzuführen. An die Landeshauptleute zu Troppau und Jägerndorf erging der Befehl, den Waisen keinen unkatholischen Vormund zu geben und den Ständen aufzulegen, alle Kirchen und Schulen mit katholischen Priestern und Schulmeistern zu besetzen.³⁾ Schon im Jahre vorher war Wenzel von Oppersdorf⁴⁾ von der fürstlichen Kanzlei darauf aufmerksam gemacht,⁵⁾ aus dem eingelieferten Waisenausweise ergebe sich, daß viele Fräulein und adlige Jungfrauen bei ihren lutherischen Freunden in der Kezerei erzogen werden: Da wir unserer Untertanen Seelen und Seligkeit ebenso wie die eigene in Acht zu nehmen haben, ist darauf Bedacht zu nehmen, wie sie anderweitig möchten katholisch unterwiesen, vor Allem aber von den lutherischen Freunden weggetan werden. Ingleichen, „weil Ihre Liebden unsere geliebte Gemahlin⁶⁾ zum Dienst und ihr aufzuwarten zwei oder vier Jungfrauen haben wollte“, möge der Adressat sich bemühen und ehestens ein Verzeichniß einsenden. Wenige Tage nach den erwähnten Augusterlässen erging an dieselben Stellen ein neuer,⁷⁾ den Landständen die Prädikanten abzuschaffen. Da zum Verdruß des Fürsten etliche aus den oberen Ständen sich strafmässig unter-

¹⁾ Biermann a. S. 602.

²⁾ v. Falke 2, 304 f. 1632. Feierlicher Einzug in Troppau 11. August. Siehe oben S. 8.

³⁾ 22. August 1632, tschechisch.

⁴⁾ Kneschke 6, 608 f. — Vgl. Grünhagen 2, s. v. — Schimon S. 179. — Zufal s. v.

⁵⁾ 26. Oktober 1631, Ravensburg.

⁶⁾ In diesem Jahre führte noch Maximilian die Regierung; seine Gattin Katharina von Roscovitz. v. Falke 2, 264. — Schimon S. 21.

⁷⁾ 26. August 1632.

siehen, unter falschem Prätext¹⁾ keßerische Prädikanten zu unterhalten, ihnen heimlich Unterschlupf gewähren, die verbotenen Religionsexerzitien zu treiben gestatten, sind die Prädikanten zu verhaften und ernstlich zu bestrafen, die aber, so ihnen Vorschub oder Unterhalt gewähren, mit tausend Dukaten zu ahnden.²⁾

Die Troppauer lutherischen Stände wandten sich deshalb an den Kaiser und baten in einer drei Folioseiten langen Eingabe³⁾ um Zulassung des freien Exerzitiums der evangelischen Religion und die Kollatur ihrer Kirchen. Sie rechneten ihm vor, daß sie über drei Millionen in Gold zu seinen Kriegsdiensten und zum Unterhalt der kaiserlichen Soldateska beige-steuert, so daß viel ehrliche Kavaliere des Herren- und Ritterstandes samt Weib und Kind in höchste Armut, Not und Elend geraten, Häuser und Güter verlassen mußten. In dem gleichen Sinne baten sie Karl Guseb⁴⁾ um seinen Konsens und hochgültige Interzession beim Kaiser. Sie erinnern daran, daß Kaiser Matthias seinen Vater bei Überlassung des Fürstentums durch Revers verbunden, die Stände bei ihren Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten zu belassen und das freie exercitium religionis Augustanae confessionis nicht zu perturbieren⁵⁾, wobei sie auch bis auf Dohnas Gewalttat⁶⁾ geblieben . . . Antworten fehlen. —

* * *

Die Meuterei des Wallensteinischen Parteigängers Albert von Freiberg brachte zwar der Stadt Troppau die Zusage freier Religionsübung und der Aufhebung des harten Religionsstatutes, aber dann um so schärfere Bestrafung, Enthauptung mehrerer Bürger, Geldbuße, Einquartierung und Requisitionen aller Art.⁶⁾

¹⁾ Siehe oben S. 50.

²⁾ Am 8. Oktober 1633, Aufsee (v. Falke, s. v.) Erlaß an den Landeshauptmann von Troppau, ein wachsames Auge zu haben auf die Keßer in Odrau (Gns 3, 280; Wolny, Olmütz 3, 179 f.; Zusal S. 116) und Staubing (Gns 3, 334; Wolny, Olmütz 3, 240).

³⁾ Ohne Datum; wohl hier anzusetzen.

⁴⁾ Siehe oben S. 59.

⁵⁾ Siehe oben S. 64.

⁶⁾ Biermann a S. 537 ff. — Derselbe b S. 63.

Dennoch beklagte ein gedrucktes Patent Carl Eusebs,¹⁾ daß immer noch welche aus seinen Fürstentümern und Besitzungen die öfterliche Beichte nicht abgelegt. Obschon sie daher ohne weiteres in kirchliche und weltliche Strafe verfallen seien, solle ihnen eine Frist bis Fronleichnam,²⁾ also sechs Wochen, gegeben werden: Damit sie sehen, wie gnädig wir es mit ihnen meinen und uns vielmehr ihre Reue und Bußfertigkeit als wohlverdiente Strafe angelegen sein lassen. Die bis dahin nicht gebeichtet, verfallen in Strafe von zehn Schock = Mährisch, die bei jeder Pfarrkirche zur Vermehrung des Kirchenornates anzuwenden. Das gilt für die hausangesessenen Untertanen, Inleute, Hausgenossen, erwachsenen Kinder, Diensthboten, auch auf den eigenen fürstlichen Wirtschaften, Mann und Weib. Wer bis zu jener Frist nicht katholisch, soll zur Bestrafung an Leib, Hab und Gut angegeben werden. Damit die Pfarrer mit keiner Unordnung überlaufen werden, sollen sie eine Einteilung machen, wann in der Woche die verschiedenen Gemeinden und in welcher Zahl sie sich einstellen sollen. Die Untertanen sind, zur Vernehmung aller Entschuldigung, für den ganzen Tag der Roboten zu überheben. Die Beamten und Pfleger haben dem Pfarrer allen Beistand zu leisten, die Ungehorsamen sind zu melden! —

Die nächsten Erlässe galten wieder der Jagd auf die Präbikanten. So meldete der Landeshauptmann,³⁾ daß in Wagstadt⁴⁾ ein Präbikant gefangen sei, und bat um Weisung, ob der dem Konfistorium von Olmütz zuzuschicken, damit Furcht im Lande gemacht werde und die Ketzerei nicht wieder einreiße. Sechs vertriebene Präbikanten schrieben nämlich aus Böhmen nach Troppau und baten Bürger und Herren der Gemeinde — tschechisch — um Gottes und seiner Barmherzigkeit willen, um christliche Zehrungsförderung. Bejammernswert wird ihr Loß beschrieben, wie sie ohne Nahrung sind, von Ort zu Ort durchs Königreich gejagt werden. Sie müssen oft um Almosen bitten. Sie wollen bei ihrem Glauben

¹⁾ 26. April 1635, Aufsee.

²⁾ 7. Juni.

³⁾ 22. August 1635, Großherrlich (Eus 3, 259).

⁴⁾ Eus 3, 294. — Wolny, Olmütz 3, 213 f. — Zusal S. 115 f. (Siehe oben S. 65.)

verharren. Mit Bibelsprüchen ¹⁾ bekräftigen sie ihre Bitten und wollen für die Gaben der Geber im Gebet gedenken. ²⁾)

Der Bote wurde zurückbehalten und der Brief den Jesuiten gegeben, die dem Pater Augustin in Wagstadt — über das die Jurisdiktion von Troppau sich nicht erstreckte — schrieben, er möge inquirieren. Dieser hat einen Prädikanten ertappt und seine Aussage eingeschickt. Eine Reihe von Fragen wurden ihm am Tage Mariä Himmelfahrt vorgelegt: Ob er früher katholischer Priester und wie alt? — Nein; 36 Jahre. — Was verursachte ihn, in das verbotene Land zu kommen? — Schlesien ist vom Kaiser keinem Prädikanten verboten. ³⁾) Da er sonst kein Brot hat, ist er gezwungen, anzupredigen. — Warum er sich nicht in das Schreiben der sechs anderen eingeschrieben? — Er hats versiegelt bekommen, mit sechs Groschen, um es nach Troppau zu schicken. — Ob er auch Schreiben habe an den Bürgermeister oder andere Bürger? — Nein. — Ob er katholisch werden wollte? — Nein. Er wird evangelisch leben und sterben. — Ob er getraut sei mit dem Weibe (neben ihm)? — Ja, seit etwa zwei Jahren. — Wo die sechs anderen Prädikanten sind? — Das weiß er nicht . . . Der Landeshauptmann beauftragte den Pfarrer zu Wagstadt, den Prädikanten zu verwahren und weiter zu inquirieren. ⁴⁾)

Von Feldsberg kam die Weisung, ⁵⁾) mit den Prädikanten laut kaiserlicher Anordnung ⁶⁾) zu verfahren und zu erkunden, wer im Fürstentum ihnen Unterschlupf, Behausung und Nahrung gegeben, gegen Geld oder umsonst? Ob jene heimlich gepredigt, getauft, kopuliert usw., um alle zu strafen . . . Nun bricht dies Kapitel eine Weile ab, wohl infolge der neuen Belästigungen durch Einquartierungen. ⁷⁾) Erst im Januar darauf wurde der Landeshauptmann wieder aufgefordert, ⁸⁾) über die Prädikanten zu berichten. Aber es dauerte bis zum Herbst des nächsten Jahres,

¹⁾ Psalm 58, 7. — Prediger 12.

²⁾ 22. August 1635. „Geistliche Sachen“.

³⁾ Der Prädikant scheint noch den Dresdener Afford im Sinne zu haben. Siehe oben S. 25.

⁴⁾ 20. August.

⁵⁾ 5. September 1635.

⁶⁾ Siehe oben S. 64.

⁷⁾ Biermann a S. 544.

⁸⁾ 31. Januar 1636.

bis wir einer Meldung begegnen, daß sich etliche Prädikanten im Fürstentum aufhalten sollen, wieder mit der seltsam unbehilflichen Frage nach Verhaltungsmaßregeln.¹⁾ Abermals quälte auch in diesem Jahre Kriegseinquartierung.²⁾ Die Antwort lautete natürlich: Verhaften, und auf Landeskosten unterhalten!³⁾ Doch erwiderte der Landeshauptmann,⁴⁾ letzteres würde sich übel schicken, da das Land viel mehr nnkatholische als katholische Landsassen habe, die sich gar schwer zu dieser Sache zu ihrer eigenen Konfusion werden verstehen wollen. Ferner wäre der Prädikant in der Stadt Troppau schwer zu verwahren; ebenso werden sich die Stände alle entschuldigen. Besser wäre die Verwahrung auf dem Schloß⁵⁾ und der Unterhalt auf Kosten des Fürsten. Zu dem ersteren verstand sich dieser;⁶⁾ allein der Unterhalt falle auf die Landeskasse, weil es ein publicum bonum konzerniere. Der Landeshauptmann machte einen Vermittelungsvorschlag, daß der Unterhalt von denen genommen werde, die die Prädikanten auf dem Lande unterhielten.⁷⁾ Sogar der Sohn eines Prädikanten, ein Laie, unterstand sich laut Mitteilung des Offizials von Olmütz, etwa 13 Wochen lang in Boblowitz⁸⁾ zu predigen, auch zu taufen, unter dem zuständigen Herrn von Danewitz;⁹⁾ daraufhin wurde er eingezogen und mehrere Wochen gefangen gehalten. Als der Schuldige seine Entlassung begehrte, hat der Magistrat von Troppau ihn auf Bitte des Landeshauptmannes wieder gefangen gesetzt, damit gegen solchen Nequam ernster verfahren würde. Der Pfarrer, dem er zur Examination übergeben wurde, remittierte ihn ins Gefängnis.¹⁰⁾ — Es soll mit ihm verfahren werden nach den fürstlichen Patenten Karls und Maximilians.¹¹⁾

1) 3. September 1637.

2) Biermann a S. 544.

3) 29. September 1637.

4) 5. November.

5) Grs 3, 138.

6) 28. November 1637, Feldsberg, gezeichnet „Martin Luther!“

7) 10. Dezember.

8) Preußisch Schlessen, Kreis Leobschütz. Triest S. 867. — Utrecht.

9) Kneschte 2, 418. — Vgl. Schimon S. 41. — Zusal, s. v.

10) 12. Januar 1638, vgl. 13. und 18. Dezember 1637.

11) 2. Februar 1638, Kosteletz (Falke, s. v.). Siehe oben S. 60. 65.

An das Danewitzer Gut¹⁾ knüpfte sich ein Vorgehen zur Besetzung der ständischen Kirchen mit katholischen Priestern. Dort=hin war ein neuer Sequester verordnet, der meldete, daß die Untertanen schon vor etlichen Jahren keine katholischen Priester gehabt und ohne allen Gottesdienst leben müßten. Deshalb bat der Landeshauptmann um scharfen Befehl, einen katholischen Priester zu präsentieren und zu investieren.²⁾ Erzherzog Bischof Leopold Wilhelm, der nie zum Priester geweihte Sohn Ferdinands II., der das Olmüzer Bistum durch einen Administrator verwalten ließ,³⁾ befahl,⁴⁾ die zum Troppauer Archidiaconat gehörigen noch gesperrten Kirchen mit tauglichen Priestern zu besetzen, damit der Gottesdienst aufgerichtet und das gemeine Volk unterwiesen werde. Wie er höre, seien sie deshalb gesperrt geblieben, weil die beiden Fürstentümer quoad temporalia nach Schlesien, in spiritualibus nach Mähren gehören,⁵⁾ und daß die Religionskommission zwar alle Präbikanten vertrieben, die Völker aber exemplo dominorum in der Ketzerei verharren . . . Da dies wohl nicht wirkte, bat der Offizial und Generalvikar zu Olmütz den Fürsten, durch öffentliche Patente zu befehlen, daß jeder, so mit keinem Pfarrer versehen, einen solchen zu bestimmter Frist präsentiere oder den vom Bischof geschickten annehme und ihn in seinem Beruf nicht hindere, den von Würben (Vrbna)⁶⁾ aber dahinzuhalten, von solchem unverantwortlichen procedere abzustehen.⁷⁾

Darauf wurde dem Offizialat vorgeschlagen,⁸⁾ in den beiden Fürstentümern verkünden zu lassen, daß, wer eine Kirchenkolatur oder jus patronatus über eine Pfarre habe, innerhalb der im geistlichen Recht⁹⁾ vorgeschriebenen Zeit einen katholischen Seelsorger dem Konsistorium in Olmütz oder dem Offizial zu präsentieren habe, widrigenfalls dieser einen einsetzen würde: Zu solcher

¹⁾ Siehe oben S. 72, 9.

²⁾ 15. Dezember 1639.

³⁾ 1637—1662. RZ 9, 844.

⁴⁾ 29. März 1640.

⁵⁾ Siehe oben S. 5.

⁶⁾ Der betreffende Akt fehlt. — Vgl. Ens 1, 118 f. 143. 145. 3, 261. — Biermann b S. 75. — Wolny, Olmütz 4, 214. — Anesche 9, 606. — v. Wurzbach 58, 74. — Schimon S. 286. — Zusal, s. v.

⁷⁾ 7. August 1640.

⁸⁾ 23. August 1640, Breslau.

⁹⁾ c. 3 X, III, 38. (Siehe unten bei 22. Mai 1652.)

Verkündigung wollten wir landesgesetzlich verordnen, alle noch gesperrten Kirchen zu öffnen und Geistliche einzusetzen bis zu ordentlicher Präsentierung und Installierung, was ohne landesfürstliche Autorität schwer ins Werk zu setzen, sintemal noch viele unserer Stände unkatholisch sind . . . Schon nach 14 Tagen konnte solche Aufforderung des Olmüzer Konsistoriums den beiden Landeshauptleuten übermittelt werden, mit dem Befehl, die Stände zusammen zu beschreiben¹⁾ und dieser Ursachung unfehlbar nachzukommen, — der Troppauer konnte erst kurz vor den Weihnachtsfeiertagen den Ständen den Befehl vortragen²⁾ —; der Offizial hat neuerlich um landesfürstliche Assistenz.³⁾ Weiter ging der Bischof von Olmütz, mit dem Befehl, alle Unkatholischen in Troppau und Umgegend zu beschreiben. Der Fürstenrichter konnte melden:⁴⁾ In Troppau befindet sich kein unkatholischer Bürger mehr! Doch haben viele Herren und Adlige gemietete Zimmer in der Stadt; so der alte Herr Hans von Würben,⁵⁾ gewesener Herr auf Freudenthal, welche meist in solchen auch unkatholische Wirte⁶⁾ halten. Wie ist mit denen zu verfahren? —

In dem letzten Abschnitt des Krieges schädigten die schwedischen Befreier die Herzogtümer. Trotz äußersten Widerstandes bemächtigten sie sich Troppaus.⁷⁾ In demselben Jahre lösten die Kaiserlichen sie ab, die wieder vor Königsmark wichen, der mit großer Grausamkeit brandschakte, bis Montecuculi von den Quälern befreite.⁸⁾

Bis zur Ultranstädter Konvention.⁹⁾

Der Friedensschluß von 1648 wurde ein neuer konfessioneller Bankapfel. Die Troppauer Stände Augsburgischen Bekenntnisses stellten eine mit 20 Siegeln versehene Vollmacht aus für einen

¹⁾ 8. September 1640, Breslau.

²⁾ 25. Februar 1641. Breslau, an den Offizial in Olmütz.

³⁾ 10. September, Brieg.

⁴⁾ 12. März 1642.

⁵⁾ Siehe oben S. 73, 6.

⁶⁾ = Verwalter.

⁷⁾ 1642.

⁸⁾ 1646. Fuchs 2, 41. — Ens 2, 131. — Viermann a S. 547.

⁹⁾ Fuchs 2, 42 f. — Viermann a S. 549 f. — Derselbe b S. 64 f.

Siehe oben S. 35 f.

Mandatssträger an den Fürsten und den Kaiser. 1) Sie erinnern an den Revers, mit dem Kaiser Matthias den Fürsten Karl verbunden, die Stände bei ihren Privilegien zu lassen. 2) Im Jahre 1628 hat Carl Hannibal von Dohna 3) ohne ein produziertes kaiserliches Dekret ganz gewaltthätig durch scharfe Exekution und Zwangsmittel seiner Soldateska Lehrer, Pfarrer, Prediger verjagt. Die Schreiber sind entschlossen, zum Kaiser zu gehen, um das Seelenkleinod, freies Exerzitium und ihre Privilegien zu retten. Vorher bitten sie den Landesfürsten um seinen Konsens, Konzession und Intervention. Noch ehe Kaiser Ferdinand III. diese Petition dem Liechtensteiner übermittelte, 4) hat dieser den Kaiser, das Gesuch abzuweisen: Habe keine Ursach, neben meiner eignen Religion eine andere in meinem Fürstentum zu verlangen, 5) da auch der Münsterer Friede sie nicht begreift. 6) Und kurz nach der Eingabe der Stände hatte er dem Landeshauptmann befohlen, dafür zu sorgen, daß die Landstände, die unbesezte Pfarren haben, sie mit katholischen Priestern besetzen sollen. 7) Nach fast neun Monaten noch ohne Antwort, wiederholten die Stände ihr Ansuchen beim Fürsten, der ihren Mandatar zu seinem Kanzler nach Wien gewiesen. Die Antwort des Kaisers liege ja beim Fürsten. 8) Nun erst erkundigte sich der Fürst, wer jene zwanzig seien, die die Vollmacht verliehen, deren Datum merklich rabiirt gewesen. Sie sollen ordentlich mit Namen genannt werden. Zu diesem Zweck wurde die Vollmacht zurückgestellt, die wieder vorzulegen sei. 9)

Inzwischen meldeten sich die Stände zum dritten Male; 10) sie wiederholten ihre letzte Petition, in der nur ein Satz eingeschoben war: Damit auch wir, wie anderer Fürstentümer in Schlessen gehorsame Untertanen (so nicht immediate zur königlichen böhmischen Kammer gehören, sondern unsere landesfürstliche Obrigkeit absonderlich haben), des lieben langgewünschten, edlen Friedens laut instrumentum pacis uns zu erfreuen haben

1) 26. Mai 1649.

2) Siehe oben S. 59.

3) Siehe oben S. 64.

4) 21. Januar 1650.

5) = nach einer anderen Verlangen zu tragen.

6) 11. Dezember 1649.

7) 21. Juni 1649, Wien.

8) 2. März 1650 praes., s. d. 9) 26. März 1650, Wien.

10) 5. Mai 1650.

möchten. . . . Der Fürst antwortete dem Kaiser ¹⁾ — nach fünf Monaten —, er habe erst die zwanzig Namen feststellen müssen, weil weder ihm noch seinen Beamten die Petschaften so genau bekannt wären. ²⁾ Er schlägt vor, es bei dem Münsterer Frieden bewenden zu lassen, in dem zwar wegen der schlesischen Fürsten

¹⁾ 18. Juni. Gießgrub, vgl. oben 21. Januar.

²⁾ Der Notarius publicus Gerson Grieg (vgl. Ens 4, 20) veröffentlicht die Unterschriften:

Frau Anna Gräfin (Joh. Heinr.) Schlik, geb. Kochtitzka. (Vgl. v. Wurzbach 30, 100, erste Stammtafel. — Kneschke 5, 178 f. — Schimon S. 246. 118.)

Frau Katharina Donat, geb. Sedlnitzk. (Kneschke 2, 544. 8, 424. — Grünhagen, s. v. — Schimon S. 146. 239. — Zufal, s. v.)

Herr Nicol. der jüngere Wilczek. (Kneschke 9, 572. — v. Wurzbach 56, 114. — Schimon S. 282. 296. — Zufal, s. v.)

Herr Wenzel Friedrich Czigan (Czignan, Zigan, Zigan, Cikan). (Kneschke 2, 391. — Schimon S. 36. — Zufal S. 62.)

Herr Joh. Strbensch. Oberfilandrichter des Fürstentums Teschen. 1658 Freiherr. (Kneschke 8, 508. — v. Wurzbach 35, 84 f. — Schimon S. 244. — Zufal, s. v.)

Herr Christoph Obersk. (Siehe oben S. 60.)

Herr Wenzel d. ältere Lichnowsk. (Kneschke 5, 506. — v. Wurzbach 15, 74. — Grünhagen, s. v. — Schimon S. 142. — Zufal, s. v.)

Herr Georg Friedrich Donat. (Siehe oben.)

Herr Georg Schaffgotsch. (Kneschke 8, 82 f. — v. Wurzbach 29, 74 f. — Vgl. Grünhagen, s. v. — Schimon S. 226. — Zufal, s. v.)

Herr Carl Heinrich Morawitzki. (Kneschke 6, 350. — Schimon S. 166. — Zufal, s. v.) (Der Lutheraner Joachim v. Morawitzki in einer Beschwerde an Kaiser Leopold I. 1699 wegen der Härte des Landeshauptmanns von Troppau. H^hSt. Handschriften. Böh^m, Die Handschriften der H^hSt. 1873. S. 63. 142.)

Herr Adam Morawitzki.

Herr Ernst Blach (Blach, Blacha). (Kneschke 1, 453. — Schimon S. 16. — Zufal, s. v.)

Herr Heinrich Donat. (Siehe oben.)

Herr Hans Morawitzki. (Siehe oben.)

Herr Georg Barisch. (Kneschke 5, 399. — v. Wurzbach 14, 158. — Grünhagen, s. v. — Schimon S. 137. — Zufal, s. v.)

Herr Johann Lichnowsk. (Siehe oben.)

Frau Susanne Morawitzki, geb. Schierowksi. (Siehe oben.)

Herr Rudolf Blach. (Siehe oben.)

Herr Bernhard Donat. (Siehe oben.)

Augsburgischer Konfession und der Stadt Breslau, desgleichen wegen des Kaisers schlesischer Erbfürstentümer, ein gewisser Aus-
 satz zu finden ist, die anderen Fürstentümer aber, deren regierende
 Fürsten der katholischen Religion zugetan sind, gänzlich präteriert
 sind,¹⁾ unerachtet von mehrerer Religionsfreiheit und -übung (wie
 die verba formalia lauten) in obgedachten und übrigen des
 Kaisers und des Hauses Österreich Königreichen und Landen ihnen
 zuzulassen bei gegenwärtigen Traktationen viel gehandelt worden
 ist. Deshalb bleiben diese Fürstentümer der katholischen Fürsten
 in des Kaisers Disposition . . . Nun erinnern die Troppauer an den
 Revers²⁾ . . . Sofern dies in specie geschehen, wie sie vorgeben,
 so mag der schlesische Majestätsbrief eine Ursache davon sein. Der
 ist erloschen und durch den Westfälischen Frieden mit anderen der-
 gleichen ReligionskonzeSSIONen und Indulgenzen gänzlich aufgehoben.
 Daher die Bitte, die Troppauer abzuweisen und vielmehr als
 Oberherzog in Schlesiens anzuordnen, was andere katholische Fürsten
 anordnen. — Daraufhin verfügte der Kaiser, schon nach sieben
 Wochen,³⁾ die Troppauer seien abzuweisen. Dem Fürsten empfahl
 er, für gute Seelforger zu sorgen und andere tunliche Mittel, der
 Kezerei möglichst zu steuern, auch alles zu präcavieren, damit
 die Supplikanten in Religionsfachen etwas weiteres weder con-
 junctim noch separatim zu praktizieren sich unterstehen dürfen.
 Dem Mandatar der Stände wurde unter demselben Datum der
 schroffe Bescheid der Ablehnung und Anweisung, mit dergleichen
 nicht weiter zu behelligen.

Allein ein Dominikaner meldete nach einigen Monaten,⁴⁾
 daß der Freiherr Wenzel Friedrich Czigan⁵⁾ auf seinen Gütern
 Dobrosslawitz⁶⁾ einen Prädikanten halte, der öffentlich seine Dienste
 verrichte, zu dem die Menschen zusammen strömten. Binnen
 wenigen Tagen erhielt der Landeshauptmann den Befehl,⁷⁾ sich
 wegen dieses hochsträflichen Beginnnens zu erkundigen. Bestätige

¹⁾ Siehe oben S. 26 f.

²⁾ Ebenda S. 7. 59. 75.

³⁾ 5. August 1650.

⁴⁾ 16. Januar 1651, Poruba. (Cns 3, 333.)

⁵⁾ Siehe oben S. 76.

⁶⁾ Cns 3, 333.

⁷⁾ 24. Januar, Feldsberg. Gleichzeitig Befehl an den Troppauer
 Rat, die 20 Mann zu stellen.

es sich, so solle er zwanzig von den Jüngsten der Stadt nehmen, den Prädikanten eifertig aufheben und in Troppau einliefern; im Falle der Widerseßlichkeit des Freiherren auch ihn. Ebenso klagte der Pfarrer zu Zauditz,¹⁾ daß es bei ihm noch Ketzer gebe, die von Prädikanten erfrischet würden, so sich öfters in dem vakanten Wanowitz mit der Filiale Hohndorf²⁾ einfänden sollten; auch die dortigen Schulmeister tragen bei, die alle Sonn- und Festtage, ja, bei allen Leichenbegängnissen, in Gestalt und form der Prädikanten nach ihren eigenen Köpfen orationes in den Kirchen den Leuten vorbilden sollen. Hier ist keine Ortsobrigkeit, sondern fürstliches Sequester. Sein demütiges Ansehen, mit allen möglichen Versprechungen, gilt seiner Präsentation auf die Pfarre Wanowitz.³⁾ Der Fürst bat das Konsistorium zu Olmütz, diese Installation vorzunehmen,⁴⁾ wie er dem Landeshauptmann befahl, jene Prädikanten und Schullehrer zu verhaften und in gebräuchlicher Weise abzustrafen.⁵⁾

Eine freilich ungenaue Konsignation⁶⁾ ergibt, daß im Jahre 1658 die Bedienten und Offiziere⁷⁾ im Schlosse zu Troppau⁸⁾ alle katholisch waren, ferner auf den Kammergütern⁹⁾ 450 Katholiken und 23 Unkatholische. Da wir sonst in bezug auf die Zahlenverhältnisse sehr im dunklen tappen, ist es um so wertvoller, hier einige festzuhalten.¹⁰⁾ Außer der Konsignation der Personen haben wir eine solche der unkatholischen gesperrten Kirchen. Das Olmüzer Konsistorium beschuldigte die Possessoren, daß sie sie nicht öffnen wollen, so daß die unschuldigen Untertanen keine Seelsorge haben; die Zehnten werden ad profanos usus verwendet, Kirchen, Pfarr-

¹⁾ Wolny, Olmütz 5, 289. — Triest S. 698. — Utrecht.

²⁾ Wolny, Olmütz 5, 249. — Triest S. 849. — Utrecht.

³⁾ 28. März 1651.

⁴⁾ 21. April.

⁵⁾ 29. März.

⁶⁾ 30. Mai 1651.

⁷⁾ Beamte.

⁸⁾ Siehe oben S. 72, 5.

⁹⁾ Ens 3, 187 f.

¹⁰⁾ Morawitz (Wolny, Olmütz 4, 253) 67 Katholiken, 2 Unkatholische. Kreuzberg (Wolny, Olmütz 4, 249) 14 Katholiken. Neulubitz 103 Katholiken, 5 Unkatholische. Altlubitz (Lewitz) 66 Katholiken, 3 Unkatholische. Troppauer Vorstadt (vgl. Ens 3, 176), 19 nebst dem ganzen Hause katholisch, 3 Unkatholische. Bielschowitz (Preussisch Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln) 200 Katholiken, 10 Unkatholische.

und Schulhäuser in äußersten Ruin gebracht. So: Odrau,¹⁾ Polanka,²⁾ Dobrosslawitz,³⁾ Bleszna,⁴⁾ Hohndorf,⁵⁾ Schillersdorf⁶⁾ u. a. Zur Anfeuerung des Eifers wird der Fürst bezeichnet als *Fervens zelator ac avidus promotor*.⁷⁾ Er befahl denn auch, die Widrigen wissen zu lassen, daß *brachium saeculare* nicht außen bleiben werde.⁸⁾

Sehr umsichtig und zupackend will ein Gutachten den Forderungen der Lutherischen auf dem kommenden Reichstage⁹⁾ vorbauen, offenbar um diesen vor fertige Tatsachen zu stellen:¹⁰⁾ Alle Ämter mit katholischen Personen besetzen, bei den Ständen, Städten und Kammerdörfern alle gesperrten Pfarren öffnen lassen und mit ordentlichen Pfarrern versehen, die Städte bei ihrem Religionsstatut¹¹⁾ kräftig schützen; die Dorfschaften mit katholischen Schulmeistern und Büchern bestellen; zum Katechismus, Beichte und Kommunion anhalten! Die Jugend ist leichter zu gewinnen als das Alter, das sich wohl durch das Exempel der Jugend bewegen läßt; doch sind auch die Alten nicht zu verschonen! Ferner: Die Unkatholischen nicht einkommen lassen, wenn ein gutes Haus oder Grund zu verkaufen ist, sondern einem Katholischen dazu helfen; dagegen die Unkatholischen auskaufen! Doch müßte die Ersetzung in den Ämtern und die letzteren Punkte wegen Hinderung und Auskaufen unter anderem Prätext geschehen, damit es den Namen der Religion nicht habe... Auf einen, nicht erhaltenen, Befehl¹²⁾ wird der eine Punkt weiter ausgeführt.¹³⁾ Verfasser hat schlechte Hoffnung, daß die Auskaufung gut sei, sondern besser,

¹⁾ Siehe oben S. 69, 2.

²⁾ Ens 3, 334. — Wolny, Osmütz 3, 278.

³⁾ Ens 3, 333.

⁴⁾ Ebenda. — Wolny 3, 228.

⁵⁾ Siehe oben S. 78, 2.

⁶⁾ Wolny, Osmütz 5, 269. — Triest S. 712.

⁷⁾ 26. August 1651.

⁸⁾ 7. September an den Landeshauptmann.

⁹⁾ 1653 zur Ausführung des Friedens; Konstituierung des Corpus Evangelicorum (RG 4, 299). Raupach 3, 465 f.

¹⁰⁾ Der fürstl. Kanzler (siehe oben S. 75) in Wien an Karl Guseb. Bgl. 9. April 1652.

¹¹⁾ Siehe oben S. 66.

¹²⁾ 18. September.

¹³⁾ Fürstl. Kanzler an Karl Guseb. Wien 30. September.

daß die Unkatholischen bleiben, damit sie entweder bekehrt oder nach ihrem Sterben die Kinder katholisch werden, insonderheit, wenn sie beim Reichstag ein Indult erlangen sollten: Kann mich keines aus den Ständen erinnern, der selbst oder dessen Kinder wären katholisch worden, auch bei denen nicht, die beim fürstlichen Hof Liechtenstein oder anderen Fürstenhöfen, wo sie doch die beste Anleitung und Gelegenheit gehabt; wie Morawitzky, Strbensky, Sichnowsky usw.¹⁾ In allen kaiserlichen Landen, in Tirol, in Bayern erlebt man auch das Gegenteil. Ebenso wie es das Gutachten vorschlägt, machens die unkatholischen Fürsten den Katholischen, wo sie nur können; ja auch Breslau, das keinen Katholiken (als Grundbesitzer) einkommen läßt;²⁾ und, wenn sie es nicht hindern können, so schauen sie hernach auf alle Gelegenheit und Mittel, wie sie Solchen oder seine Kinder auskaufen. Die Stadt Troppau ist jetzt ganz katholisch; nur noch fünf oder sechs unkatholische Handwerksburschen, Bürgerkinder, halten sich da auf, die der Fürstenrichter nicht aus der Stadt bringen kann. Sie wollen nicht katholisch werden und hoffen auf den Reichstag; sie werden von draußen belehrt sein, was wüßten sie sonst davon? Solche Handwerksleute mit Frau und Kind gibts auch in einigen Herrenhäusern. Es ist zu besorgen, daß so das unkatholische Exerzitium wieder ein Nest bekomme durch ungestümes Anhalten der unkatholischen Reichsstände beim Reichstage.

Der Kampf mit den Ständen währte lange und heftig. Mit höchsten Mißfallen vernahm der Fürst,³⁾ daß sich mehrfach, wie bei Czuggan,⁴⁾ Morawitzky unkatholische Präbikanten aufhalten, die das hoch verbotene Exerzitium mit großem Zulauf treiben sollen. Diese sind zu verhaften und nach Troppau zu fahren; wenn die Inhaber der Orte sich ihrer annehmen, auch sie beim Kopf zu nehmen; allenthalben im ganzen Land fleißige Aufsicht zu haben und die Schuldigen beim Kopf zu nehmen, bei schwerer Verantwortung. Freilich besteht Priesterangel, um an jedem Ort Einen absonderlich einzusetzen; zu Anfang muß es genügen

¹⁾ Siehe oben S. 76.

²⁾ Vgl. Grünhagen 2, 333.

³⁾ 18. Dezember 1651, 17. Februar, 1. März 1652. Vgl. Jägerndorf.

⁴⁾ Siehe oben S. 76.

wenn einem Priester etliche Pfarren zusammen gegeben werden. Die Patres S. J. in Troppau, Minoriten, Franziskaner, Dominikaner¹⁾ könnten angesprochen werden, per vices den Pfarrern zu helfen . . . Der Fürst ersuchte das Olmüzer Konsistorium um Beförderung des Werkes zur Ehre Gottes und der Seelen Heil.²⁾

Eine neue Schwierigkeit und ein Hindernis, die gesperrten Kirchen zu besetzen und bis zum Reichstage den Posses des katholischen Religionserzitziums in Händen zu haben, trat dadurch ein, daß die Troppauer Stände das jus incolatus unter sich selbst einander erteilten; so hatten sie zwei oder drei Standespersonen, allerdings katholische, ins Fürstentum und in ihre Session aufgenommen; bei Gelegenheit könnten sie auch Unkatholische aufnehmen, wozu die unkatholischen Stände wegen ihrer Religion eifrig verhelfen dürften; die Katholischen würden, zur Behauptung des jus incolatus, nicht dawider sein. Ferner ergab sich, daß unkatholische Personen, welchen anderwärts in kaiserlichen Landen der Religion wegen nicht zu wohnen erlaubt, sich deshalb im Fürstentum Troppau einkaufen und niederlassen wollten, weshalb zu besorgen, daß sich die meisten Kezer dahin retirieren, in der Hoffnung, daß die Stände sie ungeachtet ihrer Religion annehmen werden; deshalb stellte der Fürst dem Kaiser anheim, eine Ermahnung oder Befehl, gleichsam proprio motu, an ihn ergehen zu lassen, mit dem Auftrage, nicht allein die katholische Religion zu befördern, sondern auch keinen Unkatholischen mehr ins Fürstentum einzulassen. Daraufhin wollte er ebenfalls den Ständen die katholische Religion rekommandieren, mit Reserierung auf solches Reskript, fintemal die Stände sich in dergleichen nicht befehlen lassen wollen. Die Katholischen werden hoffentlich darauf halten, die Unkatholischen sich nicht unterstehen, sich darwider aufzulehnen; und so würde Troppau von den Unkatholischen unbeladen bleiben.³⁾ Darauf wünschte der Oberamtskanzler Graf von Kostitz,⁴⁾

¹⁾ Ens 3, 130 f.

²⁾ 19. Dezember 1651.

³⁾ 9. April 1652, Wien, an den Kaiser; vgl. oben S. 77.

⁴⁾ — Kostitz. v. Wurzbach 20, 396. — Kneschke 6, 533. — Grünhagen, s. v. — Ziegler, s. v. — Schimon S. 176. 217. (Über das Kostitzsche Archiv: Soupis Rukopisů, 1910.)

der sich wunderte, daß noch unkatholische Stände in Troppau vorhanden, dem Kaiser ein Verzeichniß vorlegen zu können.¹⁾ Der Kaiser wisse nicht, woher die Stände das *jus incolatus* zu konferieren berechtigt zu sein sich anmaßen, und heischte genaue Erkundigung darüber und fleißig dahin zu trachten, daß nicht Unkatholische aufgenommen würden.²⁾ Als bald befahl der Fürst,³⁾ alle Stände von Herren und Rittern aufzuzeichnen, mit Angabe der Konfession und ferner gründlich zu berichten, ob und welche unkatholische Personen die Stände im Fürstentum aufgenommen und woher sie die Macht hätten, unter sich selbst im Herren- und Ritterstand Landleute aufzunehmen, oder seit wann die Stände das *jus incolatus* von sich selbst erteilen könnten; ob und was für unkatholische Beamte oder Offiziere⁴⁾ unter den Ständen vorhanden, es seien Landrechtsbesitzer, Kommissarien, Steuereinnehmer, Deputierte, Vormünder der Pupillen, Hände⁵⁾ der Wittwen, Sequester auf Gütern oder wie die Ämter heißen mögen. Alle sind genau zu spezifizieren, mit Angabe, wann und von wem sie eingesetzt sind. Endlich ist den Ständen zu befehlen, ihre Untertanen zur heiligen katholischen Religion anzuhalten, alle Ämter und Dienste mit lauter Katholiken zu besetzen.⁶⁾

Verhältnismäßig rasch konnte der Schloßhauptmann das Verzeichniß der Stände übermitteln; bei 59, worunter sogar zwei Kommenden, Propstei, Kapitel und Konvent, 15 Lutherische und 3 Pikarden, mithin fast ein Drittel Unkatholische.⁷⁾

¹⁾ 13. April 1652. Kanzler Jakob Roden von Hirzenau (Kneschke 7, 532. — Schimon S. 216) an Karl Gustav.

²⁾ 20. April.

³⁾ 25. April, Feldsberg.

⁴⁾ Siehe oben S. 78, 7.

⁵⁾ = Personen, deren Obhut etwas anvertraut ist.

⁶⁾ 6. Mai 1652.

⁷⁾ Radun (Wolny, Olmütz 4, 231). Hält Herr Hynes Wenzl Freiherr von Krawarz (Schimon S. 127; Zufal S. 37). Katholisch, ist Landrechtsbesitzer, wohnt zu Troppau.

Schammerwitz (Triefst S. 675) und Kranowitz (Wolny, Olmütz 5, 274; Triefst S. 699 f.; Zufal S. 117). Hält ein junger Peterswaldsky (Schimon S. 190) aus Mähren in Mietung, katholisch.

Geppersdorf (Wolny, Olmütz 4, 369; Triefst S. 868) gehört dem jungen Herrn von Haugwitz (siehe oben), katholisch.

Um diesen unkatholischen Ständen wegen der Kollatur nachdrücklicher zusehen zu können, griff der Fürst auf jene zwölf Jahre

Kleinstein (Triefst S. 860) und Nassiedl (Triefst ebenda) gehört dem Herrn Stefan, Grafen zu Würben (siehe oben), welcher katholisch; hat's jetzt der ältere Georg Heinrich Donat (siehe oben), ist lutherisch.

Herrschaft Großherritz (Ems 3, 259; Wolny, Olmütz 4, 219) und Jeschkowitz, hält Herr Graf Wenzel von Oppersdorf (siehe oben), katholisch. Ist kaiserlicher Oberamtsrat zu Breslau und Landrechtsbeisitzer im Fürstentum Troppau.

Mogau (Triefst S. 693) und Leskowitz (? = Lichnowitz, Triefst S. 692) gehört der Frau Mohr (Knesche 7, 560; Schimon S. 216), ist lutherisch.

Elatitz gehört dem Herrn Jochen Mosch (Zufal, s. v.), katholisch, Landrechtsbeisitzer.

Die Herrschaft Wieckstein hält in Pfand Frau (v.) Gfstein (Schimon S. 51) in Wien, katholisch, hat auch katholische Offizierer, sonst gehört diese Herrschaft Herrn Odersky (siehe oben), so auch katholisch.

Die Herrschaft Dirschel (Wolny, Olmütz 5, 225; Triefst S. 856) gehört den Herren Blach, Blacha (siehe oben S. 76), die beide lutherisch.

Strachowitz gehört dem Herrn Adam Budian Morawitzky (siehe oben), ist lutherisch.

Pischcz (Wolny, Olmütz 5, 285; Triefst S. 691) und Droschütz (ebenda S. 689) hält Frau Wenzel Lichnowsky (siehe oben), ist lutherisch.

Branitz (Wolny, Olmütz 5, 222; Triefst S. 865), Wabowitz (Wolny, Olmütz 5, 307; Triefst S. 837) und Bratersdorf (Wolny, Olmütz 4, 154; Ems 3, 263) hält Herr Karl Heinrich Morawitzky, Landrechtsbeisitzer, wohnt allda, ist lutherisch.

Posnitz (Wolny, Olmütz 5, 240; Triefst S. 862) hat im Pfand Herr Hans Morawitzky, ist lutherisch.

Zabrzeg (Wolny, Olmütz 3, 135; Triefst S. 715) hat in Mietung Herr Karl Maximilian Seblnitzky (siehe oben), Landrechtsbeisitzer, katholisch.

Staubnitzky gehört dem jungen Herrn Grafen von Würben auf Fulnek, katholisch.

Wielepole (Triefst s. v.) hat in Mietung Herr Oberst Wachtmeister Max Hauptmann zu Hochwalb, katholisch, sonst in des Herrn von Krawarz (siehe oben) Krebitwesen gehörig.

Grahin (Wolny, Olmütz 4, 308; Ems 3, 206) gehört dem Herrn Heinrich Donat (siehe oben) dem Jüngeren, katholisch, Schloßhauptmann zu Troppau.

Königsberg (Ems 3, 333; Wolny, Olmütz 3, 225; Zufal S. 119) gehört dem Freiherr von Wilczek (siehe oben), Landrechtsbeisitzer, lutherisch.

alte Bitte des Offizials zu Olmütz zurück¹⁾ wegen Präsentation der katholischen Pfarrer. Man habe das Werk damals nicht

Grzlowitz (Eus 3, 292) gehört den Herren Sedlnitzki (siehe oben), drei Gebrüdern, Herr Karl ist Landrechtsbeisitzer, katholisch.

Vorfendorf (Triefst S. 1026) gehört dem Herrn Podstakfi (siehe oben S. 63) in Mähren, katholisch.

Deutsch-Neukirch (Wolny, Olmütz 5, 234; Triefst S. 859) gehört den jungen Herrn von Würben, seligen Herrn Landeshauptmanns Söhnen, katholisch.

Herrschaft Gultschin (Wolny, Olmütz 5, 255; Triefst S. 706 f.) gehört dem Herrn Grafen Georg von Beschin (Schimon S. 13, Besin).

Herrschaft Grätz (Wolny, Olmütz 4, 296; Zufal S. 119) gehört dem Freiherrn von Pruskowsky (Kneschke 7, 265; Schimon S. 203; Zufal s. v.), wohnt nit allda, sind katholisch; ist zwar ein lutherischer Amtmann, hat aber zugesagt, katholisch zu werden.

Bladen (Wolny, Olmütz 5, 219; Triefst S. 840) gehört dem Herrn Kaspar Freiherrn von Neuhaus (siehe oben), katholisch, wohnt allda.

Peterwitz (Eus 3, 291; Wolny, s. v.; Triefst S. 871) gehört der Frau Haugwitz, Witwe, wohnt allda, lutherisch.

Beneschau (Wolny, Olmütz 5, 264; Triefst S. 313; Zufal S. 118) und Stettin possediert nach Absterben Herrn Kavaliers Moschowsky (siehe oben) Herr Betritz (Schimon S. 305), Landrechtsbeisitzer, katholisch.

Kleinholtsitz gehört dem Herrn Karl Kalkreuter (Schimon S. 107), ist wüß; wohnt in der Stadt, katholisch.

Templowitz gehört dem Herrn Bernhard Freiherr von Neuhaus, wohnt allda, katholisch.

Die Herrschaft Odrau (siehe oben S. 79) besteht im Pfand des Fräulein Witz (Schimon S. 298); possediert ihr Pflegevater Herr Markgraf Michael de Alvernia (Schimon S. 4).

Dobroszlauitz (siehe oben S. 77) gehört dem Herrn Wenzel Friedrich Freiherr von Zigan (siehe oben), wohnt allda, lutherisch.

Kommenda Gröbnig (Wolny, Olmütz 5, 310 f.; Triefst S. 835), possediert Herrn Kommandator des Malteserordens Graf Adam von Bratislaw (Schimon S. 286).

Kommenda St. Johannes gehört auch diesem Orden und possediert Herr Graf Rabatta (Schimon S. 205).

Köbrowitz (Wolny, Olmütz 5, 272; Triefst S. 701) gehört der Frau Kotulinsky (Schimon S. 124) und ihrer Jungfrau Tochter, geb. Schipp (Schimon S. 229), wohnt allda, katholisch.

Stiepankowitz (Wolny, Olmütz 5, 291) gehört Herrn Heinrich Wilemowsky (Schimon S. 296), ist lutherisch.

Borultsch gehört der Frau Barsky (Schimon S. 8), wohnt allda, katholisch.

beobachten können, weil unlängst der schwedische Vorbruch in Schlesien und bis nach Mähren erfolgte.¹⁾ Deshalb wäre dieser

Herrschaft Wagstadt (Zufal S. 31), possedieren Herr Wenzel Sigmund Sednitzky und Herr Heinrich Wilemowsky; ersterer kath., letzterer luth.

Wanowitz (Wolny, Olmütz 2, 437; Trieft S. 849) und Hohnsdorf (siehe oben) ist ein sequestriertes Gut, verwaltet von Herrn Heinrich Donat dem Älteren, lutherisch.

Sauerwitz (Wolny, Olmütz 5, 325; Trieft S. 878) gehört dem Herrn Grafen Johann von Herberstein (Schimon S. 85), katholisch, wohnt nicht allda.

Brzesin (Eus 3, 333) gehört einem Fragstein (Aneschte 3, 307; Schimon S. 60; Zufal, s. v.), lutherisch.

Polanfa (siehe oben S. 79) gehört dem Herrn Hans Christoph Vanetsky (Schimon S. 278), wohnt allda, katholisch.

Poruba (Wolny, Olmütz 3, 232; Eus 3, 333) gehört einem Strbensky, wohnt allda, ist pitarbisch (beghardisch = böhm. Bruder. RG 3, 452 [vgl. 2, 516]).

Ruzenddorf (Wolny, Olmütz 5, 108; Trieft S. 1026) hält ein Strbensky, ist pitarbisch, Steuereinnehmer im Fürstentum Troppau.

Ryowitz (Wolny, Olmütz 4, 311) gehört dem Herrn Oberstwachmeister Max Hauptmann zu Hochwald, katholisch.

Großpolom (Wolny, Olmütz 3, 230; Trieft S. 785) und Ober-Elgoth (Wolny, Olmütz 3, 232) gehört dem Herrn Wilhelm Freiherr von Proskiran (Schimon S. 203), oberster Landrichter und Landeshauptmannschaftsverwalter, katholisch.

Brosdorf (Wolny, Olmütz 3, 220) gehört dem Herrn Grafen Stefan von Würben (siehe oben), wohnt allda, katholisch.

Bislawitz gehört dem Herrn Georg Jiersky (Schimon S. 104, 236), wohnt allda, katholisch, Landrechtsbeisitzer.

Obersch (Wolny, Olmütz 5, 279; Trieft S. 703) ist ein Gut, welches die Herren Stände apprehendiert.

Scheibsdorf gehört dem Herrn Wenzel Maximilian Reißwitz (Schimon S. 211), katholisch.

Madekto gehört dem Herrn Hans Sedmohrazky (Schimon S. 239), katholisch, Landrechtsbeisitzer.

Goischdorf (Eus 4, 116; Wolny, Olmütz 4, 381) gehört dem alten Herrn Hans Strbensky (siehe oben), Landrechtsbeisitzer, ist pitarbisch, wohnt nicht allda, sondern im Teschnischen, hat auch lutherische Bediente darauf.

Schillersdorf (siehe oben S. 79) gehört der Frau Graf Schlid (siehe oben), wohnt allda, ist lutherisch.

Herrschaft Loslau (siehe oben S. 65) und Lasica gehört dem Freiherrn Andrea Plabecky (Schimon S. 194), Landrechtsbeisitzer, wohnt allda, katholisch.

Punkt noch einmal in simili an den Fürsten zu schreiben, insonderheit die Zeit ausdrücklich zu nennen, innerhalb deren ein Kollator schuldig sei, auf seiner vakanten Pfarrer zu präsentieren:¹⁾ So wollten wir es noch einmal in beiden Fürstentümern publizieren lassen und dann selbst zugreifen und Priester präsentieren, damit noch vor dem angehenden Reichstage das katholische Exerzitium in allen Kirchen introduziert wäre. Das Olmüzer Konfistorium antwortete, jeder Patronatsinhaber habe binnen vier Monaten dem bischöflichen officio einen Priester schriftlich zu präsentieren, bei Verlust des Patronatsrechtes; auch sind die Priester anzunehmen, die zugesendet werden.²⁾ Wenn der Patron binnen vier Monaten nicht präsentiert, da zumal ohne fürstliche Präsentierung die Kollation des beneficii dem Bischof von Olmütz allein rechtmäßig zusteht, und consequenter, nach Publizierung der kaiserlichen Generalien,³⁾ jura patronatus acatholicorum dominorum, wenn sie tempus praesentationis negligiert haben, in diesem Markgrafen- und Mähren, zu Wagstadt,⁴⁾ im Fürstentum Troppau an den Cardinal von Dietrichstein⁵⁾ und seine Amtsnachfolger devolviert worden, de facto auch quiete possideret werden, muß ebenso mit den in diesen beiden Fürstentümern, Troppau und Sägersdorf, so lange Jahre vakanten

Badwiehof gehört dem Herrn Heinrich Donat (siehe oben) dem Älteren, ist lutherisch.

Valeziz gehört dem Herrn Abeln (Schimon S. 1) auf Behlerad; wohnt ein Geistlicher allda.

Propstei Füllerom, wohnt der Propst all dort.

Przorn (wohl Przorszyna, Triest S. 766) zu Ratibor.

Kapitel Ratiborsky (Schimon S. 208).

Konvent S. Clara (Wolny, Olmütz 4, 210).

Dirschowitz (Triest S. 864) possedierte den Troppauischen Teil Herr Oberstleutnant.

¹⁾ Gehört zu S. 84. 7. August 1640, siehe oben S. 73.

²⁾ Gehört zu S. 85. Siehe oben S. 74.

³⁾ Siehe oben S. 73.

⁴⁾ 22. Mai 1652.

⁵⁾ 3. April 1651. 4. Januar 1652. Naupach 1, 301. 3, 462.

⁶⁾ Siehe oben S. 70, 4.

⁷⁾ Siehe oben S. 2 f.

Pfarren necessario verfahren werden.¹⁾ Zumal die Unkatholischen eo ipso als Sektisten vi juris canonici²⁾ für unfähig erklärt werden, ein jus patronatus zu possedieren oder aliquo modo zu erhalten. Daher der Fürst auch hoc in passu simpliciter zu verfahren genugsam berechtigt wäre.³⁾ —

* * *

Die Wirkung ließ lange auf sich warten; Stände und Untertanen verstanden sich auf das Hinziehen wie die Regierung. Angesichts der nahenden Osterzeit meldete der Fürstenrichter,⁴⁾ daß noch zwei Frauen katholischer Männer sich keineswegs affommobieren wollten. Ferner seien noch in den zwei „zum Lande“ gehörenden Häusern des Herrn Stefan von Würben⁵⁾ und des Herrn Bruskowski⁶⁾ zwei Wirte,⁷⁾ die sich samt ihren Weibern nicht bequemen wollen, sondern sich des jetzt gehaltenen Reichstages⁸⁾ getrüsten. Dabei liegt ein undatiertes und ungezeichnetes, wohl geistliches, Gutachten wegen der Bezwungung dieser Reher. Die ersteren sind nochmals in Güte zu vernehmen und ihnen erst acht, dann sechs, dann drei Tage Bedenkzeit zu gewähren. Bleiben sie in Obstitution, so sind sie zu verhaften, und den Ehemännern und Kindern ist der Verkehr mit ihnen abzuwickeln, ob sie derart durch Widerwillen gegen die Haft und aus Liebe zu den Ihrigen,

¹⁾ Für den Laienpatron besteht die viermonatige Frist (für den geistlichen sechs) Corp. jur. can. c. 3, X, III, 38. Bei versäumter Frist besetzt der Bischof frei, weil nun die Beschränkung seines Kollationsrechtes weggefallen ist. Das folgt aus allgemeinen Grundsätzen.

²⁾ Christen verlieren es nicht; Nichtchristen können ein persönliches Patronat nicht erwerben. Erwerben sie ein dingliches, so ruht nur die Ausübung. Konvertiert ein Christ zum Nichtchristentum, so verliert er das persönliche Patronat, das dingliche kann er nicht ausüben. Das Olmützer Konsistorium scheint also hier mit kühnem Griff die Sektisten zu den Nichtchristen zu werfen.

³⁾ Ebenfalls 22. Mai 1652. Olmützer Konsistorium an Carl Euseb. Befehl aus Feldsberg 12. Juni, durch offene Patente alle Weisung des Konsistoriums zu publizieren.

⁴⁾ 25. Februar 1653.

⁵⁾ Siehe oben S. 73.

⁶⁾ Siehe oben.

⁷⁾ Siehe oben S. 74, 6.

⁸⁾ Siehe oben S. 79, 9.

insbesondere aus Furcht, daß ihr Hauswesen zugrunde geht, zu einer Sinnesänderung gebracht werden mögen. So hält man es auch in Oesterreich.¹⁾ Was die zweite Gruppe betrifft, so wollen sich die Oesterreicher unter der Enns, angeessene und nicht angeessene, mit gleichmäßiger Exzeption schützen. Das hat ihnen aber der Kaiser nicht eingeräumt, sondern solchen Einwurf durch öffentliches Patent widerlegt, worauf die Exekution gegen die Ungehorsamen vollzogen wurde. Und gesetzt, die Unkatholischen hätten sich eines solchen Trostes von Regensburg aus zu versehen, so könnte der doch diese Partei nicht patronieren, in Erwägung, daß der Artikel 5 (des Westfälischen Friedens)²⁾ bloß von den in Schlesien der k. k. Kammer unmittelbar unterworfenen Fürstenthümern redet und also auf Troppau keineswegs zu extendieren käme. Ferner, obwohl der Kaiser sich gegen den König von Schweden, um mehr Religionsfreiheit zu indulgieren, auf der Schweden demütige Interzession erklärt, ist zurzeit noch kein beständiges Conclusum zu machen. Ja, es stehet in Zweifel, wie etwa solche Interzession der Schweden von kaiserlicher Seite möchte aufgenommen werden und mit welcher Wirkung; es ist ein purus divinationis intellectus der Widerspenstigen, so billig nicht in Consideration gezogen wird; sondern es bleibt bei der Rechtsregel: Quod non mutatur, stare non prohibetur. Daher ist auch der zweiten Partei gleichmäßig Frist zu geben, binnen 14 Tagen überzutreten oder die Stadt zu räumen; denn die Inleute dürfen nicht melioris conditionis sein als die angeessene Bürgerschaft. Fast mit denselben Worten erfolgte die fürstliche Verfügung.³⁾ Nun wurden jene Frauen vorgefordert.⁴⁾ Die eine sagte, sie könne sich auf so kurzen Termin nicht resolvieren und würde lieber die Stadt meiden; als ihr der Fürstenrichter ihren Mann und die lieben Kinder weitläufig zu Gemüt führte, erklärte sie, bei den Jesuiten um Erlangung weiterer Frist auszuhalten; die andere aber, daß sie es in ihrem Herzen keineswegs erkennen könne; trotz aller Vorschläge erklärte sie kategorisch, ihr jüngstes Kind

¹⁾ Raupach 3, 464.

²⁾ Siehe oben S. 26.

³⁾ 7. März 1653.

⁴⁾ 7. April, Fürstenrichter an Karl Guseb.

mit sich nehmen und auf die polnische Grenze zu ihnen Eltern ziehen zu wollen.

Der Würbenschke Hausmeister sagte, er könne keineswegs bei sich befinden, daß er bei Annahme der katholischen Religion sein Gewissen verwahren werde; er wolle bleiben, wie er geboren und erzogen. Da das Haus zum Lande gehöre, wunderte er sich, warum der Landeshauptmann ihm das ankündige; er werde der Frau Gräfin schreiben, sich um einen anderen Wirt zu bekümmern, denn er sei willens, sich von dannen zu begeben. Der Pruskowski Wirt hat nur sagen lassen, er wisse schon, was es wäre; habe beim Fürstenrichter nichts zu tun; er gehöre unter die Herrenstände (weil er unter den „Einnehmern“ gewesen). Nun wohnt er aber nicht mit Willen des Herrn Pruskowski in dem Hause, sondern durch dessen keizerischen Regenten. Er hat sich aber auf dem fürstlichen Kammergut bei der Stadt eingekauft und ist deshalb schuldig, den Befehl anzuhören. Es wurde versucht, ihn durch den Gerichtsdienner aus seinem zum Kammergut gehörigen Garten verhaften zu lassen, doch hatte er sich auf die Seiten retiriert und ward nicht gefunden.

Stefan von Würben und Freudenthal richtete einen „ehrenrührigen“ Brief an Bürgermeister und Ratsmänner, er sei nicht gemeint, jene actiones so schlechterdings mit Stillschweigen zu übergehen. Er bittet, nicht mehr Ungelegenheit zu verursachen, malum malo zu akkumulieren, sondern seinem Hausmeister keinen Unfug mehr antun zu lassen, da er nicht allein lange Zeit sein treuer Diener gewesen, sondern ihm auch wegen seiner Raitung¹⁾ und ihm anvertrauter Mobilien hoch obliegt. Sollte wider alles Verhoffen sein Hausmeister im Geringsten, ihm zum Präjudiz, turbiert werden, müßte die ganze Stadt ihm für alle Schäden, ja für den letzten Kreuzer stehen: Ich bin versichert, daß S. F. Gnaden dergleichen Befehle an den Fürstenrichter, unter dessen Stadtjurisdiktion mein freies Landhaus nicht gehört, [nicht] dirigiert hätte, wenn sie von diesem Lastervogel nicht durch verlogene und untreue Berichte verführt worden wäre²⁾ . . . Der Fürstenrichter beharrte darauf, daß dieser Wirt, weil er eben einen Grund in

¹⁾ Rechnungsführung.

²⁾ 30. April 1653, Glogau.

der Vorstadt, unter fürstliches Kammergut gehörig, erkauft und genösse, ohne Zutun seiner Herren zu kompellieren wäre. Durch solche unnötige exceptiones könnte jeder fürstliche Befehl nicht beobachtet, das Gott wohlgefällige Werk verhindert und das Religionsstatut, das auf die ganze Stadt lautet, illudiert werden.¹⁾ Demgemäß befahl der Fürst, dem Würben anzufügen, binnen zwei Monaten seinen Hausmeister zur Inventierung der Würben zuzustehenden Mobilien anzuhalten, da nach solcher Zeit auf den Wirt nicht als Hausmeister, sondern als auf den auf seinem Vorstadtgrund Anfässigen gegriffen werden würde. Künftig habe er sich solcher Bedrohungen, die den kaiserlichen in Regensburg ergangen Dekreten²⁾ ganz zuwider, zu enthalten.

Auf einen adligen relapsus — was zu sein ein sehr ungeziemendes Werk und großes strafmäßiges Laster — machte der Fürst den Landeshauptmann aufmerksam: Nur sein Alter neigt uns zur Sanftmut, auch, daß er sehr krank gewesen oder noch ist. Er befahl, darob zu sein, ihn wieder zu befehren und, wenn das nicht hilft, mit Arrest zu beschwingen.³⁾ Er stellte sich ein, während er sonst herumzog;⁴⁾ sagte, sich nicht so schnell resolvieren zu können und mußte bei seinen adligen Ehren geloben, innerhalb von vier Wochen eine gewisse Resolution zu geben.⁵⁾ . . .

Weit schlimmer als jener Hausmeister und Ablicher blieben die Präbikanten, die hin und her auf den Schlössern einen Schlupfwinkel fanden. Der Jägerndorfer Pater Cornelius⁶⁾ läßt sich darüber in einem lateinischen Brief an den fürstlichen Beichtvater und Hofprediger vernehmen. Jener Carl Morawizki⁷⁾ in Braniß⁸⁾ gereicht beiden Herzogtümern in der Religionsache zum Anstoß und Schaden, denn in seinem Schloß oder Dorf finden die Präbikanten sicheres Unterkommen; dorthin ist ein großer Zufluß von Menschen. Deshalb ist es erwünscht, daß gegen ihn exemplarisch vorgegangen werde, sonst könnten die neulich aus dem Teichenschen vom Kaiser ausgewiesenen Präbikanten⁹⁾ hier Unter-

¹⁾ 13. Mai 1653. — Siehe oben S. 66.

²⁾ Siehe oben S. 79.

³⁾ 31. März 1653.

⁴⁾ 15. April.

⁵⁾ 1. Mai.

⁶⁾ Wolny, Olmütz 4, 359. 362.

⁷⁾ Siehe oben S. 76. 83.

⁸⁾ Siehe oben S. 83.

⁹⁾ Vgl. Biermann b S. 76.

schlupf suchen. Mehrere lutherische Adlige im Fürstentum halten trotz aller kaiserlichen und fürstlichen Befehle seit mehr als 27 Jahren ihre Kirchen geschlossen und wollen keinen katholischen Priester präsentieren, wodurch bei den Leuten Barbarei einreißt.¹⁾ — Darauf die übliche schnelle Antwort an den Landeshauptmann, die Präbikanten auf Branitz beim Kopf nehmen zu lassen und allenthalben mit wachsamem Auge ihren Aufenthalt zu verhindern.²⁾ Der Landeshauptmann versicherte,³⁾ wegen Auswurzelung der Präbikanten alle Anstalt getroffen zu haben. In Branitz fand sich nur ein Schulmeister, der an Sonntagen mit gemeinen Leuten lutherische Lieder sang, was eingestellt wurde. Der vorgesforderte Morawizki, ernstlich gewarnt, unkatholische exercitia nicht zuzulassen, erklärte, daß das mit seinem Vorwissen nicht geschehen noch geschehen solle. Außerdem wurde der Troppauer Dechant gemahnt, seine Pfarrer durch ihn dem Landeshauptmann notifizieren zu lassen, wenn sie von lezerischen Exerzitien hörten. Seltsamerweise fand es der Kaiser angezeigt, den Eifer des Fürsten⁴⁾ wegen Fortpflanzung der Religion anzuspornen, wie die benachbarten unkatholischen Fürsten weder Mühe, Arbeit, Sorge noch Unkosten sich dauern ließen, ihre Religion zu behaupten und auszubreiten,⁵⁾ obwohl kein Zweifel sei, daß der Fürst Verlangen trage, die allein seligmachende Religion fortzupflanzen.⁶⁾ Vielleicht hängt hiermit der Verdacht zusammen, gegen den sich Otto Freiherr von Nostiz⁷⁾ wehrte.⁸⁾ Er ist entrüstet über die Nachricht aus verschiedenen Orten, daß ein Geschrei und Zeitung ausgebracht worden, als ob man, und er besonders, im Werke begriffen, eine Anzahl Kriegsvölker an die Hand zu bringen und damit den Gemeinden und Untertanen alle ihre im Friedensschluß und von ihm selbst versprochene Gewissensfreiheit zu entreißen; daher schon eine große Zahl Untertanen geflohen, das Ihrige, aber auch Schulden, verlassen. Dies lasterhafte Vorgeben sei

¹⁾ 24. September 1653.

²⁾ 30. September 1653.

³⁾ 15. November 1653.

⁴⁾ Dieser hatte gerade den Landeshauptmann nochmals wegen der Präbikanten erinnert. 11. Dezember 1653, Feldsberg.

⁵⁾ Vgl. Grünhagen 2, 318 f.

⁶⁾ 24. Dezember 1653.

⁷⁾ Vgl. oben S. 81.

⁸⁾ 25. Juni 1654.

eine purlautere Unwahrheit. Nicht einmal ein Gedanke daran sei ihm gekommen. S. Maj. will das Friedenswerk in seinem vollständigen valor aufrecht erhalten und jeden bei der versprochenen Gewissensfreiheit schützen, deshalb ergeht der Befehl, solches kundzutun, von Entweichung abzumahnern; auch nachzufragen, von woher diese verderbliche Beschuldigung stamme, die Schuldigen beim Kopfe zu nehmen, zu verhaften, zu gründlicher Inquisition an die Hand zu liefern und zu bestrafen.

Aber auch der Landeshauptmann fand es geraten, die kaiserliche Macht herbeizuziehen. Auf kaiserliche Verordnung und vermitteltst geistlicher Obrigkeit nähme man nicht allein in Breslau,¹⁾ sondern auch im Teschenschen²⁾ die Reformation stark vor. Wie die Exekution zu Plesna³⁾ an Tag bringt, scheint man hier nicht gesinnt, sich zu akkommodieren, ehe es direkt vom Kaiser befohlen würde.⁴⁾ Ähnlich geht, nach Pater Cornelius,⁵⁾ in den Städten und Kammerbörfern die gemeine Rede, wenn der Wille des Kaisers und des Fürsten wirklich dahin zielte, daß alle katholisch würden, müßten das öffentliche Patente verkünden.⁶⁾ Ungesäumt gab der Fürst diesen Anregungen Folge und ließ kundtun, daß, da er mit sonderem Schmerzen seines Gemütes vernommen, wie trotz väterlicher Ermahnung und Strafen wenig Frucht bei den Unkatholischen zu spüren, in Respekt vor dem Willen S. Maj. und wegen der eigenen obliegenden Verantwortung vermahnt werde: Alle Unkatholischen jeden Standes sollen innert drei Monaten zur Beichte und Kommunion gehen; widrigenfalls wäre gegen sie als Ungehorsame zu verfahren.⁷⁾

Ein neues Patent erforderte ebenso die Patronatsfrage, wobei die geistliche Behörde helfen mußte. So wurde allen Landfassen kund getan, daß das Olmüzer Konsistorium den Fürsten ersucht, „denen, die das jus patronatus und noch unbesetzte Kirchen haben, zu publizieren, daß jeder Kollator in der gesetzten Zeit einen Pfarrer präsentieren, sonst, bei Verlust seines jus patro-

¹⁾ Grünhagen 2, 333 f.

²⁾ Siehe oben S. 90.

³⁾ Siehe oben S. 79.

⁴⁾ 8. April 1654.

⁵⁾ Siehe oben S. 90, 6.

⁶⁾ 24. April 1654.

⁷⁾ 12. Mai 1654. (2 $\frac{1}{2}$ Folioseiten.)

natus, eines Priesters gewärtig sein müsse.“ Da schon vor zwei Jahren ¹⁾ solche Patente ergangen, erfolgt eine letzte Ermahnung, binnen vier Monaten den Befehl zu erfüllen. ²⁾ Mit diesen Mitteln erklärte sich Pater Melchior Budaeus, Rektor des Troppauer Jesuitenkollegiums, ³⁾ ganz einverstanden: ⁴⁾ Vorgestern wurde im hiesigen Schloß ⁵⁾ der Anfang gemacht. Ich wurde vom Landeshauptmann ersucht, [mit] zwei in Glaubenssachen wohl erfahrenen patribus zu erscheinen und dem Mittagmahl beizuwohnen erlaubet, zu welchem sich Herr Landschreiber ⁶⁾ Morawitzky ⁷⁾ eingestellt, welcher neben den Herren Wilczek, ⁸⁾ Skrbensky sen. und jun. ⁹⁾ einer aus den vornehmeren und festgegründeten Unkatholischen ist. In dessen Gegenwart wurden unterschiedliche Diskurse von Glaubenssachen, jedoch nicht direkt gegen ihn, geführt, auf welche er gelegentlich etwas wenigens antwortete. An den heilsamen Kontroversen wird jedenfalls kein Mangel sein, wenn nur die Landstände sich einstellen wollten, von denen doch nicht leicht einer darin gesehen wird. Budaeus berührt dann auch in herzloser Art die unkatholischen adligen Waisen, die bald nach dem Tode der Eltern Katholiken zur Erziehung zu übergeben wären. Endlich vertröstet er auf die weitere Beihilfe des Konfistoriums, indem er dem Beichtvater des Bischofs hochrühmliche Worte kund machen werde. ¹⁰⁾

Weniger ruhig betrachtete der Landeshauptmann die Lage. Trotz Publikation des Patentes sei die *accomodatio propter multorum obstinationem* schwer zu präsumieren. Das Patent wurde z. T. von den Bedienten ¹¹⁾ unterschrieben; ¹²⁾ es verlautete von Opponenten, es sei *contra stilum* des Landes. Deshalb würden nachdrücklichere Kompulsionsmittel nötig sein. ¹³⁾ Die

1) Siehe oben S. 86.

2) 18. Juni 1654; vgl. 18. und 28. Mai, 10. und 12. Juni.

3) Siehe oben S. 8.

4) 24. Juni an Carl Euseb.

5) Siehe oben S. 72, 5.

6) Schreiber der Gerichts- und Verwaltungsbehörde.

7) Siehe oben S. 76.

8) Ebenda.

9) Ebenda.

10) 24. Juni 1654.

11) = Bedienstete.

12) Zur Empfangsbestätigung.

13) 3. Juli.

Frist ging zu Ende, ohne daß eine Parition der Ständeglieder erfolgte.¹⁾ Daher kam der Landeshauptmann auf den schmähslichen Ausweg, wie im Teschenschen,²⁾ eine Kommission von geistlichen und weltlichen Personen mit militärischer Hilfe zu bestellen. Für die Kosten wäre zu sorgen, da die Stände nichts geben werden und aus der Landeskasse nichts ohne aller Stände Bewilligung genommen werden darf. Es handelt sich um 13 Güter, von denen eins ohne Kirche und acht unbesezt sind.³⁾ Die lutherischen Stände begnügten sich nicht mit schweigender Ablehnung, sondern richteten eine Denkschrift an den Fürsten über die Unbequemung und die Eröffnung der Kirchen:⁴⁾ Kein Mensch, wie gern er auch möchte und wie christlich er es sich vorsetzen wollte, könne sich zwingen, etwas zu glauben, was er anders weiß und dessen er in seinem Gemüt gewiß ist, viel weniger kann er von Anderen gezwungen werden, das, was er in seinem Herzen nicht glaubt, zu glauben. Sientemalen der Glaube ist ein freie, unter dem Gehorsam Gottes und seines Wortes durch den heiligen Geist verliehene Bewegung des Herzens, und nichts mehr als äußerlichem Menschenzwang entgegen, dessen sich auch Christus und seine Apostel niemals gebraucht, sondern die, so sich zum Glauben und der christlichen Kirche nicht finden wollten, fahren lassen und in Gottes künftiges Gericht befohlen haben. So werden die Untertanen im Fürstentum Troppau sehr schwerlich zu einem anderen Glauben, als bei dem sie von Jugend auf erzogen, unterrichtet und damit sie vor Christi Gericht — da keiner für den anderen, sondern ein jeder für sich selbst antworten wird — neben uns selig zu bestehen sich getrauen, zu bringen sein, auch viel eher, was die katholischen Herrenstände selbst bekennen, das Ihrige mit dem Rücken anschauen und dadurch die Herrschaften in äußersten Ruin und Armut bringen; als dann sie weder S. Maj. noch dem Fürsten die Gebühr und Schuldigkeiten werden entrichten können. Weil Gott ein freiwilliges Volk begehrt, bezeugts die Erfahrung, daß in religionis negotio die Zwangsmittel

¹⁾ 9. November 1654, 16. Januar 1655.

²⁾ Vgl. oben S. 90, 2.

³⁾ 13. Februar 1655.

⁴⁾ 24. März. Vgl. oben S. 92.

allezeit einen übeln Ausschlag, Ruin und Verwüstung von Ländern, Städten und Dörfern genommen; keine Religion kann eingezwungen werden, und aus dem Zwang [werden] nur Heuchler oder wilde, freche Leute, die ein anders mit dem Munde vorgeben, anderes aber im Herzen führen und gedenken. Ferner wird in den mit katholischen Priestern unbefleckten Kirchen für die Obrigkeit demütigst und inbrünstigst gebetet und nichts gehandelt, so wider das klare Wort Gottes läuft oder Jemanden ärgern sollte.¹⁾ Deshalb wissen wir nicht, wie es bei dem Allerhöchsten zu verantworten, dergleichen patenta sub- et obreptive auszuwirken, eine solche untadelhafte Religion und deren Herkommen so hart zu beleidigen und davon . . . abzuwingen, womit doch ein Jeder aus uns evangelischen Christen vor dem Angesichte Gottes zu erscheinen und sich zu verantworten festiglich hoffet. Alldieweil den verfluchten Juden,²⁾ so doch Christum lästern und verkaufen, hin und wieder ihre Synagoge wie nichts weniger in der Türkei den Christen ihr exercitium religionis aller Orten vergönnt wird, als leben wir auch als wahre Bekenner Christi der hochtröstlichen Hoffnung, daß wir als Christen beobachtet und nicht deterioris conditionis sein werden und sind gemüßigt, hiermit Ew. Fürstlichen Gnaden in untertänigem Gehorsam anzuflehen, um Gottes Barmherzigkeit willen bittend, dieselben geruhen uns und unsere Untertanen wider Wissen und Gewissen nicht zu beschweren, sondern, wie wir es vor unvordenklichen Zeiten vor, bei und nach dem Kriege gewesen, auch das Instrumentum Pacis Anlaß gibet, somit den Untertanen bei unserer Religion unperturbirt verbleiben sollen . . . Diesem eindringlichen echt religiös begründeten Anruf gegenüber befand sich offenbar die fürstliche Kanzlei hilflos, denn sie forderte von dem Jesuitenrektor in Troppau³⁾ ein

¹⁾ Wenn sie nämlich von Prädikanten versehen werden.

²⁾ Über ihre Stellung: Biermann a. S. 447. — Grünhagen 2, 345. Auf ihre Duldung scheint dieser Fürsprecher der Toleranz keinen Wert zu legen.

³⁾ Siehe oben S. 93. 1658 folgte ihm Vater Christoph Winkler; der Fürst beglückwünschte ihn zur Rektoratsbeförderung und hofft, daß durch sein Wirken der allein seligmachende Glaube gepflanzt werde. 30. Oktober 1658, Troppau. HSt. Öst. Alt. u. Ges. Arch. 407, Jesuitica.

Gutachten darüber.¹⁾ Das stellte die Sache richtig hinsichtlich der Berufung auf die Friedensschlüsse, fiel sonst lahm aus,²⁾ ging vorsichtig der Frage des Gewissenszwanges aus dem Wege und schalt lieber über die kirchenpolitischen Ansprüche, verleumdete, denunzierte und riet zur Gewalt: Die Klage der Stände ist allem anderen Lamentieren gemein, das sie vorwenden, damit sie ihre Eigensinnigkeit und Hartnäckigkeit mögen erfüllen, welche jedoch weder in Böhmen noch Mähren von S. Majestät attendiert werden; sondern *via facti* ist das *jus reformationis* anbefohlen und fortgesetzt. Ihr Vorgehen der Augsburgerischen Konfession ist also verwirrt und falsch, daß die meisten nicht wissen, was sie glauben, sondern mit der kalvinischen, pikardischen³⁾ und anderen⁴⁾ Ketzerien vermischt [es] sich also, daß sie in wenigen Stücken zusammenstimmen, ja viel mehr ihrem eigenen Geist und Willen als einer gewissen Lehre nachleben. Gewiß ist, daß weder das Troppauer noch das Jägerndorfer Fürstentum neben anderen freien Herrschaften jemals in *puncto pacis vel remote* sei eingeschlossen;⁵⁾ daher Seine Majestät im Fürstentum Teschen *sine ullo respectu pacis* die *reformatio* kontinuierern lassen.⁶⁾ Weiter ist das große Unheil zu bedenken, das bei den Untertanen aus Mangel an katholischer Priesterschaft erfolgt, da die Erfahrung lehrt, daß große und erschreckliche Fehler zur Zeit der Ketzerei durch die unangelehrten⁷⁾ Präbikanten *ex defectu scientiae jurisdictionis debitae* sind eingeführt *inter gradus consanguinitatis, affinitatis, cognationis spiritualis* und anderen dergleichen Gelegenheiten, aus welchem erschreckliche Sünden und illegitima matrimonia et proles erfolgt. Der christlichen Kirche Gebühr und Einkommen [ist] verschmälert und übel angewendet oder zu eigenem Genuß *cum injuria collatorum* verwendet und verschwendet, geschweige, daß die Ehre Gottes dabei versäumt, viel

1) 20. April.

2) 25. Mai.

3) Siehe oben S. 85, Z. 16.

4) Vor „anderen“ stand „verwünschten“, was aber ausgestrichen wurde.

5) Siehe oben S. 12 f.

6) Siehe oben S. 90, 9.

7) Also vor allem im kanonischen Recht.

hundert und tausend Seelen mühselig¹⁾ um ihre Seligkeit kommen und gleich dem Vieh an vielen Orten verwahrloßt absterben. Nicht ohne Ursach hat Seine Majestät angeordnet, daß alle Bediente²⁾ und Offiziere,³⁾ welche auch bei lutherischen Fürsten sich aufhalten, der katholischen Religion sollen zugetan sein, damit also durch ihr Exempel ihre Untertanen dem Dienst Gottes und der Geistlichkeit sich desto besser bequemen mögen. So gestatten ... J. F. Gnaden von der Dels,⁴⁾ daß ihre Untertanen zu Bärn und Hof⁵⁾ und anderen zugehörigen Orten der katholischen Information und priesterlichen Lehre ganz willig sich ergeben; ein einziger Pfarrer zu Bärn hat innerhalb wenig Zeit 500 Seelen der katholischen Kirche gewonnen. Eben also ist in dem Frankensteinischen⁶⁾ und Münsterbergischen⁷⁾ Fürstentum von J. F. Durchlaucht von Auersperg⁸⁾ die Reformation angedeutet. Wann aber die katholischen Priester von den Kollatoren nicht angenommen oder verhindert werden, müssen diese bei Gott dem Allmächtigen Verantwortung haben, dieweil ihre eigenen Untertanen mehr und mehr verführt werden, mit großer Unehr der göttlichen Majestät, indem die Prädikanten viel tausend Seelen verführen, allein, damit sie ihnen Lebensmittel gewinnen und ihren Beutel mit fremdem Gut mögen spicken und anfüllen. Aus diesem allem folgt notwendig, daß weder die geistliche noch weltliche Obrigkeit beständigen Gehorsam, Lieb und Ehre neben schuldiger Treue erwarten können, dieweil die ungehorsame Kezerei sowohl dem göttlichen als weltlichen Gesetz widerstrebt. Wiewohl die Eröffnung der unkatholischen Kirchen mehr der geistlichen als weltlichen Obrigkeit zusteht, erwartet nichtsdestoweniger die geistliche der weltlichen Hilfe und Mitwirkung oder ist ihr ernstliches Begehren, damit sie mit größerem Fug und mehreren Ursachen ihr geistliches Recht gewönne und bestätige. Daher wird Seine Durchlaucht

¹⁾ Voller Mühsal.

²⁾ Siehe oben S. 93, 11.

³⁾ Siehe oben S. 78, 7.

⁴⁾ (Vgl. Grünhagen, Bb. 2, s. v.) — Sylvius Minrod (1647—64), Wilsberg S. 164.

⁵⁾ Vgl. Zusal S. 17.

⁶⁾ Grünhagen 2, s. v.

⁷⁾ Ebenda, s. v. — Wilsberg S. 164.

⁸⁾ Kneschke 1, 142. — Schmon S. 6.

desto schleuniger dem substituto officiali anbefehlen, die verschlossenen Kirchen, solche verwahrloste oder violata templa, mit Assistenz des Landesfürsten zu eröffnen und ecclesiae catholicae zu rekonziliieren. . . Der Pater Provinzial trägt Bedenken ob jurisdictionem debitam impetrandam in matrimoniorum administratione, welche specialem licentiam et potestatem ordinarii erfordern, sonderlich weil der Offizial unseren patribus ganz und gar die administrationes sacramentorum nicht gestatten will!¹⁾ — —

*

*

*

Gelegentlich plähten die Gegensätze durch einen Kriminalfall aufeinander. So ließ Herr Karl Morawizki auf Branitz²⁾ einen „Übeltäter“ wegen Diebstahls vieler Pferde bei ihm und in der Nachbarschaft ins Troppauer Stadtgefängnis bringen. Darin hat er, wie Pater Cornelius dem Fürsten schrieb,³⁾ den Irrtum seines lutherischen Unglaubens erkannt und sich zur katholischen Religion begeben, gebeichtet und kommuniziert. Das Gericht verurteilte ihn zum Strick. Er bat, von einem Priester bis in den Tod getröstet zu werden. Morawizki ließ ihn zur Exekution (bei sich) abholen, verwies ihm scharf die Änderung der Religion und wollte keineswegs die Zulassung des Paters gestatten. Darüber haben sich sehr viele beider Religionen geärgert. Überhaupt hielten sich bei Morawizki sehr oft Prädikanten auf, zu denen viele Leute laufen. Der Pater bittet um strengen Verweis — ohne den Angeber zu nennen. Morawizki wurde darauf zur Verantwortung gezogen; und zwar sollte der Bote gleich auf Antwort warten.⁴⁾ Er leugnete, den katholischen Beichtvater verweigert zu haben, habe gar keinen gesehen; wisse auch nichts von Prädikanten und bat bei künftigen Anklagen um Namen des Anzeigers, um sich zu

¹⁾ Hier ist auch ein Brief Karl Eusebs im HSt. (St. Akten, Geistl. Archiv, Jesuitica 407) vom 30. Juli 1655 (Feldsberg) an den Missionar zu erwähnen, die Rekatholisierung in den Kammerdörfern ehestens vorzunehmen.

²⁾ Siehe oben S. 83.

³⁾ 16. Oktober 1656. — Siehe oben S. 90.

⁴⁾ 13. November 1656, Feldsberg.

verteidigen. Nun wurde Pater Cornelius beauftragt,¹⁾ bei Personen beiderlei Religionen, die dabei gewesen, wegen der Verweigerung des Beichtvaters nachzuforschen und ein authentisches Attest des Beichtvaters zu beschaffen. Cornelius beschuldigte daraufhin den Morawizki eines argen Sophismus.²⁾ Er mag allerdings den Beichtvater nicht gesehen haben, weil er ihn, obwohl er etliche Stunden im Schloß aufgewartet, nicht hat sehen wollen. Mehrere Zeugen für die Verweigerung sind da, Hunderte zum Erweise, daß im Dorfe Branitz vielmals des Jahres und zu den h. Zeiten Prädikanten sich befunden, was kaum ohne Vorwissen des Herrn geschehen sein werde. Jene Zeugen waren einmal der Minorit Antoninus Vogel,³⁾ der bestätigte, daß er im Schlosse Verschiedene gebeten, zu dem armen Sünder gelassen zu werden; er erhielt zunächst keine Antwort, endlich von Morawizki aus die, er solle seines Weges gehen. Ferner ist Zeuge der Ratsdiener, der Vogel begleitet; drittens ein Ohrenzeuge, daß der Dieb bei der Abfahrt in Troppau den Beichtvater verlangte, viertens der Apotheker, der bekundet, daß als Ersatz der Lehrer zu dem Verurtheilten getreten und mit ihm bis zur Nichtstätte gebetet habe; endlich der Scharfrichter. Man ließ die Sache auf sich beruhen; nur schärfte die fürstliche Kanzlei dem Cornelius die Beobachtung der Prädikanten und dem Morawizki ihre Nichtzulassung ein.⁴⁾

*

*

*

Außerdem suchte der Fürst mit geistigen und Zwangsmitteln auf die Stände zu wirken. Er hat den Troppauer Jesuitenrektor, bei jeder Gelegenheit Diskurse zu veranstalten, Kontroverspredigten, wenn einer von ihnen in der Kirche; dann die Jugenderziehung zu fördern. Nach eines unkatholischen Vaters Tod sind die Kinder der Mutter wegzunehmen und an katholische Orte zu tun, und es

¹⁾ 18. Dezember, Felsberg.

²⁾ 12. Januar 1657 an Karl Euseb.

³⁾ 26. August 1656 bei 12. Januar 1657.

⁴⁾ 26. Februar 1657, Felsberg.

ist zu berichten, wenn solche an unkatholischen. Der Landeshauptmann soll sich mit den Jesuiten¹⁾ vernehmen, wie die Bekehrung der Landstände zu erreichen sei. Er wie die anderen katholischen Stände möchten die Unkatholischen öfters zu sich einladen und zwar so, daß ohne Vorherwissen der Unkatholischen ein in den Kontroversen erfahrener Jesuit dabei wäre, und einen Diskurs von Glauben und Kontroversen anheben, wodurch alle Ketzer leicht wegen der Falschheit ihrer Ketzerei können konfundiert werden, wie allenthalben eine Anzahl von Ketzern dadurch täglich bekehrt werden. Der Landeshauptmann bezeichnete diese Mittel als sehr dienlich, doch sei die Verstockung bei solchen Leuten so groß, daß sie fast keine rationem anhören, geschweige annehmen wollen. —

Betreffs des anderen Punktes seien nur wenig nachgelassene Kinder zu finden; übrigens schreibe die Landordnung vor, daß nach einem Todesfall der Landeshauptmann die Inventarisirung nur aufnehmen dürfe nach vorhergehender Bekehrung des „Landrechtes“. ²⁾ Wegen der Kinder würden sich die Stände nicht ohne großen Widerwillen aggravieren lassen; hier müßte man die katholischen Landrechtsfiker cum dexteritate disponieren. Mit den gesperrten Kirchen werde es nicht ohne Zwangsmittel abgehen, die nicht ohne Unkosten zu ermöglichen. Sie aus der Landeskasse zu nehmen, will der Landstylus nicht leiden; die unkatholischen Stände, deren ein ziemlicher Teil, werden omni possibili modo contracaminieren; die katholischen werden sie schwerlich auf sich nehmen wollen. ³⁾ Zwei Monate später empfahl er militärische Exekution, deren Kosten vorher zu berechnen. ⁴⁾ Der Fürst winkte ab. Soldaten schienen nicht vonnöten, da es auf keinen Krieg abgesehen; Widerstand sei nicht zu erwarten; die Sache solle auch nicht viel kosten, vielleicht den Widerspenstigen all ihr Hab und Gut und etwa noch mehr. Ein Duzend Personen aus den Jüngsten im Lande mit einem guten Kommandanten werden alles leicht verrichten; mit einem Schlosser und etlichen Zimmerleuten, um die Kirchen zu öffnen und die

¹⁾ Siehe oben S. 93.

²⁾ Vgl. Ens 3, 111.

³⁾ 5. Juni 1657.

⁴⁾ 28. August.



Kirchentüren wieder zu reparieren. Die Kosten müssen die betreffenden Kollatoren tragen, die zeitlich zu berichten wären.¹⁾ Jahrelang zog sich die Ausführung dieses nicht ungesetzlichen Zwangserlasses hin. Im September 1659²⁾ klagte der Olmüzer Offizial, daß es mit der Eröffnung der Kirchen noch nichts sei und sie strengstens anbefohlen werden müsse per expressum sub termino peremptorio et amissione iurium praesentandi. —

Selbst die Prädikanten ließen keine Ruhe. Einer, der beim Grafen von Wilczek, Gut Königsberg, Dorf Langenau,³⁾ drei Nächte lang Exerzitien gehalten, wurde aufgehoben und nach Olmütz geschickt, was Wilczek als Gewaltthatigkeit anzog; und doch findet eine bedauerliche Verführung der armen Leute statt. Unter 90 Untertanen, die bis auf sieben alle katholisch gewesen, sind kaum noch zwölf katholisch.⁴⁾ Das klügere Konsistorium überließ jenen dem weltlichen Recht, um nicht in die Landgerechtigkeit einzugreifen.⁵⁾ Das machte keinen Eindruck. Denn, obschon das Königliche Oberamt⁶⁾ die Dinge für reif genug gehalten, um das Fest des heiligen Josef⁷⁾ und der heiligen Hedwig⁸⁾ als vornehmsten Patronin in foro et choro anzuordnen,⁹⁾ wurde in Caspar Wilczeks, Freiherrn von Hultschin, Kirchspiel Königsberg¹⁰⁾ großer Mutwille getrieben. Die Prädikanten wurden in den Scheuern versteckt; der Bürgermeister verlangte sogar, sie öffentlich zu halten und verspendierte das Kirchenvermögen.¹¹⁾ Ja, es verlautet,¹²⁾ daß er an heiligen Zeiten den Katholiken zum Trutz einen offenen Tisch decken lassen wolle. Dann soll er durch zehn bis zwölf Leute sofort verwahrt und ins Troppauer Gefängnis gebracht werden. Gleichzeitig griff man in Feldsberg auf das

¹⁾ Dezember 1657, Brünn.

²⁾ 18. September.

³⁾ Siehe oben S. 83.

⁴⁾ 28. Juni 1660.

⁵⁾ 29. Juli.

⁶⁾ Ems 1, 106. — Grünhagen 2, 350.

⁷⁾ 19. März.

⁸⁾ Herzogin von Schleffen; gest. 1543, Fest 17. Oktober.

⁹⁾ Oberamt an Karl Euseb, Breslau 25. August 1661. — Feldsberg 17. September 1661 an den Landeshauptmann zu Troppau, mit dem Befehl, das Fest der heiligen Hedwig publizieren zu lassen.

¹⁰⁾ Zusal S. 119. Siehe oben S. 84.

¹¹⁾ 4. Juni 1663. Landeshauptmann in Troppau an Karl Euseb.

¹²⁾ Feldsberg an den Landeshauptmann, 1. August 1663.

Mittel des Religionsgesprächs zurück.¹⁾ Wenn Landstände beim Landeshauptmann zu Gast, möge er Jesuiten, Dominikaner und Franziskaner einladen, um über den Glauben zu disputieren, damit nicht so viel Seelen verloren gehen. Aber neben der geistigen Waffe ist gleich die weltliche bei der Hand. Die Waisen sollen beim Tode des Vaters an katholische Orte gebracht werden. Wegen Bekehrung der Untertanen darf man nicht warten, bis die Obrigkeit selbst bekehrt ist, sondern muß helfen, daß überall katholische Pfarrer sind, die durchs Konsistorium ermahnt werden sollen, nur controversias zu predigen und zu bedenken, daß sie nicht nur wegen des Nutzens und Einkommens, sondern wegen der Bekehrung der Seelen auf der Pfarre sind. Deshalb ist ein Verzeichniß einzuschicken, bei welchen Ständen noch die Kirchen gesperrt und ohne Priester.²⁾ Demgegenüber stellte der Landeshauptmann zur Erwägung, ob bei dem gefährlichem Zustand, ohne mehrere Konfusion anzurichten, mit „compelle intrare“³⁾ zu zwingen oder noch ferner bis zu gelegener Zeit zu dissimulieren sei? Ferner: Wie zu verfahren, wenn die Waisen per testamenta paterna aus der Amtsversorgung und in alienam tutelam gezogen würden? Woher dann die Alimentationsmittel zu nehmen, weil die unkatholischen tutores dazu sich in keinem Wege würden verstehen wollen?⁴⁾ Einige Jahre später hatte er die Freude, zu melden, daß drei Waisen von Rud. Blaha⁵⁾ zur katholischen Religion getan und empfahl den Knaben als Pagen: Laut Landesordnung sind mir vom Landrecht diese Erben übergeben neben der wenigen und streitbaren⁶⁾ Hinterlassenschaft. Vater und Mutter sind unkatholisch gestorben. Aber sie haben bei dem jungfräulichen Klosterstift zu Ratibor⁷⁾ für die zwei Mägdelein, obzwar mit höchstem Lamentieren der Freundschaft, das Edukationslogir versehen. Das Bublein, im achten Jahre, ist bei mir; obgleich selbes in die Schule schicken wollen, so scheinen doch die Mittel nicht tanti zu sein, wenn nicht mit oneribus publicis mit Not

¹⁾ Siehe oben S. 100.

²⁾ 4. August 1663, vgl. Kosteletz 3. September.

³⁾ Luf. 14, 23.

⁴⁾ 30. Oktober 1663.

⁵⁾ Siehe oben S. 83.

⁶⁾ umstrittenen.

⁷⁾ Vgl. Ziegler S. 114. — Grünhagen, s. v.

gefolgt werden kann. Deshalb wird der frische Knabe zum Bagen empfohlen,¹⁾ der dann auch zum Edelknaben angenommen wurde.²⁾

* * *

Bei seinen fortgesetzten Rekatholisierungsmaßnahmen mußte es dem Fürsten peinlich sein, vom Kaiser neuerdings³⁾ gedrängt zu werden, wenn ihn das auch wieder deckte. Leopold beschwerte sich nämlich, daß die Unkatholischen in Mähren zu Ostern haufenweise ins Fürstentum Troppau zum unkatholischen Religions-exerzitium gingen: Nun ist der status religionis in Mähren in solcher Verfassung, daß den Untertanen das Exerzitium außer Landes zu suchen gar nicht erlaubt, vielmehr ist die durchgehende Stabilisierung des heiligen allein selig machenden katholischen Glaubens einer aus unseres Markgrafentumes Fundamentalgrundsätzen. Deshalb der Befehl, das Exerzitium abzustellen.⁴⁾

Eine ähnliche Klage wie vom Kaiser erging drei Jahre später vom Bischof von Olmütz.⁵⁾ Zwar sei die Herrschaft Sternberg,⁶⁾ die früher fast ganz lutherisch gewesen, jetzt völlig katholisch; allein die Neubefehrten liefen Gefahr durch das angrenzende Troppau, in dem die Ketzerei noch stark im Schwunge und nicht geringe Insolentien von den lutherischen Ständen verrübt würden. Deshalb wolle er dorthin Missionare schicken: „Da aber die Erfahrung gibt, daß ohne Assistenz des brachii saecularis dgl. Missionen ganz unfruchtbar ablaufen“, so ersuchte er um Beförderung des Werkes. Zwei Tage darauf unterstützte der Landeshauptmann in Brünn⁷⁾ das bischöfliche Ansuchen. Pater Arnold Angelus (Engel)⁸⁾, S. J., der in Sternberg drei Jahre Missionar gewesen, melde, daß etliche Präbikanten aus Troppau die Neubefehrten in

¹⁾ 14. Oktober 1666.

²⁾ 3. November.

³⁾ Siehe oben S. 91.

⁴⁾ 16. Februar 1667.

⁵⁾ 12. Juni 1670, Kremsier. Karl II., Graf von Riechtenstein 1664 bis 1695, leitete das Bistum wieder selbst; eifriger Ketzerverfolger. R 9, 844.

⁶⁾ Biermann b S. 73.

⁷⁾ Graf Kolowrat an Karl Gustav, 14. Juni 1670.

⁸⁾ Biermann a S. 555.

Sternberg wieder verleiten wollten. Es sei zu wünschen, daß die zu dem wahren Schaffstall des rechten Glaubens durch große Mühe und Sorgfalt gebrachte Herde nicht wieder von den reißenden Wölfen zerstört werde.¹⁾ Daher die Bitte, dem Pater Audienz zu gönnen und ihm im Herzogtum Troppau Vorsehung zu tun, damit das Übel verhütet werde.

Der Fürst kam allen Wünschen nach. Auf jenen kaiserlichen Befehl²⁾ wie bischöfliches Ersuchen³⁾ wurde dem Landeshauptmann in Troppau aufgetragen, fleißig zu beobachten, ob die Landsassen wieder zum nahen Ostern etwas Ähnliches wie früher⁴⁾ tentieren täten:

„Dieses hab ich vor drei Jahren aufgesetzt; warum es aber bis dato erliegen blieben, ist mir unwissend.“ Auf die Präbikanten ist fleißig zu inquiren, sie sind zu verhaften und dem Bischof von Olmütz auszuliefern.⁵⁾ Den Missionaren ist alle Amtshilfe und Schutz zu leisten und durch Patente den ketzerischen Obrigkeiten und Untertanen aufzuerlegen, sie anzunehmen und anzuhören; kein unkatholisches Exerzitium ist gestattet; Präbikanten und Schulmeister sind zu verhaften.⁶⁾

Kein Wunder, daß sich der Bischof von Olmütz über diesen Eifer sehr freute, wie Pater Angelus dem Fürsten versicherte. Der Pater ist gern zur Arbeit bereit und vertraut auf seine pastorale Tätigkeit: „Baron von Skrbensky⁷⁾ scheint nicht fern vom Reiche Gottes⁸⁾ und hat um Christen über den katholischen

¹⁾ Joh. 10, 16. — Matth. 7, 15.

²⁾ 16. Februar 1667. Siehe oben S. 103, 4.

³⁾ 18. März und 6. Juni 1667, mit bezug auf Jägerndorf.

⁴⁾ Zulassung von unkatholischem Exerzitium.

⁵⁾ 5. Juli 1670.

⁶⁾ 10. Juli. — Feldsberg an den Landeshauptmann von Mähren, 10. Juli, daß das Entsprechende veranlaßt sei; dessen Dank am 12. Juli; Feldsberg an den Bischof von Olmütz, 10. Juli, daß das Gewünschte vorgekehrt sei.

⁷⁾ Siehe oben S. 76. — Vgl. die Klage des Jesuitenrektors in Troppau am 25. Mai 1655, daß Frau Gudwilla Skrbensky sich nicht zu der Zahlung der von ihrer Mutter dem Kollegium geschenkten 1000 Taler nebst anderen Geldzuwendungen verstehe.

⁸⁾ Mark. 12, 34.

Glauben gebeten.“ Doch ersucht Engel um Zuschrift an den Bischof von Olmütz, wie die Sache anzufassen sei, und um Abschrift des an die Adligen und Beamten beider Herzogtümer zu erlassenden Reskriptes, damit das geistliche und weltliche Forum zusammenarbeiten. Das hat Carl Magnus, dessen Namen der Fürst trägt, Constantin und andere Magnaten groß gemacht. Schreiber hat den Eifer des Fürsten in discursu einige Stunden kennen gelernt. . . . So werden die Tore Jerusalems gebaut werden.¹⁾ — Der Vater wurde noch pathetischer, als er nach zwei Monaten dem Fürsten mittheilte, daß er immer noch auf die Weisung von Olmütz warte. Er schmeichelt sich, die Untertanen sine ulla fuga zu gewinnen, auch die Adligen und Beamten, utpote ingenue educati faute vim perspiciant et fundamenta religionis. Er weißt noch bei seinem öfters leidenden Bruder in Prag zu dessen Trost, wird sich aber sofort einstellen, ubi tuba intonnerit evangelica.²⁾ Er täuschte sich in seinem Selbstvertrauen. Der Bischof von Olmütz mußte neuerdings dem fürstlichen Vetter klagen, daß laut Mittheilung der Missionare die Befehrungssache sich schlecht anlasse, weil der Adel nicht gebührend gehorche und die Kirchenschlüssel nicht ausfolgen wolle, indem er sich auf den Westfälischen Frieden berufe.³⁾ Auch Kaiser Leopold wünschte, auf Bericht des Bischofs, daß der Fürst den Missionaren allen Vorschub leiste.⁴⁾

Allein der Landeshauptmann war von diesen gar nicht erbaut, ja er hielt sie, wohl von der ihnen auch abgünstigen Ortsgeistlichkeit beeinflusst, für überflüssig, obschon er ihnen alle Hilfe gewährte: Alle gesperrten Kirchen wurden eröffnet und mit katholischen Priestern besetzt. Der *modus convertendi* mit dem compelle intrare,⁵⁾ den die Missionare vom Amt verlangen, hätte auch ohne diese Missionare durch die Ämter und Pfarrherren geschehen können. Aus dem letzten Reskript⁶⁾ sei nicht abzunehmen, ob des Kaisers und Fürsten Verordnungen auch auf die Herren zu

¹⁾ 13. Juli 1670, Vienna (sic.). — Vgl. Offenbar. Joh. 21, 12.

²⁾ 18. September.

³⁾ 23. Dezember 1670.

⁴⁾ 4. Februar 1671.

⁵⁾ Siehe oben S. 102, 3.

⁶⁾ 10. Juli 1670; siehe oben S. 104, 6.

extendieren, wodurch gravamina der Fürsten und Stände Schlesiens zu besorgen wären.¹⁾ Der Fürst wich aus; der Landeshauptmann sollte sich bei den Missionaren nach ihren kaiserlichen Instruktionen erkundigen und demgemäß handeln. „Wir wünschten, daß die Untertanen und Stände bekehrt würden ohne Zutun einiger Kompellierungsmittel.“²⁾ — Die evangelischen Stände waren so naiv, sich an den Kaiser zu wenden, in dem Wahn, bei ihm eine Hilfe zu finden.³⁾ Wie wenig müssen sie über die Rechtslage, die Person und Umgebung des Kaisers im Klaren gewesen sein!

Leopold beschied sie sehr ungnädig. Nach eingeholtem amtlichen Bericht habe er die geklagte violentz oder daß Jemand per brachium saeculare zur Annahme der katholischen Religion gezwungen wäre, in facto nicht, vielmehr das Widerspiel befunden, daß von etlichen unkatholischen Untertanen sehr große und grobe Erzeße begangen, die nicht ungestraft verbleiben können. Das Jus patronatus wird ganz impertinenter allegiert. Der Kaiser erwartet Unterordnung der Stände unter seine und des Fürsten gemessene Befehle.⁴⁾ Unter dem gleichen Datum erhielt der Fürst die Mitteilung über diesen Bescheid an die querulierenden unkatholischen Stände mit dem Befehl, zu kontinuierieren und über den kaiserlichen Resolutionen fest die Hand zu halten. Unter demselben Datum⁵⁾ wurde das Oberamt in Breslau benachrichtigt, mit der Weisung, gegen die unter dem Deckmantel der unveränderten Augsburgerischen Konfession sich aufhaltenden Pikarditen,⁶⁾ Calvinisten und Sektarier eifrigst zu inquirieren und den Missionaren mit vorsichtiger Anleitung an die Hand zu gehen. Die schweren und groben Anzüglichkeiten und Lasterungen, welche etliche

¹⁾ 30. März 1671.

²⁾ 29. April. — Bei einem späteren Akt, 17. Februar 1688, findet sich als Beilage der Befehl des Kaisers, vom 10. Juni 1671, zur Beseitigung der Präbikanten und Förderung der Missionare sollte zunächst an den Landeshauptmann und dann an das Oberamt in Breslau (siehe oben S. 101) rekurrirt werden; und der vom 8. Juli 1671.

³⁾ Auch im HSt. nicht vorhanden.

⁴⁾ 8. Juli 1671. Vgl. Wiermann b S. 74.

⁵⁾ Vgl. auch die Beilage mit diesem Datum bei dem Akt, 17. Febr. 1688.

⁶⁾ Siehe oben S. 85.

Lutherische vermessenlich ausgegossen haben sollen, sind scharf und genau zu untersuchen: ... Wir zweifeln nicht, wenn diese Reformation unter Eurer Direktion *suavi modo* und mit gutem Glimpf also fortgesetzt wird, wird eine sehr große und gute Frucht daraus erfolgen, auch die zu besorgende Depopulation vermieden bleiben. ... Das vierte Schriftstück unter demselben Datum ging an den Bischof von Olmütz, mit der Nachricht über die Bescheide an die Stände, an das Oberamt und den Fürsten Liechtenstein, nebst dem Befehl, allfleißige Obacht zu tragen, die Seelenfrucht mit gutem Glimpf zu befördern. Die Durchführung des kaiserlichen Reskriptes wurde vom Fürsten dem Landeshauptmann aufgetragen, die kaiserlichen Missionare zu schützen und Acht auf die Stände zu haben, daß sie in ihren Schlössern und Häusern kein Religionsexerzitium haben und Prädicanten oder legerischen Schulmännern unter dem Vorwand anderer Dienste¹⁾ bei sich Aufenthalt gewähren, die ihnen und dem Volk predigen.²⁾

Kleine Hindernisse hielten zuweilen den rollenden Wagen auf. So schrieb das schlesische Oberamt dem Fürsten, *cursus reformationis* in Troppau stocke in einigen *passibus*, weil zuweilen die Unkosten auf Botenlohn und dgl. mangeln. Man hat sich deshalb an den Kaiser gewendet, der wieder auf den Fürsten wies. Der wird nun gebeten, die Missionare an Unkosten nicht Mangel leiden zu lassen, obschon diese sich erbieten, von ihrem Unterhalt solche herzugeben, was auch nicht begehrt werden könne. Während der ganzen Zeit³⁾ sind nur 14 Personen katholisch geworden, meist *intuitu connubiorum*; viele entwichen.⁴⁾ Der Kaiser wolle das Werk zwar nicht sinken lassen, aber auch nicht verstatten, daß ein Ort nach dem anderen depopuliert und dem *publico* entfalle.⁵⁾ Daher müsse man auf Mittel denken, das zu verhindern.

Zur Depopulation, die der Kaiser verhindert wissen wollte, trugen allerdings die Schwierigkeiten der Eheschließung stark bei.

¹⁾ Siehe oben S. 50.

²⁾ 12. August 1671.

³⁾ Wohl seit 1648.

⁴⁾ Siehe Jägerndorf.

⁵⁾ 29. April 1672. Beilage: Der Kaiser an das Oberamt in diesem Sinne.

Der Bischof von Olmütz wies daraufhin, daß Unkatholische nach Verweigerung der Kopulation sich vom Präbikanten trauen ließen und die Obrigkeit connivendo die Beiwohnung gestattet habe. Solche Winkelsehen seien aber ungültig und zu separieren.¹⁾ Dem stimmte der Fürst zu.²⁾ Wogegen der Landeshauptmann geltend machte: Die separationes der nulliter kopulierten Unkatholischen könnten ohne Depopulation nicht eingerichtet werden.³⁾

Auf jene Zuschrift des Oberamtes wurde nach einer Urgez⁴⁾ ein Gutachten — wohl von den Missionaren — ausgearbeitet, auf 15 Folioseiten,⁵⁾ das aber wieder liegen blieb und am Ende des Jahres nochmals urgiert wurde.⁶⁾ Darin erklärte sich der Fürst bereit, auch für den gewünschten Botenlohn zu sorgen. Die Missionare sind an dem mangelnden Fortgang nicht schuld. Schuld ist, daß das kaiserliche Reskript⁷⁾ und die Verfügungen vom Oberamt nicht durchgeführt, nicht gehörig publiziert wurden. Auf den, wie es heißt, hier und da einschleichenden Calvinismus⁸⁾ ist zu vigilieren, der ja auch im privilegierten Schlesien ausgeschlossen ist.⁹⁾ Den Herren ist frei zu geben, katholisch zu werden oder zu verkaufen. Die nichtigen Ehen sind zu trennen und nach geschehener Konversion nach Erlaubnis neu zu kopulieren. Der Landeshauptmann erscheint kaltsinnig,¹⁰⁾ so daß man wohl mutmaßen könnte, die Affektion für die Unkatholischen präponderiere, weshalb einer Spezialkommission die Invigilierung aufzutragen wäre.

*

*

*

1) An Karl Euseb 6. April 1672.

2) 30. April; bei 17. Februar 1688.

3) 20. März 1672.

4) 11. Juli.

5) 23. Juli, Schloß Müran (Falke, s. v.).

6) 10. Dezember 1672.

7) 8. Juli 1671. Siehe oben S. 106, 4.

8) 29. April 1672.

9) Siehe oben S. 36.

10) Siehe oben Anm. 3.

Im Herbst versuchten es die Herren und Ritter Augsburgerischen Bekenntnisses von Troppau und Jägerndorf neuerdings mit einer zwölf Foliosseiten langen Petition an den Kaiser ¹⁾ mit Beziehung auf ihre vom vorigem Jahre, die doch so ungnädig beschieden war. ²⁾ Sie verlangen nichts Geringeres als Revozierung der Missionare. Diese wollen zwar den Schein führen, *suavi modo* und ohne Zwang vorzugehen, *re ipsa* könnte keine größere Gewissensbedrängnis vor die Hand genommen werden, als von ihnen geschieht. Sie haben den Unkatholischen *sepultura* auf dem katholischen Friedhof eingestellt, wofür diese mit ziemlicher Geldextorsion beschwert werden; es gibt für sie keine evangelische Trauung; sie müssen entweder nicht heiraten oder außerhalb gehen; dann gibt es Separationen und große Lamentationen; ³⁾ die Meisten gehen ganz davon. Die Missionare üben ferner große Rigorosität mit Geldbußen, mit Behelligung der Ämter und Belangung der Obrigkeiten, wenn manche Untertanen in einem Dorf an Sonn- und Feiertagen nicht jedesmal in der Kirche erscheinen. Die Kirchen sind meist voll; doch ist es unmöglich, daß alle Hauswirthe [erscheinen], namentlich welche im Gebirge wohnen und schlechten Ackerbau haben, andernorts, in Mähren, Niederschlesien und sonst hin und her ihre Nahrung suchen, Handel und Wandel treiben und *necessario* eine Zeit lang außer Haus verharren müssen, um sich und die Ihrigen zu ernähren und die überaus großen Landes=onera zu ertragen. Ja, der Besuch der benachbarten schlesischen Kirchen wird ganz und gar eingeschränkt, da doch die armen Leute *extra territorium Silesiae* nirgends hinkommen; fast nur einmal im Jahre gingen sie, wiewohl nur die wenigsten; bisher haben sie, aus Majestät's allermildester Clemenz, neben uns sich dessen ohne männigliche Hinderung bedient, zumal nur die *excursiones* außer Landes in fremde unkatholische Kirchen inhibiert gewesen. ⁴⁾ Unlängst ist desfalls ein erschrecklicher und erbärmlicher *casus*

¹⁾ 30. September 1672.

²⁾ Siehe oben S. 106.

³⁾ Siehe oben S. 108.

⁴⁾ Siehe oben S. 26 f.

von Ludwig Maximilian Grafen von Hodiſz¹⁾ zu Hennesdorf²⁾ verübt worden,³⁾ da aus vielen Dörfern hin und her etliche Männer und Weibspersonen in einer Kirche im Briegischen Fürstentum⁴⁾ zusammenkamen. Nachmals im Rückwege, ehe sie sich wiederum gegen ihre Dörfer zu verteilt, als sie beisammen durch Hennesdorf passiert und sich keines Arges versehen gehabt, hat der Graf mit seinen gesamten Bedienten, mit Stürmung der Glocken und aufgetriebener ganzer Gemeinde des Dorfes, die armen Untertanen überfallen, angehalten, die etwa durch Flucht sich retten wollten, im Dorf und Feldern verfolgen, teils mit harten Schlägen traktieren lassen und ist so unbarmherzig mit ihnen verfahren, als man fast bei einem Christen sich nicht einbilden könnte. Darauf dann die Männer in den tiefsten Schloßthurm, das Weibsvolk im anliegenden Flecken Johannesthal in hartes Gefängnis geworfen sind. Andern Tags früh wurden sie mit Musketieren in die Schloßkapelle geführt und allda durch die Missionare mit überaus schweren Bedrohungen, vielem Geld, auch wohl Leibstrafen, ja auch nicht erfolglicher Herauslassung aus der Kapelle et sic non suavi sed violento et rigoroso modo zu Annahme der katholischen Religion genötigt; und sogar über dies alles ist von den armen gefangenen Leuten ein Surament, gleichsam sie den Glauben gutwillig angenommen hätten, (welches sie aber nicht praestieren wollten), eifrig begehrt werden. Welchem gewaltſamen Beginnen dann auch der Dechant von Hohenploth⁵⁾ nachgegangen und gleichergestalt teils andere unserer Untertanen, da selbe durch jene Orte gereist, mit Gewalt angehalten und zur Annahme der Religion zu zwingen sich unterstanden, da doch Ew. Maj. Intentionen niemals auf Zwangsmittel gingen. (Das

¹⁾ Wolny, Osmütz 4, 343. — Kneſche 4, 394. — (v. Burzſch 9, 88). — Schimon S. 90. Über eine Hodiſzſche Ehekränkung ſiehe HSt. „Handſchriften“ 177, Unt.=Ob.=Zinneröff. (Böhm, Die Handſchriften des HSt. 1873, S. 63. 147.) S. 121 b. 123 b.

²⁾ Enß 4, 137.

³⁾ Vgl. Biermann a S. 557: „Die nicht näher bekannten Gewaltthaten des Grafen Hodiſz“.

⁴⁾ Vgl. ZGWSchl. 3, 191. 8, 109. — Doefche, GPrD, S. 180.

⁵⁾ Enß 4, 123 f. — Wolny, Osmütz 4, 317.

ist gewiß nicht ironisch gemeint!) ¹⁾ Obwohl von etlichen Mißgünstigen uns entgegnet werden will, daß wir nicht unter die schlesische bischöfliche Diözese, sondern zu der von Olmütz, ja auch sogar zu der königlichen Kammer nicht unmittelbar gehörten, ²⁾ so sind dennoch diese beiden Fürstenthümern rechte wahre schlesische Fürstenthümer, wir auch neben unseren armen Untertanen rechte und wahre *membra Silesiae*, welche gleich anderen die gewöhnlichen *onera*, *indictiones* und Abträge bei dem gesamten Lande leiden und abgелten müssen. Wie nun im Lande Schlessien, über die Liegnitz — Brieg — Münsterberg und Olsnischen, dann die unmittelbaren Kammeralfürstenthümer, viel andere Standesherrschaften und Güter enthalten, welche unter die königlichen Kammerfürstenthümer *immediate* nicht gehören, da auch theils davon der polnischen Krakauiischen bischöflichen Diözese unterworfen, dennoch aber die Einwohner als schlesische Mitglieder der allgütigen kaiserlichen im *instrumentum pacis* ausgesteckten Indulgenz gleich den Anderen genießen, ja sogar an vielen Orten, in welchen auch die [Gegen=] Reformation vorgenommen und bevorhin die ehelichen *copulationes* eine Zeit lang den Unkatholischen nur suspendiert gewesen, wiederum freigelassen, nicht minder die Sepulturen auf den Kirchhöfen nicht verweigert worden, — also sind auch wir, als die obgedachter Orte Inwohnern an unverbrüchlicher Treue und allergehorsamster Devotion [nicht] das Mindeste vorgeben, vielmehr neben ihnen mit gleich eifrigem Beitrag Ew. Majestät Interesse zu vermehren, ja sogar in unveränderlicher schuldigster treuer Pflicht zu leben und zu sterben, auch für Dero Heil und Wohlfahrt, Gut und Blut darzusetzen jederzeit einmütig gewillt, sonst aber keines Fehlers oder Lasters, durch welches wir des in die 24 Jahre ³⁾ gleichmäßig genossenen kaiserlichen Indulgenzes uns priviert haben sollten, *conscii*, der allerdemüthigsten Zuversicht, Ew. Majestät angeborene, der weiten Welt hochrühmlichste überflüssig bekannte Clemenz werde nicht zulassen, daß wir nebst unseren Untertanen *praeter omnem culpam nostram* der bisherigen genossenen Gewissensfreiheit entsezt und unsere Condition ärger werde als

¹⁾ Siehe oben S. 107.

²⁾ Siehe oben S. 5.

³⁾ Seit 1648.

anderer schlesischer Mitglieder. Sollten solche Prozeduren nicht ehestens remediert werden, müßte dieser beiden Fürstentümer unausbleiblicher Ruin erbärmlich folgen. Mit der Depopulation ist nunmehr ein ziemlicher Anfang geschehen; in Gotschdorf¹⁾ sind schon an 200 Personen entwichen.²⁾ Andere Untertanen sind durch die strafwürdige Tätigkeit des Hodiß und der Missionare so konsterniert, daß man fast keine Hoffnung wußte, sie zu erhalten. Schmerzet noch dabei am meisten, daß aus einiger Ravillation³⁾ interpretiert werden will, die Obrigkeit selbst sei schuldig an Entweichung der Untertanen, da uns doch wenig daran gelegen, ob unsere Untertanen katholisch oder unkatholisch sind, wenn sie nur sonst ihre gebührende Schuldbigkeit ablegen,⁴⁾ und würde ja der sehr unvernünftig handeln, der sein eigen Gut desolieren täte, zumal da er, sonderlich im unfruchtbaren Gebirge, sein Gut nicht leicht besetzen möchte, die kleinen Kinder aber nicht sobald aufwachsen und Landes onera tragen können. Endlich aggraviert uns, daß einem jeden Angeber leicht geglaubt, unser tiefschmerzhaftes wahrhaftes Querulieren nicht angesehen wird. Da nun sonst alle Kirchen in beiden Fürstentümern mit katholischen Priestern wohl versehen und es an mediis conversionis nicht ermangelt, so gelangt an Ew. Majestät unser alleruntertänigstes, tränenfließendes Seufzen, die petita barmherzig zu erhören: den Genuß des Instrumentum pacis zu belassen, die gesperrten beneficia canonica von Trauung und Begräbnis wieder zu eröffnen, den Grafen Hodiß zu bestrafen, solche attentata ernstlich zu interdizieren, die missionarios zu revozieren . . .

Schon nach wenigen Wochen ließ der Kaiser an das Oberamt in Breslau die Mitteilung dieser Eingabe gelangen mit dem Abverlangen eines Gutachtens und der Erklärung: Das Attentat des Hodiß dürfe nicht ungeahndet bleiben, nebst der üblichen Formel, es sei keine Gewalt anzuwenden und keine Depopulation zuzulassen.⁵⁾ Auch der Troppauer Landeshauptmann wurde zu einem Gutachten aufgefordert.⁶⁾ Weder dieses noch jenes ist uns

¹⁾ Siehe oben S. 85.

²⁾ Siehe unten: Jägerndorf 29. April 1672.

³⁾ Vgl. oben S. 108.

⁴⁾ Siehe oben S. 51.

⁵⁾ 22. Oktober 1672.

⁶⁾ 27. Januar 1673.

erhalten. Immerhin verbot der Kaiser neuerlich alle Zwangsmittel, um die Entvölkerung zu vermeiden.¹⁾ Doch wurden bald darauf²⁾ die Forderungen wiederholt: Fleißig der Christenlehre anzuwohnen bei einer jedesmaligen Strafe von 30 Kreuzern; ferner Verbot verdächtiger Konventikel und lutherischer exercitia, endlich Berufung katholischer Priester oder Missionare zu den Kranken. Aber, fast zehn Monate nach der Eingabe der Stände, kam ein nicht ganz ablehnender Erlaß des Kaisers, wonach Taufe, Trauung und Begräbnis gegen Erlag der Tage freizulassen sei. Die Erlaubnis zum Begräbnis an geweihtem Ort sei vom Episkopat abhängig; für die Unkatholischen soll außerhalb der Stadt ein ungeweihter Ort hergerichtet werden.³⁾ Und wieder anderthalb Jahre später erteilte der Kaiser, am 26. Februar 1675, den Ständen einen uns nicht erhaltenen Rezeß, auf den sie sich mehrfach bezogen, in dem wenigstens eine Herabsetzung der Stola zugesagt wurde. „Die Stola taxae“ solle ohne Beschwerde sein; auch bleibe den Ständen das Recht, allerhand andere ehrbare contractus zu zelebrieren, worunter sie die Eheschließung verstanden.⁴⁾ Wie wenig das wirklich zu bedeuten hatte, beweist der Umstand, daß — nach wenigen Jahren — die Landeshauptleute angewiesen wurden, dem vom Olmützer Bischof verordneten Jesuiten Samuel Höpel allen Vorschub zu leisten.⁵⁾ Dies war die eigentliche Antwort auf die Bitte, die Missionare abzuuberufen.

* *

Fast ein Jahrzehnt lang lassen uns nun die Akten im Stich über den Fortgang der Gegenreformation, mit Ausnahme weniger Nachrichten.

¹⁾ Biermann a S. 557.

²⁾ 22. Februar 1673 bei dem Akt 27. Februar 1688.

³⁾ 22. Juli 1673; fehlt, auch im HSt.; doch vgl. unten den Akt 14. Juli 1692.

⁴⁾ Bei dem Akt: 14. August 1692.

⁵⁾ 23. Dezember 1677.

So erinnerte der Statthalter zu Freudenthal ¹⁾ den Fürsten daran, ²⁾ daß nach 38 jährigem Prozeß dem deutschen Orden die drei Dörfer Schmeißdorf, Kreuzendorf und Kreuzwitz ³⁾ eingeräumt seien. ⁴⁾ Der Hoch- und Deutschmeister habe ihm die Reinigung von allen Ketzern anbefohlen. Mit Hilfe der Missionare und ordentlichen Pfarrer sei alles Mögliche getan, weil er bei bisherigen Zeiten und Konjunkturen gegen die alten, verstockten, in ihrem hartnäckigen Irrtum ganz verwilderten Leute keinen violentum modum adhibieren oder exercitive verfahren wollen. Trotz aller nur ersinnlichen Mittel, ernstlicher Bedrohung und glimpflicher Mittel haben etwa 40 von diesen verbohrten Leuten, nachdem sie das Ihrige nächtlicherweile in die Nachbarschaft verschleppt, sich davon gemacht. Schreiber hat observiert, daß diese unbeschreibliche Verstockung, Ungehorsam und Eigensinn, Verhezung und Pertinazität nur von den entlaufenen Untertanen kommt, die in Troppau und Jägerndorf Unterschlupf finden, wodurch die Katholischen geärgert werden. Das Auslaufen zu den Präbikanten wird nicht gestraft. Auch die Leobschützer ⁵⁾ beklagten sich über beide Fürstentümer und baten, zu untersagen, daß von Leobschütz Entwichene in ihnen geduldet würden, da solche mit ihrem wöchentlichen, ja täglichen Aus- und Eingehen die Neukatholischen durch unterschiedliche neue Zeitungen immerfort beunruhigten. ⁶⁾ — In dem Bereiche der böhmischen Jesuitenprovinz wird als Ertrag der Konversionen 1678—1680 für Troppau die Zahl 92 angegeben. ⁷⁾

Der neue Herzog Johann Adam ⁸⁾ wurde alsbald benachrichtigt, daß bei dem letzten „Landrecht“ in Troppau durch Aus-

¹⁾ Enz 3, 190. — Wolny, Dlmütz 4, 261 f.

²⁾ 26. Mai 1679.

³⁾ Biermann a. S. 560.

⁴⁾ Das Erkenntnis im DMO, 21. Mai 1676. Der Orden als Kläger, die Beklagten, Frau Benigna Haugwitz, geb. von Würben (siehe s. v.), dann Julius Hein. v. Neuhauf (siehe s. v.).

⁵⁾ Siehe im späteren Hest.

⁶⁾ 3. Juni 1679. Richter, Bürgermeister, Ratmannen an Karl Guseb, ohne Ort; nach dem Verschlussiegel aus Leobschütz.

⁷⁾ HSt. St. Aken 413. 1678—1680. Relatio ulterioris progressus etc.

⁸⁾ Siehe oben S. 9.

schließung der unkatholischen Landesoffiziere,¹⁾ und Landrechtsbeisitzer in causa pupillari ein Unkatholischer (als Vormund) ausgefallen sei, was unter den Unkatholischen eine solche Bestürzung verursachte, daß viele, meist die potentiores und welche in beiden Fürstentümern sesshaft, ihre Güter verkaufen wollten. Sie haben sie schon dem Deutschen Orden²⁾ angeboten, was dem Fürsten zum höchsten Nachteil gereichen mußte;³⁾ worauf der Fürst, wohl in dem Gedanken sicherer Ablehnung und um sich nicht gleich im Anfang seiner Regierung Angelegenheiten zu bereiten, antwortete, man möge den unkatholischen Ständen vergönnen, ihre Klagen in der Mündelsache beim Kaiser anzubringen.⁴⁾

Am Ende unseres neunten Jahrzehntes stand die Sache noch immer unerwünscht. Der Fürst wies den Landeshauptmann an, dem Missionar besser unter die Arme zu greifen;⁵⁾ das Olmüzer Konsistorium hatte jenen beim Fürsten verklagt, daß er keine Hilfe gewähre angesichts von Populationen, die Unkatholische sich in Ungarn verschafft.⁶⁾ Der Fürst bat das Konsistorium, ihm selbst mit Rat an die Hand zu gehen.⁷⁾ —

* * *

Trotz ihres Mißerfolges mit der Bittschrift an den Kaiser⁸⁾ versuchten es die lutherischen Untersassen und Stände der beiden Herzogtümer nach fünfzehn Jahren bei ihrem neuen Herzog,⁹⁾ in ihrem Messingdeutsch. Wiederum nahmen sie die Missionare aufs Korn. Durch ihren, auch dem Kaiser offiziell nicht genehmen, all zu harten vigor reformandi würden sich wenige oder keine bekehren lassen, propter maxima jam in sese (durch ihre injuriosen

¹⁾ Siehe oben S. 78, 6. Schon am 2. Januar 1672 hatte der Kaiser befohlen, in Ober- und Niederschlesien nur katholische Personen bei Ämtern und Gerichten zu leiden; liegt bei dem Akt 17. Februar 1688.

²⁾ Siehe oben S. 114.

³⁾ 8. Januar 1686.

⁴⁾ 19. Januar.

⁵⁾ 22. März 1687.

⁶⁾ 4. März. — Über den damaligen Protestantismus in Ungarn vgl. Borbiß, Die evangelisch=lutherische Kirche Ungarns, 1861. S. 76.

⁷⁾ 23. März.

⁸⁾ Siehe oben S. 109.

⁹⁾ 27. September 1787.

Invektiven und unseidentlichen Konvitionen) *conversa plebis atque vulgi odia.*

Sie baten um die Moderierung der Stolotage, auf die sie der Kaiser vertröstet hat,¹⁾ weil sie selbst sowohl als ihre armen Untertanen hierin sonderlich angefezt werden. Besonders möchten sie dezertieren gegen das malum, das entsteht durch die an öffentlichen hierzu erkauften Aclern eingeführten Sepelions-Inhibitionen. Auch uns, die Herrschaften, traktieren die Missionare nicht besser; ja durch sinistrae und niemals erwiesene Eingebungen scheuen sie sich nicht, uns bei den Ämtern, dem Konfistorium, und wohl auch bei dem Fürsten und dem Kaiser schändlich zu inkulpiieren und gefährlich anzugießen. Dahingegen die ganze ehrbare Welt nichts anderes als von unserem jederzeit her geführten gottseligen Wandel, großer Langmut und Geduld zu sagen, mit nichts aber einigen Ungehorsams mit Fug und Recht uns darzutun wissen würde. Sie suchen uns unserer Kollaturen zu berauben, unsere katholischen Pfarrer zu verdrängen und deren Einkünfte an sich zu ziehen. Sie inkarzerieren mit Hilfe der Ämter die Untertanen, verjagen viele, vermindern das *jus ducale*, verschenken das *bonum publicum* und setzen es in höchsten Ruin. Daraus kann bei diesen äußerst bedrängten Untertanen zu diesen ohnehin schweren Zeiten leicht eine Desperation und schädliche Depopulation folgen, bei uns Herrschaften aber Desolation. Utpote ad ultima jam fere redacti et metu communis perniciiei bitten sie, weil die armen Leute sich hin und her in den Gärten, Feldern und anderen Orten ohne Klang und Gesang zu begraben und wie die Bestien zu verscharren und dennoch zu Erzwingung unmöglicher Bezahlung der Geistlichkeit genötigt werden, daß in etwas abgeholfen und den ex denegatione copulationis et matrimonii subsequierenden himmelschreienden Sünden, Hurereien und anderen hieraus entspringenden Lastern vorgekehrt werde. —

Eine Erledigung fehlt wiederum. —

Ein neuer Versuch der Rekatholisierung stellt sich in einer Konferenz mit dem Bischof dar,²⁾ wo der Fürst durch seinen

¹⁾ Siehe oben S. 113.

²⁾ 30. September 1687, Bischof von Olmütz an Joh. Adam. 6. Okt. Joh. Adam an den Bischof.

Hofkanzler vertreten wurde. Die Anwesenheit eines Missionars, die der Bischof wünschte, hielt der Fürst nicht für notwendig. Die Konferenz tagte am 20. Oktober 1687; vormittags beriet der Kanzler über zwei Stunden mit dem Bischof, nachmittags fand eine ordentliche Session mit Bischof, Konsistorialräten, Sekretär und beiden Missionaren statt, bis in die Nacht. Das Ergebnis war, daß der Kanzler sich persönlich überzeugen sollte, ob die Unkatholischen in der Güte, ohne Disputation, hören möchten.¹⁾

*

*

*

In diesem Jahre spielte auch die Angelegenheit eines Herrn in jetzt Preussisch-Schlesien, die aber doch hier zu behandeln ist, weil er herzoglicher Rat und Landrechtsbeisitzer für Troppau und Jägerndorf war. Sie bietet ein lehrreiches Beispiel eines zuerst mit starkem Brustton sich zur Wehr Setzenden, der schließlich reuig umkehrte. Ritter Joh. Bernhard Briz von und zu Monzel²⁾ auf Zauditz, Klein-Petrowitz und Dirschel³⁾, erklärte dem Fürsten⁴⁾ das Ansuchen der Lutherischen Stände ginge gegen das schwere und unerträgliche Joch der Missionare und Jesuiten. Dann verteidigt er sich gegen Verleumdungen. Er habe sich unterworfen in bezug auf die Erziehung der weniger als zehn Jahre alten unkatholischen Untertanenkinder, auch seine Konforten dazu zu disponieren gesucht; die müßten durch seine infelicissima vestigia davon abgescreckt⁵⁾ werden, da er auf seinem Gute Zauditz mit einem Missionar gestraft werden solle, welche Leute wir für unsere höchste Strafe ästimieren, während der eigentliche parochus mehr Leute in einem Jahre zur katholischen Religion bringen kann als ein Jesuit in hundert Jahren. Schreiber hat sich geweigert, ohne Amtsbefehl den Pater, der deutsch missionieren wollte, anzunehmen und bittet fußfälligst, sich seiner in Gnaden zu erbarmen, zumal Zauditz deutsch und polnisch ist, sonst die

¹⁾ Franz an Joh. Adam; 21. Oktober, Kremsier (v. Falke, s. v.).

²⁾ Kneschte 2, 77. — Schimon S. 24.

³⁾ Regierungsbezirk Oppeln.

⁴⁾ s. d.

⁵⁾ Horaz, Epist. 1, 1, 74.

Dörfer im Zauditzer Kirchspiel glatt polnisch sind, so daß der pastor loci alle hohen Festtage einen polnischen Vater zahlt. Der pastor loci bedarf keiner Jesuiten, die das Volk aufs höchste fürchtet, die, allem Ansehen nach, nicht sowohl der Seelen Heil suchen als das aus der Partei künftig ihnen entspringende Interesse, da sie nur in die besten Pfarreien sich einzunisten trachteten. Was das angeblich hohe Alter des pastor loci betreffe, so sei er kaum etliche 50. Seitdem er die Pfarre besitz, hat er ohne Zwang viel mehr zur katholischen Religion gebracht, als alle herum sich befindenden Missionare, ungeachtet alles ihres Fulminierens. Schließlich wäre es leichter mit allen anderen Ordensleuten auszukommen als mit einem einzigen Jesuiten. — Die uns nicht erhaltene Antwort muß nicht unbefriedigend gewesen sein; denn Briz sprach seinen Dank dafür aus und wiederholte, er wolle sich submittieren für die Kinder der Untertanen, die nicht über zehn Jahre, ohne Präjudiz dem uns unkatholischen Ständen vom Kaiser am 26. Februar 1675 erteilten Rezeß.¹⁾ Er will bald nach den Weihnachtstagen in Feldsberg erscheinen und sich dann nach Kremsier [zum Fürsten] verfügen.²⁾ Am 29. Januar meldete der fürstliche Kanzler seinem Herrn, daß in der Tat „der lutherischen Stände Mandatar“ Briz mit seinem Sohne angekommen sei. Aber anstatt der gehofften Generalsubmission habe er nur eine Instruktion mitgebracht; es müsse jemand ex invidia Unkraut gesät haben; er ging gleich unverrichteter Dinge, insalutato episcopo, um eine bessere Resolution zurück.³⁾ Die Instruktion der lutherischen Stände in Troppau und Jägerndorf trug dem Briz auf, sich eilfertigst nach Feldsberg und dann nach Kremsier zu begeben, dem Bischof das unverantwortliche Prozedieren der Missionare zu klagen,⁴⁾ die sich verhaßt gemacht, die Leute verjagen, so daß Depopulation zu befürchten, und um Remedierung zu bitten. Der Fürst verschloß seine Ohren den Klagen nicht. Er schrieb dem Bischof, er müsse fast der erbärmlichen Lamentation glauben, daß Briz' Konforten bereits in guten terminis bestandene

¹⁾ Siehe oben S. 113.

²⁾ 28. November 1687.

³⁾ 29. Januar 1688.

⁴⁾ Ähnlich wie in der Beschwerde, siehe oben S. 116.

Nachfolge¹⁾ und einhelliger Konsens nur darum stecken geblieben, weil die consilia aus Mißgunst verraten seien und hauptsächlich, weil der Troppauer pater rector eben dem Briz einen besonderen Missionar, der die Leute in der deutschen Sprache exerzieren solle, zu einer Mortifikation eindringen wolle und die Konsorten sich keiner Sublevation zu trösten, sondern vielmehr Ungelegenheit zu besorgen haben. Der pater rector hätte darauf einige Reflexion nehmen sollen, de civilitate uns oder unser Amt begrüßen und solches — dem Briz den deutschen Missionar aufzuhalten — nicht privata autoritate vornehmen sollen. Er ersucht, den Vollzug zu dem einzigen Ziel und Ende einzustellen, daß jener an ihn recurrierende Brief des Briz²⁾ für seine gezeigte Willfährigkeit nicht mit Ungnade belohnt werde, die consortes von der Nachfolge nicht abgeschreckt, die ohnedies sehr desperaten Untertanen nicht mehr verbittert, das incrementum conversionis nicht vorsätzlich verchränkt und seine anderweitigen heilsamen Anschläge nicht zum Krebsgang verleitet werden. Er — der Fürst — wird sich gleichwohl gefallen lassen, einen oder den anderen vaxillierenden unkatholischen Stand (denen die katholischen sich schandhalber selbst werden bescheiden müssen) zu einigem Nachdruck der kategorischen Resolution und Zeigung des Ernstes, quo respectu auch die Brizsche Tentation unschädlich ist, mit einem Partikular-Missionar schrecken zu lassen.³⁾ Schnell und scharf entgegnete der Bischof.⁴⁾ Gegen die Vorwürfe berief er sich auf seine schweren bischöflichen Pflichten und die Notwendigkeit des Religionswerkes und wies geflissentlich darauf hin, daß Briz' Frau eine Apostatin sei.⁵⁾ Der Fürst scheint diese Schneidigkeit nicht übel vermerkt zu haben. Denn als er ihm nach mehreren Wochen mittheilte, daß die Hoffnung, die unkatholischen Stände würden ihre untätige Jugend im katholischen Glauben erziehen lassen, sich nicht erfüllt habe und man müsse deshalb an das vom Kaiser verlangte Gutachten denken, bat er, seinem Kanzler geneigtes Gehör zu schenken, da die Niederkunft

¹⁾ Siehe oben S. 117.

²⁾ Siehe oben S. 118, 2.

³⁾ 17. Februar 1688.

⁴⁾ Siehe oben S. 103, 5.

⁵⁾ 26. Februar. 10 Folioseiten.

seiner Frau ¹⁾ täglich zu gewärtigen sei, ²⁾ wiederholte ziemlich dasselbe kurz darauf sogar eigenhändig, mit der Bemerkung, daß er leider verhindert sei, ³⁾ so daß er persönlich zu einer Besprechung bereit gewesen zu sein scheint.

Unter demselben Datum erging seine Instruktion für den Kanzler, in der Konferenz mit dem Bischof ja nichts mehr herauszulassen, als was pro utilitate dieser Sache dienen könne. Kurz darauf ⁴⁾ meldete er dem Kaiser über diese Abordnung seines Kanzlers zum Bischof wegen des abverlangten Gutachtens, mit dem Anschläge, daß, im Falle in der Konferenz kein besseres Mittel vorkäme, man privatim per modum confidentis consilii versuchen solle, ob nicht die unkatholischen Stände zu gutwilligem assens zu verleiten wären, die Kinder der Untertanen bis zehn Jahren katholisch erziehen zu lassen: Durch offulte Negotiieren des Kanzlers war Brig bereits so weit, daß er sich fügen und auch seine Konferten dahin disponieren wollte. Ich weiß nicht, wie die Sache ihren Rückgang genommen. Die Anderen haben sich verlauten lassen, sie werden sich durch ihre Gutwilligkeit nur mehr Ungelegenheit zuziehen, und wollen lieber alles in statu quo lassen. Der Fürst stellt anheim, ob der Kaiser es dabei bewenden lasse. —

In der Konferenz des Kanzlers mit dem Bischof kamen, gewiß zur nicht geringen Genugthuung des letzteren, die gravamina der Missionare für Troppau und Jägerndorf zur Besprechung, die fünf Folioseiten füllen. ⁵⁾ Sie klagen zuerst, daß sie vom Landeshauptmann keine Assistenz haben. Bei Gotschdorf ⁶⁾ und Neudörfel ⁷⁾ war im laufenden Jahre ein Prädikant, zu dem die Unkatholischen hundertweis, wie auch sonst an unkatholische Orte in Schlesien, gelaufen sind. Sie haben die unterwegs angetroffenen Katholiken verächtlich gehalten. Die Anzeige davon hat nichts ausgerichtet. Handwerker und Bauern arbeiten an Feiertagen

¹⁾ Erdmunda Maria Theresia von Dietrichstein. v. Falke 2, 347 f.

²⁾ 16. April, Feldsberg.

³⁾ 25. April, Wien.

⁴⁾ 3. Mai, Wien.

⁵⁾ 24. Mai 1688. Bischof von Olmütz an Joh. Adam.

⁶⁾ Siehe s. v.

⁷⁾ Ens 4, 121. — Wolnh, Olmütz 4, 380.

ungefchont in ihren Häusern. Letzten Mähermittwoch gab es in Gotschdorf Musik und Masken, den Missionaren ausdrücklich zum Troß. Die Unkatholischen werden mit vielem Gepräng begraben; es hat auch wohl ein Weibsbild aus einem Buch dabei eine Leichpredigt abgelesen; sie weigern sich der taxa stolae; begraben die Leute mit Gewalt; widersezen sich der notwendigen Unterhaltung des Pfarrhofes. Richter und Geschworene wollen sich bei Visitationen nicht stellen.

Auch die Hebammen kommen nicht zum Unterricht, wie sie sich bei Kottausen zu verhalten haben, weshalb schon Tausen unterblieben. Die Zahl adulterorum und fornicatorum vermehrt sich, ohne Strafe. Die unkatholischen Obrigkeiten maßen sich an, ohne Vorwissen und Einwilligung der Geistlichkeit nach eigenem Belieben mit Ausleihen der Kirchengelder und sonst eigenmächtig zu disponieren, so daß die Untertanen zu Kößnitz¹⁾ der Kirche schuldig sind, was Richter und Geschworene nicht offenbaren wollen. Herr Wichnowski²⁾ im Dorfe Stiepankowiz³⁾ eignete die Hälfte des Kirchenackers sich zu, hat Pfarrhof und Garten entzogen und der Untertanen zehntbaren Acker theils zu seinem Hof genommen, theils ohne den schuldigen Zehnt verteilt. Im Dorfe Stablowitz⁴⁾ befinden sich Untertanen, die vom Kirchenacker nichts abfahren. Die Kirchenväter wurden mit 10 Talern gestraft, weil sie legata ecclesiae eingemahnt.

Herr Briz gibt keinen Zehnt aus seinem Meierhof in Dirschel, so in zehntbaren Gründen besteht, genießt auch einen Theil des Kirchenwaldes ohne Zehnt, kommt nicht in die Kirche, hat seine Gattin vom katholischen Glauben verleitet, leidet in der Zauditzer Gegend Prädikanten; hat die Kirche zu Dirschkowiz⁵⁾ versperret, dem Schulmeister die Kirchenschlüssel genommen und ihn ins Gefängnis geworfen, ihn nicht auf Verordnung des Landeshauptmannes erlassen, sondern die Verordnung verachtet, bevorab die, die Apostaten nach Troppau zu stellen.

¹⁾ Wolny, Olmütz 5, 289. — Triest S. 857.

²⁾ Siehe s. v.

³⁾ Siehe s. v.

⁴⁾ Ens 4, 165 f.

⁵⁾ Preußisch-Schlesien, Kreis Leobschütz.

Er soll einen katholischen Bürger zu Zauditz mit Gefängnis und 12 Talern gestraft haben, weil er eine Verhinderung in tertio gradu consanguinitatis, so sich unter zwei Unkatholischen hervorgetan, geoffenbart. Trotz kaiserlichen Befehls¹⁾ hat er in Dirschel und Klein-Petrowitz einen unkatholischen Richter angestellt. Er schent sich auch nicht, blasphemias bei öffentlicher Mahlzeit auszugießen, so, Christum nihil habuisse aut sumpsisse de carne et sanguine Mariae; istam fuisse peccatricem, ut nos sumus. Satis esse credere in sanctissimam trinitatem: tales non posse damnari, woraus leicht zu entnehmen, was er im Schilde führe. Überdies fährt er mit großer Pracht zum lutherischen Wahl aus, um dadurch die Lutherischen auf ihren Glauben mit seinem übeln Exempel zu stärken; also ist leicht zu erachten, wenn ihm eine Vormundschaft über katholische Waisen anvertraut würde, wie unverantwortlich es fallen müßte, zumal er fast in allen Kommissionen gebraucht wird und die Katholischen auch selbst von den Unkatholischen bei den Kommissionen und Verordnungen sehr hart gehalten werden. . . .

Der Fürst versprach, die gravamina untersuchen zu lassen,²⁾ was nicht zum Vorteil der Ankläger ausschlug. Zunächst sprach der Troppauer Landeshauptmann sein Befremden aus,³⁾ daß die Missionare bei ihren schlechten Erfolgen dem Amt die Schuld geben: Sie werden in meiner Amtsführung keinen Fall spezifizieren können pro exigentia et aequitate causae. Sie haben übermäßige petita und importunae preces. Was ist z. B. zu tun, wenn die Stände sagen, sie hätten zum Richteramt keine anderen Leute, die bequem wären; oder, sie könnten bei Erbrichtereien⁴⁾ die Erben contra jus naturae nicht abstoßen? Ich habe verschiedentlich dem Skrbensky⁵⁾ und Briz amtlich befohlen, die unkatholischen Richter abzusetzen, worauf sie obige objectiones gemacht, auch daß die Missionare ihnen in ihrer Wirtschaft nichts einzureden hätten. Ein modus exequendi aut compellendi würde schwer ins

¹⁾ Siehe oben S. 115.

²⁾ 30. Mai 1688.

³⁾ 20. Juli; mit einem Konvolut.

⁴⁾ Vgl. Biermann a. S. 412. — Loesche, Von der Duldung zur Gleichberechtigung, 1912, S. 771 zum Unterschied von Erb- und Betrichtern.

⁵⁾ Siehe s. v.

Werk zu setzen sein; denn sofort ergreifen die Stände das *beneficium appellationis* und suspendieren allen progressum und betonen, daß das Verfahren dem kaiserlichen Willen ¹⁾ entgegen sei. Die Obrigkeiten stellen die Untertanen nicht zur Bestrafung wegen Widerstandes gegen die Reform, und mit Exekution ist wegen des kaiserlichen Willens des *suavis modus* nichts zu erreichen. Bestrafung wegen Tausch und Ehe bei unkatholischen Geistlichen weckt mehr *exacerbation* als *fructus*. Die Kanzeleien beweisen, daß die Missionare über die Konversion einer einzigen Person über 16—17 Jahre laboriert, die dann doch nicht konvertierte, dergleichen auch bei diesem modo schwer zu erreichen ist. Ich habe auch mich mehr über die *importunae preces* der Missionare, als sie sich über mich zu beschweren ... Die Rößniger ²⁾ leugneten das Begräbnisgepränge; sie zahlten die Taxen; Pfarrhof und Schule werde vom Kirchengeld erhalten, dieses richtig verrechnet. Bei Visitationen werde aller Respekt gezeigt. *Crimen adulterii* habe sich a *longissimo tempore* nicht ereignet; *simplex fornicatio* sei *rarissime* und werde gestraft. Ebenso wies Lichnowsky die ohne Scheu erdichteten Beschuldigungen zurück ³⁾ und warf der Gegenseite vor, manchmal doppelte Taxen zu nehmen: Die Pfarrer leihen die Gelder für sich aus und geben sie nicht zurück, ja zahlen die geistlichen Kontributionen davon statt von ihrem Geld. „Ich habe den Kirchenzins gegenüber meinen Vorfahren erhöht.“ Er erbietet sich zu genauer Untersuchung und bittet um Schutz gegen solchen *praedo* und *spoliator*. — Herr von Brix ersuchte die Missionare, zur Vorbringung ihrer Beschuldigungen nach Zauditz zu kommen. Beide lehnten ab. Darauf wurden sie behördlich einvernommen; sie wollten aber auf nichts antworten und sich schriftlich äußern. Darin nahmen sie, weil sie nichts beweisen konnten, alles zurück, was zwei katholische Beamte mit ihrem Siegel bestätigten. ⁴⁾ Brix erging sich in

¹⁾ Siehe oben S. 107. 113.

²⁾ s. d. 4 Folioseiten. Siehe oben S. 121, 1.

³⁾ 3. Juli 1688.

⁴⁾ In den Beilagen, Spezifikationen der an ungewöhnlichen Orten begrabenen Unkatholischen, nebst Taxe; in Dirschel je 1—2 Taler, in Zauditz 1—3 Taler, auch nur 15 Groschen.

einer 20 Folioseiten langen, sehr temperamentvoll gehaltenen, Verantwortung, die mit vielen lateinischen, auch gelehrten Sätzen verbrämt ist.¹⁾ Man merkt ihm das Behagen an, seinem Herzen Luft machen zu können. Er spricht seine Freude aus, auf seine alten Tage sich endlich purgieren zu dürfen: Wie aufrichtig, wie gewissenhaft und wahrhaftig die Missionare mich und andere angeschmiert und angegossen haben! Eine Schande ist es, wenn gemeine Leute lügen; wenn aber die, so vi characteris sui spiritualis imprimis veritati sich zu befleißigen haben, purer Unwahrheiten überwiesen werden, bin ich viel zu unvermögend, das hieraus entspringende elogium zu erteilen. Es sind theils abgeseimte²⁾ Pater Engel'sche³⁾ lästerliche Kalumnien, theils pure figmenta. Wenn man Einem mit der Wahrheit nicht kann auf den Hals kommen, muß man Finten brauchen. — Schämen sollten sich die guten Herren Missionare, dergleichen abgeschmackte öffentliche Unwahrheiten, durch welche sie nichts mehr zuwege bringen, als daß die Leute sie, propterea, quod in ore eorum nulla sit veritas,⁴⁾ nun desto mehr zu fliehen, angefrischt werden. Ob nicht andere Ordensleute mehr als die Jesuiten effektuieren würden? —

Auch Paul Reinhard Freiherr von Beher⁵⁾ freute sich, beglückt zu sein, auf die unrechtmäßigen Aufbürdungen eine gründliche Antwort schicken zu können. Mit Entrüstung weist er alle Anklagen als Unwahrheit und Injurie zurück. „Diese Sünden gegen das achte Gebot sind schlechte Merkmale untadelhaften Wandels“ ...

Graf Oppersdorf⁶⁾ weiß fast nicht, wie er auf so widerrechtliche Beschuldigungen, diese verlogenen, erdichteten, verleumderischen Anklagen, antworten soll, um nicht vom gerechten Eifer sich ein Wort abpressen zu lassen, das mit schlechtem Dank dürfte

¹⁾ 28. Juni 1688 an den Kommissar.

²⁾ = abgeseimte.

³⁾ Siehe oben S. 103.

⁴⁾ Ob mit ironischer Beziehung auf 1. Petr. 2, 22 oder Offenb. 14, 5?

⁵⁾ Oberster Landrichter, gest. 1715. — Kneschte 1, 404. — Schimon S. 14. — 27. Juni 1688.

⁶⁾ Siehe oben S. 68, 4. — Schloß Groß-Petrowitz (siehe s. v.). — 26. Juni 1688; vgl. 8. August 1687.

aufgenommen werden. Doch muß endlich der Deckel dem Hasen abgezogen werden.¹⁾ Joh. Chr. Freiherr von Strebensky²⁾ ließ, da er zum Türkenkriege in Ungarn³⁾ ausgerückt, ein, 14 Folioseiten langes, Schriftstück aufsetzen, das bei sehr ruhiger Erledigung besonders belastend wirkt. Allerdings hat vor zwei Jahren bei dem Begräbnis eines Lutherischen eine katholische Frau angefangen, einen Psalm nachzusingen, was ihr von den Anwesenden gleich verwehrt wurde. Was die Verweigerung der Stolatage angeht, so bittet man nur bei Hausarmen um Kommiseration. Vor einiger Zeit ist ein ganz verarmerter und von Almosen lebender Mann, der im Gotschdorfer⁴⁾ Brauhause half, in die Braupfanne gefallen und so verunglückt, daß sein ganzer Leib einem rohen Stück Fleisch gleich sah. Sein kummerhaft bettelarmes Weib mit ihren unerzogenen Kindern hatte nicht vier Silbergroschen im Vermögen und bat den Pater Missionar demütig, die Bestattung zu erlauben. Er verlangte — drei Taler. Da nun der abgebrannte Leichnam nicht länger unbestattet bleiben konnte und die Not keinem Gesetz unterworfen ist,⁵⁾ so hat sie mit Hilfe ihrer Nachbarn bei der Schaluppe ein Grab gemacht und den Körper eingeschart. — Was die Hebammen betrifft, so wurden Zwillinge zur Taufe und Kirche gebracht; das eine Kind starb vor der Taufe in der Kirchenhalle, ohne Schuld der Hebamme. Zur Unzuchtssklage: Die Bosewichter nehmen öfters die katholische Religion an und ihre Zuflucht zur Geistlichkeit, wodurch sie der Strafe zu entgehen sicher zu sein glauben. Zur Feiertagsarbeit: Es ist sogar verboten, bei höchst nötigen Erntearbeiten, Gewitter und ähnlichen Gefahren, ohne Erlaubnis der Geistlichkeit etwas vorzunehmen. Zur Musik am Achermittwoch: In Gotschdorf hat man den Brauch gehabt. Der Pater Missionar selbst erlaubte dem Richter zu Kreuzberg,⁶⁾ am Achermittwoch Musik zu halten; dessen Beispiel folgten die Gotschdorfer. Auch alles andere ist

1) Wander 2, 253.

2) Siehe s. v.

3) 10. Mai. Anerkennung Leopolds I. als ungarischer König Siebenbürgens durch die Stände. Siegreiche Feldzüge der Kaiserlichen nach Bosnien und kriegerische Erfolge in Ungarn.

4) Siehe s. v.

5) Wander 3, 1051.

6) Ens 3, 189. — Boln 4, 249.

zurückzuweisen. Der Freiherr konnte ferner eine Beschwerde der Gemeinden Gotschdorf und Kleinbressel¹⁾ wegen des katholischen Schulgebotes vorweisen.²⁾ Schon zwei Jahre schickten sie die Jugend nach Gotschdorf; allein sie lernt wenig oder nichts, als auf den Gassen umlaufen, die Kleider einander vom Halse reißen. Sie bitten um Schutz, daß die blühende Jugend nicht aufwächst, wie das liebe Vieh und sie ihre Pfennige nicht so umsonst dafür geben müssen.

Angeichts all dieser schneidigen Abweisungen der Anklagen der Missionare hatte es der Kommissar, Rudolf Graf von Rosenberg,³⁾ schwer, für jene einzutreten. Seine große Freundschaft für die Jesuiten half ihm darüber hinweg. Er meinte in seinem Begleitschreiben zu diesen Akten an den Fürsten,⁴⁾ es sei schwer zu glauben, daß die patres so unvorsichtig, unbescheiden und ungewissenhaft et absque omni fundamento anzubringen und ihren Nächsten sine justa causa ins Unglück zu stürzen oder calumniose zu verkleinern sich unterstanden und der ganzen Sozietät ruhmwürdigen Seeleneifer und weltbekannte praerogatio zu prostituieren keine Bedenken getragen haben sollen. . . . Es mag zuweisen vonnöten gewesen sein, den suavem modum schärfer zu interpretieren. Gleichwie uns gefährlich und nicht allerdings Gott wohlgefällig vorkommt, jemanden ad acceptationem verae fidei praecise per media executiva anzuhalten (excepto⁵⁾ cognitae et contemptae veritatis casu), also auch in gewissen Fällen unverantwortlich zu sein scheint, nicht mit allen Kräften zu kontribuieren zu der contra summi Principis decreta et tam canonicas quam civiles constitutiones cum scandalo catholicorum et jubilo haeticorum sich begebenden excessuum gebührenden Bestrafung oder wenigstens Einwendung. Es wäre schwer zu präsumieren, daß die höchste Obrigkeit solchen Eifer disapprobiere. . . . Der Kommissar überläßt es deshalb bequem dem Fürsten, ein expediens vorzuziehen, durch welches

¹⁾ Eus 4, 108.

²⁾ s. d.

³⁾ Aneschte 7, 578. — Schimon S. 217.

⁴⁾ 20. Juli 1688.

⁵⁾ So gewiß statt accepto, wie dort steht.

den pro et contra geführten Befchwerniffen abgeholfen und dem fo fchläfrig fortgehenden Reformatiönsweſen glücklicher Zufuß ergehe. . . .

Auch die fürftliche Hofkanzlei fand keinen Tadel für die Miſſionare, als ſie dem Biſchof von Olmütz die beiderfeitigen Ausſagen übermachte:¹⁾ Es wird nötig ſein, entweder den Grund durch Beweis und Gegenbeweis weiter zu erforschen oder lieber alles bis zur kaiſerlichen Reſolution, die bei dero glückſeligen Kriegsprogrefſen²⁾ deſto eher herauskommen dürfte, in ſuſpenſo zu laſſen und inzwiſchen beiden Theilen moderamen einzubinden. —

Die Miſſionare haben denn auch offenbar, da ſo ſanfter Wind wehte, ihren Kurs nicht geändert. So kam es, daß ſelbſt der Biſchof, in einer anderen Sache, empfahl, ſie zu größerer Behutſamkeit zu ermahnen. Sie werden erinnert, daß, wenn ſie hinfüro etwas denunzieren, ſie vorher den rechten Grund einziehen und nicht alſo leer wie dieſmal geſchehen, ihre Notdurft anbringen.³⁾

Die feierlich = ſtolze Abwehr gegen den früheren Verleumdungs = felbzug erhielt ein wahres Satyr = Nachſpiel durch die Konverſion eines der beredteſten und ſchneidigſten Führer. Herr von Brig kam, durch den heiligen Geiſt erleuchtet, zur Erkenntniß. Sechs Wochen waren ſeit jener geharniſchten Erklärung Brig'⁴⁾ verfloſſen, als der Fürſt den Jeſuitenpater Menegati in Wien durch einen Expreſſen auf einige Tage bat,⁵⁾ wegen eines Troppauer Landſaffens, durch den viel Gutes geſtiftet werden könne, der ſich bequemen wolle, wenn ihm einige Skrupel genommen würden. Auf des Fürſten Unkoſten möge er die nächſte beſte Gelegenheit nehmen, weil er ihm in der Eile keinen Wagen ausrichten könne(!). Am nächſten Tage antwortete der Wiener „Hausmeiſter“ des Fürſten, dem letzterer aufgetragen, jenen Brief alſbald abzugeben, Pater Menegati könne wegen vieler Verrichtungen nicht ſelbſt

¹⁾ 19. Auguſt 1688.

²⁾ Siehe oben S. 125, 3. (Dann Fall Belgrads am 6. September.)

³⁾ Biſchof an Joh. Adam, 12. Mai 1689 auf eine Zuſchrift vom 1. Mai, die fehlt.

⁴⁾ Siehe oben S. 123 f.

⁵⁾ Wien, 14. Auguſt 1688.

kommen, wolle aber sehen, einen anderen guten Vater zu schicken. Am Tage darauf versicherte Menegati selbst dem Fürsten, daß er leider unablösmlich sei; einmal sei Studienschluß; sodann werde er durch einen anderen Konversionsunterricht festgehalten, auf den die Kaiserin ¹⁾ großes Gewicht lege; die Entscheidung ist in der Schwebe. Die Betreffende darf jetzt nicht sich selbst überlassen werden, da sonst die Frucht vieler Wochen verloren gehen könnte.

Der geheimnisvolle Landsasse war jedenfalls Herr von Briz; denn wenige Tage später schickte der Fürst dem Bischof die freudige Botschaft von dessen Erleuchtung, der noch zu beichten und zu kommunizieren habe. ²⁾ Der Bischof berichtete kurz darauf die öffentliche Profession und empfahl den Konvertiten wärmstens, wie auch er ihm in allen Begebenheiten nach Kräften an die Hand gehen wolle: „Der ewige Gott segne Ew. Liebden und lasse Sie das bei diesem Konversionswerk erworbene meritum vergnüglich genießen!“ ³⁾ — Infolge dieser Konversion bequeme sich der Bischof jenem Vorschlage des Fürsten über das Verhalten gegenüber den Missionaren an, ⁴⁾ ob schon manches auf die Einwendungen der Unkatholischen zu replizieren wäre.

Der Umfall des Briz, der sich darnach um so kräftiger aufrichtete, — er wurde nun auf Empfehlung des Bischofs von Olmütz zum Obersten Landesrichter ernannt, während den Unkatholischen die Landesämter verschlossen waren ⁵⁾ — hinderte seine Standesgenossen nicht, nachdem einige Jahre Gras über die Narbe des ausgerodeten Baums gewachsen war, sich neuerlich an den Fürsten und den Kaiser zu wenden.

In der Vorstellung an den ersteren ⁶⁾ wollen sie es gern leiden, daß ihre untertänige Jugend von den kaiserlichen Geistlichen instruiert werde, „wenn nur die Not und Verzagung derer, so es in ihrem Gewissen nicht befinden können, vermieden bleibt und wir für unsere und der lieben unsrigen Personen uns der allergnädigsten indulgierten Geduldung und Gewissensfreiheit beständig freuen können“ . . .

¹⁾ Des Kaisers dritte Frau, Eleonore von Pfalz-Neuburg.

²⁾ 19. August 1688.

³⁾ 22. August.

⁴⁾ Siehe oben S. 127.

⁵⁾ Biermann a S. 585.

⁶⁾ 22. August 1691.

Die edlen Herren wollten also die Kinder der Untertanen preisgeben, wenn ihre eigenen verschont blieben!¹⁾

Die Eingabe an den Kaiser scheint wenige Tage vorher ergangen zu sein. Sie betont, daß mehr als 100 entwichen sind, daher in Großpolen²⁾ die Städte gedeihen; bezieht sich auf die letzten kaiserlichen Erlässe³⁾ und bittet um ehrliches Begräbniß und um straflose Rückkehr der auswärts Getrauten.⁴⁾ Der Kaiser beschied die Stände dahin, in dem Memorial fehle die dem Fürsten gegebene Zusage,⁵⁾ die den Ständen untertänigen unmündigen Kinder katholisch erziehen zu lassen; dies müsse erst nachgeholt werden.⁶⁾ Weitere Erledigungen sind nicht vorhanden.

* * *

In den Troppauer Akten klappt nun wieder eine Lücke von zwanzig Jahren, innerhalb deren nicht nur ein Wechsel in den Personen des Kaisers⁷⁾ und des Fürsten⁸⁾ eintrat, sondern die konfessionellen Verhältnisse durch den Schwedenkönig eine erhebliche Erweichung erfuhren, ein starker Schritt zur Toleranz gemacht wurde.

Seit der Altranstädter Konvention.⁹⁾

Trotz der Sorgfalt, die die Schweden auf die Formelung der Friedenssätze verwendet, gelang es dem Scharffinn des Hasses, ihnen Schnippchen zu schlagen. Etwa wie man später in Galizien nach dem Toleranzpatent die größeren Wohltaten des früheren Zustandes nur den damals in deren Besitz befindlichen,

¹⁾ Siehe oben S. 112.

²⁾ Über die damalige Lage der Protestanten in Großpolen: Krasinski, Geschichte der Reformation in Polen 1841 (polnisch 1912), S. 329 f.

³⁾ Vom 22. Oktober 1672, siehe oben S. 112. Vom 22. Juli 1673, siehe oben S. 113. Vom 26. Februar 1675.

⁴⁾ 17. August 1691.

⁵⁾ Siehe oben S. 128.

⁶⁾ 14. Juli 1692.

⁷⁾ Kaiser Leopold starb 5. Mai 1705.

⁸⁾ Joh. Adam starb 16. Juni 1712.

⁹⁾ Siehe oben S. 35.

nicht aber den später sich in den bevorrechteten Gebieten Niederlassenden zubilligen wollte,¹⁾ so sollten jetzt auch nur die beim Friedensschluß Evangelischen ihn genießen, nicht aber die später zu ihnen Tretenenden; in unerhörter Verdrehung des Sinnes. Fünf Jahre nach der Konvention meldete der Landeshauptmann von Troppau dem Fürsten,²⁾ der Substitut des königlichen Fiskals in Mähren habe wider Freiherrn Carl Joachim von Morawitzky und Rudnik³⁾ in puncto criminis apostasiae betreffend dessen zwei Untertanen, Gärtner zu Branitz,⁴⁾ Klage eingereicht. Seit der Konvention⁵⁾ habe das crimen apostasiae begonnen, allgemein zu werden, was S. Maj. keineswegs gestatten wolle.⁶⁾ Sondern: Wer katholisch geboren oder erzogen sei und sich zur Augsbургischen Konfession gewendet oder von dieser zum Katholizismus und dann wieder abgefallen sei, müsse binnen sechs Wochen katholisch werden, bei Strafe von Landesverweisung und Güterkonfiskation; eine offenbare Verhöhnung des Vertrages.

Jene Brüder weigerten sich, katholisch zu werden und wurden deshalb weggeschafft; ihr Gärtnerhäuschen versilberte man um 40 fl. Diesen Kauffschilling hoben die dortigen Herrschaften ein und griffen dermaßen den königlichen juribus vor, weshalb um Assistenz gebeten wurde, die man doch verschob, bis der Fürst dem Kaiser Mitteilung gemacht hätte.⁷⁾

Eine Erledigung des Altes findet sich nicht.

Ebenfalls unerledigt blieb ein Akt wegen Entführung von zwei Knaben.⁸⁾ Sie waren bei einer Frau in Kost. Eines Tages wurden sie von einem Adligen außerhalb der Troppauer Jurisdiktion, Joh. von Gärz,⁹⁾ der sich geraume Zeit in Troppau

¹⁾ Doesche, Von der Duldung, S. 8 ff.

²⁾ 21. Oktober 1712.

³⁾ Siehe oben S. 76.

⁴⁾ Siehe oben S. 83.

⁵⁾ So klagt die Veilage schon 3. Juni 1709.

⁶⁾ Vgl. dazu Grünhagen 2, 412.

⁷⁾ 2. November 1712.

⁸⁾ Bürgermeister von Troppau an das Oberamt (in Breslau). 10. Februar 1713.

⁹⁾ Kneschke 3, 447.

aufhielt, wider alles Vermuten in sein Quartier gelockt, als wenn er von ihrem Vater dazu Befehl erhalten hätte, ihnen Kinder=spiel und neue Kleider zu übergeben. Der sie begleitende „Dienstbote“ wurde unter dem Vorwand weggeschickt, ob die Kostfrau nicht ein Zimmer zu vermieten hätte. Unterdessen führte er die Knaben ohne Verzug zu dem nächsten Thor auf einem Wagen aus der Stadt und übergab sie vor einem anderen Thore seinem Kammerdiener. Sie fuhr in einem Schlitten bis Oderberg, dann mit der Post. Gärz kehrte in die Stadt zurück. Die Untersuchung ergab, daß die Knaben Untertanen des Herrn von Sunnegk=Bieltz¹⁾ waren. Gärz habe sie ihm auf dessen Wunsch übersandt, ohne zu wissen, daß jemand sie ansprache.²⁾ Wäre er male sibi conscius, wäre er nicht wieder in die Stadt zurück=gekehrt! Das sollte noch genauer untersucht werden!³⁾ . . .

Nicht gegen die Konvention war die Erlaubnis des Kaisers, daß die Missionare sich in den Fürstenthümern in die lutherischen Dörfer begeben dürften, um dort mit aller beweglichen Bescheidenheit *adhibitis puris remediis apostolicis* das *incrementum religionis orthodoxae et salvificae* zu befördern.⁴⁾ Der Jesuit Sigl konnte bald von unerwarteten Erfolgen berichten;⁵⁾ freilich war ihm in *conversione* Assistenz angeordnet⁶⁾ und die Anwendung des kaiserlichen Reskripts wider die Apostasie⁷⁾ dem Landeshauptmann eingeschärft.⁸⁾ „Das vernachlässigte Volk sperrte

¹⁾ Über die Sunnegks: Biermann, Geschichte des Herzogthums Teschen 1894², s. v. — A. Schmidt, Reformation und Gegenreformation in Bieltz, 1907, S. 5.

²⁾ = auf sie Ansprüche hätte.

³⁾ 10. 18. März.

⁴⁾ 2. Mai, 14. Mai 1718.

⁵⁾ An den Fürsten, 23. Dezember 1718, lat., 3 Folioseiten; vgl. des Fürsten Befehl: Ut in disseminatione zeli apostolici continuet, 9. Januar 1717, Wien.

⁶⁾ 14. Mai 1718.

⁷⁾ Siehe oben S. 130.

⁸⁾ 2. September 1718. Vgl. 26. Juli 1719: Da Sigl von dem Dominium gar schlecht angesehen, ja so bedrängt wird, daß die Lutherischen Bedenken tragen, zur katholischen Religion überzutreten, solle diesen der landesfürstliche und kaiserliche Schutz desselben publiziert werden.

Mund und Ohren auf, als ich die rechte katholische Lehre predigte. Einige haben sich bekehrt, einige Apostaten sind bei Gericht angezeigt und ins Gefängnis geworfen. Kinder, die von kalten oder gemischten Eltern in der Keterei erzogen wurden, sind zurückgenommen. Einige Ältere hielten Hausandachten. Große Störung und Verwirrung richtete ein Missionar an, der einen dicken Band fortnahm, aus dem Unkatholische die lutherische Lehre schöpften, und die Schalksapostel und Mietlinge des Martinschen Wortes in das lutherische Patmos vertrieb“¹⁾ . . .

Anderwärts auf den Kammergütern wurde mit gleichem Eifer gearbeitet. Alte und Junge kamen fleißig zur Katechese, auch Unkatholische, dank den vom Fürsten ausgesetzten Preisen. Abergläubische Lipsanotheken²⁾ wurden durch bessere ersetzt. Verschiedene häretische Bücher sind zu äußerster Finsternis³⁾ verdammt. Sigl hielt 40 Predigten, 53 Katechesen, nahm 2574 Beichten ab, kopulierte 12 Paare, taufte 18, segnete 20 Wöchnerinnen ein; 16 wurden versehen; 24 vom Luthertum bekehrt, einer von Apostasie. —

Die Herren von Morawitz auf Branitz,⁴⁾ die dem Pietismus⁵⁾ huldigen sollen, wurden samt unkatholischen Untertanen zitiert;⁶⁾ nur Freiherr Carl Joachim erschien, von den Untertanen niemand. Auf die Frage, weshalb er statt der Untertanen gekommen, antwortete er,⁷⁾ es sei gegen sein Gewissen, wider seine Religionsgenossen die verlangte Exekution durchzuführen; würde ein Katholik das tun? Welche große ombraße⁸⁾ und Aufsehen würde ein solcher Aufzug im ganzen Lande machen! Würde auch gegen die kaiserliche Religionsfreiheit laufen. Er bat, ihn mit solcher Exekution zu verschonen, über die kein kaiserliches Rescript vorliege.

¹⁾ d. h. wohl, ins Gefängnis.

²⁾ Reliquienbehälter.

³⁾ Matth. 8, 12.

⁴⁾ Siehe oben S. 130.

⁵⁾ Zum Pietismus in Schlesien: Vgl. ZWGA Schl. 9, 218. — G. Hoffmann, Die religiösen Bewegungen in der evangelischen Kirche Schlesiens, 1880, S. 48. — Viermann b S. 100. — F. Büttner, Joh. Muthmann 1906.

⁶⁾ 1. September 1719, Landeshauptmann an Anton Florian.

⁷⁾ 26. August.

⁸⁾ Im Sinne von Mißtrauen.

Dem Landeshauptmann wurde der tröstliche Bescheid:¹⁾ Die Ladung der Morawitz'schen Untertanen sei kein Gewissenszwang, sondern beruhe auf dessen ungleichem Traktament seiner katholischen oder katholisch werdenden Untertanen. Es läuft weder gegen den Osnabrücker Frieden noch die Altranstädter Konvention, daß es S. Maj. zusteht, Ihre Landsassen und Untertanen im wahren katholischen Glauben informieren zu lassen und die, welche durch göttliche Erleuchtung in den wahren Schafstall Christi²⁾ übertreten, zu manutenieren. Die Einrede Morawitz' zeige, was für gefährliche Landsassen im Fürstentum seien. Dieser ließ sich nicht so bald einschüchtern. Gegen die Anklage Pater Sigls, — dessen Bedrängnis auf Morawitz' Dominium auch dem neuen Fürsten Josef Johann Adam³⁾ gemeldet war, — daß sich zwei falsche Apostel bei ihm befänden, die sich aufwerfen, Bücher auszustreuen und sogar die Leute zu bekehren und daß neun Personen apostasiert seien, erklärte er, von nichts zu wissen; Sigl hätte sich zuerst an ihn wenden sollen, zumal er neulich ganz freundlich von ihm seine Beurlaubung nahm.⁴⁾ —

Stillschweigend schien unter den Schutz von Altranstadt auch die Aufnahme von Unkatholischen unter die Landsassen zu gehören; aber auch hier wurde die Konvention ausgeschaltet.

Julius Freiherr von Malzan und Wartenberg,⁵⁾ ein Unkatholischer, kaufte das Gut Stremplowitz⁶⁾ des Grafen von Praschma.⁷⁾ Dagegen machte der Anwalt Josef Christof Mittlacher geltend, daß nach einer Bestimmung Kaiser Leopolds von 1673⁸⁾ kein unkatholischer Landsasse admittiert werden solle.⁹⁾ Malzan begab sich nach Wien, um beim Kaiser die Behauptung des Gutes zu erwirken; der Verkäufer Praschma und Frau wandten sich in einer ausführlichen Darlegung an den Landeshauptmann.¹⁰⁾

¹⁾ 9. September 1719.

²⁾ Joh. 10, 16.

³⁾ Siehe oben S. 9.

⁴⁾ s. d., präsentiert 13. Mai 1723.

⁵⁾ Kneschke 6, 101. — Schimon S. 153, 291.

⁶⁾ Ens 3, 327.

⁷⁾ Kneschke 7, 236. Siehe oben S. 64.

⁸⁾ 27. Juni.

⁹⁾ 4. Februar 1731; vgl. 6. Februar.

¹⁰⁾ Mittlacher an den Fürsten, 7. März 1631.

Sie seien sehr überrascht über die Einmischung des Anwaltes, da es die Stände doch nur zu tun hätten mit dem Kaiser, dem Landesfürsten, dem Oberamt, dem Landeshauptmann, dem Landrecht, dem Landeskonflusum und dessen Kommission und in ecclesiasticis mit dem Bischof, auf Grund des Nimwegener Friedens, des Ryswider Friedens,¹⁾ des Westfälischen Friedens²⁾ und der Ultranstädter Konvention.³⁾ In der letzteren ist den lutherischen Ständen ausdrücklich freies Religionsexerzitium gestattet; sie können ihre Güter kaufen und verkaufen und zu allen öffentlichen Ehrenämtern admittiert werden.⁴⁾ Das ist in Troppau durch Exempel konfirmiert worden bei den Herren von Morawitz.⁵⁾ Das muß der sogenannte Anwalt vergessen haben, zumal durch Patent kundgemacht ist, daß alle hanc causam betreffende acta et mandata annulliert worden. Malhan ist durch keinen Privatakt darin ausgeschlossen, seit hundert Jahren in Schlessen ansässig und zu den größten Ehrenämtern gebraucht. Es ist auch express nominatim dieser vornehmen Familie in der Konvention⁶⁾ vergönnt worden, eine Kirche ihres Glaubens auf ihrer freien Herrschaft Militisch⁷⁾ zu erbauen. Hat der sogenannte Anwalt sonst etwas rechtmäßig zu fordern und zeigt er hierzu authentische Vollmachten, so soll zwar der Kauf einen Gehalt bekommen, jedoch wird unser billiges Witten hienächst auch stattfinden, ihm die

¹⁾ Vgl. MG 17, 273. Ph. Hildebrandt, Die Römische Kurie und die Protestanten in der Pfalz, in Schlessen, Polen und Salzburg, Rom 1910, S. 6f., 12f. Die Ryswider Klausel, die Frankreich dem Frieden (1697) einfügen ließ, kraft dessen die 1679 von Louis XIV. in Besitz genommenen Orte wieder ihren früheren Besitzern übergeben und auch konfessionell nach dem Westfälischen Frieden hergestellt werden sollten, lautete: „Religione tamen Catholica Romana in locis sic restitutis in statu quo nunc est remanente“. Das Postskript des Ratifikations-Reichsgutachtens, daß die Katholischen gegen die protestantischen Stände im ganzen Reich sich dieser Klausel nie bedienen würden, wurde vom Kaiser nicht beachtet. Die Einbeziehung dieser Friedensschlüsse erscheint hier nur als Prahlerei.

²⁾ Siehe oben S. 26.

³⁾ Siehe oben S. 35.

⁴⁾ § 9, doch steht hier nichts von kaufen.

⁵⁾ Siehe oben S. 132.

⁶⁾ d. h. im Rezeß, Theatrum Europaeum 18 (1720) a. 1709, 86 b.

⁷⁾ Regierungsbezirk Breslau. Grünhagen 2, 404.

Kaution aufzutragen des Kaufpreises, damit er nicht nur die Kaufsumme von 54 000 fl. bar ad depositum ex nunc erlege, sondern diesem Quanto auch noch eine solche Summe beifüge, daß sowohl der Herr Käufer als die Verkäufer aller Interessen, Schäden und Unkosten völlig indemnisiert gehalten werden . . .

Diese übermütige Herausforderung mußte Mittlacher reizen. Er wehrte sich¹⁾ gegen die empfindlichen terminos Praschma's oder seiner Schriftsteller, die seine Protestation als idiotismum in publicis zu karpieren nicht unterlassen haben, ob schon er in publicis soviel, wenn nicht mehr, als sie beide zusammen gelesen habe. Nun spricht er das große Wort gelassen aus, das in seinem letzten Teile der Wahrheit ins Gesicht schlägt, wenngleich ähnlich damit schon früher gearbeitet wurde: Troppau und Jägerndorf haben mit den zitierten Friedensschlüssen nichts zu tun, da sie zum Bistum Olmütz und Markgrafen-tum Mähren gehören.²⁾ Er stellt anheim, den Bischof von Olmütz hiervon zu unterrichten. Sehr kräftig wehrt er sich weiter gegen die Anzweiflung seiner Amtswürde. Ferner betont er: Morawitz's waren Erben; es gäbe kein Beispiel, daß ein Lutherischer in ein Landesamt directe et principaliter wäre installiert worden. Der Kauf wurde natürlich inhibiert.³⁾ Fast nach einem Jahre bemühte sich Baron Morawitzki von Branitz um Strempelowitz,⁴⁾ der durch seinen unkatholischen Schwiegersohn Graf von Solms⁵⁾ sich erkundigte, ob ihm diesorts eine Diffikultät dürfte gemacht werden? Ebenso fragte Graf Praschma. Mittlacher wiederholte seinen Widerspruch. Der Kaiser und Kardinal Wolfgang Hannibal Graf von Schrattenbach⁶⁾ hätten vom Kaiser Bericht abgefordert. Graf Solms gehöre sogar der pietistischen Sekte⁷⁾ an und würde wohl diese Ketzerei im Herzogtum verbreiten, da er eine zahlreiche

¹⁾ An den Fürsten, 19. März 1731.

²⁾ Siehe oben S. 5.

³⁾ 10. und 20. April 1731.

⁴⁾ Mittlacher an den Fürsten, 17. Februar 1732.

⁵⁾ Vgl. Kneschke 8, 523.

⁶⁾ Bischof von Olmütz 1711—38. *RS* 9, 845.

⁷⁾ Siehe oben S. 132.

Sukzession haben dürfte, während Markan keine eheliche zu erwarten habe.

Dann meldete sich ein Herr von Enßling als Käufer, gewiß auch unkatholisch; denn Wittlacher unterrichtete davon den Dechanten von Troppau, um diese abermaligen tentamina an seine geistliche Instanz gelangen zu lassen.¹⁾ Schließlich hat sich die Quästion damit gehoben, daß Joh. Anton Pino von Fridenthal,²⁾ kaiserlicher Salzverführer³⁾ in Troppau und Koadministrator des Oberzollamtes in Breslau, das vormalen zu seinem Gute Stibrowitz⁴⁾ gehörige Strempelowitz kaufte.⁵⁾

* * *

Nach mehrhundertjähriger Pause erst wagte sich in Troppau evangelisches Leben wieder hervor, von vielen Abgünstigen fast so scheel angesehen, als wäre man noch vor dem Toleranzpatent.⁶⁾ Am 4. Dezember 1864 wurde der erste Gottesdienst gehalten,

¹⁾ 25. Mai 1732, Wittlacher an den Fürsten.

²⁾ Knesche 7, 152. — Schimon S. 192.

³⁾ = Beamter, der den Verkauf besorgt.

⁴⁾ Enß 3, 325. — Wolny, Olmütz 4, 237.

⁵⁾ Zwischen dem ersten und zweiten schlesischen Kriege hielt es Maria Theresia, deren Regierungsweisheit und landesmütterliche Fürsorge sich leider auf die Unkatholischen nicht erstreckte, wobei die Feindschaft gegen Preußen als Schutzmacht des Protestantismus eine große Rolle spielte, für gut, die Bedrängnis wieder aufzunehmen (Wiermann b S. 123). Beweis dessen auch die Verfügung an das schlesische Oberamt: In bezug auf die Aktivität der (i. J. 1653 eingesetzten, 1737 reorganisierten [ebenda S. 117]) Religionskommission werden die früheren Verordnungen und Generalien in Religionsachen der Katholiken bestätigt, betr. die Behandlung der Abkömmlinge der „male educati“ (d. h. unkatholisch) und ketzerischer Eltern; Bestrafung der renitenten Geistlichen, Kopulation unkatholischer oder gemischter Brautleute, Taufe und religiöse Erziehung der von solchen Eheleuten abstammenden Kinder (MNU, 19. Dezember 1743 mit Beilage vom 22. März, Troppau.)

⁶⁾ Wiermann b S. 175. — Zur Erinnerung an die Grundsteinlegung der evangelischen Kirche . . . in Troppau am 2. und 3. September 1896. (D. J.)

1871 folgte die Gründung der Kirchgemeinde, 1896 die Grundsteinlegung der Kirche. Die Evangelischen bilden im Verhältnis zu den Katholiken einen sehr geringen Bruchteil, ihre Gemeinde ist nur ein Schatten von einst.¹⁾

¹⁾ Die Stadt Troppau hat nach der letzten Volkszählung 1910: 28 379 Römisch-Katholische; 1155 Evangelische, von denen 43 reformiert; (jetzt etwa 1420), einen Pfarrer und einen Vikar. Filiale von Troppau war Freudenthal, seit 1898 selbständig. In Freudenthal stehen 22 493 Römisch-Katholischen 558 Evangelische gegenüber, von denen elf reformiert, (jetzt nur 470); ein Pfarrer. Schematismus der Evangelischen Kirche in Österreich, 1913, S. 72. 70.

Jägerndorf.¹⁾

Bis zum Religionsstatut.

Das Herzogtum Jägerndorf gehörte im 16. Jahrhundert erst der fränkischen,²⁾ dann der Hauptlinie der Hohenzollern in Kurbrandenburg,³⁾ bis es den Habsburgern zufiel.⁴⁾ Der willensstarke Markgraf Georg „der Fromme“, der auf dem Konfessions-Reichstage zu Augsburg dem verblüfften Kaiser ins Gesicht erklärte, lieber sich den Kopf abschlagen zu lassen, als die lutherische Predigt dort einzustellen, führte in seinem neu erkauften Besitz das Luthertum mit Superintendenten und Synoden ein; zu Beginn der 30er Jahre gab es über 40 Kirchen mit deutschem und slavischem Gottesdienst⁵⁾ in dem eng umgrenzten Fürstentum, das ein Jahrhundert lang der Brennpunkt des Protestantismus in Oberschlesien blieb. Georgs Sohn, Georg Friedrich, schenkte als der Letzte der fränkisch-ansbachischen Linie sein Land dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg, der es seinem zweiten Sohn, Johann Georg,⁶⁾ übergab. Gegen Joachims

¹⁾ Literatur: Siehe oben S. 57. Wolny, 4, 350—394.

²⁾ Seit 1523.

³⁾ Im 1914 fällt das 500 jährige Jubelfest des Regierungsantrittes der Hohenzollern in der Mark Brandenburg.

⁴⁾ Seit 1622.

⁵⁾ Während im Fürstentum Troppau in den öffentlichen Büchern schon von 1439 an das Tschechische herrschte, behauptete in den Städten Jägerndorf und Leobschütz das Deutsche seine Herrschaft bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Mit 1526 wurde die nationale Frage zugunsten des Deutschtums entschieden. Biermann a S. 396, 432. — Grünhagen 1, 392.

⁶⁾ 1603—1622.

Willen drangen kalvinische Meinungen ein, denen der prunkfüchtige Johann Georg — Wildenbruchs „Generalfeldoberst“ — sich sogar selbst zuwandte, der damit zum Teil auch die dadurch sehr erregten Untertanen beschwerte.¹⁾ Zu seinem Unglück hielt er sich, der entschiedenste unter den schlesischen Fürsten, zum „armen Fritz“ und verfiel dafür der Acht und Aberacht; sein Land aber ging an Karl von Liechtenstein über,²⁾ der es mit den Versprechungen wie Troppau übernahm;³⁾ unter dessen Nachfolger nahm die Gegenreformation ihren üblichen Verlauf. Jene Verleihung war auch der äußerliche Vorwand zu dem Ringkampf zwischen Maria Theresia und Friedrich II. Die bereits bekannten Verhandlungen wegen der Reformierten⁴⁾ hatten noch einen Nachhall, fast ein Jahrzehnt nach deren Abschluß, in einer Eingabe von 66 Reformierten Jägerndorfs an Karl von Liechtenstein:⁵⁾ „Seit etlichen Jahren ist das freie Exerzitium der reformierten Religion hier eingeführt, so daß in einer Kirche beides, wir und die Lutherischen, mit Predigen und Auspendung der Sakramente und was dem anhängt unseren Gottesdienst verrichtet haben;“ sie vertrauen auf den hohen fürstlichen Verstand, da die Herzen und Gewissen der Menschen Gott der Allmächtige zu regieren sich allein vorbehalten und der Fürst in anderen seinen Herrschaften und Ländern niemand der Religion wegen bedrohe, sondern jeden seines Glaubens leben lasse. Mit mehr Hoffnung auf Erfolg konnten die Lutherischen versuchen, sich zur Wehr zu setzen. Rat und Gemeinde übergaben den Kommissaren, die ihnen die Schlüssel der Kirche und Schulen abforderten, ein sieben Folioseiten langes Memorial,⁶⁾ das ihre magna charta aufrollt, die doch den Ausdeutungen und der Gewalt nicht standhielt. Sie erinnern zunächst an die Bedingungen der geschenehen Huldigung. Seit unerdenklichen Zeiten hat hier das Exerzitium der Augsburgerischen Konfession indesinenter floriert;⁷⁾ kein einziger Katholik ist vorhanden. Die Kaiser Karl V., Ferdinand I., Maximilian II., Rudolf II.

1) ZWMSchl. 10 (1906), 271.

2) 15. Mai 1622.

3) Siehe oben S. 59.

4) Fuchs 5, 22 f. 29 f. 69 f. 74—96.

5) 1625, ohne Monatsdatum.

6) 20. April 1625.

7) Siehe oben S. 139.

haben sie nachgesehen. Der erste Landesherr, Markgraf Georg, hat sie selbst mit zu Regensburg (sic!) übergeben. Auch Johann Georg hat sie dabei belassen müssen. Weitere Bürgen sind der Majestätsbrief,¹⁾ der Dresdener Aktord,²⁾ der vom Kaiser genehmigt wurde, die Erklärung des Fürsten bei der Besitzergreifung, Prag 27. Mai 1622,³⁾ die Landesprivilegien und Freiheiten zu schützen, seine wiederholte Erklärung vom 16. November desselben Jahres, sie bei der Konfession zu lassen, wie er sie beim Regierungsantritt gefunden. Seit 60 Jahren⁴⁾ haben sie zur Unterhaltung und Verbesserung der Kirche und Erbauung der Schulen aus ihrer Armut beigetragen. Sie vertrauen auf die buchstäbliche Befolgung der Privilegien. Jene Kommissare berichteten 27 Folioseiten lang über ihre Aktion.⁵⁾ Sie begannen mit der Besichtigung des alten (Franziskaner-) Klosters;⁶⁾ in der ersten Session erfolgte die Inquisition über aufrührerische Reden des Forstmeisters. Der Verwalter: Der Förster äußerte bei Tisch, wenn der Kaiser sein Wort nicht hielte,⁷⁾ so wolle er auch einem Handwerksmann nicht raten, Wort zu halten, und wenn man ihre Possesse wegschaffen oder die Kirchen einziehen sollte, so wolle er für seine Person etwas anfangen, zur Defendierung der lutherischen Religion und Leib und Leben darüber lassen. Der Amtschreiber: Der Förster sagte, der (sächsische) Kurfürst werde dem Kaiser wohl aus dem Sattel helfen, wenn die Privilegien, auf Grund deren die schlesischen Stände letzterem anhängig geworden, nicht gehalten würden. — Ein Anderer: Der Förster halte keinen Mann für ehrlich, der in seiner Religion mutiere, sondern für einen Schelm. Der Förster behauptete, so scharfe Worte nicht gebraucht zu haben, und gelobte mit Handschlag, nicht zu weichen, bis der Fürst über ihn resolvirt.

¹⁾ 1609, siehe oben S. 13. 59.

²⁾ Siehe oben S. 5. 25.

³⁾ Siehe oben S. 129.

⁴⁾ Also 1565; über die damaligen Verhältnisse während des Kampfes zwischen Georg Friedrich und den Ständen wegen des Landrechtes, vgl. Biermann a S. 323 ff.

⁵⁾ 18. April 1625.

⁶⁾ Vgl. Ens 4, 45. — Biermann a S. 563.

⁷⁾ Siehe oben S. 139.

In der zweiten Session am 10. April wurde die fürstliche Instruktion¹⁾ den Jägerndorfern vorgelesen und befohlen, daß die Kalvinisten sich stellten. Sie erschienen. Sie wurden gerügt wegen des lästerlichen Abreißens eines Kreuzstyes, womit sie Schand und Spott getrieben. Binnen sechs Wochen hätten sie ein anderes schönes, dem Priester annehmlisches, auf ihre Kosten anfertigen zu lassen. Sie entschuldigten sich, des Verbrechens nicht theilhaftig zu sein, sondern der Markgraf²⁾ habe es befohlen; was der Glöckner getan, könnten sie nicht verantworten, wollen aber das Kreuzstyz ersetzen. Der für einige Jahre abwesende Glöckner solle zitiert und dann für ewig bandisirt werden. Bei dem Punkt wegen Einziehung der Kirchen, der Bibliothek, der Kirchenornate usw., Aushändigung der Schlüssel, baten die Jägerndorfer abtreten und sich unterreden zu dürfen, was mit dem Bedeuten gewährt wurde, es sei umsonst, sich zu widersetzen, weil man dann auf andere Mittel denken müßte. Sie ersuchten um Dilation, um ihre Zuflucht zur fürstlichen Durchlaucht zu nehmen, die Kommunität zu verhören, die Gemeinde zu berufen, weil sie als Ausschuß neben dem Rat nur ad audiendum et referendum verordnet wären. Der Vorsitzende der Kommission entgegnete, jene seien auch ad faciendum berufen und könnten leicht an ihren Privilegien Schaden leiden. Auf Grund des — vom Fürsten nicht abgegebenen — jus patronatus würde befohlen werden, die Schlüssel ohne alles Tergiversieren auszuliefern. Um 1 Uhr hätten sie sich wieder zu stellen. Sie übergaben ihre Antwort³⁾ schriftlich. Die Kommission drängte auf Ja oder Nein. Jene baten wiederholt, sie bei ihrer abgegebenen Schrift zu erhalten oder ihnen das Kirchlein beim Gottesacker⁴⁾ für ihr Religions-exerzitium zu vergönnen. Nachdem das laut Instruktion abgeschlagen, überlieferten sie die Schlüssel. Über diese Verhandlungen

¹⁾ Fehlt; jedenfalls übereinstimmend mit der den Leobschützern gewordenen, die Befehrung zur katholischen Kirche heischte; siehe im Heft: Leobschütz. Vgl. Ens 4, 18.

²⁾ Joh. Georg wurde 1621 geächtet, starb 1624; eine ungeschickte und gefährliche Verteidigung! Vgl. Wermann a S. 354 f.

³⁾ Fehlt.

⁴⁾ Ens 4, 39. — Wolny, Olmütz 4, 352.

hatte der Stadtschreiber der Neustadt sich heimlich Aufzeichnungen gemacht. Zur Rechenschaft gezogen antwortete er, weil die Jägerndorfer keinen Syndikus hätten, habe er aus alter Bekanntschaft ihnen assistiert; auf Verlangen übergab er seine Schreiftafeln. Die Kommission scheint ein schlechtes Gewissen gehabt zu haben. Sie forderte weiter Auflegung der Originaldokumente für Kirchen, Altäre und andere Foundationen, geistliches Einkommen, der Register und Rechnungen. Man antwortete: Was die decimas angeht, so würde sich das in den Spitalrechnungen befinden; viele lateinische Privilegien lägen auf dem Rathause mit mönchischer Schrift.¹⁾ Zur treuen und ehrlichen Affekuration all dieser Dokumente wurden nun vier der Vornehmsten mit Handgelobung obligiert. Darauf ist der neue Dechant Magister Wenzel Haselius²⁾ introduziert, mit der Ermahnung, ihn zu ehren, als geistlichen Vater zu achten und die Kirche fleißig zu besuchen. Endlich kam die Erneuerung des Stadtrates zur Sprache, für die die Nennung geeigneter Personen zugesagt wurde.

Zur dritten Session, am nächsten Tage, waren alle Präbikanten, Schuldiener,³⁾ Richter und Geschworene des Fürstentums außer Leobschütz vorgesordert; die Präbikanten erhielten den Befehl, sich der Pfarre zu entäußern und sich wegzumachen. Die nun erbetene Fristerstreckung wurde abgewiesen, doch auf weiteres Ansuchen gewährt, das an Lehnten Ausständige von den Untertanen einzufordern, ferner, daß ihre Weiber und Kinder noch weitere zwei Wochen bleiben dürften, wenngleich nicht im Pfarrhofs, sondern etwa bei einem Bauern. Den Richtern und Geschworenen wurde aufgetragen, Personen zu wählen, um in den Dörfern die Kirchensachen und Ornate zu inventarisieren und binnen drei Tagen darüber zu berichten. Die Schulmeister sollten sich der Schulen enthalten und sie anderen übergeben. Ihre Bitte um Entschädigung wurde späterem Beschluß vorbehalten. Wenn die Pfarren mit Katholiken nicht eilend besetzt werden könnten, sollten die Richter und Geschworenen verordnen, wo die Jäger-

¹⁾ Gotische, neugotische, 13.—16. Jahrhundert, „edige Minuskel“.

²⁾ Ens 4, 18. 32. — Wolny, Olmütz 4, 358. — Zusal S. 4.

³⁾ Lehrer.

borfer inzwischen die Vernehmung mit Taufe, Kopulation u. s. f. suchen sollten; andere Zuflucht ist bei großer Strafe verboten.

Darauf wurde nach den eingereichten Verzeichnissen die Erneuerung des Rates vorgenommen, dann die Wahl des Fürstenrichters.¹⁾ Da angeblich nur eine einzige Person in der Stadt katholisch war, mußte man Unkatholische freieren, nachdem man ihnen eingeblot, was ihr Beruf mit sich bringt. Sie weigerten sich mit allerhand Ausflüchten, den gewöhnlichen katholischen Eid abzulegen; es wäre wider ihr Gewissen; sie wären der Augsburgischen Konfession und dürften die Heiligen nicht anrufen. Dagegen wurde ihnen das Exempel von Königen, Fürsten, großen Herren und ganzen Kommunen vorgeführt, die lutherisch gewesen und doch solchen Eid abgelegt. Sie baten abzutreten und meldeten dann, daß sie den gegen ihr Gewissen gehenden Eid nicht ablegen könnten oder wollten, sondern man möchte sie bei dem früheren lassen. Alles Zureden half nichts. Nun wurde der katholische Eid vorgelesen, aber nicht nachgesprochen. Man bemerkte ihnen, daß man über ihr Verhalten berichten und ihrem spitzfindigem Vornehmen schon beegnen werde.

Jetzt wurde der neue Dechant²⁾ introduziert. Alle Richter und Geschworenen wurden bei Verlust Leibes und Lebens gewarnt, sich anderweit einzulassen.³⁾ — Die Prädikanten der Stadt wurden, wie die des Fürstentums, vor dem alten und neuen Rate angehalten, sich der Pfarren zu entäußern, aller Konventikel und Administration ihres vermeintlichen Religionsexerzitiums zu begeben und bei großer Strafe sich wegzumachen. Sie ersuchten zwar, sie bei ihren Kirchen zu erhalten, wollten aber gehorsamen. Magister Martin Heinrich bat, weil er S. Maj. allzeit treu verblieben, den Calvinisten⁴⁾ sich aufs höchste widersezt, vom Markgrafen (!) der Pfalz viel ausstehen müssen, ihm oder zum wenigsten seinem Weib, als einem Patrioten, zu vergönnen, sich etliche Zeit aufzuhalten, bis ihm eine andere göttliche Providenz

¹⁾ Siehe oben S. 10.

²⁾ Siehe oben S. 142. Diese frühere Introdution war nur vor dem Ausschuss.

³⁾ In bezug auf kirchliche Funktionen.

⁴⁾ Siehe oben S. 139.

besichert werde; er wolle sich aber aller Kirchenadministration begeben. Das wurde vorläufig gewährt, weil er sich den Calvinisten widersetzt.

Bei der Abschaffung der Prädikanten ergab sich eine Unstimmigkeit, insofern zwei vom Adel wegen des *jus patronatus* zu Bransdorf¹⁾ bei den Kommissaren sich schriftlich angaben, als sollte ihnen solches zugehört haben. Die Kommissare holten sich aus der fürstlichen Kanzlei zu Jägerndorf Bericht, wonach Markgraf Hans Georg²⁾ die jetzigen Prädikanten dorthin voziert. Weil aber die fürstliche Instruktion sich resolvierte, sich aller Regalien, Rechte und Freiheiten des Fürstentums zu gebrauchen, wurde den Ablichen geantwortet, sie sollten ihr Recht beim Fürsten suchen, inzwischen die Prädikanten abschaffen, Kirchen, Kleinodien, Ornate durch die Gerichte und Geschworenen inventarisieren, beschreiben und verwahren und das Verzeichnis einantworten. Allein die Ablichen bestanden auf ihrem Recht und ließen ihren Protest *ad notam* nehmen. Gut zwei Wochen war die Inquisition erledigt, als auch schon die Vergewaltigten, von Gewissensnot getrieben, an Karl von Liechtenstein ein höchst demüthiges bekümmertes Anliegen richteten, sieben Folioseiten lang.³⁾ Wehmüthig stellten sie vor, wie in der Stadt und ihren Dorfschaften⁴⁾ die Kommission ihres Amtes gewaltet, die doch in *viridi observantia* aller Regalien und des *juris patronatus* je und allezeit gewesen und von keiner landesfürstlichen Obrigkeit jemals disputierlich gemacht worden; auch sei eine ganz unbekannte ausländische Person, so nicht angelesen, gemeiner Stadtrecht und Statuten unfundig, zum Fürstenrichter verordnet. Sie wollten das *jus patronatus* nicht disputierlich machen, getröstet sich aber, Ihre fürstliche Gnaden werden Niemanden

¹⁾ *Urs* 4, 95—104. — *Volnh*, *Olmütz* 4, 363. Seit 1540 lutherisch bis 1667. In diesem Jahr 1625 verkaufte es Hieronymus von Dreßler (*Schimou* S. 48) an Heinrich Dreßke von Metzdorf. Vgl. *Kneschte* 2, 576. — *Schimou* S. 47.

²⁾ Siehe oben S. 138.

³⁾ 1. Mai 1625. Bürgermeister, Ratmannen und Gemeinde. Beiliegend die Liste des katholischen Fürstenrichters über die Namen des alten und des jungen Rates, in welchem letzteren ein Mitglied katholisch ist.

⁴⁾ Vgl. *Urs* 4, 51 ff.

in dessen Gewissen, das Gott, der Allmächtige, allein zu regieren sich vorbehalten, beängstigen; sie bitten um Belassung des Exerzitium der Augsburgerischen Confession, da es über 100 Jahre¹⁾ ab immemoriali tempore bei ihnen geübt worden und kein Katholik²⁾ da sei. Sie führen wieder ihre alten Bürgschaften³⁾ ins Feld: Das herrliche Privileg, mit dem sie Markgraf Georg Friedrich begnadet, den von Matthias und Leopold bestätigten Majestätsbrief und den von Leopold am 17. Juli 1621 feierlich bestätigten Dresdener Akord und zweifeln nicht, kaiserliche Worte werden ewig sarta tecta⁴⁾ bleiben. Sie erinnern offen daran, wie bei Übernahme des Fürstentums das königliche Oberamt⁵⁾ und S. Fürstl. Gnaden durch deren Kommissare mündlich und schriftlich sich erklärt in einer Generalkonfirmation aller Privilegien, unter denen das wegen des exercitium Augustanae Confessionis nicht das geringste, und wie die November-Resolution alles in dem Stande des Regierungsantrittes gelassen und sogar auf Wege weist, wo die Prediger ihre attestaciones hernehmen sollen. Daher fällt sie diese urplötzliche Mutation höchst kümmerlich und wehmütig vor; sie finden ihr Gewissen hart gespannt, trauen aber der fürstlichen Clemenz mehr, als ihre Unwürdigkeit meritirt, und bitten, dies Alles reiflich zu erwägen, ihr Elend und ihre Gewissensangst zu beherzigen und das Exerzitium wie vorher wieder herzustellen.

Schon am 10. Mai erhielten die zwei Abgeordneten den Bescheid, jene Eingabe sei abgelesen. Der Fürst werde bald selbst nach Jägerndorf kommen; bis dahin bleibe es bei der durch die Kommission gethanenen Verrichtung. Nach sechs Wochen war die Zusage des hohen Besuches noch nicht erfüllt; weshalb neuerlich um Beantwortung der Supplik gebeten wurde.⁶⁾ Ehe die in einem sophistischen Meisterstück erschien, bat der Fürst in einer lateinischen Bußschrift⁷⁾ den Jesuitenprovinzial, da der mit-

¹⁾ Siehe oben S. 138.

²⁾ Siehe oben S. 143.

³⁾ Siehe oben S. 139 f.

⁴⁾ Vgl. Cicero: Imperii domicilium sartum tectum conservare. Plautus: Sarta tecta habere alienjus praecepta.

⁵⁾ Siehe oben S. 16.

⁶⁾ 24. Juni.

⁷⁾ 20. Juli.

genommene Pater Jonas¹⁾ so treffliche Dienste leistete, noch um zwei bis drei Jesuiten für Jägerndorf und Leobschütz,²⁾ des Deutschen mächtig, nicht finster und bissig, sondern milde und jovial, die mit den Leuten umgehen können, „weil wir in diesen Gegenden aus bestimmten Gründen derzeit nicht die gleiche Strenge anwenden können, wie sie in Böhmen, Mähren und Österreich³⁾ gehandhabt wird“. Im August⁴⁾ endlich, also nach drei Monaten, erließ die ersehnte Antwort, ganz im Geiste der Jesuitenhilfe, jedenfalls auf Grund von Nachrichten theologischer Spitzel. Es liegen uns mehrere große Kladden vor; offenbar fand eine umständliche Erwägung und Beratung des so wichtigen Erlasses statt. Umstellungen und Änderungen mußten vorgenommen werden. Die hier in [] gesetzten Stellen wurden schließlich getilgt.⁵⁾ Zunächst die Entgegnung, daß das Luthertum nicht schon 100,⁶⁾ sondern erst 85 Jahre „unter die Leute kommen ist.“

[Auch das ist noch die Frage, ob es vor 85 Jahren schon öffentlich eingeführt sei. Übrigens könnten sich die Katholiken dieses Arguments um so viel eher bedienen, da die Jägerndorfer seit der Bekehrung zum Christentum continue ihre Kirchen und Klöster zum katholischen Gottesdienst erbaut.]

[Was das Privileg des Markgrafen Georg Friedrich⁷⁾ betrifft, so hat er entweder dazu die Macht gehabt als legitimus possessor und Landesfürst; dann hat das der jetzige auch. (Wobei unbeachtet bleibt, daß dieser nicht einen oder nur einen Katholiken vorfand,⁸⁾ während jenem die Untertanen gern zufliehen.) Wenn nicht, da er seine Nachkommen und Nachfolger nicht binden konnte (daselbe hat Herzog Karl getan),⁹⁾ so wird das Privileg nichtig. Das Privileg streitet auch wider sich selbst. Denn, wenn Gott sich vorbehalten, die Gewissen und Seelen allein zu regieren, so hat der Markgraf unrecht getan, die späteren Landesfürsten zu obligieren (das hat Herzog Karl eben auch getan)⁹⁾ und sie

¹⁾ Siehe oben S. 61.

²⁾ Siehe im Heft Leobschütz.

³⁾ Loesche, GPrD, S. 52f. 66f. 162f. 169.

⁴⁾ Ohne Tagesdatum. Beiliegend eine Liste von 43 Reformierten in Jägerndorf vom 11. April 1625.

⁵⁾ Die in () sind vom Verfasser.

⁶⁾ Siehe oben S. 145.

⁷⁾ Siehe oben S. 138.

⁸⁾ Siehe oben S. 143. 145.

⁹⁾ Siehe oben S. 59. 139.

mit Gottes Zorn zu bedrohen, was ihm zu disponieren mit zu stehen kann. Da das Privileg sich selbst zu nicht macht und die Stadt dennoch ein so wichtiges zu confirmieren angesucht, hat Ihre Fürstliche Durchlaucht es unter anderem wohl passieren lassen können.] (Eines solchen Sophismus hat man sich doch offenbar geschämt und ihn getilgt.) Wenn S. F. D. am 27. Mai 1622 zugesagt, die Jägerndorfer nicht *deterioris conditionis* zu halten, so läßt sie es dabei gnädigst verbleiben und tragen deshalb Ihres Gewissens halber und aus landesväterlicher Vorsorge ein sonderliches Verlangen, sie nicht in eine kalvinische oder sonst verdamnte, sondern zur uralten katholischen Religion und auf den rechten Weg der ewigen Seligkeit, der S. F. D. nach der durch Gottes Gnaden erkannten Falschheit des Luthertums vor sich selbst genommen, mit großem Vorbedacht durch gute Mittel zu führen, dadurch sie unzweifelhaft *melioris conditionis* sein werden.

Was das Defret vom 16. November 1622¹⁾ betrifft, so hat S. F. D. darin in Zulassung des Exerzitium der Augsburgerischen Konfession der *jura patronatus* sich, wie auch andere, so im Fürstentum Jägerndorf dergleichen haben, ausdrücklich vorbehalten. Daher S. F. Gnaden die Kirchen in Städten, Kammer- und Stadtdörfern nit mit weniger Recht als andere Landesfürsten, z. B. von Sachsen, (die doch den Katholiken solche Versprechungen nicht gemacht), jeden nach seiner Religion in ihren Landen tun, einziehen können (dabei nur dergleichen Verurteilung verfallen würden). Die Geistlichen sollten Zeugnisse von Chursachsen bringen, daß sie der unveränderten Augsburgerischen Konfession²⁾, wie sie in der Konkordienformel erklärt ist, angehören und sich der von Anfang solcher Konfession gewöhnlichen Ceremonien bedienen (eine Klausel, die sehr verhängnisvoll wurde), welches Alles nicht geschehen. Etliche [haben sich von den kalvinischen Pfaffen zu lutherischen Predigern ordinieren lassen mit Verschimpfung des fürstlichen Willens. Andere] haben sich im Predigtamt und Kirchenverrichtung nit gemäß der unveränderten Augsburgerischen Konfession in Lehre und Ceremonien gehalten, bald in diesem Punkt lutherisch, in

¹⁾ Siehe oben S. 140.

²⁾ 1530.

jenem kalvinisch gelehrt, lästerhafte Predigten wider die h. katholische Religion und die hohe weltliche Obrigkeit getan; [den Exorzismus, den die Konkordienformel vorschreibt,¹⁾ und der noch vor wenigen Jahren hier in Brauch gewesen, nit wieder bei der Taufe eingeführt;] die auch bei den Lutherischen gewöhnlichen Festtage entweder gar nicht oder selten gefeiert oder listig auf die Sonntage verlegt; das Abendmahl bei dem Altar nit mit vorigen Zeremonien, als mit Anziehung der Kasken, Anzündung der Lichter, Segnung des zum anderen oder mehreren Malen geschenkten Kelches uhm. nit gehalten [die Bilder vertilgt]; so Alles jenem Dekret zuwider getan. Mit der Augsburgerischen Konfession ist es durch stetige Veränderung, Ab- und Zunehmen der unter sich widrigen Meinungen in solche Konfusion geraten, daß, obwohl ein großer Teil der Präbikanten sich der Konfession zu Verführung und Betrug des gemeinen Mannes rühmet, sie im Werk doch ganz das Widerspiel beweisen, und, wann sie zuerst unter diesem Titel einkommen, gemach abscheuliche Neuerungen einführen, also daß leider unterm Namen christlicher Religion Atheismi fast öffentlich anfangen profitiert zu werden. Dadurch auch wohl eine hochgelehrte, geschweige eine einfältige Gemeinde betrogen wird, so daß wir den gern sehen wollten, der sich von einem einzigen Präbikanten, wer der auch sei, vergewissern könnte, daß er der rechten Augsburgerischen Konfession sei. Dazu haben Rat und Bürgerschaft still geschwiegen. Daher besteht keine Ursach, sich auf dies — ihrerseits doch nicht gehaltene — Dekret zu berufen. Deshalb wird es ganz kassiert. Die Schlußermahnung, sich zu fügen. So benutzte die f. Hofkanzlei die Anschulldigung von Auschreitungen der Lutherischen ähnlich wie Rudolf II. die unter Maximilian II. den Protestanten zur Last gelegten,²⁾ um sie zu knebeln. Wir können das Sündenregister im Einzelnen

¹⁾ Möglicherweise wurde dieser Satz fortgelassen wegen der darin enthaltenen Unrichtigkeit. Der Exorzismus ist zu finden in Luthers Taufbüchlein (Müller-Kolbe, Die symbolischen Bücher, 1907¹⁰, S. 770 f.). Übrigens hielten die großen Dogmatiker der lutherischen Kirche daran fest, daß der Exorzismus nicht zur Substanz der Taufe gehöre, seine Abschaffung sehr wohl möglich sei. RG 5, 698.

²⁾ Vgl. Loesche, GPrD, S. 36.

nicht nachprüfen; doch trägt es jedenfalls am Schluß den Stempel der Übertreibung an der Stirn. Die Entrüstung des Herzogs über Vertragsverletzung nimmt sich seltsam genug aus bei seinem eigenen Verhalten; „landesväterliche“ Loyalität hätte wohl eine dringende Mahnung der Abschaffung der feierlich versprochenen Duldung voraufgehen lassen. Der schwere Streich war gefallen, aber noch lange übte er seine betäubende, niederschmetternde Wirkung nicht aus, zumal auch die Landstände den Bürgern den Rücken steiften. Pfarrer Haffel¹⁾ behauptete sogar in seinem lateinischen Briefe an den Herzog,²⁾ dessen Erlaß sei der Gemeinde gar nicht vorgelesen, was ja wieder eine schwere Pflichtverletzung besagen würde; oder hoffte man, den Fürsten zu besänftigen, ohne die Gemeinde aufzuregen?:

Es ist noch keine Besserung eingetreten . . .

Die Jägerndorfer halten sich mit der Population und anderen kirchlichen Bedürfnissen zu fremden Kirchen wie Schönwiese,³⁾ Lohnitz,⁴⁾ Bratsch;⁵⁾ sie hören das Wort Gottes nicht in der Pfarrkirche, sondern im häuslichen Winkel; der Stadtrat reicht dem Pfarrer nicht den Zehnten von den ihm untertänigen Dörfern Weißkirch,⁶⁾ Krotendorf,⁷⁾ Tirmitz; davon werden vielmehr ihre Kantoren, Bakkalaurei⁸⁾ und Kirchendiener⁹⁾ gezahlt. Ihm will man nur 150 fl. und 12 Scheffel Mehl geben. In der Burg des Heinrich Dreske zu Bransdorf¹⁰⁾ predigt noch ein Präbikant; worauf der Fürst sowohl dem Konstantin Verkowsky¹¹⁾ als der Frau zu Lohnitz und Bratsch bei Gefahr, der Kollatur entsetzt zu werden, gebot, ihrem Geistlichen zu Schönwiese zu untersagen, dem zu Jägerndorf in seiner Stola Eintrag zu thun.¹²⁾ Während eine Eingabe der Jägerndorfer an den Fürsten¹³⁾ und dessen Antwort¹⁴⁾ im März

¹⁾ Siehe oben S. 142.

²⁾ 7. Januar 1626.

³⁾ Schönwiese, *Uns* 4, 109.

⁴⁾ Triefst S. 768. — Uetrecht.

⁵⁾ Wolny, *Olmütz* 5, 339. — Triefst S. 871. — Uetrecht.

⁶⁾ *Uns* 4, 54. — Wolny, *Olmütz* 4, 390.

⁷⁾ *Uns* 4, 52.

⁸⁾ *RG* s. v.

⁹⁾ „fornitores templi“.

¹⁰⁾ Siehe oben S. 144.

¹¹⁾ Schimon S. 12. — Zufal, s. v.

¹²⁾ 2. Februar 1626.

¹³⁾ 22. März.

¹⁴⁾ 1. April, Nachod (Falke, s. v.).

verloren iſt, kennen wir die Wiederholung der erſteren; es gilt der Beſtätigung ihrer Freiheiten. Bürgermeiſter und Ratmannen Augsburgiſchen Bekenntniſſes übermitteln gleichzeitig die Supplik der Zechmeiſter¹⁾ und der geſamten Gemeinde wegen des freien Exerzitium und der Wiedereinräumung ihrer Kirchen und Schulen; namentlich bei der nahesten Oſterzeit entbehren ſie bitter das Exerzitium des wahren, evangeliſchen apoſtoliſchen Glaubens, in dem ſie geboren und erzogen ſind.²⁾ . . . Man muß die Vertrauensſeligkeit dieſer Leute anſtaunen, die nach jenem Auguſtdekret noch eine Wendung für möglich hielten, während Pater Jonas³⁾ „ſchier dazu gelacht“, daß ſie ſich per forza der Kirche bemächtigen wollten, weil ſie ſich damit ſelbſt eine gute Rute auf ihren Rücken gebunden hätten.⁴⁾

*

*

*

Bei den gewalttätigen Verſuchen haben ſich Frauen in heftiger Weiſe beteiligt, ſo daß der betreffende große Akt die Bezeichnung Weiberrevolution trägt. Zunächſt hatten ſie ſehr züchtig und unterwürfig den Fürſten Karl um Wiedereinräumung von Kirche und Schule gebeten,⁵⁾ demütig klagend, daß durch die Sperrung Seelen und Gewiſſen ſehr gekränkt werden; ſie tun einen demütigen Fußfall vor dem Fürſten, damit er ihnen ihre Bitte zu ſeinem unſterblichen Namen und ihrem Seelenheil gezwinge.⁶⁾ Wie vor Zeiten der Erzvater Jakob von dem Sohne Gottes, mit dem er gerungen, ohne erlangten Segen nicht weichen wollte,⁷⁾ läßt ihr geängſtetes Herz nicht von ihrem liebevollen Landesvater, bis er Segen und gewünschte gnädige Antwort gegeben, und ſchließen mit dem Seufzer: O Herr, hilf! O Herr, laß wohl gelingen!⁸⁾

¹⁾ Über die Zechen und Zünfte: Biermann a. S. 483. — ZG&ESchl. 2, 195. 3, 178. 6, 90.

²⁾ 3. April.

³⁾ Siehe oben S. 61.

⁴⁾ Pater Jonas an Herzog Karl, 15. April 1626.

⁵⁾ Jägerndorfer Bürgerinnen und Jungfrauen. Präj. 5. Jult 1625.

⁶⁾ genehmige.

⁷⁾ 1. Moſe 32, 27.

⁸⁾ Pſalm 118, 25.

Nach einem Monat wagten sie eine Betreibung,¹⁾ die noch mehr die gelehrte Hilfe erkennen läßt. Sie berufen sich dabei auf die gnädige Konfirmation und das Dekret des Fürsten, worin ihnen *exercitium Augustanae confessionis* laut Majestätsbrief und Afford ungehindert zugelassen sei.²⁾ Sie bitten, bei dem herrlichen Privileg des in Gott ruhenden Markgrafen Georg Friedrich,³⁾ welches Karl neben anderen gnädigst konfirmiert, gnädig erhalten und geschützt zu werden, worin er u. a. meldet, daß der allmächtige Gott die Gewissen und Seelen der Menschen allein zu regieren sich vorbehalten und keiner weltlichen Obrigkeit gebühre, darin Jemanden wider seinen Willen zu ängstigen und zu beschweren, geschweige zu einer anderen Religion zu drängen und zu vergewaltigen, bei Gottes Born und Strafe, so die Verbrecher⁴⁾ dieser fürstlichen Begnadigung hie zeitlich und dort am jüngsten Gericht vor dem strengen Richtersthule Christi in alle Ewigkeit zu gewarten haben. Ist ihnen auch vor der Huldigung versprochen, sie sollen nicht *deterioris conditionis* als unter den vorigen Markgrafen von Brandenburg gehalten werden! Sie bitten um eine erspriessliche Resolution nach dem Beispiel von Kaiser Vespasian.⁵⁾ — Als das natürlich alles vergeblich war, wurden die girrenden Täubchen zu Megären.

Nach den verschiedenen Berichten und einem Protokoll von 134 Folioseiten über 26 Verhörtage⁶⁾ hat sich die „Weiber-Revolution“ am 21. April 1626 folgendermaßen abgespielt.

Wegen Rückstellung der Kirche wurde ein neuerliches Schreiben der Gemeinde an den Fürsten und die Stände öffentlich vorgelesen; der Fürstenrichter brachte seinen Eid in Erinnerung. Da man trotzdem auf dem Schritt beharrte, ging er fort; die Bürger aber schlossen ein Bündnis. Nun kam die Musterung wegen des zu gewärtigenden Einfalles des Mansfelder. Nachdem sie beendet,

¹⁾ Präf. 4. August.

²⁾ Siehe oben S. 140.

³⁾ Siehe oben S. 146.

⁴⁾ = Übertreter.

⁵⁾ Wir wissen nicht, welche Haltung Vespasian in der Christenfrage einnahm. Sichere Martyrien fehlen. Sueton, Vespasian, c. 15 kann möglicherweise freundlich ausgelegt werden. *RG* 20, 594.

⁶⁾ Seit dem 5. November.

haben sich die Calvinisten von den Lutherischen gesondert und sind still in ihre Behausungen gegangen. Nicht so die Lutherischen. Sie waren schon am Ostermontag¹⁾ erregt durch eine Exhortation des lutherischen Kaplans Jonas Rother²⁾ auf dem Burgberg,³⁾ der an 200 anwohnten. Sie piffen den Katholischen auf der Gasse nach, suchten angeblich Ursache, eine Plünderung anzustellen. Rother hat auch bei einem Begräbnis in der Gottesackerkirche auf demselben Platz wie früher die Opfergelder in Empfang genommen und sie in eine Büchse geschüttet, was sonst der Glöckner getan, wodurch die Anwesenden sehr aufgewiegelt wurden. Der Prädikant Heinrich⁴⁾ machte sich ebenfalls schuldig, auch dadurch, daß er auf dem Markt in seinem Fenster lag und hämisch lachte, was den Pöbel sehr animierte. Bei einem anderen Leichenbegängnis, an dem etwa 600 teilnahmen, darunter 350 Männer, gab es auch eine große Aufregung. Als das Kind in die Erde gelassen wurde, sank alles Weibsvolk in die Knie, was früher nicht üblich. Dann hielt der alte Kantor einen Sermon von einer halben Stunde, darin er den Heinrich, den ehrwürdigen, achtbaren und wohlgelehrten Herrn als einen wohlverordneten Seelsorger bei der Pfarrkirche öffentlich proklamierte. Zum Thema hatte der Kantor Eliä feurigen Wagen,⁵⁾ die zwei Rosse verglich er den beiden Sakramenten, den Fuhrmann dem heiligen Geist; die Peitsche aus zwei Riemen, die vier Räder, die Wagendecke waren auch nicht sicher . . .

Während sonst meist die Reformierten als die Angriffslustigen galten, die Lutherischen als die leidend Gehorsamen, war es diesmal umgekehrt. Auf den Anruf eines Schwarzfärbers kamen an 500 Bürger mit großem Geschrei und Frohlocken zurück und lachten; dann tiefes Schweigen; Befreiungsrede des Färbers. Rufe: Ja, ja, ja; Leib, Ehre, Gut und Blut! — Wo bleibt unsere Kirche? — Einig, enig, enig!

Man verließ sich auf Mansfeld, dem sich zu widersetzen schlechte Lust da war. Man tröstete sich höchlich des Bauern-

¹⁾ 13. April.

²⁾ Zufal, s. v.

³⁾ Gns 4, 44. — Wolny, Dmütz 4, 354.

⁴⁾ Aus Brieg, Zufal s. v.

⁵⁾ 2. Kön. 2, 12.

aufftandes in Oberösterreich¹⁾ und hoffte auch bei sich auf eine baldige Religionsänderung. Sie schrien, sie wollten nicht auseinandergehen, ehe sie die Kirche hätten. Die entwendete Trommel wurde gerührt. Man drängte zum Rathhaus. Die Weiber stachelten — mit dem Thomas-Münzer²⁾-Ruf —: „Dran, dran,“ es muß gewagt sein, (wie die oberösterreichischen Bauern sich Mut machten).³⁾ Haben wir schon die Strafe verdient, wir wollen sie gleich recht verdienen! Einige zogen an der Spitze mit aufgestreifteln Ärmeln. Diese warf einem Ruhestifter einen großen Saukorb und Quersack an den Kopf; jene schrie, wenn nachmals die großen Frauen in den damasketen⁴⁾ Schauben⁵⁾ würden in die Kirche kommen, wollten sie sie aus den Bänken hinaus schlagen, weil sie jetzt nicht wollen mitgehen und die Kirche helfen einnehmen. Am meisten belastet war eine Schustersfrau mit dem bedeutungsvollen Namen Teufel. Sie gestand, gesagt zu haben, wenn man die Trommel rühren würde, wolle sie neben anderen Weibern schon kommen, aus Eifer der Religion; der h. Geist habe sie regiert; sie hoffe mit solchen Reden gegen ihre Obrigkeit nicht gesündigt zu haben; vermeinte zu erhalten, wie zu des Markgrafen Zeit ein kalvinischer und ein lutherischer Prediger und die anderen gewesen. Auf dem Rathause wurde mit Hellebarden und Spießen ein Kreis geschlossen; ein Ausschuß hielt bei dem Rat um den Stadtschreiber an, um etliche Punkte vor den Rat zu bringen. Vor einem Jahre sei ihnen die Kirche genommen, und sie wären auf einen anderen Ort binnen 14 Tagen vertröstet. Sie müßten wie das Vieh ohne Religionsererzitiun leben. Sie wollten damit keine Rebellion anfangen. Der Rat sollte nur das Wort Gottes predigen lassen. Der erklärte, das stünde ihm nicht zu. Man möge warten, bis der Bote vom Fürsten zurück oder der Fürstentag zu Breslau zu Ende sei. Nun wurde das Haus des Bürgermeisters umringt, mit Gewalt eine Resolution begehrt und seine Abmahnung — auch andere wiegelten ab — mit heftigen Injurien beantwortet.

Noch stürmischer ging es auf dem Kirchhof und beim Dechanten zu.

¹⁾ Loesche, GPrD, S. 70.

²⁾ RG 13, 556 f.

³⁾ Loesche, GPrD, S. 71.

⁴⁾ gemustert.

⁵⁾ Oberkleid, weiter Mantel.

Mann und Weib prügelten den Glöckner auf dem Kirchhof, daß ihm der Kopf blutete. Ein Soldat schlug ihn mit der Muskete vor den Kopf. Die Schustersfrau schrie die Glöcknerin an: Du papistische H . . . mit deinem papistischen Schelm, gebt uns die Kirchenschlüssel herunter! Sie verantwortete sich dahin, die Glöcknerin habe mit dem bloßen H . . . auf sie heruntergewiesen, was sie doch zurücknehmen mußte. Eine andere rühmte sich, der Glöcknerin die große Haube vom Kopf geschlagen zu haben. Sie soll ganz entblößt mit den Haaren vom Turm geschleift sein. Auch auf den Glöcknerbuben schlugen die Weiber los und zogen ihm die Hosen aus. Ein Junge nahm dem Glöckner die Kirchenschlüssel aus dem Hosensack, worauf man die Kirche öffnete und darin ein Gebet verrichtete!

Einige Frauen belästigten den Dechanten in seiner Wohnung. Eine wollte mit ihm aus der Bibel disputieren, eine andere ihm seine Platte herunterreißen, eine dritte die Kirchenschlüssel haben, und mußte man dem Dechanten den Rock über den Kopf ziehen. Die Anklage, eine hätte die Ärmel aufgestreift und ihm gesagt, sie hätte Lust, ihm das Messer im Herzen umzudrehen, wurde nicht eingestanden. Die Teufel war auch hier wieder inspiriert, die Weiber zu regieren, um Gottes Wort zu retten. Ein armes Bettelweib trat vor den Tisch und sagte: Herr Dechant, die Jägerndorfer Frauen lassen Euch einen guten Tag wünschen und bitten, Ihr wollt ihnen die Kirchenschlüssel schicken. Er antwortete nicht. Der Mann seiner Wirtin griff aber nach dem Degen und jagte das alte Weib aus der Türe, worauf ein ganzer Haufen Pöbel ins Haus kam. Der Dechant, der wünschte, daß man drei ehrbare Frauen, aber keine Bettelweiber zu ihm schickte, rief: „Ihr Leute, was begehrt Ihr Gutes?“ Die Teufel: „Würdiger Herr! Wir begehren die Schlüssel zur Kirche, um darin das Wort Gottes zu hören.“ Der Dechant: „Ihr Frauen, laß ich doch alle Sonn- und Feiertage zur Kirche läuten, predige auch Gottes Wort und nicht des Teufels; warum kommt Ihr nicht?“ — Alle schrien: „Nein, nein, nein! Wir hören Eure Stimme nicht, wir wollen unsern Pfarrherrn hören.“ Der Dechant: „Lieben Frauen! Ihr habt mir die Kirchenschlüssel nicht gegeben; ich werde sie Euch auch nicht überantworten.“ — Darauf ging

er hinein und ließ sie stehn. Nun kamen noch mehr herein, wurden aber von einigen Geschworenen, denen der Rat befohlen, den Dechanten zu schützen, abgeschafft. Doch eine Frau sprach noch ziemlich rauh und frech zum Dechanten, worauf dieser: „Liebe Frau, Ihr habt gewiß getrunken oder seid ein Soldatenweib; Ihr könnt ziemlich waschen.“¹⁾ Antwort: „Wenn ich auch ein Soldatenweib, bin ich so gut als Ihr; hab mich nicht vollgeessen, weder gegessen noch trunken, sondern alles, was ich rede, redet der h. Geist aus mir. Denn ich streite um das Wort Gottes.“ Der Dechant ließ sie stehen, aber sein Wirt rief: „Ihr leichtfertigen S...; geht lieber heim und spinnt!“ — Antwort: „Du katholischer Schelm, du...“ — und dienten ihm mit einer nicht wiederzugebenden Zote, die in Grimmelshausen Staat machen würde. — Und zur Wirtin: „Hättest du den Pfaffen nicht beherbergt, so hätte er nirgends zu bleiben gehabt.“ — Schließlich soll eine die Brücke hinter dem Pfarrhof abgeworfen haben, damit der Dechant sich nicht ins Schloß oder nach Göppersdorf zu Haugwitz flüchte.²⁾ Die Vorstädter, die sich am Abend toll und voll gesoffen, unterstanden sich, das Schloß zu bewachen und eine zweite Rebellion anzufangen, damit der Dechant nicht seinen Weg dorthin nehmen könnte. Der wäre am liebsten nach Olmütz, wozu ihm auch der Rat 20 Taler gab; soll aber eben durch jene eigenmächtige Wache daran gehindert sein, die mit Hellebarden auf ihn gestochen und ihn haben niederschießen wollen.

Die am meisten belasteten Frauen saßen im Gefängnis und hatten sich für ihre Freilassung um Bürgen umzusehen. Aber natürlich mußte man auf ganz andere Rache der Landesregierung gefaßt sein. Einige Wochen nach dem Unglückstag hatte diese an den Herrn von Kykpusch³⁾ geschrieben⁴⁾: In Jägerndorf sei (vorher) nur geschehen, was das *jus patronatus* mit sich bringe, wie es ausdrücklich in der Konfirmation der Privilegien vorbehalten sei.⁵⁾ Rat und Gemeinde wurden gnädig ermahnt, sich der Stola des Priesters zu gebrauchen, bei Begräbnissen, Taufen,

¹⁾ schwagen, faseln.

²⁾ Siehe oben S. 61.

³⁾ Kneschte 5, 345. — Acta publica 6 (1880), 255. 307. — Grünhagen 2, 332. — Schimon S. 134. — Verschiedene Formen des Namens.

⁴⁾ 4. Mai 1626.

⁵⁾ Siehe oben S. 59. 139.

Einkläutungen, Kopulation usw., in welchen actibus der Substanz nach zwischen uns und ihnen kein Unterschied! Sie sollten auch die katholische Predigt besuchen, damit sie vernehmen, was die katholische Religion eigentlich sei. Darüber hinaus haben wir ihnen nichts auferlegt noch sie mit Gewissenszwang beschwert! Da ist doch kein Grund zum Tumult! Die Strafe soll manu militari vorgenommen werden. Weil dabei viele Unschuldige mit leiden müssen, auch den anderen Ständen viel Schaden zugefügt werden möchte, ferner Fürsten und Stände nit gern sehen würden, fremdes Volk einzuführen, so wollen wir noch nicht ad extremas schreiten, halten es aber für ratsam und notwendig, daß Ihr die Fürsten und Stände mit Gelegenheit und in der Konversation¹⁾ gründlicher berichtet, damit sie nit vermeinen, wir hätten sie jemals zu unserer Religion gedrungen, namentlich das Oberamt ersuchen, an die Jägerndorfer einen strengen Verweis ergehen zu lassen, weil sie so unbefugt in das Patronatsrecht gegriffen . . . Die f. Hofkanzlei erteilte unter demselben Datum den Stadtgewaltigen von Jägerndorf einen mit ähnlichen Gründen ausgestatteten Verweis, befahl, die Rädelsführer zu verhaften und zu examinieren, die Kirchenschlüssel zurückzustellen, die Bechmeister von Aufruhr und Konventikeln abzumahnen. Das dritte Schreiben desselben Datums geht an Haugwitz, scharf, vorsichtig und listig, mit dem Befehl, die Rädelsführer zu verhaften, ebenso die Präbikanten, oder sie bis nach dem Schluß des Fürstentages auszuschaffen. Sie ist dagegen, in jeden Ort Soldatenkompagnien zu legen, da sie schwer zu haben, auch vom Kaiser nicht, der sie selbst braucht, geschweige fremdes Volk einzuführen, was bedenklich. Vielleicht sind von Dohna auf kurze Zeit etliche Kompagnien zu bekommen. „Zunächst — man denkt an die Prager List nach der November= schlacht — muß man konnivieren, um die Jägerndorfer um so sicherer zu machen, damit sie wenig Ursach haben, sich zusammenzuschließen, und wir zu unserer Intention ohne Rumor desto leichter gelangen.“ Der Priester ist zu schützen, im Nothfall auf dem Schloß einzuquartieren. — Der Rat lehnte dem Fürsten gegenüber eine Mitschuld ab,¹⁾ wie er das auch den Kommissarien

¹⁾ 11. Mai 1626.

gegenüber getan,¹⁾ und den Aufruhr auf einen Teil der Bürger und die Unbesonnenheit des Böbels abgewälzt hatte.

Vorläufig scheint die Rache ausgekehrt worden zu sein wegen des Mangels an Strafkompagnien. Aber aufgehoben hieß nicht aufgehoben! Trotz des inzwischen aufgerichteten Religionsstatutes und aller möglichen Bedrängnis der Bürgerschaft, auch durch die Seligmacher, forderte nach zwölf Jahren Carl Euseb zum Bericht auf über den Aufstand, in dem es sehr verfänglich hieß, die Bürger hätten öffentlich auf freiem Ring den Anfang gemacht, Weiber und Böbel seien nur zu einer Bemäntelung aus tekerischer List in die Lücke gedrängt. Weitere 14 Jahre später treffen wir noch eine Sammlung von Schriftstücken über die Rebellion. Doch scheint der besondere Strafvollzug im Sande verlaufen zu sein; aber sie bot eine willkommene Handhabe, um so rücksichtsloser gegen die Unkatholischen vorzugehen.

Wenige Tage nach dem Aufstand wurde Mansfeld an der Dessauer Brücke geschlagen.²⁾ So brauchte der Landesfürst um so weniger scharfes Durchgreifen zu scheuen. Er befahl Haugwitz³⁾ fleißig nachzuforschen,⁴⁾ was der Prädikant Jonas⁵⁾ kurz vor dem Aufruhr auf dem Burgberge für eine Predigt gehalten; war sie aufrührerisch, sich mit Beweisen zu versehen, ihn vorzufordern, ihm sein Verbrechen vorzuhalten und in Eil bei Tag und Nacht auf das fürstliche Schloß zu Ruffee⁶⁾ mit notwendigem Konvoy zu schicken und wohl verwahren zu lassen. Wäre er nicht in Güte herbeizubringen oder hielte sich versteckt, so solle er auf fürstliche Kosten darauf spendieren, was er wolle, damit er gefaßt würde, er sei im Meißischen,⁷⁾ Teschnischen,⁸⁾ Opplischen⁹⁾ und Ratiborschen.¹⁰⁾

¹⁾ s. d.

²⁾ Siehe oben S. 156 f.

³⁾ Siehe oben S. 152.

⁷⁾ Gns 4, 192.

⁹⁾ Grünhagen 2, s. v.

²⁾ 25. April.

⁴⁾ 17. Juli.

⁶⁾ Falke, s. v.

⁸⁾ Biermann b S. 43 f.

¹⁰⁾ Ebenba. — Falke 2, 316.

Auch die Verhaftung eines kalvinischen Prädikanten, der auf der fürstlichen Kanzlei zu Jägerndorf in der Mansfeldischen Rebellion kalvinisch gepredigt und das Brotbrechen gehalten,¹⁾ sowie vier anderer Prediger wurde befohlen.²⁾

Die vertriebenen Prädikanten sandten den Jägerndorfern eine Apologie,³⁾ die wohl von Heinrich⁴⁾ verfaßt ist, der sehr belastet wurde, daß er die Bürger zur Verteidigung der Stadt gegen Wallenstein anfeuerte. Sie beschwerten sich, daß der — ebenfalls durch Dänen-Freundschaft bloßgestellte — Bürgermeister Michael Erbter⁵⁾ die Ursache der Einstellung der Religions-Exerzitien von sich abgeschoben, während sie principaliter von ihm herrühre. Weder Rat noch Gemeinde wollten die Fortsetzung des Kirchendienstes verantworten. Sie wollen die Stellen wieder antreten, wenn die Gefahr vorüber. „Fallen also über einen Haufen alle schlimmen und boshaften Konsequentien, so etliche lose Mäuler auf uns wegen unseres von Anderen geperreten Dienstes Gottes vergessener Weise neben etlichen schändlichen publice angeschlagenen Pasquillen geschmiedet haben und noch schmieden. Sind Christus, die Propheten, die Apostel, Athanasius⁶⁾ auch Mietlinge? Es ist ein Unterschied zwischen Generalpersekution, wo Prediger und Gemeinden bedroht sind; da müssen die Prediger bleiben; und Spezialverfolgungen, wo nur der Prediger bedroht ist . . . Luther hat sich eine Zeitlang verborgen,⁷⁾ ebenso Joh. Brentius⁸⁾ bei Einführung des Interims in Schwäbisch-Hall.“

Aber eine Einmischung der katholischen Geistlichen ins Weltliche wurde hier so ungern wie in Troppau gesehen. Daher wurde Haugwitz von Maximilian⁹⁾ zum Bericht aufgefördert, warum der Vater Barnabas (Prätorius),¹⁰⁾ — dessen Versorgung

¹⁾ Joh. Neander, *Zufal* S. 189 und s. v.

²⁾ H. Z. *Militaria* 7. November 1627.

³⁾ c. 1627. *Acta publica* 7 (1905), 162—166.

⁴⁾ Siehe oben S. 152.

⁵⁾ *Zufal*, s. v.

⁶⁾ Seine erste Flucht im Jahre 339, die zweite 356, die dritte 362. *RG* 2, 197.

⁷⁾ 1521.

⁸⁾ *RG* 3, 384.

⁹⁾ Siehe oben S. 7.

¹⁰⁾ *Ens* 4, 32. — Wolny, *Olmütz* 4, 358.

zur Fastenzeit mit zwei Eimern Wein, einem halben Schock Kartoffeln, einem halben Schock Hecht aus der Herrschaft Eisgrub¹⁾ er angeordnet,²⁾ — einer Frau in Jägerndorf alle ihre und ihres abwesenden Mannes Fahrnis eingezogen, auf Grund eines Befehls mit großem Siegel und eines zweiten Regierungsbefehls: Denn, wie wir an unseres Vaters Statt das Aufnehmen der katholischen Religion gern befördern wollen, also sehen wir ungern, wenn sich Geistliche in weltliche Händel mischen und die unkatholischen Leute skandalisieren. Im Falle keine Ursache, der Klägerin das Ihrige vorzuenthalten, soll ihr solches ausgefolgt oder wenigstens bis auf folgenden Bescheid nichts veräußert werden...³⁾ Prätorius machte sich durch seine Rücksichtslosigkeit so verhaßt, daß er seinem Amte entsagte, und endete sein Leben in der Klosterzelle der Minoriten.⁴⁾

Auch Troppauer Patres erkühnten sich, als auf Bewilligung des Bischofs von Olmütz, etliche Pfarreien im Jägerndorfschen, wie Krawarczow⁵⁾ und Komarau⁶⁾ einzuziehen und sich der Kirchenschlüssel zu bemächtigen.⁷⁾ Ebensovienig wie von diesem Fall haben wir eine Erledigung des Auftrags Mar' an Haugwitz,⁸⁾ nach dem Autor einer Deduktionschrift in Jägerndorf zu forschen, wonach die Unschuld beider Fürstentümer und die Schuld unseres geliebten Herrn Bruders selig mit einem Schein des Rechtes erwiesen werden will; er ist nebst dem Hauptanhang zu verhaften. Der Stadtrat würde dabei versagt haben, der auch sonst der Saumseligkeit geziehen wird.⁹⁾

Wie in Troppau¹⁰⁾ ergingen nun in Jägerndorf die kaiserlichen Befehle, mit der Reform zu beginnen und die Präbikanten

¹⁾ Falke, s. v.

²⁾ 10. März 1627, Prag; vgl. 15. September Ravensburg.

³⁾ 13. Oktober 1627.

⁴⁾ Cns 4, 32.

⁵⁾ Ebenda 4, 171.

⁶⁾ Ebenda 4, 82. — Wolny, Olmütz 4, 227.

⁷⁾ Wenzel Adam Bobstakth (siehe oben S. 63) an Haugwitz.
11. Oktober 1627, Sglau.

⁸⁾ 2. November 1627.

⁹⁾ 21. Mai 1628; Beilage bei 22. Januar 1631.

¹⁰⁾ Siehe oben S. 63.

abzuschaffen. Auch hier sträubten sich Ständeglieder. Karl Danewitz¹⁾ auf Branitz beschwerte sich über den Befehl, die Kirche zu sperren und die Prädikanten abzuschaffen, und bat um Schutz. Allzeit sei er dem Kaiser und Fürsten treu geblieben, deswegen in der ersten Rebellion²⁾ um sein Hab und Gut gekommen und alles, was er nach seinen lieben Eltern gehabt und vom reichen Segen Gottes erworben; seine Pflicht schätzte er mehr als das Leben.³⁾ Heinrich Dreske auf Bransdorf⁴⁾ erregte das Mißfallen, weil er gegen des verstorbenen Fürsten Resolution die Kollatur sich angemacht, den Prädikanten in seinem Dienst als Pfleger gebraucht,⁵⁾ gegen die Patente gehandelt, im Verdacht stehe, gut mansfeldisch zu sein und deshalb arrestiert werden müsse.⁶⁾

* *

Ein eignes langes Kapitel für sich mit vielen Fortsetzungen bildet das Vorgehen der Familie von Rieckbusch,⁷⁾ das uns ein halbes Jahrhundert hindurch, bis zum neunten Jahrzehnt, beschäftigen wird. Reinhard von Rieckbusch beginnt in einer drei Foliosseiten langen Zuschrift damit, daß er jenen Dohnaschen Befehl für einen Eingriff in die fürstliche Jurisdiktion und Reputation erklärt. — Die Beilagen enthalten Dohnas ebenso höfliche als bestimmte Übermittlung⁸⁾ des kaiserlichen Befehls,⁹⁾ die Prädikanten binnen vierzehn Tagen aus dem Lande zu schaffen, bei Androhung kaiserlicher Ungnade und ernster Strafe an Leib, Hab und Gut für Rieckbusch; worauf dieser antwortete,¹⁰⁾ daß, da der Kaiser selbst ihn zum Gehorsam gegen den Fürsten verpflichtet, er nur mit dessen Vorwissen gehorchen könne, mit manchen Anklängen an den folgenden Brief Rieckbuschs an Diehtenstein, in dem es heißt: Wo will der schuldige Gehorsam und fürstliche Respekt

¹⁾ Vgl. oben S. 72.

²⁾ 1620. Cns 1, 120 f.

³⁾ 6. September 1628.

⁴⁾ Siehe oben S. 144. 149.

⁵⁾ Siehe oben S. 50. 69. 107.

⁶⁾ 28. Oktober 1628; vgl. 6. November.

⁷⁾ Siehe oben S. 155.

⁸⁾ 28. August 1628.

⁹⁾ 28. August; siehe oben S. 164.

¹⁰⁾ 5. September.

bleiben, wenn bald heut Einer, bald morgen der Andere seines Gefallens kommandiert? Die, welche Treue gehalten, sollten nicht wie Rebellen unverschuldet und ungehört gestraft werden. Jener Befehl der Abschaffung läuft auch gegen kaiserliche Begnadigungen und Immunitäten, sowie gegen Herzog Karls Konfirmation der Privilegien,¹⁾ die er für sich und seine successores erteilet und bis an seinen Tod demonstrieret. Ryckpusch will nicht aufhalten mit der Erzählung seiner Verdienste, in 27jährigem treuen Dienste des Hauses Liechtenstein,²⁾ zu schweigen, was er, bei jüngster Feindesgefahr,³⁾ mit Verlassung alles Seinigen und viel tausend Taler Schaden ausgestanden; ohne allen Sold und Vorteil habe er auf gnädigen Befehl zweimal sich für gewagt, so daß er zweimal bald gefangen wäre. Als ältester Diener und singulare exemplum hoffte er auf singulare landesfürstliche Gnade, daß er nicht in nahekommendem Alter zu Schimpf und Spott wie die Rebellen kondamnirt werde: Noch weniger wird der Fürst mir dies zumuten, so wider mein Gewissen, Heil und Seligkeit läuft und ich gegen den allgewaltigen Gott mit gutem Gewissen nicht verantworten kann, daß ich meine Seelenforger, die ich legitime voziret⁴⁾ und die mir nichts zuwider getan, sondern allezeit vor die allerhöchste und landesfürstliche Obrigkeit neben mir in ihrem einfältigen Gebet emsig und eifrig zu Gott geseufzet haben, unverschuldet und ohne Ursache selbst wegschaffen solle; sondern [der Fürst möge mich] vielmehr bei ah. gedachter Majestät deswegen gehorsamlich verbitten und in landesfürstlichen Schutz nehmen; nicht zweifelnd, der fromme, löbliche, gerechte Kaiser und sieghafte monarcha werde seine angeborene höchst rühmliche kaiserliche Clemenz, Gnade und Huld soweit scheinen lassen, daß, weil S. Majestät weder im eigenen Erbfürstentum noch in anderen Fürstentümern dieses Landes Schlesien dergleichen nicht getan, S. Majestät zu Ungarn und Böhmen in den ihrigen auch nicht. Sie werden, ob Gott will, an uns Wenigen, die wir getreu und beständig verblieben, in Ew. Gnaden Fürstentümern den Anfang

¹⁾ Siehe oben S. 140.

²⁾ Als f. Liechtensteinscher Rat.

³⁾ Siehe oben S. 61 f.

⁴⁾ In seinen Kirchspielen Pommerswitz (Wolny, Dmütz 5, 336. 339. — Triest S. 838) und Köpmitz. Siehe oben S. 121.

nicht machen lassen. — Mit Beziehung auf diesen Brief macht Ryckpusch drei Tage später¹⁾ eigenhändig und mit sehr übler Schrift dem Fürsten davon Mitteilung, daß Herr David von Rohr²⁾ nach Wien reisen wolle; er werde seinen Weg über Eisgrub, Feldsberg und Wilfersdorf³⁾ nehmen und dem Fürsten aufwarten.

Im Kirchennegotio wiederholte er die Bitte um Resolution, weil zu befürchten, daß Dohna per forza durch Soldatenzwang verfahren werde. — Nach drei Wochen war er immer noch ohne Antwort. — Inzwischen wurde das fürstliche Patent wegen Abschaffung der Prediger publiziert.⁴⁾ Daraufhin flüchtete sich Ryckpusch in die etwas spitzfindige Auslegung,⁵⁾ daß jenes kaiserlich Dohnasche Patent, das inhibiert und durch das fürstliche ersetzt wurde, von solchen Orten spreche, deren sich der Feind bemächtigt, also auch im Fürstentum Jägerndorf: Nun aber hat meiner der Feind sich nicht bemächtigt, sondern ich bin davon gezogen, habe alles, was ich nur gekonnt, mitgenommen, das Übrige mit großem Schaden verlassen und bin dem Kaiser und dem Landesfürsten immer treu geblieben . . . Er kann sich nicht einbilden, daß dies Patent in eodem praedicamento, classe atque rubrica, uno titulo ihn gleich den Rebellen und denen, so sich der Feind bemächtigt, konzernieren solle.

Er will nicht im Allergeringsten sich gegen den Kaiser und den Fürsten versündigen; fleht aber in den untertänigsten Ausdrücken, seine Treue, Verdienste und Gefahren in Anschlag zu bringen, ihn, zu Ehren und Trost, von den Andern et communi fama zu separieren und ihm eine gnädige Resolution zuteil werden zu lassen.

Wirklich war die fürstliche Antwort⁶⁾ sehr freundlich gehalten, — freilich auf neuerliche, ganz wehmütige (nicht vorhandene) lamentationes wegen gewalttätigen Prozedierens, — und mehr der Form als dem Inhalt nach; denn sie versprach Untersuchung, Bestrafung der Schuldigen und Genugtuung.

*

*

*

¹⁾ 8. September.

²⁾ Zum Namen vgl. Zusal, s. v.

³⁾ v. Falke, s. v.

⁴⁾ Siehe oben S. 64.

⁵⁾ 28. September an Maximilian und Gundacker.

⁶⁾ 25. Oktober 1628. Aufsee (v. Falke, s. v.); vgl. 28. Oktober.

Wie für Troppau¹⁾ nahte für Jägerndorf die Meineidsposse des Religionsstatuts, nachdem es durch das Dragoner-Regiment Viechtenstein heimgesucht und gequält war.²⁾ Pater Barnabas³⁾ übergab dem Bürgermeister ein Schriftstück, mit der Andeutung, wenn die Jägerndorfer darein willigten, die Krabaten⁴⁾ und das Fußvolk von ihnen genommen werden sollten.⁵⁾ Darin heißt es, alle Städte im Großglogischen⁶⁾ hätten ein Statut des Inhalts gemacht, daß sie aus sonderbarer Schickung Gottes erkennen, wie übel sie durch ihre Vorfahren von dem allgemeinen Glauben in Irrtum und Ketzerei geführt worden seien, wodurch sie bisher in viel Unglück geraten. So möchten sie nun zur Verhütung dergleichen Seelen- und Leibesunheil dies Statut errichten, daß ferner innen und außer der Ringmauer und in allen ihren Gebieten keiner wohnen solle, der mit der römischen katholischen Religion zugetan, und geben denen, so sich noch im Irrtum befinden sollten, sechs Wochen Frist, liegende Gründe zu verleihen;⁷⁾ danach soll keiner nicht allein nicht weiter geduldet werden, sondern es sollen auch die unverkauften Gründe den Gemeinden zufallen. Solches Statut müssen die Jägerndorfer ihrem Fürsten zuschicken, um dessen Ratifikation und die Konfirmation des Kaisers bitten. Im Statut wäre noch — die Lüge — anzubringen, daß es *motu proprio* geschehen. Schon zwei Tage später meldete Bürgermeister und Rat dem Fürsten Maximilian,⁸⁾ daß Männer und Frauen mit wenigen Ausnahmen sich bequemt. Doch will die Reiterei nicht von dannen, ehe nicht jener Revers ausgestellt ist. Sie bitten ihn, es — *motu proprio* ist eingeschaltet — vom Kaiser konfirmieren zu lassen: Die arme Bürgerschaft ist durch dies Volk so enerviert und erschöpft, daß nichts als Armut übrig und künftig unmöglich sein wird, die Landessteuer zu erheben.

Der Fürst war nicht abgeneigt, das ihm wohlgefällige Statut zu ratifizieren.⁹⁾ Allein es scheint ihm, daß Pater

¹⁾ Siehe oben S. 66.

²⁾ Bierbaum a S. 530.

³⁾ Siehe oben S. 158.

⁴⁾ Ältere Form für Kroaten.

⁵⁾ Saugwitz an Maximilian. 3. Januar 1629 auf Bericht des Fürstenrichters.

⁶⁾ Grünhagen 2, 221.

⁷⁾ Verpachten.

⁸⁾ 5. Januar 1629.

⁹⁾ 6. Jan. 1629 Prag; an Saugwitz.

Barnabas, vielleicht aus gar zu großer Begier der Religionsbeförderung, zur Soldateska=Einquartierung Ursach geben und solches vom Obersten von Dohna begehrt habe, welches er nicht in Gutem aufnehmen würde.¹⁾ Der Pater hätte sich erst darüber vom Fürsten Bescheid holen und aus eigenem Gutdünken sich dessen nit unterstehen sollen. Da das zu Haugwitz gesprochen ist, muß man die Entrüstung ernst nehmen. Allerdings sind alle Unkatholischen — vorab die „Hauptleute“ und „Offizierer“²⁾ — durch gewöhnliche, doch vernünftige und christliche Zwangsmittel zur katholischen Religion anzuhalten, besonders Witwen und Waisen nicht aus dem Lande zu lassen. Einem, der sich gegen sein Versprechen und Handschlag mit solchem Trutz, Leichtgläubigkeit und Betrug aus dem Staub gemacht, soll sein Patrimonium, so noch beim Waisenamt, und was ihm sonst gehörig, ganz arrestiert und ohne fürstliche Bewilligung — es sei denn, daß er katholisch würde — nit ausgefolgt, er selbst verhaftet werden. Weil aber nit genug, daß man durch Gefängnis und äußere Affliktion prozediert, sondern, weil deren etliche etwas gelehrt und eine Information vonnöten, sollen die Geistlichen den Verhafteten täglich auf $\frac{1}{2}$ Stündlein zusprechen, ihre Einreden in den Religionspunkten vernehmen und sie darauf ex fundamento wohl unterrichten.³⁾ — Einer Witwe wurde auf ihr Supplizieren, weil sie der Religion wegen in schwerem Gefängnis, der Bescheid: Sie solle drei Wochen sich in der katholischen Religion unterweisen lassen und sie annehmen, oder Haus und Hof binnen sechs Wochen verkaufen, Schulden nicht darauf anweisen, sondern bar bezahlen und aus dem fürstlichen Gebiete ziehen. Die Waisen sind dem Fürstenrichter zur Versorgung zu übergeben. Inzwischen ist sie des Gefängnisses entledigt.⁴⁾

Ein bedeutames Beispiel der Sonderbuße eines Neuigen gibt das Loß des Richters zu Kreuzberg.⁵⁾

Er hatte sich nebst anderen in seinem Hause von einem Prädikanten speisen lassen; dafür wurde er nach Jägerndorf gestellt,

¹⁾ Siehe oben S. 158.

²⁾ Siehe oben S. 28.

³⁾ 28. Januar 1629 (irrtümlich 1628) Prag; 3. April Brinn; beides an Haugwitz. 6. April Haugwitz an die Jägerndorfer.

⁴⁾ 13. Februar Auffle.

⁵⁾ Ens 4, 119.

um mit Gefängnis bestraft zu werden.¹⁾ In seiner Supplikation an den Hauptmann in Gottschdorf²⁾ entschuldigt er sich dahin, der „Pfarrer“ von Kunzendorf bei der Oplischen Neustadt,³⁾ der bei Nachbarnleuten gewesen, sei vor etwa fünf Wochen in sein Haus kommen: Er hat mich mit seinen süßen Worten soweit überredet und betört, daß ich mich mit meinem Weib habe speisen lassen; etliche andere Weiber waren dabei . . . Er tat es mehr aus Unverstand und durch Überredung des Pfarrers als aus Mutwillen, bittet, es zu Gnaden zu wenden, verspricht, sich nicht wieder verführen, sondern katholisch unterweisen zu lassen und demgemäß zu leben.

Die fürstliche Strafe erinnert von fern an die des Raimund von Toulouse im Albigenerkrieg⁴⁾ oder die des Ratsherrn Pierre Ameaux im Genf Calvins,⁵⁾ oder, was uns näher liegt, an den Märtyrer Caspar Tauber in Wien.⁶⁾ Der Richter soll, auch nach der Befehdung, anderen zum Abscheu, in der Kirche an einem Sonn- oder Feiertage, bloß bis auf den Gürtel, knieend und in der Hand eine Rute haltend, das ganze Amt auswarten, Gott, seine Obrigkeit und männiglich, die er so hoch geärgert, um Verzeihung bitten. Wollte er nit katholisch sein noch werden, ist er nach der Buße so lange im Gefängnis zu behalten, bis er die Religion annimmt.⁷⁾ —

Am 18. Mai 1630 gingen die Jägerndorfer unter das laudinische Joch wie die Troppauer und fertigten das Religionsstatut.⁸⁾ Am 8. Dezember erschien⁹⁾ der Deklarationspräsident mit den Exekutivkommissaren und ließ die Exekutionssentenz ergehen wegen des leidigen Mansfeldischen Unwesens: Die Stadt

¹⁾ Haugwitz an Maximilian. 19. Oktober 1629, Geppersdorf (Gns 4, 113 f.).

²⁾ Siehe oben S. 120.

³⁾ Preussisch Schleßen, Regierungsbezirk Oppeln, Kreis Neustadt.

⁴⁾ Hahn, Geschichte der Ketzerei im Mittelalter 1 (1845), 198 f. S. Reuter, Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter 2 (1877), 42.

⁵⁾ C. A. Cornelius, Historische Arbeiten 1899 S. 470.

⁶⁾ Loesche, GPrD, S. 21. ⁷⁾ 10. November 1629.

⁸⁾ Biermann a S. 531.

⁹⁾ Bürgermeister und Ratmannen an Maximilian 14. Januar 1631. Beilage bei 22. Januar 1631.

solle in drei Jahren 15000 Taler erlegen; ferner von jedem Eimer Bier 15 Kreuzer, von jedem Eimer Wein den achten Teil, zu ewigen Zeiten an den Kaiser entrichten;¹⁾ dabei beliefen sich die Schulden auf 73599 Taler, 25 $\frac{1}{2}$ Groschen.²⁾ Und das bei der fortgehenden Einquartierung, überhäuften Steuern und Gaben! Das Brauwar³⁾ — klagten die Stadtväter —, ein Mittel der wenigen Nahrung, wird nicht weiter fortgestellt werden können, zumal ohnehin die Biersteuer so erhöht ist, daß der Biergroschen in triplo, d. h. von jedem Gebräu Bier 8 Taler 6 Groschen, zu erlegen ist, so daß eher Verlust als Gewinn zu erwarten. Ähnlich steht es mit dem Wein.⁴⁾ Daher die Bitte um Interzession, zumal die Stadt Troppau, die dieses Unheils fürnehmste Ursache, durch fürstliche Intervention pardonnirt wurde.⁵⁾ Darauf wandte sich der Fürst an den Kaiser.⁶⁾ Er schildert sehr beweglich den völlig erschöpften Zustand der Stadt, so daß es bei der schweren Schuldenlast unmöglich sei, in drei Jahren die Kontribution aufzubringen. Wenigstens würden damit die Steuern, Zölle und andere Abgaben unmöglich, so daß mit der einen Hand entzogen, was mit der andern gegeben würde. Auch würden die Städte doppelt gestraft, einmal mit der Gesamtheit, dann für sich. Selbst die unschuldige Nachkommenschaft müßte zu ewigen Zeiten in der schweren Dienstbarkeit der Armut und des Bettelstabes bleiben, so wenig auch an dem Ort sich aufhalten würden. Deshalb untertäniges Bitten, der Kaiser möchte die bis aufs Mark aus=

¹⁾ Siehe oben S. 67 f.

²⁾ Konfignation der Schulden:

Markgräfliche: Kapital und Interessen	17188 Taler	
Gemeiner Stadt: Kapital und Interessen	28178	18 Gr.
„ „ : Kaiserliche Steuern	13000	„
Ranzion	12500	„
An den Fürsten	800	„
Einzelschulden	1933	7 $\frac{1}{2}$ „
	73599 Taler 25 $\frac{1}{2}$ Gr.	

³⁾ Brauertrag. Das schlesische Bier war weitberühmt. Biermann a S. 486, 600. — Grünhagen 1, 399. — Über das Biergeld: Grünhagen 2, 92.

⁴⁾ Über den schlesischen Weinbau: Grünhagen 1, 401.

⁵⁾ Biermann a S. 531.

⁶⁾ 22. Januar 1631. Eitzgrub.

gemergelten Untertanen mit den Augen der Barmherzigkeit ansehen!

Am spätesten kam das Munizipalstädtchen Bennisch,¹⁾ — im 16. Jahrhundert mit einem blühenden Silberbergwerk — zum Religionsstatut. Maximilian hatte im März 1628 ihm ein feierliches Mandat zugehen lassen mit dem Befehl, daß, da Prädikanten, Schulmeister, Privatpräzeptoren viele vom Glauben abhalten, alle Unkatholischen binnen 24 Stunden das ganze Gebiet Piechtenstein zu verlassen hätten, bei hohen Leibes- und Lebensstrafen. Sie sind zunächst bei Wasser und Brot ins Gefängnis zu setzen. Jeder Hausvater soll alle Sonn- und Feiertage — außer erheblichen Ursachen — die katholische Predigt besuchen, bei Strafe von einem Taler. Die Auslaufenden zahlen doppelt; wenn sie nicht ablassen, trifft sie Gefängnis ... Das Strafgeld ist zum Kirchbau zu verwenden! Lange danach²⁾ übermittelte die f. Hofkanzlei dem Richter, Getreuen, Bürgermeister und Ratmannen das Statut von Troppau und Jägerndorf³⁾ mit der Aufforderung, es ebenfalls aufzurichten und dann um Bestätigung einzukommen, die umständlichst erfolgte.⁴⁾

* * *

Bis zum Westfälischen Frieden.

Die Augusterlässe 1632 des neuen Landesfürsten Carl Eusebius hatten im Jägerndorfschen größere Weiterungen zur Folge. Ob schon darin keizerliche Zusammenkünfte bei 1000 Dukaten Strafe verboten waren, wurden Weihnachten 1633 solche conventicula mit starkem Zulauf vieler Adelspersonen zu Bladen⁵⁾ gehalten, wobei sich auch der verwiesene Prädikant befunden haben soll. Deshalb ist zu erkunden, was dort vorkommen, wer anwesend, mit wessen Hilfe? Dem Pfarrer zu Jägerndorf,⁶⁾ der seine gravamina vorbringen wird, ist alle billige Hilfe zu gewähren. Bürgermeister,

¹⁾ Siehe oben S. 62 (ZBGRSÖSchl. 4, 36).

²⁾ 16. Januar 1631.

³⁾ Siehe oben S. 66. 163.

⁴⁾ S. d. ad 20. Februar 1631.

⁵⁾ Kreis Leobschütz.

⁶⁾ Cornelius Dittweiler, Cns 4, 32. Siehe oben S. 90. 98.

Ratmannen und Gemeinde haben sich genau nach den ergangenen Dekreten in allen Punkten und Klauseln zu halten!¹)

Wie Troppau schädete Jägerndorf, wennschon in geringerem Maße, Alberts von Freiberg Meuterei.²) Trotz des unglücklichen Butsches wagten es 19 Bürger, sich zusammenzurottieren und um freies Exerzitium anzuhalten. Sie wünschten eine Versammlung, um mit den Bürgern von Reiffe,³) Neustadt⁴) und Leobschütz⁵) sich zu unterreden.⁶)

Statt der Genehmigung mußten die Jägerndorfer eine verschärfte Instruktion über sich ergehen lassen. Sie kam mit geistlicher Beratung bei der Erneuerung des Rates zustande und wurde vom Landeshauptmann dem Fürsten zur Ratifikation vorgelegt,⁷) mit nicht weniger als 25 Punkten.⁸)

1.

Alle Jägerndorfer müssen sich zu den vier Quatemberzeiten,⁹) alle Freitage und Samstage und an anderen gebotenen Fasttagen des Fleisches enthalten. Der Stadtvogt¹⁰) soll von Haus zu Haus gehen oder wenigstens in die verdächtigen, zumal die öffentlichen Wirtshäuser fleißig visitieren, das Fleisch wegnehmen und ins Hospital oder den hausarmen Leuten austheilen, damit den Geboten Genüge geschehe und der durchreisende Fremde nicht geärgert werde. Die Fleischhacker dürfen kein Fleisch verkaufen. In den h. Fastenzeiten soll von der ganzen Fleischerzsch nit mehr als wöchentlich eine Person für Kranke, Kinder, Sechswöchnerinnen schlachten, mit Zulassung der Obrigkeit und auf Grund ordentlicher Bettel. Die Strafe soll für arme Leute verwendet werden.

¹) 14. Januar 1634.

²) Siehe oben S. 69f. Biermann a S. 541.

³) Gns 4, 192.

⁴) Siehe oben S. 165.

⁵) Siehe Heft Leobschütz.

⁶) Fürstenrichter an C. Eusebius. 24. September 1635.

⁷) 20. Oktober 1635.

⁸) Vom 9. Oktober.

⁹) Die Quatember-(Vierteljahrs-)Fasten, strengere Art von Wochen- oder Stationsfasten. Termine: 1. Fasten-, 2. Pfingst-, 3. September-, 3. Adventswoche. *AB* 4, 1267.

¹⁰) Vgl. Zufal, das Kriminalregister u. s. w., *BGA-Schl.* 14, 532—557.

2.

Kraft ihres Eides werden alle ermahnt, etwa noch zurückbehaltene Bibeln, Postillen, Gesangbücher usw. binnen vier Wochen dem Fürstenrichter einzustellen. Sollte dergleichen beim Tode bei der Inventur gefunden werden, sollen die Erben ein Drittel der Verlassenschaft verlieren. Die Geistlichkeit darf jederzeit mit Zuziehung von zwei oder einem Ratsverwandten aller Orten, wo sie Verdacht hat, Hausfuchung zu halten. Die Bücher fallen via confiscationis der geistlichen Obrigkeit zu. Die Verbrecher sind nach den Umständen und der Menge der Bücher wenigstens 14 Tage lang im ängstersten Gefängnisse bei Wasser und Brot aufzuhalten. Kein Buch darf von fremden oder einheimischen Buchbindern oder Buchführern¹⁾ verkauft oder passiert werden, wenn es nicht vom Vater oder dem subdelegierten Zensor approbiert ist.

3.

Der Fürstenrichter übt die Aufsicht über fleißigen Kirchenbesuch, zumal daß Rat, Vogt und Schöppen, jeder an seinem Ort sitze. Die Leute sollen sich nicht nach ihrem bösen Brauch in die Winkel verfrachten, nur darum, daß sie dem hochw. Sakrament keine Reverenz antun dürfen.²⁾ Sollte er einen oder den anderen Winkelfrieder und Verächter vermerken, soll er ihn mit einem finstern Ort bei schlechter Abzug seiner Discretion nach strafen.

4.

Sobald an einem Sonn- und Feiertag der dritte Puls mit allen Glocken geschieht, soll ein jeder Christenmensch, da er bei Gefahr der Todsünde zum Meßbesuch verbunden ist, sich in die Kirche verfügen, auf die Kniee fallen, sich mit dem Zeichen des Kreuzes bezeichnen, die h. Meß, welches eine Betrachtung des Leidens und Sterbens Christi ist,³⁾ mit Andacht bewohnen, dem hochwürdigen Sakrament Ehre bezeugen, mit rechter Demut und

¹⁾ Buchhändlern.

²⁾ Über die Kniebeugung beim Meßopfer als Sinnbild der Besehrung: Grünhagen 2, 217.

³⁾ Vgl. R 8, 1337.

eifrigem Gebet zu Gott rufen, dem Zorne Gottes abzuweichen. Fürſtenrichter und Rat ſollen alle Sonn- und Feiertage bei den Kirchthüren durch die Stadtdiener Ausſchau halten laſſen auf ſolche, die vor Ende der Meſſe, alſo vor dem Segen und Schluß des Evangeliums Johannis¹⁾ oder anderer Zeremonien herausgehen. Solche ſollen ſie wieder in die Kirche an ihren Ort weiſen, die Widerwärtigen alſobald ins Gefängnis ziehen und darin vier Tage und Nächte verharren laſſen. Bei Verſehgängen und Prozeſſionen, beim Läuten der Betglocke früh, mittags und abends ſoll jeder mit gebogenem Knie und andächtigen Herzen Gott die Ehre erweiſen.

5.

Der Stadtvogt ſoll während der Predigt die Schenken, Brauntwein- und Bierhäuſer fleißig viſitieren; die beſundenen Perſonen in die Wüſterei²⁾ ſtecken laſſen, dem Wirt als einem Frebler allen ſeinen Tranſ an Brauntwein wegnehmen und mit Haft beſtrafen, darin acht Tage lang ſcharf anhalten und nicht eher entlaſſen, als bis die zehn Taler Geldſtrafe fürs erſtemal erlegt ſind. Beim zweitenmal wird beides verdoppelt, beim drittenmal verdreifacht, beim viertenmal erfolgt Abſchaffung und Strafe am Vermögen.

6.

An Sonn- und Feiertagen, wenn auch Jahr- oder Wochenmarkt, darf keine Krämerei geöffnet ſein; man darf kein Holz einführen oder verkaufen. Alle Läden ſind zu ſchließen bei Verluſt eines Drittels der Waren.

7.

Gegen Miſſaſten³⁾ iſt eine Konſignation aller Einwohner mit Weib, Kind und Gefinde herzuſtellen mit dem Vermerk, ob ſie katholiſch oder unkatholiſch?

¹⁾ D. h. Schluß mit Johannes-Evangelium Kap. 1.

²⁾ Gefängnis.

³⁾ Mittwoch nach Oſuli.

8.

Verbot des Auslaufens und Gebrauchs der unkatholischen keßerischen Prädicanten, Schuldiener usw., bei Strafe des Meineids. Alle etwa hinausgeschickten Kinder sollen binnen Monatsfrist zurückgerufen werden; der Aufenthalt in keßerischen Gegenden ist ihnen soviel als möglich abzuschneiden.

9.

Bis zur Weihnachtszeit müssen sich alle zur katholischen Religion bequemen oder binnen sechs Wochen und drei Tagen Gründe und Büden mit tauglichen, der Obrigkeit annehmblichen katholischen Leuten besetzen¹⁾ und auswandern, bei Vermeidung sonstiger Konfiskation. Wer inzwischen stirbt, ist als Exkommunizierter zu behandeln; sie sind als Bestien von den Gehorsamen zu sondern.

10.

Alle müssen mindestens einmal jährlich kommunizieren und dem Fürstenrichter Beichtzettel vorlegen. Den Ungehorsamen soll der Branurbar und alle bürgerliche Nahrung nach Verfließung des Termins gesperrt werden.

11.

Kein Bürgerrecht, kein Amt, kein Urbar mit Wein- und Bieraussschank, keine „Handlung“ ist zulässig, wenn der Betreffende nicht als katholisch bezeugt ist.

12.

Im Sommer soll bei Gewitter gegen das Wetter geläutet, ob Tag oder Nacht, und der Mensch zum Gebet erinnert werden.

13.

Die Schulen sind mit tauglichen Subjekten zu versehen, so daß wenigstens ein Kantor mit zwei Adjunkten bestellt, zu rechter Zeit

¹⁾ Wollte jemand sich dem Untertanenverhältnis entziehen, so hatte er eine der Grundherrschaft genehme Persönlichkeit zu stellen und erst nach Lösung aller seiner Schuldigkeiten erhielt er seine Entstellung. Biermann a. S. 415.

befolget und keine anderen als vom Pfarrer und Rat approbierte Schulen gehalten werden.

14.

Das Spital,¹⁾ von dem sie ein ansehnliches Einkommen haben, sollen sie wieder in gutem Bau erhalten und in voriges esse bringen, damit Kranke und Arme versorgt und der Segen Gottes erhalten werde.

15.

Der Bürgermeister darf ohne Rat nichts beschließen, zum Nachteil der Stadt etwas verschenken, Wichtiges statuieren, mit dem Ratsiegel bekräftigen; nur wenn *summum periculum in mora*; dann muß er wenigstens die nächst Angeesehenen hinzuziehen.

16.

Der Bürgermeister muß mindestens drei ordentliche Ratsmannen an Wochentagen beiziehen, es sei denn, er habe zuvor den Fürstenrichter vernommen und um seine Präsenz ersucht. Dieser und der Bürgermeister dürfen nicht allein Parteisachen in ihrem Hause vornehmen, sondern alles mit gesamtem Wissen und Ratsschlag der anderen; die unwichtigen hat der Stadtvogt zu erledigen.

17.

Der Fürstenrichter soll allen Ratsratschlägen beivohnen, in allen die vollkommene Inspektion haben; bei Abwesenheit hat er eine treue Person zu substituieren. Er hat sich, da S. Fürstliche Gnaden oberster Vormund der armen Witwen und Waisen, deren anzunehmen, daß sie nicht unterdrückt und aus bösen Affekten an ihren rechtmäßigen Urbar²⁾ und Präensionen gehindert und, wenn es *ad onera publica* kommt, wohl mit einem Mehren als die Reichen oder Ratspersonen gedrückt werden.

18.

Die Ratsmannen müssen ihre Kuratelen und Vormundschaften binnen sechs Wochen und drei Tagen abgeben.

¹⁾ Vgl. *Ens* 4, 45.

²⁾ Ertrag.

19.

Der jetzige Rat soll alle bis jetzt zurückgebliebenen Kommune-Rechnungen¹⁾ der Stadt vom abgesetzten Rat auf sich nehmen und verantworten, hingegen auf der Personen, so etwas verwahrloset, verlassene oder noch habende Hab und Güter ihren Regreß suchen. Da die Rechnungen in großer Konfusion,²⁾ sollen alle Rechnungen getrennt in einem Vierteljahr und künftig jährlich verfertigt werden.

20.

Da die Waisen- und Kirchengelder öfters auf schlechten Schuldschein ohne Bürgschaft und Hypothek hingegeben wurden, haben künftig zwei wohlangeessene Bürger zu bürgen.

21.

In den Ratssitzungen sollen keine Glieder fleißig erscheinen.

22.

Der Fürstenrichter steht in Besoldung, Regalien und Akzidentien dem Bürgermeister gleich; beide sind befreit von kaiserlichen Steuern, Kriegsanlage usw.

23.

Da die Ratspersonen sich nicht mit Freiheit von den kaiserlichen Steuern begnügt, sondern alle Kriegsanlage, Kontributionen u. s. f. der Gemeinde allein auf dem Halße gelassen, obschon manche unter ihnen die besten Güter besitzen und um solcher Ungleichheit willen die Stadt zur Hälfte wüste gemacht ist, soll der ältere Rat wie bisher von kaiserlichen Steuern frei sein; aber von den Kriegsanlagen usw. soll weder der alte noch der junge Rat eximiert sein.

24.

Ihre fürstl. Gnaden haben mit Bestürzung erfahren, daß Bürgermeister und Rat nach ihrer Lust und Gefallen zu unter-

¹⁾ Rechnungen.

²⁾ Über die finanzielle Mißwirtschaft der versippten Ratsglieder in Troppau: Biermann a. S. 441. 443 f. Vgl. G. Kürschner *BGRSchl.* 2, 92.

schiedlichen Malen Steuern usw. willkürlich angelegt und die Bürgerschaft jämmerlich damit geplagt, mit unerträglichen Exekutionen belegt, die Stadt in Ruin versetzt, nur unter dem Prätext, daß sie mit unterschleifen können, während solches der höchsten Billigkeit zuwider, auch ein fürstliches Regal ist, Steuern aufzulegen, weshalb solches in Zukunft verboten wird, ohne fürstlichen Konsens, es sei denn in höchster Not, zu welchem Ende dann ein Rat der alten Kontributionsrester sich gebrauchen kann, weil deren ein ansehnliches in Retardat sein soll, damit man nicht allemal neue Anlagen im Pausch hinein machen dürfe.

25.

Wie es heißt, haben Bürgermeister und Rat die alt verlassenen kaiserlichen Steuerrester auch stets von den Armen mit Bedrohung militärischer Exekution eingemahnt und mit den Kontributionsgeldern vermengt. Da an ihr vom Kaiser ein Nachlaß geschehn, auch zu hoffen, daß die Rester gar fallen, welche zu anderen Notwendigkeiten gebraucht werden können, soll solche Einforderung ganz abgestellt und zu gutem Regiment im politischen und geistlichen Wesen verwendet werden. —

Diese kirchlich drakonischen, politisch, wirtschaftlich, humanitär lobenswerten Vorschriften lassen den ehemals unkatholischen Rat in üblem Lichte erscheinen wegen Unregelmäßigkeit, Eigennutz und Bedrückung der Armen. Freilich fehlt uns seine Rechtfertigung, in der gewiß die schrecklichen Kriegszustände als Entschuldigung angeführt worden wären und nicht zuletzt die konfessionellen Bedrückungen mit Einquartierung und politischen wie geldlichen Strafen, die der Fürst ganz vergessen zu haben scheint.

Die Wirksamkeit des neuen Erlasses wurde wieder einmal durch kriegerische Ereignisse unterbunden. Schwedische Truppen unter Banér besetzten das Herzogtum¹⁾ und weckten trügerische konfessionelle Hoffnungen. Der Fürstenrichter klagte,²⁾ daß auf fälschliche Angaben von fünf bis sechs Unkatholischen beim Obersten (so hier, welches sonst noch kein Regiment getan, nach seiner

¹⁾ Eus 4, 20.

²⁾ 12. Juni 1636 an C. Gusebius.

kalvinischen Manier als gegen katholische Leute übel gehandelt), aus Neid und Haß, der Religion wegen, er keine Stunde, ja keinen Augenblick seines Lebens sicher gewesen und mußte sieben Wochen lang sich anderswo aufhalten. Am h. Ostermontag geschah ein Schuß von einem Sporerer¹⁾ gegen die Stadtmauer vor der Stadt. Weil der Oberst eben damals während der Predigt draußen spazieren gegangen, ist die Kugel gefallen, wo er eben vorübergegangen. Darauf ist er in mein Haus einfallen; mein Weib hat ihm alle Gemach öffnen müssen und hat meine Söhne gesucht, die doch damals im Kloster gewesen, blieben auch dort wegen der Furi bis um Mitternacht und haben sich fortmachen müssen. — Was soll er mit den Unkatholischen tun — — eine Konfignation von 23 liegt bei — insonderheit den zwei kalvinischen Hausleuten, die nichts Gutes kaufen? Viele gute Leute werden durch sie angegeben; sie ziehen andere an sich, so daß groß Unheil entstehen kann. Die Lutheraner unterstehen sich noch, sich in Bier- und Weinhäusern von den Katholischen abzusondern, ja sie²⁾ fordern sie auf den Degen! Da er nach fast vier Wochen noch ohne Bescheid, drängt der Fürstenrichter um solchen,³⁾ damit die heimlichen conventicula verhütet werden nebst dem Widerwillen, der unter der Bürgerschaft durch die spitzen Worte der Unkatholischen erweckt wird, dem Überlaufen und unbilligen Begehren, sintemal es fast täglich geschehe, daß sie gleiches verlangen, wie andere Städte in Schlesiens eine fünfjährige Frist vom Kaiser bekommen haben sollen.⁴⁾

Inzwischen war schon die Weisung ergangen.⁵⁾ Da trotz Statuts und Befehls und gütlicher Vermahnung immer noch Unkatholische in Jägerndorf, sollen sie nun auswandern, wenn sie nit katholisch und sich nicht bequemen wollen, mit Zurückhaltung von ihren Gütern soviel als auf sie der Proportion nach zur Bezahlung der Stadtschulden kommt und unter Sperrung alles ihres bürgerlichen Urbars und Handels.

¹⁾ Gepornten, Reiter.

²⁾ Wohl die schwedischen Offiziere.

³⁾ 10. Juli 1636.

⁴⁾ Das bezieht sich gewiß auf die dreijährige Frist im Prager Frieden. Siehe oben S. 26, Grünhagen 2, 271.

⁵⁾ 4. Juli. Vgl. 21. Juli. Feldsberg.

Die nächsten Berichte gelten der Auswanderung. Der Fürstenrichter publizierte das Emigrationspatent¹⁾ und sah der Affkomodation der meisten entgegen. Etwa 20 schickten sich an zu emigrieren, aber Weib und Kind zurückzulassen, bis S. Durchlaucht käme. Ziehen sie fort, wird man den Weibern, die schuldig sind ihren Männern zu folgen, das Thor weisen lassen. Drei „Prinzipale“ machten die irre, die sich affkomodieren wollten. Der eine ist zur Ernte da, nimmt das ausgedroschene Getreide hinaus, ist bei ruhigen Zeiten hier, geht weg, wenns übel steht. Ein Advokat, der den Unkatholischen in ihren Konventikeln Rat gibt, schützt sich durch Forderungen wegen des Leibgedinges seines Weibes; er weiß nicht, daß auf dem betreffenden Hause 1000 Taler Kriegsbeschwer haften. Würde der Fürst ihn deshalb in Anspruch nehmen, dürfte der Geselle nicht lange hier haufen. Einer hat ein Ackerstück, das mit sechs Scheffeln besäet wird, verlassen, das hypothekiert ist mit etlichen 70 Talern. Dreißig haben sich verschworen, zu derselben Stunde sich fortzubeben, bis S. Durchlaucht käme,²⁾ da die Rädelshührer ihnen eingeblasen, alles geschehe nur auf des Fürstenrichters Angeben. 18 oder 20 von jenen sind tags zuvor abmarschirt; die andern wollen sich bequemen oder informieren lassen mit 14tägiger Frist. Unter anderen Unkatholischen sind in und bei der Stadt alte, verlebte Bürger, 60—70jährig, die bitten um einen Monat Bedenkzeit, was bewilligt wurde, aber keine Stunde länger. Den zurückgelassenen Weibern sind auch 14 Tage zur Befehrung oder zum Nachziehen gestattet. Hoffentlich kommen viele Männer bald zurück; etliche sagten, sie gingen, weil sie's mal geschworen, doch wollten sie bald wieder zu ihren lieben Weibern ziehen. Etliche Unkatholische ohne Bürgerrecht halten viele ab, die sich wohl bequemt hätten. Ein Calvinist ist vor einigen Tagen nach Brieg,³⁾ um sich mit seiner Braut von hier kopulieren zu lassen. Man wird ihn nicht wieder einlassen, wenn er sich nicht den Dekreten fügt. Etliche der Ausgetretenen halten sich in den Dörfern in der Nähe auf, von

¹⁾ An C. Eusebius. 24. Juli 1636.

²⁾ Fürstenrichter an die Räte in Feldsberg. 31. Juli 1636.

³⁾ Siehe oben S. 26. 47.

denen einige schon wieder um sicheren Eintritt anhalten. Etliche in der Stadt geben durch ihr Dableiben großen Anlaß.¹⁾ Der frühere Fürstenrichter wie der frühere Bürgermeister haben vier oder fünfmal gebeichtet und kommuniziert; nach ihrer Absetzung wendeten sie sich wieder auf die kezerische Seite, besonders der letztere, der ein rechter Verderber der Bürgerschaft ist und Haus und Fleischbank hat öde stehen lassen. Etliche Entwichene kehrten zurück.²⁾ Der kurze Bescheid auf diese Meldungen lautete, daß jene, die wegen Forderungen noch in Jägerndorf, sollten den anderen nach emigrieren und auf ihre Präensionen draußen warten. Die anderen sind nach dem Statut zu behandeln.³⁾

Ende August⁴⁾ emigrierten sieben oder acht; 16 junge Leute gewannen das Bürgerrecht; so werde hoffentlich die Stadt bald mit guten katholischen Leuten besetzt werden, wenn nur die großen Kriegsbeschwerden und Gaben aufhören möchten! Etliche, die wegziehen wollten, haben sich erboten, sich zu akkommodieren, denen Termin bis Michaelis erstreckt wurde. Jener Advokat⁵⁾ hält sich längere Zeit auf wegen seines Weibes, mit welchem er sich anderwärts hat trauen lassen; sie hat sich mit ihrem vorigen Mann, als sie katholisch werden sollten (1628), als erzkezerische Leute stillschweigend aus der Stadt entbrochen nach Ungarn. Sie hat große Präensionen wegen zugebrachten Gutes und Morgengabe; aber als Kezerin ist sie ihres Gutes verlustig! Soll es ihr doch ausgefolgt werden? Die großen Schuldenlasten der Stadt und der Bürgerschaft wachsen an allen Orten auf und es ist kein Mittel, daraus zu kommen; es soll aber ein kaiserliches Edikt da sein, daß die Interessen von 1621 bis dato von keinen ausgeliehenen Geldern gegeben werden dürfen,⁶⁾ wovon aber der fürstlichen Kanzlei nichts bekannt.⁷⁾ Beim kaiserlichen Jubiläum⁸⁾ stellte sich eine ziemliche Zahl von Männern und Weibern zur Beichte und Kommunion ein, so daß man hoffte, der große Molest mit ihnen werde gelindert werden. Einem wurde wegen seines

¹⁾ 6. August. Fürstenrichter an Karl Eusebius.

²⁾ 21. August. Desgleichen.

³⁾ 26. August. Feldsberg.

⁴⁾ 29. August.

⁵⁾ Siehe oben S. 176.

⁶⁾ 4. September 1636.

⁷⁾ 4. Oktober.

⁸⁾ Ferdinand wurde am 6. Juni 1617 zum König von Böhmen ernannt.

hohen Alters bis Michaelis Frist gegeben; aber bei dem Nahen des Termins hat er sich heimlich fortgespielt. Wie soll man sich gegen sein Weib und seine Hütte verhalten? ¹⁾ Sogar unter den Neukatholiken entstand Diskurs und Uergernis, weil den Unkatholiken nicht allein der Urbar gesperrt, sondern auch im Fall der Halsstarrigkeit das emigrate auferlegt wurde. ²⁾ — Hier wird wohl mehr die Furcht vor der dadurch für die Katholischen erhöhten Abgabenlast als Humanität mitgesprochen haben. —

* * *

Auf Vorschlag des Fürstenrichters zu Jägerndorf, ³⁾ mit Hinweis auf die Lage in Bennisch, wurde eine Visitation angeordnet, die am 7. Juni 1638 begann. ⁴⁾ Richter und Geschworene wurden zuerst in der Kirche besonders einvernommen, ob öffentliche Gotteslästerer, Religionsverächter und Beherberger von Prädikanten im Ort? Dann ließ man die Gemeinde ein; der Geistliche hielt einen Sermon über die Fürsorge des Landesfürsten, die Notwendigkeit des rechten Glaubens, die Schuldigkeit des Gehorsams. Darauf wurden alle einzeln vorgerufen und gefragt: Welche Religion er bekenne? Wie oft und wann er zuletzt kommuniziert? Was er von katholischen und unkatholischen Glaubensartikeln wisse? In welchen er Bedenken habe? Wolle er katholisch bleiben oder werden? Darauf wurden die strittigen Artikel ausgelegt, die irrigen widerlegt. Man stellte die Folgen der Gnade und Ungnade des Fürsten vor und fragte schließlich, bis wann Frist begehrt würde?

In Bleischwitz ⁵⁾ waren fast alle katholisch; allerdings wenig junges „Gefindel“ in der Kirche. Frist bis Weihnachten! Nach dem Mittagessen wurden die Häuser visitiert, nur wenige unkatholische Bücher gefunden, die nach Jägerndorf kamen. In

¹⁾ 25. September 1636. Fürstenrichter an die Räte in Feldsberg.

²⁾ 17. Oktober 1636. Fürstenrichter an Karl Gusebius.

³⁾ 3. Mai 1638.

⁴⁾ 10. September. Bericht von Dechant und Fürstenrichter an Karl Gusebius.

⁵⁾ 8. Juni. Wolny, Olmütz 5, 334. — Triest S. 873. — Utrecht.

Lobenstein¹⁾ — am Fuße der einst festen Burg von Vasallen der Przemysliden, halb deutsch, halb tschechisch, aber meist mit Kenntniss des Deutschen — waren, außer dem Richter und drei bis vier, alle katholisch. Frist bis Neujahr. Etliche keizerliche Bücher! In Braunsdorf²⁾ sind außer sechs und sieben alle unkatholisch. Viele haben zu Branitz,³⁾ auch in Ungarn, beim Prädikanten kommuniziert. Junges Volk war nicht erschienen. Wollen keine Information. In Aubeln⁴⁾ ist niemand katholisch außer dem Richter; sie gleichen den Braunsdorfern. In dem sehr ungehorsamen Pilsch,⁵⁾ mit eignem Pfarrer, wo kein Verzeichniss der Insassen vorlag, kamen nur Richter und Geschworene, die sich außer zweien für katholisch erklärten. Die Rodelsführer sind zu bestrafen. In Komarau,⁶⁾ mit eigener Kirche, ohne Pfarrer, sind der Richter und elf katholisch; die übrigen lutherisch, unter denen ein Wiedertäufer; haben sich neulich von dem Prädikanten in Hoschütz⁷⁾ speisen lassen; wollen nichts von der katholischen Religion wissen. In Kreuzendorf⁸⁾ — mit heidnischen und Templer-Erinnerungen — ohne Kirche, war nur der Richter katholisch; die Unkatholischen wollen nichts lernen. In Bennisch⁹⁾ sind Bürgermeister, Rat, Vogt und Schöppen katholisch; 34 Bürger wollen unkatholisch bleiben, andere sich bequemen. Die Gemeinde ist mit dem Pfarrer unzufrieden.

¹⁾ 9. Juni. Ens 4, 70. — Wolny, Olmütz 4, 378.

²⁾ 15. Juni. Ens 4, 59. — Wolny, Olmütz 4, 364. — Vgl. den Akt 30. Januar 1633. Der Landeshauptmann an Karl Eusebius: Auf dem Kammergut Braunsdorf ist der Pfarrer gestorben. Die Bevölkerung ist mehr tschechisch als deutsch. Schreiber hat einen ehrlichen Franziskaner auf seinem Gute, beider Sprachen mächtig. Da solche schwer zu haben, die Braunsdorfer schon öfter bei ihm gebeitet, so bittet er um die Gnade, diesem Pfarrer die Präsentation zu erteilen. Die Kollatur gehört dem Fürsten, dieser genehmigte (3. Februar) den Vorschlag, doch solle der Vater persönlich in der Kanzlei erscheinen.

³⁾ Siehe oben S. 83.

⁴⁾ 15. Juni. Ens 3, 59.

⁵⁾ 29. Juni. Wolny, Olmütz 5, 238. — Triest S. 863. — Netrecht.

⁶⁾ 30. Juni. Ens 4, 82. — Wolny, Olmütz 4, 227.

⁷⁾ Wolny, Olmütz 5, 270. — Triest S. 704 f. — Netrecht.

⁸⁾ 1. Juli. Ens 4, 66. — Wolny, Olmütz 5, 316. — Triest S. 864. — Netrecht.

⁹⁾ 6. Juli. — S. oben S. 62. 167.

In Spachendorf¹⁾ iſt nur der Richter, der Gärtner und noch einer katholiſch. In der großen Gemeinde Raabe²⁾ ſind nur zwei katholiſch. In Richten³⁾ mit 18 Katholiken ſind die Lutheriſchen theils auf gutem Wege, theils halſtarrig. In Milkendorf⁴⁾ gibt es nur zwei Katholiken; ſogar der Richter iſt unkatholiſch. In Taubnitz⁵⁾ wollen die außer ſechs Katholiken Lutheriſchen Information haben. In Kronsdorf⁶⁾ wünſchen ſie — nur der Richter und zehn ſind katholiſch — ein Jahr Friſt. In Friedersdorf⁷⁾ wiſſen ſie nichts, wollen auch nichts wiſſen; Katholiken fehlen. In Seifersdorf,⁸⁾ Wieſe⁹⁾ und Erbersdorf¹⁰⁾ hielt die Ernte die Leute zurück; doch ſind im erſteren außer Richter und zweien alle lutheriſch. In Markersdorf¹¹⁾ iſt nur ein Geſchworener, in Dittersdorf¹²⁾ nur der Richter katholiſch. In Roben¹³⁾ war die Viſitation wegen des „Hexenwerkes“

¹⁾ 7. Juli. *Enß* 4, 79 f. — *Bolny, Olmütz* 4, 290. — *Berger, Zur Geſchichte zweier ſchleſiſcher Dörfer, Raabe und Spachendorf.* (*3GMſchl.* 10, 263—272. Vgl. *3GMſchl.* 2, 87 f.) Eine Urkunde im Spachendorfer Erbgericht, Jägerndorf, 26. Mai 1625, berichtet, daß bei Einführung der Reformation ein anſehnlicher Theil des katholiſchen Pfarr- und Kirchen-gutes ſeitens der unkatholiſchen Grundobrigkeit dazu benutzt wurde, um den anſehnlichſten Anſaſſen für die neue Lehre zu gewinnen. Ihm wurden Kirchenwieſe und Kirchenäcker zur Nugnießung überlaſſen, mit der Verbindlichkeit, den Gemeindefteier und den Hauer zu halten, wovon auch die übrigen Bauern Nutzen haben ſollten. Ein Botivbild in der Kirche läßt die Gegenreformation im Jahre 1658 beendet ſein. Die Steiſſheit der Proteſtanten bezeugt die Inſchrift des im Jahre 1651 angeſchafften Kelches, die klagt über duriffimas pene omnium Parochianorum adverſus eccleſiam cervices. *S.* 287. 289.

²⁾ *Enß* 4, 75. — *Bolny, Olmütz* 4, 279.

³⁾ *Enß* 4, 68. — *Bolny, Olmütz* 4, 376.

⁴⁾ *Enß* 4, 73.

⁵⁾ *Enß* 4, 80. — *Bolny, Olmütz* 4, 355.

⁶⁾ *Enß* 4, 67. — *Bolny, Olmütz* 4, 374.

⁷⁾ *Enß* 4, 63.

⁸⁾ 21. Juli. *Enß* 4, 77. — *Bolny, Olmütz* 4, 384.

⁹⁾ *Enß* 4, 81.

¹⁰⁾ *Enß* 4, 62. — *Bolny, Olmütz* 4, 243.

¹¹⁾ 22. Juli. *Enß* 4, 72. — *Bolny, Olmütz* 1, 434.

¹²⁾ *Enß* 4, 62. — *Bolny, Olmütz* 4, 387.

¹³⁾ *Enß* 4, 39. — *Bolny, Olmütz* 5, 321.

verschoben; während zwei katholisch, gingen die anderen meist außerhalb zu Prädikanten. Schließlich ergab die Untersuchung auf dem Schloß und den Meierhöfen,¹⁾ daß die Wächter und Schaffer, außer Roben und Taubnitz, alle unkatholisch, ebenso alles Vorwerksgesinde. —

So müssen die Visitatoren berichten, daß, wenn auch viel Gutes verrichtet sei, der meiste Teil noch halsstarrig, und zwar infolge mangelnder Unterweisung und bösen Beispiels durch die Nachbarn. Etliche Pfarrer versehen vier bis fünf Pfarren und das sehr schlecht. Deshalb sind mehr und bessere Geistliche nötig; ferner ist in jedem Landstand nach den Kirchenpatronen zu inquiren. In etwa sieben Orten hielten sich noch Prädikanten auf; viele laufen gar bis Schweidnitz, Münsterberg, Mähren und Ungarn. Da müßten Herren, die es erlauben, wie die Untertanen gestraft werden. Die Herren halten die letzteren an Feiertagen zur Robot an und verachten die Zeremonien. Die Unkatholischen werden durch Beamte auf dem Schloß und in Meierhöfen bestärkt. Es gilt Strafen festzusetzen, Fristen zur Befehung; keinen Kauf und keine Loslassung erteilen, keine Heirat gestatten; Nichtbesuch der Kirche ahnden; keine Waisen in unkatholischen Diensten lassen; keine unkatholischen Lehrer dulden! Der Markgraf²⁾ ließ jährlich visitieren; da haben die Leute lutherisches und kalvinisches Gift an sich gezogen.

Wie sorgsam man in der fürstlichen Kanzlei die Vorgänge in Jägerndorf verfolgte, erhellt aus der Abforderung eines Berichtes wegen eines dortigen Bürgers, der bei den Kapuzinern einen Anfang in der Unterwerfung machte, dessen Frist zur Bequemung nun bald ablaufe.³⁾

Auch Bennisch forderte fortgesetzte Aufmerksamkeit.⁴⁾ Der Parochus klagte beim Landeshauptmann; der verfügte, die Unkatholischen anzuhalten. Als aber die Zusage in der Gemeinde verlesen wurde, erhob sich Lachen. Wie der Hirsch schreit nach frischem Wasser,⁵⁾ so verlangt des Pfarrers Seele nach dem

¹⁾ 20. August. 6. September. ²⁾ Siehe oben S. 138.

³⁾ 29. Mai 1640. Breslau. ⁴⁾ 23. 24. 28. Junii. 31. Juli 1640.

⁵⁾ Psalm 42, 2.

Fürsten, damit er die Strafe, die der gnädigsten Obrigkeit Mandate auslachen. Die Gemerkten — namentlich sind 19 auf eine Liste gesetzt, darunter mancher arme Teufel, der nicht wert ist, fürstlicher Untertan zu sein — bitten den Fürsten ihrerseits, nicht so hart in sie dringen zu lassen. Besonders den Anführer freidet der Pfarrer beim Fürsten an als einen, der weder lesen noch schreiben kann, aber, weil er reich ist, die ganze Gemeinde verachtet. In fünf Jahren hat er nicht gebeichtet; die hohe Geldstrafe, in die er deshalb verfallen müßte, wäre gut für Kirchenausbesserung zu verwenden. Er ist weder Gott noch der Welt nützlich; hat einmal den katholischen Glauben angenommen, als Wallenstein Troppau besetzte,¹⁾ dann wieder verleugnet. —

Nach dem Vorschlag der Visitatoren sollten — wie die Troppauer²⁾ — auch die Jägerndorfer Stände zusammen beschrieben werden wegen der Kirchenbesetzung.³⁾ Sie wurden auf den 27. September einberufen; da sie in geringer Zahl erschienen, wollten die Anwesenden nichts beschließen und baten um nochmalige Citation der Abwesenden, die auf den 16. Oktober erfolgte.⁴⁾ Da erklärten die meisten ihre Unterwerfung; etliche Unkatholische suchten Ausflüchte. Damit nun das jus patronatus sive collaturae den Nachfolgern der jetzigen unkatholischen Possessoren nicht verloren gehe, schlug der Landeshauptmann vor, dem Konsistorium zwar einzuwilligen, Priester auf die vakanten Stellen zu schicken, zu investieren und mit Brachialgewalt zu introduzieren, jedoch mit der Klausel bei jeder Investitur: „Salvo jure patronatus.“⁵⁾ Um die Stände zu schonen, wurde dieser Vorschlag dahin gemodelt, daß die Stände selbst das Konsistorium um Priester ersuchen sollten, wodurch sie das jus patronatus behielten und sich Ehre und Gnade verdienen.⁶⁾ Da beschwerten sich die katholischen Herren Stände in einer mit 15 Siegeln versehenen tschechischen Eingabe beim Fürsten, daß in Sachen der Besetzung sich die anderen separierten.⁷⁾

¹⁾ Siehe oben S. 61.

²⁾ 8. September 1640.

³⁾ 3. November.

⁷⁾ 21. Dezember.

⁵⁾ Siehe oben S. 81 ff.

⁴⁾ 28. September.

⁶⁾ 23. November 1640. Breslau.

Um den konfessionellen Verhältnissen neuerdings auf den Grund zu gehen, wurde abermals eine Visitation angeordnet, die wiederum sehr unerwünschte Zustände an das Licht brachte. Sehr mißfällig hatte der Fürst vernommen,¹⁾ daß Ostern 1641 in Bennisch²⁾ gar wenig Personen sich dem Gebot der Beichte und Kommunion bequemt; die meisten und gar aus dem Ratzmittel durch eingebil deten menschlichen respectus oder durch andere widerspenstige Köpfe sich haben davon abhalten lassen. Er erinnerte an die Patente, die neuerdings bekannt zu machen. Binnen zwei Monaten ist Beichte und Kommunion nachzuholen. Sonst wird die in den Patenten angedrohte Strafe auch für die verflossenen Jahre für jeden Fall eingebracht werden.

Mitte Juli³⁾ 1641 begann die Visitation in der Stadt, den Dörfern und Kammergütern, über die freilich erst ein halbes Jahr später der ausführliche Bericht an den Fürsten ging.⁴⁾ Doch wird ein vorläufiger Bericht erstattet sein, der fehlt oder mündlich war; denn Mitte August kam von Feldsberg an die Kommissäre der Visitation, Pater Cornelius Ottweiler⁵⁾ und den Fürstenrichter der Befehl, die Rekatholisierung vorzunehmen, so daß alle Unkatholischen sich zur allein selig machenden katholischen Religion bequemen; ernstlich und ohne einzigen Respekt der Personen soll der Vollzug wirklich und über Widerspenstige berichtet werden.⁶⁾

Die Visitation wurde den Richtern und Ältesten jeder Gemeinde einen oder drei Tage zuvor intimiert, mit dem Befehl, daß alle Einwohner an einem bestimmten Tage sich zu Hause halten und eine schriftliche Kon signation von Männern und Weibern zu übergeben. Am Abend vor dem Tage oder in seiner Frühe sind die Kommissäre hinausgereist und ließen mit dem Glockenschlag Richter, Älteste und Gemeinde in die Kirche fordern. Der fürstliche Befehl wurde vorgelesen, dann Richter und Älteste

¹⁾ 10. Juni 1691 an Bürgermeister und Ratmannen in Bennisch.

²⁾ Siehe oben S. 179.

³⁾ 17.

⁴⁾ 19. Januar 1642; dazu die Beilage bei 10. Februar. Vgl. die Kon signation 1651; siehe unten.

⁵⁾ Siehe oben S. 90.

⁶⁾ 17. August 1641.

gefragt, ob ihnen bewußt, daß etliche öffentliche Gotteslästerer, welche von Gott und der allein selig machenden katholischen Religion sträflich reden, vorhanden, ob sie ihrem Pfarrer zuwider, ob sie unkatholische Prädikanten beherbergten und ihnen heimlich anhängen? Nun wurde die Gemeinde, Männer und Weiber, in die Kirche gelassen und ihr mit einem geistlichen Sermon die gnädige Vorsorge ihres gnädigen Landesfürsten, die Notwendigkeit des rechten Glaubens und die Ursachen der Visitation vorgehalten. Hierauf fing man mit den Gerichten an; mit Vorlesung eines jeden Namens wurde einer nach dem anderen berufen und befragt: Zu welcher Religion er sich bekenne, in welcher er gedenke dermaleinst selig zu werden; wie oft und wann er nach der ersten Visitation¹⁾ zuletzt gebeichtet und kommuniziert? Was er von den Artikeln der katholischen und unkatholischen Lehre wisse? In welcher er zweifelhaft wäre und Bedenken trüge? Ob er gedenke, katholisch zu leben und zu sterben? Darauf sind die strittigen Artikel nach Gelegenheit genügend ausgelegt; da einer und der andere was Widriges aufzubringen hatte, sind sie gütlich ermahnt worden. Dann wurde ihnen die fürstliche, endliche und gnädige Meinung mitgeteilt, daß alle katholisch werden und die letzten Befehle in acht nehmen sollen. Wer haßstarrig bliebe, müsse Grund und Boden meiden. Damit aber keiner sich zu beschweren habe, ist auf vieler Unkatholischen Anhalten im damals währenden Jubiläum²⁾ Frist bis zum Ausgang desselben erteilt worden. Nach deren Ablauf wurde allen Kammerdörfern befohlen, daß jedes eine Konsignation von seinem ordentlichen Pfarrer in die Stadt bringe, damit man wisse, welche gehorsam und welche nicht; da viele gehorchten, viele nicht, wurde diesen aufgelegt, bis auf kommende Mariä Lichtmeß³⁾ zu beichten und zu kommunizieren. An verschiedenen Orten hätten die Untertanen sich akkommodiert, wenn die Pfarrer sie besser informiert, den Katechismus ihnen ausgelegt und im Gottesdienst fleißiger wären. Sonderlich bei denen zu Bennisch⁴⁾ und Seifersdorf,⁵⁾

¹⁾ Siehe oben S. 178.

²⁾ Siehe oben S. 177.

³⁾ 2. Februar.

⁴⁾ Siehe oben S. 179.

⁵⁾ Siehe oben S. 180.

welche viele Kirchspiele bedienen, aber dem nicht gewachsen sind. In drei bis vier Wochen wird kaum einmal Gottesdienst gehalten; auch ihr Leben ist ärgerlich, woran sich das Volk sehr stößt; eine jährliche Visitation ist vonnöten. Da verschiedentlich abgeht, was beim Amte nötig, sind etlichen Ungehorsamen die Strafen angedeutet, welche zu einem jeden Kirchspiel zur Erkaufung des Kirchenornates jeden Ortes sollen deputiert werden. Sonst ist man mit den Unkatholischen glimpflich und mit Bescheidenheit umgangen, hat es an fleißiger Information nichts fehlen lassen, ihnen pro captu nützliche katholische Bücher zu lesen geben und sie getröstet, wenn sie fürstlicher Gnaden Befehl gehorsam würden nachleben, so hätten sie sich alles fürstlichen Schutzes und Gnade zu versehen. Da jedoch viele nur halsstarriger geworden, wodurch andere geärgert wurden, auch den Dekreten nicht glauben wollten, den Kommissären allein die Schuld zumäßen, von Visitation und Exekution, so muß an vielen die Exekution vorgenommen werden; sonst ist alle Mühe und Arbeit umsonst.

In Jägerndorf waren nur noch vier Unkatholische, nämlich zwei Witwen und zwei Ehefrauen; darunter eines Ratsherren Weib, die von ihrem Manne weichen will, zuvor aber ihr eingebrachtes Gut von ihm begehrt. Ferner sind ein Schuster, ein Schneider und ein Riemer mit ihren Weibern von der Stadt gewichen und haben ihre Häuser stehen lassen.

In Bennisch¹⁾ begann man am 17. Juli früh 7 Uhr. Auf die Frage, warum sich etwelche Ratsglieder bei Messe und Kommunion nicht eingefunden, antworteten sie: Der Pfarrer hätte ihnen versprochen, er wolle eine Disposition machen, wann sie dazu kommen sollten, was aber nicht geschehen sei; waren auch damals von den Soldaten gehindert, weil sie aus der Kirche laufen und den Soldaten Essen und Trinken verschaffen mußten. Sie hätten weiter eine schlechte Affektion zum Pfarrer; er halte das junge Volk nicht zum catechismo; das geschähe in vier Wochen einmal, und ließe die Knaben nur etwas herlesen. Er übersehe die Leute mit den Täuflingen und Begräbnissen; kopuliere viele Personen, so niemals gebeichtet und kommuniziert; nähme

¹⁾ Siehe oben S. 62.

von den Personen, so in Unzucht lebten, Geld und belege sie mit keiner Kirchenstrafe; kopuliere Personen ohne Promulgation vor der Gemeinde. Hierauf wurde dem Pfarrer bedeutet, exemplarisch zu leben, nebst dem Schulmeister die Jugend fleißig zu unterweisen, was er versprach; dem alten Bürgermeister die Inspektion der Schulen anbefohlen. Den Unkatholischen blieb Frist bis zum Ende des Jubiläums,¹⁾ wo sich alle einstellten. 286 Katholiken.

Als in Spachendorf,²⁾ am 18. Juli, Richter, Älteste und Gemeinde erschienen, trat der Richter vor und vermeldete, weil das Kirchspiel der Pfarrer zu Bennisch habe und nur alle drei Wochen Gottesdienst verrichte, zudem mit einer schlechten Affektion beider Gemeinden, weil er sie in Taufen und Begräbnissen übersehe, so könne er dem Pfarrer dort nicht beichten; der hielte ferner keine Katechese; nach der Predigt laufe er bald zur Kirche hinaus. Drei Wochen wurde Frist gewährt. Da erschienen nur neun Personen; den übrigen wurde Mariä Lichtmeß³⁾ als letzter Termin gesetzt.

In Raase,⁴⁾ mit dem mythologischen Anhauch von Zwergen, ergab sich ebenfalls eine schlechte Affektion zum Pfarrer. Die Leute wollten gern katholisch werden, wenn sie nur einen anderen Pfarrer hätten. Richter und Geschworene sind halsstarrige Köpfe, zumal der erstere, der sich bei den Lutherischen zu Odenburg⁵⁾ hat speisen und tränken lassen. Frist bis Mariä Lichtmeß, nach Abführung der Kirchenstrafen! Wenn sie sich nicht bequemen, sollten sie „beseßen“⁶⁾ und fortmarschieren. Hier hat sich bei

¹⁾ Siehe oben S. 177. 184.

²⁾ Siehe oben S. 180. Vgl. Berger (siehe oben S. 180), S. 271. Johann Georg (siehe oben S. 180) suchte unter Androhung von Strafen seine reformierte Religion den lutherischen Untertanen aufzuzwingen. In dem betreffenden Grundbuche sind die Blätter mit den Beweisen herausgerissen. — 1627 wurde zum ersten Male seit der Gegenreformation ein Kind katholisch getauft unter Assistenz von Dragonern, „was auch bei allen späteren Taufen der Fall war“. Auch hier scheint die Gegenreformation 1638 zu Ende gebracht zu sein.

³⁾ Wie oben S. 184.

⁴⁾ Siehe oben S. 180.

⁵⁾ Vgl. J. Vorbiß (siehe oben S. 115, 6) S. 60 f.

⁶⁾ Nämlich mit einem Ersatzmann. (Siehe oben S. 171, 1.)

einem Gärtner ein lutherischer Prädikant aufgehalten, zu welchem die Leute nachts kamen, beichteten, sich speisen und tranken ließen; nach Jägerndorf erfordert ist er ausgerissen, hat Haus und Hof stehen lassen. Ein Bauer, nach den Sakramenten gefragt, antwortete: Sieben; Taufe, Nachtmahl, Zehngebote, Vaterunser, 23. Psalm; die zwei anderen habe er vergessen.

In Lichten¹⁾ wurde, weil niemand dem Versprechen gemäß der erbetenen Frist nachgelebt, diese bis Lichtmeß erstreckt. Auch die in Milkendorf²⁾ sind ungehorsam, haben mit denen in Lichten korrespondiert.

Die Gemeinde in Piltisch³⁾ klagte nicht über den Pfarrer, rühmte ihn vielmehr. 71 Männer und Weiber sind katholisch; seit der ersten Visitation⁴⁾ stellten sich 30 zur alten Kirche; 42 sind noch unkatholisch. Ihnen wurde bis zum 28. Oktober Frist gewährt und, als sie ungehorsam blieben, bis Lichtmeß.⁵⁾

Die Einwohner von Komarau⁶⁾ wurden nach dem nahen Piltisch zitiert. Alle erschienen — 18 Männer und Weiber —, nur zwei Personen, Vater und Sohn, nicht; weil sie arge Reher, die Katholiken höhnten und verspotteten, sind sie nach Jägerndorf zitiert, „ins Gefängnis und die katholische Religion geben worden“. Vier Unkatholische wollten sich bis Lichtmeß bequemen.

Die größte Halsstarrigkeit begegnete in Kreuzendorf,⁷⁾ bei nur drei Katholiken; 40 sind Reher. Alle drei Wochen wird von einem Weltpriester Gottesdienst gehalten, weil kein eigenes Kirchspiel. Frist bis Lichtmeß. Einer hat sich bei lutherischen Prädikanten „speisen und tranken“ lassen. Ebenso widerspenstig sind die in Seifersdorf⁸⁾ (die Weissagungen des dortigen lutherischen Pastors und Sterndeuters erhielten sich in der Gegend bis in die neuere Zeit). Da ist niemand katholisch, niemand begehrt Absolution; Schuld hat der Pfarrer, der wenig baut.

In Wiese⁹⁾ sind Richter und Geschworene unkatholisch; weil sich niemand zur katholischen Religion bequemt, wird Unter-

¹⁾ Siehe oben S. 180.

²⁾ Siehe oben S. 180.

³⁾ Siehe oben S. 179.

⁴⁾ Siehe oben S. 178. 184.

⁵⁾ Siehe oben S. 184. 186.

⁶⁾ Siehe oben S. 179.

⁷⁾ Siehe oben S. 179.

⁸⁾ Siehe oben S. 180.

⁹⁾ Siehe oben S. 180.

weisung geschehen. Der Richter, dem die Gemeinde folgt, bei dem die conventicula der Dorfschaften gehalten werden, will verkaufen und davon, ebenso die Ältesten. Die fünf relapsi erhielten Frist bis Lichtmeß.

In Friedersdorf¹⁾ ist nicht ein Katholik. Einer macht die ganze Gemeinde rebellisch. Niemand will Information. Sie meinen nicht, wegen der Religion verstoßen zu werden. In Erbersdorf²⁾ ist nur ein Katholik; die Unkatholischen hängen aneinander wie die Hundskette.³⁾

Dagegen sind in Breitenau⁴⁾ nur wenig Ungehorsame, und in Dittersdorf⁵⁾ erklärten sich alle für katholisch und baten um besonderen Schutz, damit sie nicht so oft von Soldaten geängstigt und tribuliert würden. Die Markersdorfer⁶⁾ sind mit ihrem Betrichter⁷⁾ bis auf elf katholisch. Auch in Kronsdorf⁸⁾ sind bei 78 Katholiken 13 unkatholisch, die Frist bis Lichtmeß erhielten. In Braunsdorf⁹⁾ dagegen stehen 16 Katholiken 31 Unkatholische gegenüber; drei haben in Breslau und Ödenburg¹⁰⁾ kommuniziert.

In Aubeln¹¹⁾ sind drei Katholiken und 13 Unkatholische; in Lobenstein¹²⁾ predigt sonntäglich ein Vater, bisweilen tschechisch, meist deutsch. Die 17 Unkatholischen bei 18 Katholiken erhielten Frist bis Lichtmeß. Die in Taubnitz¹³⁾ wollten sich bis zum 11. Dezember bequemen, in Abwesenheit des Richters, der sie abgehalten hatte und gegen den das compelle intrare¹⁴⁾ und Exekution vorgenommen werden soll. Fast am gehorsamsten ist Bleischwitz¹⁵⁾, wo nur ein Unkatholischer; die in Koben¹⁶⁾, wo die Kirche durch Feuer zerstört ist, versprochen, sich vor Ostern zu

¹⁾ Siehe oben S. 180.

²⁾ Siehe oben S. 180.

³⁾ Bergmännisch: Das Seil, womit „der Hund“ im Stollen gezogen wird. Bei Luther: Hundsketten schmieden = sich verschwören.

⁴⁾ Uns 4, 61. Wolny, Olmütz 4, 367.

⁵⁾ Siehe oben S. 180.

⁶⁾ Siehe oben S. 180.

⁷⁾ Siehe oben S. 122, 4.

⁸⁾ Siehe oben S. 180.

⁹⁾ Siehe oben S. 179.

¹⁰⁾ Siehe oben S. 186.

¹¹⁾ Siehe oben S. 179.

¹²⁾ Siehe oben S. 179.

¹³⁾ Uns 4, 80.

¹⁴⁾ Siehe oben S. 49, 1.

¹⁵⁾ Siehe oben S. 178.

¹⁶⁾ Siehe oben S. 180.

akkommodieren. Nun folgen der Stadt Dörfer: In Krotendorf ¹⁾ sind alle katholisch bis auf den Richter mit seiner Frau, der erst verkaufen, aber dann doch sich bequemen wollte, und einem 70 jährigen nebst einem Weib, die Frist bis Lichtmeß erhielten. In Komeise ²⁾ sind bei 109 Katholiken nur zwölf Unkatholische; in Weißkirch ³⁾, gewiß zu den ältesten Wohnsitzen der Gegend gehörend und, wie es heißt, einst ein Wallfahrtsort mit einem dem in dem berühmten Kloster zu Czenstochau ⁴⁾ ähnlichen Marienbilde, lebt ein unkatholischer Maler aus München, der selten zuhause, stets bei den Edelleuten steckt und seine Kunst braucht. In Tirmiz ⁵⁾ fanden sich 33 Katholiken, in Heinrichswitz je 15 von jeder der beiden Konfessionen. Die in Burgerwald, wo ein Katholik, sind ebenso halsstarrige Vögel wie die in Friedersdorf und Erbersdorf; ⁶⁾ der Pfarrer sieht durch die Finger und ist den Bauern gut Freund. —

Während die Kommissare zuversichtlich glauben, daß fleißige Seelsorge und jährliche Visitationen das Volk eifrig katholisch machen würden, und Pater Cornelius ⁷⁾ bei Übergabe der Visitations-Relationen es passend fand, den Fürsten bei seiner angeborenen fürstlichen Milde zu ersuchen, ihm aus der Jägerndorfer Kellerei eine Weinlieferung anzuweisen, zumal die Fasten nahen, die mit mehr Predigtarbeit drohen, während er solche Schuld mit Gebeten und Opfer Tag und Nacht zu vergelten trachten wolle, ⁸⁾ läßt sie der Fürst wissen, er habe mit ungnädigen Mißfallen vernommen, daß noch so viele unkatholisch; daher ist niemand zu verschonen! Doch damit sich niemand beschweren kann wegen Übereilens, mögen die Fristen bis Ostern erstreckt werden. ⁹⁾

Die unkatholischen Kammerdörfer hatten nämlich, kurz nach der amtlichen ausführlichen Berichterstattung über die Visitation,

¹⁾ Ens 4, 53.

²⁾ Ens 4, 52. — Bolny, Olmütz 5, 341.

³⁾ Ens 4, 54. — Bolny, Olmütz 4, 390.

⁴⁾ Vgl. R. Völker, Der Protestantismus in Polen, 1910, S. 95. 181.

⁵⁾ Siehe oben S. 149.

⁶⁾ Siehe oben S. 180.

⁷⁾ Siehe oben S. 90.

⁸⁾ 10. Februar 1642.

⁹⁾ 20. Februar 1642.

den Fürsten gebeten sie bei ihrer Religion zu lassen. Sie — die sich zeichnen als stets getreue, gehorsame, liebe Untertanen — beschwerten sich über den scharfen und strengen Religionsprozeß. „Gefehzt nun, daß dieser Befehl¹⁾ — den wir in originali mit keinem Buchstaben gesehen — Ew. Gnaden gnädiger Wille, so schritten doch diese Visitatoren weiter außer jenem Befehl, indem sie uns armen Leuten, sonderlich auf den Kammerdörfern (die wir doch ohnedies in den Gebirgen mit Hunger und Kummer kaum das Leben wegen stets kontinuierender Einquartierung, Geldgaben und Kontributionen fristen können), so scharf procedieren und manchem Dorf zehn Reichsthaler, den Scholzen 10 Groschen, ja, wenn es zum andernmal befohlen, wieder einem Jeden 10 Groschen auferlegen, und wenn solch Geld von uns abgeführt, uns noch von Haus und Hof abtreiben, unsere Sachen nehmen, versiegeln, Andern geben und in kleine Häuslein auf die Robot zu treiben uns heftig bedrohen; wollen jetzt der Unkosten, so darüber aufgehen, geschweigen. Da nun in jenem Befehl weder Geldstrafen noch Verjagung der Untertanen befohlen, — denn wir armen Leute uns nimmermehr einbilden können, daß Ew. Gnaden wegen angeborener Mildigkeit und Deutseligkeit ob solchem strengen procedere ein Gefallen tragen, alldieweil als ein hochvernünftiger Landesfürst und Herr gnädig abnehmen können, daß unbekannter Glaube nicht Jedermanns Tun sei, weil wir auf keinen anderen Glauben geboren noch gezogen, ja Gott der Allmächtige an gezwungenem Opfer und Gottesdienst keinen Gefallen trägt, — (überdies sind unter uns viel alte betagte Personen), wenn wir schon sollten auf solche Weise einen anderen Glauben annehmen, würden wir zweifelhaftig, geängstigt in unseren Gewissen und konfundiert, daß wir endlich selbst nicht wüßten, auf was Grund unser Glauben bestehen täte. — Deshalb, unter gehorsamen Seufzen, um Gottes willen, um dessen Barmherzigkeit, ja um der blutrinnenden fünf Wunden Christi willen, weil S. Majestät in allen Ländern, auch Erbländern dulden tut,²⁾ zumal wir schon unter des Vaters wie des jetzigen Fürsten Regierung viele Jahre

¹⁾ Siehe oben S. 183. 17. August 1641.

²⁾ Hier können nur schlesische Lande gemeint sein.

ruhig in der Religion unpertubiert geblieben; bitten wir um die große und auf dieser Welt höchste Gnade, uns bei unserem Glauben zu lassen, ferner in gnädigen Schutz zu nehmen als treue liebe Kinder und gehorsame Untertanen. Solche große Gnade wird Gott der allmächtige E. F. Gnaden auf unser und unser armen Weiber und Kinder inbrünstig Seufzen und Gebet mit tausendfältiger Belohnung und Verleihung allen selbstgewünschten Wohlstandes recompensieren. Wir wollen solches auch mit Zusage von Leib, Ehr, Gut und Nahrung bei E. F. Gn. als treue standhafte Leute, wie bisher treulich geschehen, in untertänigstem Gehorsam bedienen.“

*

*

*

Nun setzen die Akten 2 $\frac{1}{2}$ Jahre aus; denn inzwischen hatten die Schweden das Land heimgesucht. Torstenson nahm Jägerndorf wie Troppau¹⁾ ein, und die schwedischen Feldprediger konnten wieder lutherisch reden. Aber auch nach deren Verdrängung durch die Kaiserlichen fließen die Nachrichten spärlich. Darin erhalten wir zunächst ein nicht sehr erbauliches Stimmungsbild aus konfessionell gemischter Herrenfamilie.

Mathias Giller²⁾ tritt für seine Schwiegermutter Susanna Götz³⁾ ein, daß sie bei ihrer Religion gelassen werden möge,⁴⁾ in der Hoffnung, deren Konversion mehr durch Güte als durch Gewaltmittel zu erreichen. Sie ist von Jugend auf eines sehr ehrbaren, züchtigen, tugendhaften Wandels gewesen, von adligen Eltern und hiesigen Fürstentums Landsassen. Sie hat nur noch außerhalb der Stadt eine Mühle und Garten nebst etlichen Äckern. Haus und Hof in der Stadt besetzte⁵⁾ sie vor sechs Jahren mit dem Schreiber und wohnt bei ihm als Gast. Er hält es für ratfamer, daß sie unter seiner und seines Eheweibes, ihrer Tochter, so eifrig katholisch, täglicher Konversation und hoffentlich gutem Exempel lebt, als daß sie mit ihrer anderen Tochter Kindern soll an unkatholische Orte gejagt und also drei Seelen vorjählich ver-

¹⁾ Siehe oben S. 74. — Eins 4, 20. — Biermann a S. 547.

²⁾ Kneschke 3, 523. — Schimon S. 69.

³⁾ Kneschke 3, 575.

⁴⁾ 31. Januar 1643 an Karl Guseb.

⁵⁾ Siehe oben S. 171. 186.

loren werden, gänzlich alle Hoffnung für sie verloren geht und die unschuldigen Knaben durch sie in die Keterei verleitet werden. Dazu kommt: Ihren zweiten Schwiegersohn, Caspar Benedict Porphyrius, gewesenen kaiserlichen Vizeviskal¹⁾ in Schlessen, der von den Feinden des Hauses Liechtenstein, wegen Verdachtes, er habe aus dem concilio geschwätzt, weil er sich nach Jägerndorf unter Gw. Gnaden verheiratet, damals, als man gern das Fürstentum Jägerndorf dem Hause Liechtenstein entziehen wollte,²⁾ ins Elend gestürzt ist, erhält sie mit täglicher Kost und Wartung. Bei ihrem Abzug würde niemand diese Last sich auf den Hals binden lassen, sondern er müßte im Elend verderben, die Stadt aber jeinetwegen in großer Gefahr stehen. Drittens ist noch kein Exempel, daß Gw. Gnaden adelmäßigen Leuten in deren Gebieten zu wohnen verboten hätten, wenn sie sich nicht affommondieren. Deshalb die Bitte, die Schwiegermutter von dem Religionsdekret zu eximieren, während die Kinder jener zweiten Tochter, ob schon sie nach Großglogau gehören, fleißig zur (katholischen) Schule und katholischen Sitte gehalten werden sollen. Endlich die Bitte, Porphyrius etwas zum Unterhalt zu geben, da durch ihn und den Schreiber die machinationes wegen des Fürstentums Liechtenstein damals dem Fürsten Maximilian³⁾ zukommen sind. — — Eine Erledigung fehlt. —

Ferner haben wir einen Befehl an den Landeshauptmann, mit den patres zusammen alle unkatholischen Bücher aller Orten wegzunehmen.⁴⁾ — Zum letztenmale vor dem Frieden besetzen die Schweden unter Königsmark Jägerndorf.⁵⁾

Unmittelbar nach ihm dürfte das datumlose Jesuiten=Gutachten gehören, das aus Feldsberg an den Burggrafen darüber kam, wie die neubekehrten Kammergüter bei ihrem Eifer erhalten werden möchten. 1. durch gute Schulmeister; denn: Quo semel est imbuta recens servabit odorem Testa diu.⁶⁾ 2. Verbot, zu den Prädikanten und Kirchen und dem Abendmahl auszu laufen. Zu deren bösen Lehren gehören: Der Untertan möge wohl, von

¹⁾ Anwalt der Landeseinkünfte.

²⁾ Siehe oben S. 8.

³⁾ Siehe oben S. 7.

⁴⁾ 28. Februar 1645.

⁵⁾ Uns 4, 20.

⁶⁾ Horaz, Epist. 1, 7. 69 f.

seiner Herrschaft gezwungen, zum erstenmal katholisch kommunizieren, ohne Sünde, nicht aber zum zweitenmal. Das hält viele von der Beständigkeit ab. 3. Wegnahme des Seelengiftes der keiserlichen Bücher. 4. Anhalten der Untertanen zum Kirchengehen, zur Messe und Osterbeichte und Abliefern der Beichtzettel.

Bis zur Altranstädter Konvention.

Weder augenblicklich noch später konnten die Jägerndorfer sich des heiß ersehnten Friedensschlusses freuen; denn gegen Ende des Krieges hatte General Königsmark auch Jägerndorf erobert, brandschatzte das Land und marterte die ihm feindlichen Bürger. Nach dem Frieden blieben die Truppen noch zwei Jahre im Lande und lebten wie im Kriege auf Kosten der ausgepreßten Einwohner. Schließlich waren diese von den Segnungen des Friedens ausgeschlossen,¹⁾ das bekamen die Jägerndorfer bald schwarz auf weiß. Noch während der schwedischen Besatzung hatten die Unkatholischen um Religionsfreiheit gebeten. Karl Guseb ersuchte den Kaiser, das ganz ab= oder an ihn als Landesfürsten zu weisen, wo sonst die Religionsfachen zuständig seien. Auch die katholischen Bürger waren eingekommen, sie bei ihren katholischen Kirchen und Schulen zu manutenerieren und den Unkatholischen nicht das Geringste einzuräumen. Der Kaiser erwiderte dem Fürsten, er könne ihm die Disposition in Religionsfachen nicht so gleich gestehen, — die Landesherrlichkeit des Herzogs war ja erloschen,²⁾ — da dies seinem immediato juri superioritatis als oberstem Herzog in Schlessien zustände. Er hat deshalb die Jägerndorfer unmittelbar abgewiesen mit ihrem petito, das im Friedensschluß nicht fundiert sei.³⁾ Nach Abzug der Schweden schilderte Pfarrer Ottweiler⁴⁾ eine ziemliche Zerrüttung in Religions= und Profansachen,⁵⁾ doch blieb die beste, vornehmste

¹⁾ Fuchs 5, 34. — Gns 1, 138. 4, 20. — Siehe oben S. 74 ff.

²⁾ Gns 1, 141. — Siehe oben S. 59.

³⁾ 17. Mai 1649, Breßburg. — Siehe oben S. 26 f.

⁴⁾ Siehe oben S. 90.

⁵⁾ An Karl Guseb, 7. Januar 1651.

Bürgerſchaft katholiſch. Zur Weihnachtszeit ſtellten ſich wieder etliche Hundert zur Beichte und Kommunion ein; Katholiken und Unkatholiſche kommen zahlreich zu den Predigten. Sein Gutachten wegen Förderung der katholiſchen Religion gliedert ſich in zehn Forderungen: 1. Rat und Schöppenſtuhl müßten eheſtens katholiſch beſetzt werden, da viel Uneinigkeit herrſcht und der Rat ein ſchlechtes Anſehen habe. 2. Alle Ämter und Dienſte bei dem Rat, in der Stadt, Gemeinde, den Wiſtſchaften ſind mit Katholiken zu beſtellen. 3. Biſweilen halten ſich unkatholiſche Prädikanten auf. Bei höchſter Strafe iſt zu verbieten, ſie aufzuhalten oder zu ihnen zu laufen, weil notoriſch, daß dieſe Gefellen die Leute mit anderen neuen Herrſchaften vertröſten und alſo vom Gehorſam Gottes und der Obrigkeit abhalten. 4. Viele junge Bürger, die ſich bequemen würden, werden von etlichen Aufwiegeln vertröſtet, man werde ihnen (Religions=) Freiheit laſſen müſſen; zwei, drei ſolcher Aufwiegeln wären abzuschaffen, nicht nur ex capite religionis ſondern auch violatae publicae ſubjectionis. Eine ernſte Demonſtration würde Vieler Gemüt ändern. 5. Den noch Unkatholiſchen iſt ein gewiſſer Termin vorzuſchreiben; inzwiſchen müſſen ſie zur Predigt und Inſtruktion kommen; dann kann man etwa die Friſt prolongieren. 6. Wegen der unkatholiſchen Bücher iſt eine Inquiſition einzurichten; Bücher dürften nicht verkauft werden ohne des Pfarrers Zensur; katholiſche Bücher und roſaria ſind auszuteilen. 7. Es iſt auf die Feier der Faſttage zu halten; die Übertretenden und vom Gottesdienſt Fernbleibenden ſind zu ſtrafen. 8. Kinder ſind zum Katechiſmus und zur katholiſchen Schule anzuhalten; keine Privatschule iſt ohne des Pfarrers Wiſſen zu geſtatten. 9. Bei Handwerken und Zünften ſind die Lehrjungen beim Annehmen und Loſlaſſen zur katholiſchen Religion anzuhalten. 10. Kein Bürger oder Handwerker iſt ohne Schwur auf das Religionsſtatut¹⁾ zuzulaſſen. Bei ſolchen Maßnahmen iſt der künftige Reichstag²⁾ nicht zu fürchten, zumal wenn Rat, Gericht, Zeſchen,³⁾ Gemeinde, wie die

¹⁾ Siehe oben S. 163.

²⁾ Siehe oben S. 79, 9.

³⁾ Siehe oben S. 150, 1.

mährischen Herren Stände im letzten Landtagschlusse,¹⁾ eine Deprekation eingeben, damit das Religionsstatut erhalten werde.

Im Sinne des Paters haten Bürgermeister, Amtsverwalter und Rat den Fürsten um Bestätigung ihrer Privilegien und des Religionsstatutes, wobei sie nicht die längst versprochene Bierauschrotung²⁾ vergaßen,³⁾ worauf sie im Jahre 1639 gnädige Promission erhielten; die Beilagen enthalten 22 Privilegien vom 31. August 1279 an.⁴⁾ Seltsamerweise befindet sich darunter auch das des Markgrafen Georg Friedrich mit Bestätigung der Augustana vom 29. Oktober 1599⁵⁾ neben der Confirmatio Karls von Liechtenstein vom 29. Juli 1625.⁶⁾ Man wird ohne Durchsicht den ganzen Schatz der Privilegien zusammengerafft haben. Nach drei Monaten wurde dieselbe Bitte wiederholt, mit der Versicherung, nach Genehmigung der Bierauschrotung würden sie sich leichter ernähren und besser steuern, die Wüstungen verkaufen und in voriges esse bringen können. Ja, durch solche Resolution würden gewiß die Unkatholischen z. T. zur katholischen Religion schreiten und die fremden Katholiken sich einkaufen.⁷⁾ Die Erledigung fehlt. Zur Reformatiionsarbeit gehörte eine Übersicht der Stärke der Konfessionen. Der Burggrafenamtsverwalter überreichte⁸⁾ dem Fürsten eine solche — freilich ungenaue — Konfignation auf den Kammerdörfern, die um so lehrreicher ist, als wir eben selten über die Zahlenverhältnisse unter=

¹⁾ Im mährischen Landesarchive findet sich ein gedruckter Landtags= schluß vom Jahre 1649, in tschechischer Sprache, in welchem ein in allgemeinen Worten gehaltener Entschluß über die Festigung der katholischen Religion vorkommt: Aby na wssech mistech w této zemi a w nassi samo spasytedlné religii katolické a krestianské swornost zachowána bylá. — Schließlich wird der Kaiser wie üblich um seinen Schutz für diesen Beschluß gebeten. — Freundliche Mitteilung des Herrn Archivdirektors Dr. Bretholz in Brunn.

²⁾ Fahrweiser Verkauf im Gegensatz zum Ausschank.

³⁾ 6. März 1651 an Karl Gustab.

⁴⁾ Vgl. Ens 4, 1.

⁵⁾ Siehe oben S. 138. 145.

⁶⁾ Siehe oben S. 164 f.

⁷⁾ 19. Juni 1651.

⁸⁾ 30. Mai 1651; vgl. die Visitation 1641; siehe oben S. 183 f. — Vgl. 7. September 1651 Wien an den Rat. 30. September der fürstliche Kanzler in Wien an Karl Gustab.

richtet werden.¹⁾ Die Gesamtsumme ergab 685 Katholiken und 2621 Unkatholische, wodurch das große Unrecht wie die Schwierigkeit der Rekatholisierung in scharfes Licht tritt.

Das beste und größte Kammerdorf Großpiltsch,²⁾ worin die besten Wirte, von 60 Bauern und 30 Gärtnern, in anderen Sachen ziemlich gehorsame Leute, wollten ihre Namen gar nicht geben,

¹⁾ Im Schloß Jägerndorf (siehe oben S. 181) sind alle „Bediente“ und „Offiziere“ katholisch bis auf 5 Männer und 2 Frauen. (Vgl. S. 78, 7. 93, 11.)

In Bennisch (S. 185): 126 Unkatholiken; 422 Katholiken, mit Kindern und Gesinde.

In Friedersdorf (S. 188): 163 Unkatholiken; 1 Katholikin.

In Willendorf (S. 180): 24 unkatholische Männer, nebst Weib, Kind, Gesinde; 5 Katholiken.

In Braunsdorf (S. 179): 107 Unkatholiken; 25 Katholiken.

In Wiese (S. 180): 154 Unkatholiken; 3 Katholiken.

In Kreuzendorf (S. 179): 99 Unkatholiken; 30 Katholiken.

In Zobenstein (S. 179): 138 Unkatholiken; 11 Katholiken.

In Taubnitz (S. 180): 22 Unkatholiken; 5 Katholiken.

In Weischwitz (S. 178): 226 Unkatholiken; 24 Katholiken.

In Spachendorf (S. 180): 174 Unkatholiken; 17 Katholiken.

In Raase (S. 180): 597 Unkatholiken; 7 Katholiken.

In Lichter (S. 180): 82 Unkatholiken, Wirte, ohne Weiber, Kinder, Gesinde; 13 Katholiken.

In Seifersdorf (S. 180): 43 Unkatholiken, Wirte, ohne Weiber, Kinder, Gesinde; 10 Katholiken.

In Erbersdorf (S. 180): 28 Unkatholiken, Wirte, ohne Weiber, Kinder, Gesinde; 2 Katholiken.

In Gratzsheim (Urtest S. 863, — Utrecht): 14 Unkatholiken, Wirte, ohne Weiber, Kinder, Gesinde; 4 Katholiken.

In Aubeln (S. 179): 24 Unkatholiken, Wirte, ohne Weiber, Kinder, Gesinde; 2 Katholiken.

In Koben (S. 180): 30 Unkatholiken, Wirte, ohne Weiber, Kinder, Gesinde; 8 Katholiken.

In Dittersdorf (S. 186): 102 Unkatholiken; 7 Katholiken.

In Breitenau (S. 188): 65 Unkatholiken, Wirte, ohne Weiber, Kinder, Gesinde; 9 Katholiken.

In Markersdorf (S. 188): 29 Unkatholiken, Wirte, ohne Weiber, Kinder, Gesinde; 9 Katholiken.

In Kronsdorf (S. 188): Über 12 Jahre, 329 Personen; 10 Katholiken.

In Komarau (S. 187): 43 Personen; 52 Katholiken.

²⁾ Siehe oben S. 187.

da sie alle mit Ausnahme von drei Personen, evangelisch bleiben wollten.¹⁾ In Summa: In allen Jägerndorfer Kammergütern wohnt ein verstocktes kegerisches Volk, so daß alle Mahnungen nichts fruchten, außer Bennisch, das, mit gutem Priester versehen, sich akkommodieren wird. Der Anfang wäre mit den Erbrichtern²⁾ zu machen, die außer zweien alle kegerisch sind. Man muß ihnen einen Termin setzen, zu beichten oder auszuwandern; letzteres wird wohl keiner thun, da sie schöne Güter haben, davon manches zu 2000 und 3000 Talern nicht zu verkaufen steht. Die Biltzcher — ein glänzendes feindliches Zeugnis für ihre Tüchtigkeit — haben den ganzen Kriegsschwarm über nicht eine einzige Wüstung machen lassen, da sie doch unaussprechliche Plagen ausstehen mußten. Der Mönch im Dorf ist ihnen zu leicht, hat viele Jahre nichts ausgerichtet; einige Jesuiten aus Troppau³⁾ müßten kommen. Auf Grund des — nach dem Rat Ottweilers⁴⁾ — erteilten Befehls,⁵⁾ einen Termin zur Bekehrung anzusetzen, wurde Martini⁶⁾ bestimmt. Bisher war nur einer unter den vielen Bürgerhausbesitzern katholisch geworden. Etliche haben ihre Häuser (zum Verkauf) publiziert, z. T. verkauft und vermietet. Von den Jungen haben sich 27 akkommodiert. Ob sie sich am Ort nähren und häuslich niederlassen werden ist freilich ungewiß. Mancher hat, in Hoffnung, daß wir unsere uralten Gerechtigkeiten im Bierbrauen und Krätschemverlag⁷⁾ wieder erhalten,⁸⁾ sich desto eher akkommodiert; mancher würde dann viel leichter folgen. Allein sie warten auf die bürgerliche Nahrung. Daher können wir kein wüßtes⁹⁾ Schenkhaus und wüßte Orte nit verkaufen und die, welche wegziehen, können ihre Häuser fast nur halb so teuer als ihnen selbe gekostet, verkaufen. Doch, wenn uns im Brau- und Verlags auf E. F. Gnaden Kammerdörfern wider alles Verhoffen geschehen wird, so werden auch endlich diese, so sich jetzt einkaufen, die Häuser nit erhalten; denn es ist unmöglich, daß sie solche auszahlen und die kaiserlichen

1) 26. und 30. Mai 1651. Die Biltzcher an den Burggrafen.

2) Siehe oben S. 122, 4.

3) S. oben S. 81.

4) Siehe oben S. 90.

5) Fehlt.

6) Also 11. November.

7) Mittel zum Halten der Schenke.

8) Siehe oben S. 195.

9) Wüßt Itegendes.

Steuern, Kontributionen, alte Kriegsrester, Stadtschulden und zugleich E. F. Gnaden jährlich den gebührenden Zins abtragen können. Es werden also, ungeachtet der Friebe, Gottlob, da ist, mehr und mehr Verwüstungen sein, und wir, arme Witwen und Waisen, auch endlich, da uns wegen der Nonentien die Last dreifach aufgebürdet wird, vollends ausgemergelt und niemalsen respizieren. Was die Akzidentien betrifft, die beim schwedischen Zustand den katholischen Priestern, Kirchen- und Schuldienern entzogen waren, so ist dem Stadtgericht eine Spezifikation eingehändigt; es ist wenig zu erpressen, da die Armut zu groß ist.¹⁾ — Es war dem Pfarrer Ottweiler²⁾ vorbehalten, zu den Mitteln der Lüge zu greifen. Obwohl angesichts des nahenden Endes des Jubeläums³⁾ die Jägerndorfer in sehr großer Andacht und Menge sich des (Ablass-) Schazes theilhaftig gemacht, haben etliche alte und minderwertige sich nicht bequemt, etliche ziehen davon, nicht hauptsächlich wegen der Religion, sondern der Nahrung: Damit aber bei Ausländischen nit der Ruf werde, als ob diese Leute allein wegen der Religion hinweg reiseten (also man schämte sich doch dieser Maßregel!) habe (ich) einem ehrsamem Räte zu verstehen geben, daß die, welche sich hinweg begeben, ehe man ihnen ihre Kundschaft⁴⁾ gebe, einen Schein dem Rat müßten einlegen, bekennend, daß sie nit wegen der Religion, sondern ihrer sonst habenden Urjachen wegen, von hinnen zögen. Weiter empfahl der Vater einen gut eifrigen katholischen Fürstenrichter. Es hindere auch die heilsame Reformation merklich, daß so ungescheut hin und her lutherische Prädikanten sich aufhalten und die Leute haufenweise zu ihnen laufen, da doch nicht allein das Geistliche, sondern auch das Politicum dabei leidet. Da ihm vom Konfistorium in Olmütz, fast gleichmäßig wie vom Fürsten dem Burggrafenschaftsverwalter, etliche Punkte wegen der Pfarren zu beschreiben aufgetragen wurde, werde er mit diesem konferieren; denn im Fürstentum gehören von altersher vieler Edelleute Kirchen zu den fürstlichen Kammerdörfern; es ist daher Obacht zu nehmen, daß ihnen künftig kein jus patronatus gestattet werde. Zu jenen

1) 2. November 1651. Bürgermeister und Rat an Karl Euseb.

2) Siehe oben S. 90.

3) Siehe oben S. 184.

4) Auswanderungspaf.

Punkten gehören weiter die Hospitalien. Man will das alte Hospital¹⁾ wieder erheben. Das dazu gehörige uralte Kirchel zum heiligen Geist haben die unkatholischen Marktgrafen zu einem Getreideboden verwendet und es wird von den fürstlichen Beamten bisweilen noch gebraucht. Doch kostet die Erhaltung mehr, als der Nutzen bringt. Er bat deshalb zu befehlen, das Kirchel, darin das hochheilige Sakramentshäufel, vestigia der Altäre und der ersten Einweihung zu sehen, zum Gottesdienst abzutreten. Dafern auch etwa einige Strafen dieser Orte dem fürstlichen fisco²⁾ heimgefallen wären, so bat er, aus christlichem Eifer etwas zum catechismo zu verschaffen; denn mit der Kinder geistlichem Geschenk und Förderung des Catechismus erwächst der beste Nutzen. Bis dieser Zeit habe ich mein Almosen mitgeteilt; will aber bei dieser schlechten Condition mich zu erhalten schwer fallen.³⁾ — Die Hoffnung des Burggrafenamtsverwalters auf Bennisch⁴⁾ wird beleuchtet durch die Anfrage des dortigen Paters an den Fürsten.⁵⁾ Bei der schwedischen Gewaltthabung ließen sich die Bewohner theils in der katholischen Religion irre machen durch den Jägerndorfer Prädikanten; nun sind die meisten durch den Pfarrer zurückgekehrt. Zwischen Katholischen und Unkatholischen herrscht manche Widerwärtigkeit. Sollen letztere nach den früheren Patenten angehalten werden, die katholische Religion anzunehmen oder sollen sie Haus und Hof quittieren und weichen, zumal Katholiken sich befinden, welche die zedierten Hausstellen der Ungehorsamen gern kaufen möchten und also (wir) im wenigsten Wüstungen zu besorgen haben? Ein Begleitschreiben des Pfarrers in Bennisch, Mag. Matth. Karl Heroldt, drängte wegen der mehreren hundert Neukatholischen zum letzteren; die neun (!) Halsstarrigen korrumpieren die Neubekehrten und noch schwach Katholischen mit heimlichen Konventikeln und höhnischen Vorwürfen, so daß, wofern sektische Prädikanten in der Nähe zu erlangen wären, wiederum Abfall zu besorgen sei.⁶⁾ Die Hoffkanzlei setzte darauf Termin bis Ostern. Im Widrigen sollen die Unkatholischen mit Zwangsmitteln an-

¹⁾ Gns 4, 38 f. — Bolny, Olmütz 4, 353.

²⁾ Siehe oben S. 9.

³⁾ 28. November 1651.

⁴⁾ Siehe oben S. 62.

⁵⁾ 28. November 1651.

⁶⁾ 27. November 1651.

gehalten werden, als ungehorsame und leichtsinnige Leute: „Und werdet ihnen mit diesen Worten sagen, was sie für Bestien seien, daß sie wollen wichtiger sein als die ganze Christenheit, römische Kaiser und ihre Landesfürsten selbst.“ Man soll sie durch die Geistlichen aus dem Kloster zu Jägerndorf¹⁾ allzeit über den andern Tag informieren lassen.²⁾

* * *

Mit Recht galt als ein Haupthebel der Gegenreform, den lutherischen Ständen die Kollatur aus den Händen zu winden.³⁾

Da begegnen wir wieder in erster Reihe den Ryckpusch's,⁴⁾ wobei wir etwas zurückgreifen müssen. Schon mehrere Jahre vor dem Frieden zu Osnabrück hatte sich der Pfarrer von Zauditz⁵⁾ um jene Pfarre zu Rößnitz beworben, die den unkatholischen Ryckpusch'schen Erben gehörte. Nun war schon zweimal den Ständen der fürstliche Befehl informiert worden, daß jeder Kollator seine Pfarre mit katholischen Pfarrern besetzen solle; doch war die Sache, weil mitten in Feindesgefahr eingefallen, erfrigen geblieben.⁶⁾ Auf seine Anfrage, ob jener Befehl zu erfrischen sei, erhielt der Landeshauptmann den Bescheid, daß der Fürst aus gewissen Bedenken — wohl wegen der Treue des alten Ryckpusch — nicht gewillt sei, den Ryckpusch'schen Erben von seiner Kanzlei aus schreiben zu lassen, sondern er möge das in seinem Namen tun.⁷⁾ Jetzt nun kam die Sache wieder in Fluß. Reinhard Ryckpusch's mündige Erben und die Vormünder der unmündigen baten den Fürsten um Interposition beim Olmüzer Konsistorium, damit ihnen kein Pfarrer auf Pommerschwitz installiert werde. Schon mehr als ein Jahr zuvor hatten sie dem Dechanten zu Hohenplog⁸⁾ geschrieben,⁹⁾ sie hätten mit Bestürzung

¹⁾ Die Minoriten. — Ens 4, 36. — Wolny, Olmütz 4, 361.

²⁾ 30. Dezember. Feldsberg. ³⁾ Siehe oben S. 73. 83.

⁴⁾ Siehe oben S. 160.

⁵⁾ Siehe oben S. 78.

⁶⁾ 30. August und 8. Oktober 1644.

⁷⁾ 28. Februar 1645.

⁸⁾ Ens 4, 123 f. — Wolny, Olmütz 4, 316.

⁹⁾ 2. Januar 1650.

vernommen, daß sie dem Pfarrer Eberhardt Fromiller¹⁾ die Kirchenschlüssel ausliefern sollten. Sie hofften, auf ihr Gesuch,²⁾ vom Fürsten mit gnädigen Augen angesehen und inzwischen nicht beschwert zu werden. Sie haben gern vernommen, daß das betreffende Annuten zurückgezogen sei, und bitten, dem Konfistorium diese Einwendung wissend zu machen. Allein dies Annuten wurde dann wiederholt; denn sie erhielten den Befehl, da in der Investitur vermeldet, daß dieser Kirchen Jus patronatus dem Bischof vom Olmütz gehöre, so sollen sie ihr jus und Kollatur vor dem Konfistorium anbringen.³⁾ Sie erinnern nur an die anerkannte alleruntertänigste Treue und Devotion Reinharbts gegenüber Kaiser und Fürst. Sie sind schmerzlich von der neuen Zumutung berührt. Die Untertanen verlassen die Güter, die Leute, die unter so vieljährigen Kriegspressuren mit Verstoßung alles Ihrigen und Darsetzung von Leib, Ehr, Gut und Blut in kaiserlicher und fürstlicher Devotion unaussetzlich verharret, werden genotdrängt, zu weichen und das Ihrige mit dem Rücken anzusehen. Das jus patronatus ist den Ryckpusch'schen Erben zuständig; niemals haben sie sich dessen verlustig gemacht . . . : Aus dem allgemeinen Friedensschluß⁴⁾ wissen wir uns gesichert, daß S. Majestät den Untertanen in den Erblanden, des exercitium religionis halber, das beneficium supplicationis an den Kaiser und die landesfürstlichen Obrigkeiten ausdrücklich reserviert haben, auch dies von den ausländischen Kronen und des heiligen Römischen Reiches Ständen ausdrücklich vorbehalten ist, so daß deswegen auf künftigem Reichstage⁵⁾ jeder zu sollicitieren wohl befugt ist. Aber auch ohne dergleichen Gesuch versehen sie sich der fürstlichen Verwilligung mit hochstlehenlichen und fußfälligen Bitten um Erbarmen und Schutz gegen das Attentat des Olmützer Konfistoriums.⁶⁾ Am Ende des Jahres schrieb Fromiller aus Füllstein,⁷⁾ also noch nicht auf der ersehnten Pfarre, an sein

1) Notation des Bischofs für ihn vom 2. Dezember 1649.

2) Fehlt.

3) 8. März; liegt bei dem Akt 19. März 1652.

4) V, 13 Schluß. Siehe oben S. 26 f.

5) Siehe oben S. 79, 9.

6) 11. Februar 1651.

7) Wolny, Olmütz 4, 324.

Konsistorium, daß der Inhaber des Pommerschwitz'schen Gutes, Oberst Beyer,¹⁾ häufig Prädikanten herbeigeht habe, die die Leute zum Calvinismus²⁾ geführt. Die heiligen Feste würden durch Landarbeiten gestört, der alte Kalender³⁾ noch beobachtet.⁴⁾ Daraufhin hat das Konsistorium den Fürsten um Abhilfe, da Beyer, der Calviner oder Lutheraner, weder die Kirche öffnen noch Gottesdienst verrichten noch Zehnt erfolgen lasse. Er schmetzelt dem Fürsten mit der Bezeichnung *tanquam zelosissimus et pientissimus Religionis nostrae Catholicae promotor*.⁵⁾ Worauf der Landeshauptmann den Befehl erhielt, die Sache in Pommerschwitz bis zur Fastenzeit durchzuführen.⁶⁾

Ehe diese Zeit herangekommen, baten die Ryckpusch'schen Erben um Anstand bis zum Reichstag⁷⁾ und interim dem Dekan zu Hogenplog⁸⁾ Taufe, Trauung und Begräbnis zu gestatten. Sie beklagten sich, daß Pfarrer Frommiller sie in seinem Memorial hat mit ganz nichtigen und falschen Auflagen beschuldigen dürfen. Diesem sei es nur um eine Präbende zu tun. Der Westfälische Friede hat das Supplikationsrecht an den Reichstag freigelassen.⁹⁾ Der alte Ryckpusch ist durch seine Treue für Kaiser und Fürst ruiniert. Durch die [Gegen-] Reformation stehen die Untertanen auf flüchtigem Fuß, so daß die Besitzer in den äußersten Bettelstab gestürzt (!) werden. Das Konsistorium zu Olmütz könne sich keineswegs das *jus reformandi* anmaßen, obschon es die Inspektion der Orte in geistlichen Sachen habe.¹⁰⁾ Unter dem gleichen Datum sprachen — wohl auf Bestellung — Richter, Älteste, Geschworene und

¹⁾ Siehe oben S. 124.

²⁾ Siehe oben S. 139.

³⁾ Der selbst von manchen katholischen Staaten nur mit Widerstreben angenommene Gregorianische Kalender von 1582 wurde von den evangelischen Ständen Deutschlands erst im Jahre 1700 zugelassen. Gegen die Kalenderreform nahm man wohl Stellung mit einem spöttisch gemeinten: „Erhalt uns, Papst, bei deinem Wort“ (siehe im Heft: Leobschütz) ZGND Schl. 4, 189.

⁴⁾ s. d. bei 9. 12. 1651.

⁵⁾ 9. Dezember 1651. Brunn. — Vgl. S. 79.

⁶⁾ 30. Dezember 1651. Liegt bei dem Akt 9. März 1652.

⁷⁾ Siehe oben S. 79, 9.

⁸⁾ Siehe oben S. 200, 8.

⁹⁾ Siehe oben S. 201, 4.

¹⁰⁾ 3. Februar 1652. Breslau.

Gemeinde von Pommerschwig, Wiendorf¹⁾ und Trenkau²⁾ dem wohlbedelgeborenen Ruckpusch ihre Verwunderung aus über das Sich-Unterstehen des Pfarrers Fromiller, „dem es vielleicht um uns so groß nicht als nur um Dezem und Akzidentien zu tun ist“. Sie bitten um Verwendung, daß er ihnen nicht aufgedrängt werde. Sonst müßten sie lieber ins Elend ziehen und alles verlassen, obschon sie sonst keine Ursach hätten, sich von Sr. Gnaden zu entbrechen, weil schwerlich einige Obrigkeiten bei ihren Untertanen das Gute wie er getan und sie mit Weibern und Kindern in der sehr beschwerlichen, hart bedrängten Zeit und noch bis dato meist erhalten, ohne welches sie längst entlaufen oder Hungers gestorben wären.

Während auf die Frage des Fürsten, ob der Befehl wegen Pommerschwig³⁾ durchgeführt sei,⁴⁾ der Landeshauptmann den Ruckpusch'schen Gegenbericht⁵⁾ eingeschickt,⁶⁾ erhoben sich gegen Fromiller Richter, Älteste, Geschworene und ganze evangelische Gemeinden der Dorfschaften Pommerschwig, Wiendorf und Trenkau, in einer höchst demütigen Supplik, um Jesu Christi Blut und Wunden willen, an Karl Guseb,⁷⁾ da ihnen befohlen ist, jenem ihre Kirche einzuräumen und den Dezem zu zahlen: Diese Kirche war schon weit über hundert Jahre mit einem lutherischen Prediger besetzt und ist niemals von einer weltlichen oder geistlichen Obrigkeit begehrt oder angefochten worden. Zudem wurde ganz Schlesien und alle Einwohner desselben, keinen ausgenommen, am 28. August 1609 auf Anhalten der gesamten Herren Fürsten und Stände durch ihre hochangesehenen Herren Abgeordneten vom Kaiser Rudolf II. mit einem solchen herrlichen, schönen und kräftigen Majestätsbrief⁸⁾ und Privilegium über das freie exercitium religionis begabt. Weil wir denn die Zeit und Jahre

1) Bolny, Olmütz 5, 336. — Triest S. 839.

2) Bolny, ebenda S. 337. — Triest S. 835.

3) 30. Dezember 1651. Siehe oben S. 202, 6.

4) 29. Februar 1652. Wien.

5) 3. Februar 1652. Siehe oben S. 202, 10.

6) 1. März 1652. Vgl. 8. April.

7) 19. März 1652.

8) Abschrift liegt bei. Siehe oben S. 13.

her bei dieser Kriegspression alles Unserige bei S. Majestät und deren Soldateska zugesetzt, nur darum, damit wir bei unserer Religion und Kirche erhalten werden und nichts mehr als das bloße Leben übrig haben; weil denn dieser wohl konfirmierte Majestätsbrief und Affekuration seit der Zeit niemals und bis dato von S. Majestät durch offene Patente ist kassiert worden, leben wir der tröstlichen Hoffnung, S. Majestät werde ihn konfirmieren. Ihr demütigstes Flehen, um Gottes und des jüngsten Gerichtes willen sich zu erbarmen, das Konsistorium und Domkapitel zu Olmütz zu vermahren, sich bis nach Ausgang des angestellten großen Reichstages¹⁾ zu gedulden: Sollte der Kaiser den Majestätsbrief kassieren, so müßten wir dem Pfarrer von Füllstein die Kirche übergeben. Sollte sie uns genommen und der Pfarrer aufgedrungen werden, so wollen wir lieber uns mit unseren armen Weibern und Kinderlein ins Exil begeben und von dannen weichen . . . Wenige Tage später fragte Frommiller den Landeshauptmann, ob das fürstliche Reskript wegen Pommerschütz eingelaufen sei?²⁾ Gleichzeitig sandte er ein Sittenzeugnis ein, was sehr für seine Genügsamkeit spricht. Die Pommerschützer nämlich hatten ihn schriftlich eines ärgerlichen, unverantwortlichen Lebens beschuldigt; darunter waren auch Untertanen von Trenkau begriffen. Deswegen wurde der Rat von Leobschütz³⁾ gebeten, diese amtlich zu vernehmen. Die Antwort des Schulzen lautete: Sie hätten von des Pfarrers Leben und Wandel einige Wissenschaft; aber niemand wäre zu solcher Klage aus ihnen erfordert; sie hätten ihren Konsens dazu nicht gegeben, auch die Klage nicht unterschrieben.⁴⁾

Diese durchsichtige Ablehnung einer ungünstigen Auskunft genügte also dem Ehren-Frommiller als Ehrenrettung. Merkwürdigerweise gab der Fürst dem Konsistorium zu erwägen,⁵⁾ ob auf Grund der Bitten der Pommerschützer Gemeinde und Ruchpuschs nicht lieber dem Dechant zu Hogenploh die Pfarre zu übertragen sei, weil für die Befehrung der Untertanen viel

¹⁾ Siehe oben S. 79, 9.

²⁾ 23. März 1652.

³⁾ Siehe unten Heft: Leobschütz.

⁴⁾ Leobschütz, 5. März 1652. ⁵⁾ 11. Juli, Felsßberg.

bessere Fruchtbarkeit zu verhoffen sei, wenn ihnen ein Pfarrer gegeben werde, welcher ihnen nicht zuwider und damit die Untertanen auch keine Scheinentschuldigung einzuwenden hätten. — —

Diese Rücksicht hatte nichts zu bedeuten, zumal sich auf Ryckpusch'schem Grund ein Prädikant fand; denn auf die Prädikanten hatte man es mit Fug besonders scharf. Es erregte höchstes Mißfallen in Feldsberg, wenn man von solchen noch hörte und man heischte sofortige Verhaftung,¹⁾ und beim Kopf zu nehmen, wer sie begünstige.²⁾ Der Landeshauptmann konnte allerdings versichern,³⁾ daß die Prädikanten sich nicht leicht ins Jägerndorfsche einschlichen, weil sie viel sicheren Unterschleif in den benachbarten ins Troppauische gehörigen Orten fänden.⁴⁾ Zum Beweis der Verschlagenheit der Prädikanten liegt eine Nachricht des Inhabers von Groß-Gostiz⁵⁾ bei, der ein guter katholischer Christ. Seine Untertanen behausten oft einen umvagierenden Prädikanten, namentlich der Richter; ein Fleischhauer ist ein Erzknecht. Alle drei Wochen, meist bei der Nacht, kommt der Prädikant dorthin, in einem Bauernhabit, gar salvo honore in einem Zippelpelz⁶⁾ unkenntlich bekleidet. Er hat großen Zulauf von den herumliegenden Dörfern, auch wohl aus der Stadt Troppau; sie lassen sich stopfen und farzen⁷⁾ von ihm. Der Schreiber, Oberstleutnant, hat ihm aufgelauret, aber wegen der Verkleidung nicht prästieren können.

Wegen Aufnahme eines umstreichenden Prädikanten, der ihn und andere gespeist, wurde ein Untertan des Herrn Franz von Schneckenhaus auf Piskau⁸⁾ gefänglich eingezogen und gerichtlich examiniert.⁹⁾ Der Prädikant, früher in Sternberg,¹⁰⁾ jetzt um Hirschberg,¹¹⁾ hatte einen Sohn auf einem Bauerngut zu Branitz¹²⁾

¹⁾ 30. Dezember 1651.

²⁾ 17. Februar 1652.

³⁾ 21. Januar 1652.

⁴⁾ Siehe oben S. 80.

⁵⁾ Ens 4, 267.

⁶⁾ Von Dämmereschwänzen, Zippeln.

⁷⁾ Wohl = farcire.

⁸⁾ Ens 4, 101 f. — Wolny, Dmütz 4, 389. — Knechtke 8, 263. — Schimon S. 232.

⁹⁾ 28. Februar 1652.

¹⁰⁾ Siehe oben S. 103.

¹¹⁾ Ens 4, 119. — Vet Gostschdorf.

¹²⁾ Siehe oben S. 83.

mietungsweise sitzen. Vor einigen Tagen kam der Sohn und sagte den Vater nach Piskau an. Beide kamen abends; der Sohn trug in einem Bündel Oblaten, Wein, einen zinnernen Becher und zwei Lichter. Nach Mitternacht hatte er angefangen zu speisen, neun Personen und allerlei Dorfgesinde, dazu etliche Weiber von Lobenstein.¹⁾ Noch vor Tage ist der Vater samt dem Sohn wieder abgezogen, mit der Bitte, die benachbarten Dörfer wissend zu machen, daß er gegen Abend wieder kommen werde, und sie speisen. Daraufhin kamen viele von Zossen²⁾ Lobenstein, Braunsdorf,³⁾ Aubeln.⁴⁾ Der Präbikant kam aber nicht. Auch zu Branitz⁵⁾ beim Kirchner soll er gespeist haben; ebenso, wohl derselbe, auf einem anderen Gute. Nach sechs Wochen schilderte

¹⁾ Siehe oben S. 179.

²⁾ Ens 4, 110 f. — Zur Kennzeichnung Zossens dient ein Vergleich zwischen dem Pfarrer Scherer zugleich zu Braunsdorf und Zossen und der von ihm wegen des Zehnten verklagten Untertanen des Gutes Zossen. Scherer behauptete, daß nicht allein den sechs oder sieben katholischen Pfarrern vor ihm seit 1626, sondern auch den vorigen unkatholischen Präbikanten jährlich je $\frac{1}{4}$ jeden Traidits (Getreides), nämlich Korn und Hafer, wäre gereicht worden. Dagegen sagte die Gemeinde, den lutherischen Präbikanten wäre, weil sie sich bei $\frac{2}{3}$ nicht erhalten können, auf der Obrigkeit Persuasion das dritte Viertel nur aus Freiwilligkeit zugesagt, den früheren katholischen aber nie mehr als $\frac{2}{3}$. Darauf hat Scherer auf Verwendung des Landeshauptmanns u. a. sich so mildherzig erwiesen und eines Jahres Schulbigkeit ganz geschenkt, für das andere Jahr sich mit einer geringen Ablösung begnügt. Die Gemeinde verwilligte, nicht allein das ein Jahr lang nicht gelieferte des strittigen dritten Viertels bis letzte Fastnacht zu zahlen, sondern auch die decimas zu reichen, wie sie den lutherischen Pfarrern gereicht, und dem katholischen Pfarrer allen schulbigen geistlichen Respekt zu leisten. Die Kirchenrechnungen sollen jährlich von der Grundobrigkeit und dem Pfarrer revidiert und nichts von dem Kirchenwald oder den anderen Intraden ohne deren beiderseitiges Wissen und Notwendigkeit angegriffen werden. Der unkatholische Schulmeister, wenn er sich nicht bis Georgi (23. April) akkommodiert, soll, wie alle Unrichtigen abgeschafft werden (9. Januar 1652). (Vgl. die Klage des Pfarrers in Pitsch (siehe oben S. 179) an den Fürsten wegen des 15 Jahre ihm von einem Dorfe durch den katholischen Herrn nicht gereichten Zehnten, 5. Juli 1652.)

³⁾ Siehe oben S. 179, 2.

⁴⁾ Siehe oben S. 11.

⁵⁾ Siehe oben S. 83.

der Landeshauptmann seine Maßnahmen,¹⁾ um die Präbikanten zu verhaften. Er hat Patente ausgehen lassen; aber Jene nehmen sich so in Acht, daß man keines habhaft werden kann. Es sei zu besorgen, daß, wenn es warm und die Wälder grün werden, die Leute dort zum exercitium sich zusammenfinden und man desto weniger Nachricht werde erlangen können. Gerade kürzlich hörte er, daß ein Präbikant auf dem Ryčpusch'schen Gut zu Rößnitz²⁾ befunden wurde. Der auf die Exekution abgeordnete Wachmeister hat ihn dort getroffen und fassen lassen wollen, wenn er nicht gefürchtet, daß ihm von der starken Gemeinde hätte mögen resistiert werden: Darauf habe ich an den Ryčpusch'schen Erben Oberst von Beher geschrieben und der Rößnitzer Beginnen geahndet, Er antwortete: Von einem Präbikanten sei ihm nichts bekannt, auch nicht lieb, wo es geschehen sei; da Rößnitz vier Meilen entfernt, könnten sie viel thun, ehe man in Pommerschwitz oder Breslau etwas erführe. Von dem lutherischen Beyer ist nicht zu erwarten, daß er die Leute straft, wie denn ungeachtet aller Befehle nirgends Gehorsam oder Strafen erfolgen. Hier unter mir und meinem Nachbarn sind die Leute insgesamt im Jahre 1628 durch den alten Herrn Pater Barnabas³⁾ zur katholischen Religion gebracht worden. Seither ist Richter und alles Volk wieder so zurückgetreten, daß letzte Ostern nur drei Personen in der Kirche kommunizierten. Daher leicht zu ermessen, wie es wohl in anderen Dorfschaften, besonders, wo keine Priester vorhanden oder die Kirchen von der lutherischen Obrigkeit gesperrt sind, hingehen möge. Wenn es in der Leute Willen bestünde, würden sie wohl gar ihre Kinder nicht zur Taufe bringen, sondern sie neben einem erteilten Namen ungetauft liegen lassen.⁴⁾

Die für Troppau erlassenen Bestimmungen wegen der Verpflichtung des Patrons und der Öffnung der gesperrten Kirchen⁵⁾ betrafen auch Jägerndorf. Dessen Landeshauptmann trug den Befehl den Ständen vor, ließ ihn publizieren und berichtete

¹⁾ 1. März 1652.

²⁾ Siehe oben S. 121, 1.

³⁾ Siehe oben S. 158.

⁴⁾ Vgl. auch 14. September 1653. Siehe oben S. 90 f.

⁵⁾ Siehe oben S. 83 f.

über die noch gesperrten Kirchen.¹⁾ Die Stände setzten sich in einer sehr verzwickelt ausgedrückten juristischen Ausführung zur Wehr wegen des angedrohten Verlustes des *jus patronatus*.²⁾ Sie erinnern an die früheren Zustände: Trotzdem der Markgraf die meisten Landstände und Pfarrer mit kalvinischen Ceremonien zu konzilieren vorgenommen,³⁾ ist durch unsere Vorfahren durchgesetzt, daß das Fürstentum bei seinen Privilegien blieb. Diese sind bestätigt durch Karl und Karl Euseb von Diehtenstein.⁴⁾ Sie erinnern besonders an den Frieden von Augsburg, an den von Osnabrück,⁵⁾ daß nach eines jeden Ortes Gewohnheit und altem Herkommen in Religionsfachen es unverrückt verbleiben soll, selbiger Transaktion ähnlich in allen anderen Erbfürstentümern, Schweidnitz, Jauer, Frankenstein, Glogau, und daß Einem nie seine Kirche gegen sein profitierendes Gewissen befehzt oder er derselben entsezt werde. Deshalb hoffen sie auch aus des Fürsten hohen, mitleidenden, erbarmenden Gemüt mit gnädigen Augen angesehen zu werden, im Hinblick auf ihre erwiesene Treue und Devotion; so daß sie keine widerwärtigen Völker amplektiert, keiner Rebellion und Sedition sich immiszieret, eine geraume Zeit die liegenden Gründe und derselben reditus mit dem Rücken anschauend, das Elend bauen und der doch häufig in Schwang gegangenen Kontributionsbürden schlechten Sukkurs empfinden müssen. Wegen der Profession der Augsburger Konfession will es das Gewissen nicht zulassen, die Kollaturen mit katholischen Geistlichen zu besetzen. Denn, theologicis mit den Lippen ehren, das Herz ab zu sein, wäre mehr ein gravamen als levamen conscientiae, so zu üblem Nachklang reichen dürfte. Bitte, dies in Einfalt aufgesetzte Flehen nicht für ungehorsame Protestation anzusehen, sondern zur Befreiung des Gewissens. Da nach dem Instrumentum Pacis die Kirchen in ihrem vigor bleiben wie 1624, so leben sie der hochtröstlichen Speranz, der auferlegten Präsentation der katholischen Geistlichkeit überhoben zu bleiben. —

¹⁾ 4. Juli 1652. Mit Beziehung auf 29. März 1640 (siehe oben S. 73, 4) und 22. Mai 1652 (siehe oben S. 86, 2).

²⁾ 23. September 1652 an Karl Euseb, vier Folioseiten, mit vier roten Siegeln.

³⁾ Siehe oben S. 138 f.

⁴⁾ Siehe oben S. 4 f. 7. 139. ⁵⁾ Siehe oben S. 12. 26.

Das machte gar keinen Eindruck. Schroff befahl die fürstliche Hofkanzlei dem Landeshauptmann die Petenten, die (nur gesiegelt und) sich nicht unterschrieben, vorfordern und ihre Namen nennen zu lassen.¹⁾ Nach mehr als fünf Monaten entschuldigten sich drei Landsassen²⁾ höflichst, bisher abgehalten zu sein.³⁾ Der zu

¹⁾ 9. November 1652.

²⁾ Franz von Schneckenhaus, siehe oben S. 205; Karl Wichnowsky; Ferdinand v. Dresske (Bransdorf). — Ens 4, 99.

³⁾ 1. März 1653. 6. März. Landeshauptmann an Karl Euseb.

Jägerndorfer Landrecht. 26. März 1653.

Bewohnte und unbewohnte Landgüter im Fürstentum Jägerndorf, auch derjenigen Verzeichnis, so sich katholisch und unkatholisch befinden.

Bransdorf (siehe oben S. 144). Ferdinand Dresske (v. Dressky, siehe oben S. 144; Schimon S. 47; Zusal s. v.); lutherisch.

Pommerschwig (siehe oben S. 161). Oberst Levin von Veher (siehe oben S. 124; Schimon S. 14); Kiebusch (siehe oben S. 155) Erben; lutherisch.

Boleslau (N.=B. Oppeln; siehe Uetrecht) hat die Barsky (Schimon S. 8), die einen Polacken hat geheiratet; das Gut hat sie aber noch nicht bezahlt; katholisch.

Kohow (N.=B. Oppeln; siehe Uetrecht). Heinrich Wilmowsky (Schimon S. 296) (siehe oben S. 84); Matuszka (Schimon S. 156), fast mehr böhmisch als deutsch; sehr nützlich für Landtagsaktionen; katholisch.

Pilgersdorf (Ens 4, s. v.). Hans Franz Ludwig Tharoull (Schimon S. 267); läßt das Gut zum Schaden der anderen armen Waisen eingehehen, führt keine Kontribution ab, zahlt keine Schulden.

Groß Horschütz (N.=B. Oppeln; siehe Uetrecht). Oberstleutnant B. Cretschky (Schimon S. 37), mit seinem Schwager G. Fr. Wichnowsky (Schimon S. 142), der ein gut deutsch und böhmisch Konzept macht und recht saubere Hand schreibt; katholisch.

Krawarn (N.=B. Oppeln; siehe Uetrecht). Jak. Eichen Dorf (Schimon S. 52), versteht böhmisch schon ziemlich; katholisch.

Zanditz (N.=B. Oppeln; siehe Uetrecht). Joh. Benedikt Pansky (Schimon S. 184), fast täglich dem Trunk ergeben, wird eine Frein von Schenken (Schimon S. 228) heiraten, die lutherisch oder kalvinisch.

Soppau (N.=B. Oppeln; siehe Uetrecht). Michael Wellh (Schimon S. 293); katholisch.

Wrbkau (N.=B. Oppeln; siehe Uetrecht unter Weidenthal) hat Bernh. Dobschütz (Schimon S. 45) gehalten, liegt jetzt öde, daß man nicht sieht, wo ein Haus gestanden. Konfession?

Badewitz (N.=B. Oppeln; siehe Uetrecht). Schneckenhaus=Erben (Zusal s. v.; Schimon S. 232); lutherisch.

ihnen gehörige Karl v. Lychnowski, Kollator in dem zu Neplachowitz¹⁾ eingepfarrten Kreuzendorf,²⁾ hält dort keinen Priester, wie

Neuborf (Kr. Leobschütz; siehe Uetrecht 2, 262, 70). Jungfer Emma Schneckenhaus (siehe oben), schon seit 19 Jahren verrückt; Franz Schneckenhaus hält es; lutherisch.

Pickau (R.=B. Oppeln; Kneifel 3, 118; Uetrecht). Franz Schneckenhaus (siehe oben); lutherisch.

Possen (Kneifel 3, 221; Ens 4, 110 f.). Kotulinskische (Schimon S. 174; Zufal s. v.) Erben; zwei Jungfern; katholisch.

Groß Petrowitz (siehe oben S. 84). Ad. Heinrich Reißwitz (Schimon S. 211; Zufal s. v.); lutherisch.

Drzkwitz (Kneifel 3, 118; Ens 4, 104). Jak. Roden von Hirschenau (Schimon S. 216).

Lowitz (Lublitz) (Kneifel 3, 42; Ens 3, 188 f.). Erben noch im Streit; katholisch und lutherisch.

Kraßlau (R.=B. Oppeln; siehe Uetrecht). C. Moritz Rase (Schimon S. 170) nebst Präbendenten; eines guten judicii, wenn nüchtern, beider Sprachen kundig; katholisch.

Krug (R.=B. Oppeln; siehe Uetrecht). Fragstein (Schimon S. 60; Zufal s. v.) Erben. Niemand will sich dessen annehmen, weil das Haus ruiniert und die Untertanen sich verlaufen haben. Konfession?

Waisack (Ens 4, 135; Uetrecht). Frau Gräfin Butler (Schimon S. 28), geb. Burggräfin von Donau (Schimon S. 46); katholisch.

Liptin (R.=B. Oppeln; siehe Uetrecht). Hat Gräfin Butler (siehe oben) ihrem Schwiegersohn Hartmann Paulovský (Schimon S. 186; Zufal s. v.) zubierte; katholisch.

Oberschönwiese (Kneifel 3, 144; Ens 4, 109; Uetrecht). Hans Gerałtowski (Schimon S. 67; Zufal s. v.); katholisch.

Niederschönwiese (siehe eben). Adam Borenský (Schimon S. 28); katholisch.

Neplachowitz (Ens 4, 107). Karl Lichnowský (Schimon S. 142); lutherisch.

Nobniz (Ens 4, 105). Mietmann: Chr. Wolf von Salisch (Schimon S. 224). Gehört den Warfotsch'schen (Schimon S. 291; Zufal s. v.) Erben; lutherisch.

Kaltenhausen (Kr. Leobschütz; siehe Uetrecht). H. Chr. Dreßler (Schimon S. 48; Zufal s. v.); lutherisch.

Dobersdorf (R.=B. Oppeln; siehe Uetrecht). H. Larisch (Schimon S. 137; Zufal s. v.); Dan. Oderwolf (Schimon S. 178); lutherisch; ist wiederholmal katholisch worden; zu gebrauchen.

Noch nicht in Possess:

Bademitz (R.=B. Oppeln; siehe Uetrecht). Hans Georg Lichnowský (siehe oben); Hans Wolf, Friedrich, Hans Bernhard Schneckenhaus (siehe oben); lutherisch.

er selbst seit so vielen Jahren keinen hat. Nun wurden dort und in den übrigen zu Neplachowitz gehörigen Dörfern Hexen³⁾ gefunden; mehrere sind schon verbrannt. Daher solle der Fürst, meint Pater Cornelius,⁴⁾ damit die Untertanen nicht länger der Seelsorge beraubt würden, aus eigenem Antrieb einen Priester für Neplachowitz präsentieren, der beider Sprachen, wenigstens der böhmischen, mächtig ist.⁵⁾ Derselbe meldet, daß der Olmützer Offizial verlange, das Einkommen des gewünschten Pfarrers zu wissen. Er schlägt vor, bei der nächsten Ständezusammenkunft eine Kommission zu verordnen, damit jeder Landstand beibringe: 1. Woher jedes Kirche mit der Pfarrgerechtigkeit voralters gewidmet sei? 2. Daß jeder sein prätendierte jus patronatus erweise. 3. Wieviel decem jedes Dorf dem Pfarrer zu geben schuldig sei? 4. Was jede Pfarre und Kirche ohnedem als Einkommen habe? Cornelius wünscht, zu dieser Beratung zugezogen zu werden, da Landeshauptmann und Burggraf mit vielen anderen Geschäften beladen sind und leider das Zeitliche viel mehr und schleuniger als das

Brug (H.=B. Dppeln). Zwei oder drei Backstein (Schimon S. 18); katholisch.

Freihöfer:

Lobnitz (siehe oben). Wenzel Odkolek (Schimon S. 178), lutherisch; Konrad Chr. Arzat (Schimon S. 5), katholisch; Sebald Hartwig (Schimon S. 80), lutherisch.

Hochkreischam (H.=B. Dppeln; siehe Utrecht). Georg Moravický (Schimon S. 166; Zukal S. 246); lutherisch.

Labor (Kneifel 3, 162; Ens 4, 106). Christian Markolt (Schimon S. 155); lutherisch.

Jossen (siehe oben). Bernhard Moravický (siehe oben); lutherisch.

Lobnitz. Balthasar Erbachische (Schimon S. 54) Erben; katholisch.

Unter den 41 konfessionell bezeichneten Landrechts-Zugehörigen sind mithin 20 noch lutherisch und 21 katholisch.

¹⁾ Ens 4, 107; Wolny, Olmütz 4, 229.

²⁾ Siehe oben S. 179.

³⁾ Über Hexenverfolgung: Biermann S. 572. Auch im Archiv Biechtenstein befinden sich Akten über Hexen.

⁴⁾ Siehe oben S. 90.

⁵⁾ 29. September 1653. Vgl. dazu 30. September, Feldsberg an Cornelius.

Geistliche gemeinhin beobachtet wird.¹⁾ Wie den Troppauern²⁾ wurde auch den Jägerndorfer Landständen ein Ultimatum von vier Monaten bei Verlust der Kollatur gesetzt. Obwohl die Frist dem Ende zuneigte, war von den Ständen noch kein Priester präsentiert.³⁾ Der Offizial zu Olmütz hatte es freilich auch nicht eilig; denn er wollte erst das Einkommen der einzusetzenden Pfarrer sicher stellen, auch wie die armen Pfarren zusammengeschlagen werden könnten?⁴⁾ Nachdem die Frist abgelaufen, erklärte Ferdinand von Dresse⁵⁾ dem Fürsten,⁶⁾ die Vakation der Geistlichen bei ihm gehe weit über 80 Jahre zurück und blieb unbeirrt, bis ein Vater zu Seifersdorf⁷⁾ in causa decimae die Sache zu disputieren anfang. Er bat, es nicht als Ungehorsam auszulegen, wenn der Termin verstreiche; er werde selbst als Kollator disponieren, wenn die Kirche nur bald mit notdürftigem Bau und den Perzinenzien versehen werde. Ein Vierteljahr später waren noch alle neun Kirchen der Landstände unbesezt.⁸⁾ Noch zwei Jahre darauf hat der Landeshauptmann wegen der Besetzung wenig Aussicht ohne Zwangsmittel.⁹⁾

Sehr beschämend mußte das Zugeständnis des Vater Cornelius wirken, daß bei allem Geschrei nach Öffnung der Kirchen Mangel an Priestern herrsche, wenn auch einige taugliche Welt-priester bei der Hand seien. Er bat den Fürsten, diese vom Konsistorium, mit Rücksicht der Präsentation, in die Possession durch den Landeshauptmann einführen zu lassen, mit ernstem Befehl an die Stände, ihnen das früher gewährte Einkommen trenlich abzuführen.¹⁰⁾ Der Fürst bat das Konsistorium, die tauglichen Priester zu deputieren,¹¹⁾ ohne Schaden an dem jus

1) 18. November 1653.

2) 18. Juni 1654. Siehe oben S. 92f.

3) 11. September 1654.

4) 21. September, Dechant in Jägerndorf an Karl Guseb; mit ganz ähnlichen Bedingungen wie eben. Siehe oben S. 211.

5) Siehe oben S. 209.

6) 22. November 1654.

7) Siehe oben S. 180.

8) 6. März 1655. Vgl. 16. Januar 1655; vgl. 25. Mai.

9) 22. August 1654. Siehe oben Troppau S. 100.

10) 14. November 1657.

11) 18. Dezember 1657. Vgl. 26. März 1658.

patronatus der künftigen katholischen Stände; vier bis fünf Priester seien genug für Kinsberg, Gotschdorf,¹⁾ Branitz,²⁾ Neplachowitz³⁾ und Rößnitz.⁴⁾ Dies Rößnitz veranlaßte umständliche Verhandlungen.

* *

Wie sah es bei den Bürgern aus?

Die Unkatholischen machten sich die Unzufriedenheit der Katholischen wegen der noch immer nicht erledigten Bierschrotfrage⁵⁾ zunutze, vielleicht in dem Wahn, damit diese an sich zu ziehen oder daß der Fürst dieser Unzufriedenheit zu Liebe ihnen konfessionelle Erleichterungen gewähren möchte oder nur, um im allgemeinen ihrer Abneigung gegen ihn Ausdruck zu geben. So meldete der Fürstenrichter letzterem,⁶⁾ der Bürgermeister habe mehrere Männer heimlich zu sich erfordert und beraten, wie die Bierschrotsache anzugreifen sei und dem Stadtschreiber die Klagepunkte aufgesetzt, die darauf der Gemeinde vorgelesen wurden. Schreiber sei aufs Rathaus gegangen, um zu fragen, was das bedeute? Antwort: Klage ans Oberamt (in Breslau) und die kaiserliche Kammer gegen den Fürsten wegen des Bierschrotes. Wenn sie zu Breslau nichts ausrichteten, wollten sie zu 30 und 40 nach Prag zum Kaiser. Neben etlichen Katholischen führen die abgefallenen Unkatholischen, die doch allezeit mit Wegziehen drohen, das meiste Lamentieren. Was die Bekehrung der verirrtten Schäflein betrifft, so hindern einige böse Leute, die weder Gott noch der Obrigkeit zu nutz, die Intention mit erdichteten Zeitungen, so daß, wenn ihnen nicht durch Niederlegung ihres Urbars oder Hinwegschaffen der Wut genommen wird, wenig Fruchtbares zu hoffen ist. Da die Obrigkeit das statutum religionis,⁷⁾ davon ste ein großes Geplärre machen, selbst durchlöchert, so bittet er um Verhaltungsmaßregeln. Die böshaften Untertanen stehen auf einem Verbündnis beisammen, sie würden nimmer katholisch. Das

¹⁾ Siehe oben S. 85.

²⁾ Siehe oben S. 83.

³⁾ Siehe oben S. 210.

⁴⁾ Siehe oben S. 121.

⁵⁾ Siehe oben S. 195. 197.

⁶⁾ 26. August 1652 auf die Zuschrift vom 6. (fehlt).

⁷⁾ Siehe oben S. 163.

verursachen die verftodten Keger in der Stadt mit ihren Zeitungen; auch gibt es Ratsperfonen, die ihre eigenen Frauen felbst nicht dazu halten.

Die Durchlöcherung des Religionsstatutes feste der Fürst fort in einer Weifung an den Fürftenrichter, die nicht unmittelbar fich auf dessen letzten Bericht bezog.¹⁾ Er bestimmte nämlich, daß, was die konfessionellen Geldstrafen anging, bei zwei Leuten noch mit den Strafen diffimuliert werde, daß sie in Brieg²⁾ waren und fich dort haben kommunizieren lassen; „denn sie direkt deswegen zu bestrafen, in jegiger Zeit, ist noch sehr obiofisch und der widrigen Religion injuriofisch“. Dagegen find alle zu bestrafen, die fich nicht den Zeremonien bequemen wollen: „Und damit Ihr ihnen etwas vorzuhalten habt, fintemal sie durch ein Memorial um unseren Befehl *de non turbando* einkommen, wir aber sie selbst nit wollen schriftlich bescheiden, habt Ihr beiliegend ein Reskript, welches Ihr ihnen vorhalten und Euch darnach richten sollt.“ Dies besagte: Die lutherische Bürgerschaft in der Stadt Jägerndorf bittet,³⁾ sie *ex titulo „uti possidetis“*⁴⁾ bei ihrer Religion gegen den Fürstenrichter und den Stadtmagistrat zu schützen. Ihnen ist zu antworten: Wir wissen von keinem possess ihrerseits die Religion betreffend. Alles, was sie von vorigen Zeiten allegieren, ist durch den Westfälischen Frieden aufgehoben, der die Jägerndorfer nicht einen Ausfah genießen läßt. Vorm schwedischen Einbruch⁵⁾ waren in Jägerndorf nicht über neun bis zehn unkatholische Bürger; deshalb wir ein possess zu allegieren hätten. Wer bis Allerheiligen oder wenigstens Weihnachten nicht katholisch sei oder verspreche, es zu werden, dem ist alle bürgerliche Nahrung niederzulegen; solche find als Fremde zu traktieren; das Bürgerrecht ist ihnen zu nehmen... Man sollte meinen, solcher Eifer hätte des Ansporns durch den

¹⁾ 6. September 1652 als Antwort auf den Bericht vom 2. August (fehlt).

²⁾ Siehe oben S. 26.

³⁾ Unterm 3. August (fehlt).

⁴⁾ *Uti possidetis, ita possideatis* sichert der schlesische „Majestätsbrief“ (siehe oben S. 14) zunächst den Katholiken zu, doch im nächsten Abschnitt deutsch auch den Lutherischen (Konrad a. a. O. S. 95 f.).

⁵⁾ Siehe oben S. 174.

Kaiser nicht bedurft.¹⁾ Ober hielt man in der kaiserlichen Kanzlei ebenfalls das Religionsstatut für „durchlöchert“?

Wenigstens im Frühling des übernächsten Jahres konnte Pater Cornelius melden,²⁾ daß zu Ostern sich viele bekehrt hätten; viele aber wollten sich nicht bequemen. Da Geldstrafen allein wenig fruchten, empfehle es sich, nach Beschaffenheit der Personen, die Ungehorsamen theils mit Geld, theils mit Gefängnis, theils mit Handarbeit, wie Vesserung der Wege, theils mit Sperrung der Nahrung und dergleichen exemplarisch zu strafen. Also wieder gibt der Priester sich zum Fürsprecher der härtesten Maßregeln her! Diese wurden von der fürstlichen Hofkanzlei plaziirt³⁾ und neuerlich erschien ein Patent mit Strafandrohung.⁴⁾ Der Progreß gestaltete sich günstig.⁵⁾ Der Fürstenrichter konnte melden, daß seit seiner Installation im laufenden Jahre durch Güte und Ernst sich 200 akkommodierten, auch viele sich informieren lassen, die zu Pfingsten⁶⁾ den rechten Glauben anzunehmen versprechen. Doch sind etliche Starrhälse da, die theils unbesonnenerweise, weil sie mit keinem fundamento ihre Keterei behaupten können, auf das Ende des Reichstages sich berufen, theils unverschämterweise E. F. Gn. Befehl beiseite setzen, vorgebend, wenn es durch kaiserliche Patente im Lande würde publiziert, daß alle in Schlessien sollten katholisch werden, dann müßten sie sich einstellen; „wegen welchen Frevels ich sie mit hartem Gefängnis etliche Wochen lang bestrafet, deren theils auf Kaution bis zur fürstlichen Resolution entlassen, theils noch darinnen behalten werden, Es müßte ihnen Handwerk und häusliche Nahrung ganz gesperrt werden!“ Er bittet, daß die Resolutionen und Patente an die früheren Fürstenrichter ihm ausgefolgt werden, die bei deren Witwen sich befinden, und um Besetzung vakanter Ratsstellen. Diese Nachrichten gaben einen guten Rahmen für persönliche Anliegen. So bat er um Salarium und Deputat, wie sein Vorgänger gehabt, und klagte über Verkürzung seitens des Rates. Prinzipalautor dabei ist der

¹⁾ Siehe oben S. 91.

²⁾ 24. April 1654.

³⁾ 11. Mai 1654.

⁴⁾ 12. Mai 1654. Siehe oben Troppau S. 92.

⁵⁾ 20. Mai. Fürstenrichter an Karl Guseb.

⁶⁾ Also 24. Mai.

Stadtschreiber; theils gehören auch vielleicht zu den mißgünstigen Leuten Keger, so lieber was Böses als einen Fürstenrichter dulden.¹⁾ Die fürstliche Hofkanzlei fand das Verfahren doch nicht streng genug, sondern rügte, daß die Gefangenen ohne Bequemung entlassen wären.²⁾

Pater Cornelius kam wieder auf die grausame Sperrung als ersprießlichstes Mittel der Akkommodation zurück, wodurch auch die Lust zum Begreifen wegen Mangel an Mitteln genommen werde.³⁾ Jedenfalls war ein fortschreitender Rückschritt zu verzeichnen. Die Kirchen der Stadtdörfer wurden mit Gottesdienst versehen.⁴⁾ Freilich meinte der Dechant, etliche Pfarrer hätten zu viel Kirchen, weshalb die Besetzung der vakanten dringend zu wünschen, und in Gotschdorf,⁵⁾ Petrowitz⁶⁾ und namentlich Branitz⁷⁾ hielten sich noch oft Präbikanten auf, zu denen nächtlich aus den umliegenden Orten ein großer Zulauf stattfände,⁸⁾ während wenige Tage vorher der Landeshauptmann versichert, es gäbe keine Präbikanten mehr, höchstens einen, verkleidet auf dem Gebirge.⁹⁾ Doch rühmte auch der Dechant, daß in Jägerndorf die Meisten und Vornehmsten sechs- bis siebenmal jährlich beichten und kommunizieren, sich bei den Wallfahrten, täglich auch im Kloster oder in der Pfarrkirche bei der Messe, dem öffentlichen Gebet, sonderlich bei der Bruderschaft St. Francisci¹⁰⁾ und anderen geistlichen Übungen sehr exemplariter einfinden

¹⁾ Aus der Beilage eines Erlasses des Fürsten an den Magistrat am 7. Juni 1653 erhellt das volkswirtschaftlich bedeutsame Salarium für den Fürstenrichter: Zwei Bier; Ausshenkung von zwei Faß Wein; 24 Klafter Holz steuerfrei, auf S. Martini (11. November); ein Spickschwein und von den Schöps oder Bier, so der alte Rat bräut, fünf Faß, wozu er das Seine an Holz und Malzgelb geben soll; ein Weihnachtstrieegel; zwei Karpfen; ein Hecht. (Vgl. dazu Bierbaum a. S. 491.)

²⁾ 10. Juni.

³⁾ 15. Juli.

⁴⁾ 2. 7. 11. September 1654. ⁵⁾ Siehe oben S. 85.

⁶⁾ Siehe oben S. 84.

⁷⁾ Siehe oben S. 83.

⁸⁾ 21. September 1654. Vgl. 19. November; vgl. 25. Februar 1655. Wien Befehl, einen Präbikanten zu entlassen, mit Verwahrung, sich der Fürstentümer zu enthalten.

⁹⁾ 11. September.

¹⁰⁾ Also im Anschluß an den Minoritenorden. Siehe oben S. 140.

und bei der Jugend der Katechismus fleißig gelehrt und geübt werde. Nach dem neuen Patent¹⁾ akkomodierten sich 63; hoffentlich kämen die anderen zu Ostern.²⁾

Wurden nun durch das unablässige Drängen verbrecherische Instinkte wach oder suchten Katholische durch erlogene Anschwärzungen nachzuhelfen, jedenfalls schickte der Fürstenrichter an den Fürsten die Abschrift eines Drohbriefes an seine Frau, des Inhaltes, daß man ihm, zwei anderen und den patres ihre Höfe wegbrennen wolle. Trotz der Unterschrift eines Namens, den im Orte vier führten, war der Täter nicht zu eruieren. Die Lutherischen wurden aufs Rathhaus gefordert und bedroht, daß sie alle mit Leib und Gut für Feuerschäden zu haften hätten.³⁾ Ein Gerichtsprotokoll handelt von einer geheimnißvollen Andeutung, die Unkatholischen sollten sich noch 14 Tage gedulden, daß sie wieder ihr Handwerk treiben könnten.⁴⁾ Über die Erledigung fehlen die Akten.

Im Jahre 1657 wurde der Angriff erneuert sowohl auf die Städter, die sich in Jägerndorf wegen Erbschaft und Schulden aufhielten und als Reher großes Ärgernis gaben,⁵⁾ als auf die Stände.⁶⁾

Der Fürstenrichter berichtete darauf über ganze 10 Unkatholische;⁷⁾ auf fünf Stadtdörfern⁸⁾ waren vier, die er genau beschreibt; sie sündigen durch Fleisheffen an Fasttagen, machen sich z. T. zur Osterzeit weg und gehen ins Briegische;⁹⁾ ein früher Katholischer, der auf das Religionsstatut¹⁰⁾ schwor, will sich nun lieber in Stücke reißen lassen. Dabei liegt das Gesuch eines Mannes,¹¹⁾ der in Jägerndorf 14 Wochen lang seiner Religion wegen im Gefängnis gewesen, auch militärische Exekution durchmachte und deshalb die Stadt verließ. Da er bei der Fürstin

1) 12. Mai 1654. Siehe oben S. 215, 4.

2) 1. Dezember 1654. Fürstenrichter an Karl Guseb.

3) Ebenda.

4) 19. November.

5) 7. April 1657.

6) 19. Juli 1657. Vgl. oben Troppau S. 99.

7) 11. August 1657.

8) Ens 4, 51 f.

9) Siehe oben S. 26.

10) Siehe oben S. 163.

11) 15. Juni 1657.

Barbara Agnes, geb. Herzogin zu Liegnitz und Brieg,¹⁾ geraume Zeit in Dienst gewesen, so trat der Herzog Georg zu Liegnitz und Brieg an den Magistrat von Jägerndorf heran, damit er unbehelligt die wenige übrige Zeit seines Lebens dort zubringen möge. Er führte zu seinen Gunsten an, daß er sich lange in kaiserlichen und des Schreibers fürstlichen Hauses Diensten wohl gehalten und dort viel Kriegsungemach mitgetragen . . .²⁾

Es tauchte auch der Plan des Auskaufens der Unkatholischen auf, also einer Art Zwangsenteignung, womit dann freilich bei den damaligen Verhältnissen eine Auswanderung verbunden war; immerhin wäre dabei die Härte der Ausweisung und sofortigen oder nachträglichen verlustreichen Verkaufs vermieden worden. Allein die fürstliche Hofkanzlei erachtete es für besser, daß die Leute blieben, damit entweder sie bekehrt oder nach ihrem Absterben die Kinder katholisch würden; sonst, wenn sie wegzögen, blieben sowohl Alte als Junge unkatholisch.³⁾

An dem langjamen Erfolg war die Gegenseite selbst mit schuld durch innere Unstimmigkeiten und zwar zwischen der Welt- und Ordensgeistlichkeit, wie sie uns nicht selten begegnen. So versicherte ein Jesuit dem Fürsten, die Leute in Raase,⁴⁾ die besonders hartnäckig, wären wohl von seinen Ordensbrüdern bekehrt, wenn nicht einige Weltgeistliche ihnen heimlich und öffentlich entgegengewirkt hätten. Die Bekehrung würden viel sicherer die vollführen, die gratis lehren als die, die für jede Arbeit Geld verlangen und die Leute beschweren. Er schreibt das als Einer, der auch Verdienste daran hat. Wenn die Jesuiten nicht mehr nötig seien, so bittet er, es zu sagen.⁵⁾ Trotz oder wegen dieser etwas patzigen Bemerkung wurde er vom Fürsten um ferneren Rat gebeten . . .⁶⁾

* * *

Die Hartnäckigkeit bei den Landständen, die in Jägerndorf⁷⁾ sich ebensowenig wie in Troppau⁸⁾ den siegesgewiß und menschen-

¹⁾ Siehe Willberg S. 159.

²⁾ 15. Juni 1657.

³⁾ 18. September 1657.

⁴⁾ Siehe oben S. 180.

⁵⁾ 29. April 1658, lat.

⁶⁾ 2. Mai 1658.

⁷⁾ Landeshauptmann an den Fürsten. 22. August 1657.

⁸⁾ Siehe oben S. 99 f.

freundlich ausgedachten gesellschaftlichen Unterredungen, Disputationen und Kontroverspredigten zugänglich erwiesen, tritt am stärksten bei jenen Ryckpusch'schen Erben¹⁾ zutage.

Das Olmüzer Konsistorium vertraute dem Pfarrer zu Großpiltisch²⁾ die Pfarre zu Rößnitz³⁾ per commendam⁴⁾ an.⁵⁾ Aber Oberst Beyer⁶⁾ als Käufer und die Ryckpusch'schen Erben als Verkäufer wollten die Kirche nicht öffnen. Deshalb ersuchte das Konsistorium den Fürsten, das keizerliche Exerzitium abzuschaffen und durch den Landeshauptmann die Einführung des Pfarrers zu veranlassen.⁷⁾

Schon Pater Cornelius⁸⁾ hatte dem Fürsten hinterbracht,⁹⁾ daß die Rößnitzer einen keizerlichen Schulmeister hätten, der an Sonn- und Feiertagen und in der Woche zweimal aus den keizerlichen Büchern vorlese, seine Exhortation mache und also ein öffentliches Exerzitium, wenn auch ohne Sakramente, halte. Andere Lutherische folgten dem. Die Kirche wurde nach dem Mansfelder Unternehmen¹⁰⁾ gesperrt; es ist unbekannt, wer sie (für akatholisches Exerzitium, gegen das Instrumentum pacis)¹¹⁾ öffnete.

Selbstverständlich erhielt der Landeshauptmann daraufhin den Befehl,¹²⁾ den Pfarrer bis Ostern einzuführen und den Schul-

¹⁾ Siehe oben S. 209.

²⁾ Siehe oben S. 179.

³⁾ Siehe oben S. 121.

⁴⁾ Bis zur endgültigen Besetzung.

⁵⁾ 23. Januar, 6. Februar 1659. Die Votation für Rößnitz (2. Mai 1650) sicherte folgendes zu: $\frac{1}{4}$ Acker, welche vier Bauern jährlich besäen; die dritte Mandel von allen Sorten Getreide, gleich durch die Acker, denen Herr Pfarrer davon geben; zwölf Fuhren Dünger; St. Georgi (23. April) und Michaelis (29. August) je drei oder vier Fuder Holz, im Walde gehauen und ins Dorf geführt, „das die Pfarrer selbst von uns haben abholen lassen“; Weihnachten die Kalende (Abgabe von Früchten) und zu Ostern, der grüne Donnerstag, nach der Leute Vermögen. Taufstola: 3—4 Silbergroschen. Trauung: $\frac{1}{2}$ Reichstaler, 18 oder 20 Silbergroschen, höchstens 1 Taler. Begräbnis: Unter 20 Jahren: 4 Silbergroschen; von Älteren oder einem (Haus-) Wirt: 8 Silbergroschen.

⁶⁾ Siehe oben S. 124.

⁷⁾ 6. Februar 1659.

⁸⁾ Siehe oben S. 90.

⁹⁾ 23. Januar.

¹⁰⁾ Siehe oben S. 157.

¹¹⁾ Siehe oben S. 26.

¹²⁾ 22. Februar 1659.

meister zu verwarnen. Der Beamte beauftragte Pater Cornelius mit dem heiklen Geschäft. Dieser berichtet ihm darüber ausführlich: ¹⁾ Am 20. März etwa um 9 Uhr früh traf er in Rößnitz ein und schickte nach Ältesten, Richtern und Geschworenen. Niemand kam; man schickte von Haus zu Haus; niemand war anwesend. Es hieß, der Lehrer sei nicht daheim und habe die Kirchenschlüssel der Gemeinde gegeben. Bis über Mittag wurde gewartet. Im Kretscham ²⁾ wollte man um Geld weder Brot noch Bier geben. Die Kirche war versiegelt. So begab man sich nach Piltzsch und ließ Junftmeister und Schlosser aus Troppau kommen. Am nächsten Tage früh erschien der Landrichter und der Landschreiber, jeder mit einem Diener von Jakubizowitz, ³⁾ Cornelius mit einem Begleiter, der Pfarrer von Piltzsch mit seinem Schulmeister und dem Schlosser von Troppau in Rößnitz. Wieder wurde nach allen von Haus zu Haus geschickt; niemand ließ sich finden, bis endlich etliche zusammengetretene Weiber auf freier Straße den Schulmeister von Piltzsch, der die Gemeinde zu berufen hatte, mit bedrohlichen Worten anfielen. Darauf ging man zur Kirche, und dem Schlosser wurde befohlen, im Namen des Fürsten, sie zu öffnen. Als bald strömte eine ziemliche Anzahl Weiber auf den Kirchplatz, die mit Ungestüm beehrten, man solle ihnen die Kirche unaufgesperrt lassen und zusehen, was sonst daraus entstehen würde! Sie wollten auf nichts hören. Als der Schlosser angefangen, machte sich ein großer Haufen Weiber hinzu mit Lästern, Zetern, Fluchen, Schelten und Drohen und fing einen Tumult an, daß es nicht zu beschreiben. Als die Thür endlich eröffnet, erfolgte ein so grausames Geschrei, als nicht zu denken. Dabei Scheltworte über alle: Schelm, Dieb, Teufel; die Erde möchte sie verschlucken, der Teufel ihnen die Hälse zerbrechen, sie zerreißen und niemand das Jahr überleben! Besonders den Pfarrer wollten sie nicht hereinlassen. Endlich konnte ihm die Possession übergeben werden, unter welchem actu das Weibergeschrei nichts Zierliches ⁴⁾ zu verrichten zugelassen; wegen des Gedränges konnte die Thür nicht wieder zugesperrt werden. Ohne den Schutz der

¹⁾ s. d.²⁾ Ens 3, 182.³⁾ Wirtshaus.⁴⁾ Siehe oben S. 67.

anderen wäre der Schlosser nicht unverletzt davon kommen, wie denn endlich die Weiber mit Schindeln, Eisen, Steinen, so viel sie ergreifen konnten, ihnen nachwarfen, sie bis zu der Kalesche mit dem früheren abscheulichen Schelten und Fluchen begleiteten und mit der Bedrohung, wenn sie wieder kämen, sie anders zu empfangen. Da die Weiber sich namentlich auf ein kaiserliches Patent vom vorigen Jahre beriefen, darin ein freies Exerzitium zugelassen wäre, so wäre es nicht unrathsam, auf solche erdichteten Zeitungen zu inquiren . . .

Diese Vorgänge wurden nicht als Ehrenbeleidigungen, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Landfriedensbruch geahndet. Es war sehr gerieben, daß die Köpfnizer ihre Frauen ins Treffen schickten, deren Straflosigkeit sie annehmen durften.

Im Monate darauf griff Oberst Beher ein. In einem abscheulich stilisierten Briefe erinnerte er den Landeshauptmann¹⁾ höflichst an den von diesem gezeichneten Kaufkontrakt des Gutes; er hätte geglaubt, eher falle der Himmel ein, als daß dieser nicht in allen Klauseln gehalten werde: Denn, wie soll ein ehrlicher Land- und Rittermann trauen, oder wie könnte er seines Leibes und Lebens versichert sein, wenn ihm seine Regalien und Privilegien, die ihm mit Hand und Siegel befestigt wurden, nicht gelassen werden sollen? Wenn der Fürst, der ein hochlöblicher, gerechter Fürst, die rechte Wahrheit kannte, würde er gegen seine Landsassen keine Gewalt verüben lassen . . . Der Landeshauptmann möge erwägen, daß der Herr Pfarrer zu Biltsch durch seine Helfer sich zu dieser Kirche so sehr nötigst, wogegen doch unser Erlöser und Seligmacher Jesus Christus, als der rechte Kollator aller echtgläubigen christlichen Kirchen von solchen Hirten, die sich mit Gewalt ohne Beruf eindringen, selbst gepredigt;²⁾ und was die Gemeinde für ein Gemüt zu ihm trägt! Sie möchte nur zu gottlosem, unchristlichen Leben verursacht werden, zumal er einem Ehepaar 7¹/₂ Taler für die Trauung abgenommen, so fast nicht erhört, armen Leuten bei so großen Anlagen das Blut aus dem Herzen zu pressen.

1) 29. April 1659, Pommerschwitz.

2) Joh. 10.

Wenn der Landeshauptmann dagegen an das Olmüzer Konfistorium verweise, so würde mehr Botenlohn und Unkosten auf=laufen, als zu erlangen wäre. Er bittet, ihm die Kirchenfollatur zu lassen. Die Kirchen Schlüssel habe er sein Lebtag nicht gesehen und protestiert sollemniter gegen Gewalt. Sollten die Rößniger zum Wegziehen gezwungen werden, so wolle er in allem entschuldigt sein, auch vor Gott und Rechts wegen nicht verbunden, einige Kreuzer Steuern oder andere Anlagen abzuführen, sondern, daß solche hohe Steuer und Schätzung dem Fürstentum zu übertragen zufallen würde.

Der Landeshauptmann wehrte¹⁾ sich gegen die empfindliche Behauptung, er habe den Oberst von Beyer genötigt, den Vertrag mit den Ryckpusch'schen Erben zu konfirmieren, während diese ihn flehentlich darum gebeten. Die Privilegien zu bestätigen, stehe nur beim Fürsten. Das Vorgehen wegen der Kirchen falle nicht ihm zur Last, sondern geschah auf fürstlichen Befehl. Schreiber bittet, ihn ferner mit so spitzigen Schreiben zu verschonen und eine bescheidenere Feder zu gebrauchen.

Auch der Oberst antwortete darauf sehr entrüstet.²⁾ Er wandte sich gegen die Darstellung wegen Übernahme des Gutes und bestand auf den Privilegien, die durch den Kontrakt konfirmiert seien. Bei der Verhandlung wegen des Kaufkontraktes habe der Landeshauptmann die Klausel entfernen lassen, daß der Fürst den Kontrakt konfirmiren sollte, da Landeshauptmann und Stände Macht hätten, solches nach ihren Privilegien zu tun, worauf der betreffende Punkt ausgelassen wurde. Wenn darin der Breslauer Advokat recht hat, wie darf dann der Landeshauptmann seiner Konfirmation widersprechen oder [behaupten], daß es ihm von keinem ehrlichen Mann nachgesagt werden könne! Wenn der Adressat auch Landeshauptmann, so dürfe er doch nicht einen ehrlichen Kavalier auf seine Ehre so hart antasten, wie ihm nicht nur diesmal, sondern auch vormals geschehen, da er den Schreiber eines lauff=³⁾ oder wie der Buchstabe, ehe er radiert worden, gewesen, leichtfertigen Wesens bezichtigt, welches

¹⁾ 2. Mai an Beyer.

²⁾ 6. Mai 1659.

³⁾ = schnell.

er so wenig als der Adressat zu leiden gewöhnt, (nämlich) sich injuriieren zu lassen . . .

Unter demselben Datum schrieb Beher an den Fürsten, um sich wegen Rößnitz zu entschuldigen: Er habe den behördlichen Befehl dorthin geschickt, weil er an einem Katarrh lebensgefährlich krank gelegen. Doch waren damals die meisten Bauern nicht daheim, sondern mit Getreide theils bis an die polnische Grenze gereiset, um es zu verkaufen, die schwere Last der Kontribution abzuführen. Er habe den Rößnitzern einen scharfen Verweis erteilt, daß sie die Kirchenschlüssel nicht ausgeliefert: Da ich mich willig und schuldig erkenne, dem Befehl nachzuleben, vernehme ich mit Verdruß, daß die Leute lieber all das Ihrige verlassen wollen, als den Pfarrer nehmen. Wenn solches geschehen sollte, würden mein Weib und noch gar kleine Kinder in das größte Verderben und lechlich an Bettelstab kommen, würde auch dem Fürstentum zum Schaden gereichen, da das Dorf auf 6000 Talerverschätzung liegt. Er bittet, mit der Einführung des Pfarrers zu warten, bis er wieder gesund ist und selbst zum Fürsten kommen kann, und vorläufig gestatten, daß ein anderer Pfarrer, zu dem die Leute ein besseres Gemüt haben, ihn verrete, weil der von Biltzsch die Leute bei den Berrichtungen über Gebühr schätzen würde; er soll auch, nach Mitteilung eines der Kommissare, ein schlechter Prediger sein. Schließlich verweist er auf die Verdienste seines Schwiegervaters¹⁾ und seine sechs kleinen Kinder.

Inzwischen muß die Arrestierung Beher's befohlen sein. Die dazu beauftragten Beamten meldeten dem Landeshauptmann, daß sie ihm den Arrest in Jägerndorf innerhalb dreier Tage angekündigt, Handschlag und Kavaliierparole verlangt hätten, dort in seinem Losament bis auf weitere Eröffnung zu bleiben. Er antwortete, er werde nicht von seinem Hause weichen, zumal ihm sein Schwager gestorben; hat sich auf weiteres Zureden neuerdings geweigert.²⁾

Die umständliche Erzählung über die Ausführung des Befehls für Rößnitz läßt den Landeshauptmann seinen Zorn gegen

¹⁾ Siehe oben S. 161.

²⁾ 12. Mai 1659.

Oberst Beyer und die Rößnizer austoben.¹⁾ Eine Zuschrift an Beyer, alle Widerseßlichkeit werde nichts fruchten, hat nichts genutzt. Er hat sich durch sein Vorgehen der Kollatur verlustig gemacht und wäre billig zu bestrafen. Die losen Leute zu Rößnitz, auch hoch verschuldet (politisch), sollten jetzt mit einer namhaften Geldbuße von wenigstens 1000 fl. bestraft werden und dann zu ewigen Zeiten oder solange der kezerische Irrtum nicht ganz verlassen ist, mit jährlich 100 fl., anderen Gesellen ihresgleichen zu Furcht und Exempel; weil nicht zu glauben, wie höhnisch unter ihnen und sonst allenthalben ärgerlich von diesem leichtsinnigen Trotz und Fürnehmen der Rößnizer geredet wird. Der Frevel und die dem Befehl, den abgeordneten vornehmen Landesgliedern und der Geistlichkeit angetane Beschimpfung ist so groß, daß die Bestrafung nicht nur auf Hab und Vermögen, sondern Leib und Leben könnte gezogen werden. Wenn ich nicht in dem Stande wäre als ich bin, wollte ich einen kürzeren Weg gefunden haben gegen solche Unbill, mich zu revanchieren; so würde es mich gewiß auf den Tod schmerzen, wenn ich bei dem mir konferierten Amt nicht anderen Respekt und Ehre zu gewarten haben sollte. Denn, was mag einem ehrlichen Mann Empfindlicheres gesagt werden können, als daß er wider seine Hand und Siegel, Treu und Glauben, Ehr- und Redlichkeit gehandelt hätte? Das ist eine höchste Beschimpfung auch meines Amtes. Er hat gegen sein Gelübde zum Landfrieden und schuldigen Gehorsam den ihm angekündigten Arrest nicht parieren wollen. Sein unverträgliches Gemüt ist bekannt. Er lebte mit allen Landeshauptleuten in strafmäßigem Unvernehmen. Das Maß ist voll! Möge er zu einer dem Schreiber vergnüglichen²⁾ Satisfaktion bestraft werden, wenigstens mit einem halbjährigen Arrest und etlichen 1000 fl. ... Oberst von Beyer entging allen Bestrafungen durch den Tod, zu dem seine Krankheit geführt haben wird; denn es liegt ein — leider datumloses — Memorial der Rößnizer an seine Witwe vor,³⁾

¹⁾ 21. Mai 1659. 8 Folioseiten.

²⁾ = genügenden, ihn entschädigenden.

³⁾ Liegt bei 21. Mai 1659. An Frau Anna Kunigunde von Beyer, geb. von Ryckpusch, Frau auf Pommerschwitz, Goldschmieden (a. d. Weistritz), Rößnitz, Wiendorf (siehe oben S. 203), Kirtsch (Kreis Strehlen).

in dem Richter, Älteste, Geschworene sich gegen die Aufzwingung des Pfarrers von Großpiltsch wenden. Sie geben den Schaden zu bedenken, wenn sie abziehen, da sie 6000 Taler Schulden haben bei nur 24 Huben.¹⁾ Sie bitten um Verwendung beim Fürsten, es so zu belassen, wie es 30 Jahre mit dem Pfarrer zu Katscher²⁾ war. Die Witwe erfüllte den Wunsch,³⁾ natürlich vergebens.⁴⁾ Das letzte, was wir vorläufig erfahren, ist die Klage des Pfarrers zu Großpiltsch; die Rößniger blieben in ihrer Halsstarrigkeit, wollten die Kirche nicht öffnen, keine gottesdienstlichen Verrichtungen zulassen, behalten sogar den lutherischen Schulmeister.⁵⁾

* *

Mehr als ein viertel Jahrhundert später begann der Tanz von Neuem. Auch andere Ständeglieder erregten Unzufriedenheit. So beschwerte sich das Olmüzer Konsistorium bei dem Fürsten, daß die Leiche des lutherischen Lichnowsky⁶⁾ auf Neplachowitz von der Witwe und seinen Schwägern Melchior Donat⁷⁾ auf Schreiberzdorf⁸⁾ und Joh. Donat auf Blaykar in der Nacht ohne Wissen des Pfarrers in der Gruft der Pfarrkirche eingesezt sei. Dadurch ist die immunitas ecclesiastica et jurisdictio episcopalis violiert worden, so daß man zum Herauswerfen der Leiche berechtigt wäre. Er bat, den Schuldigen das hochsträfliche Attentat zu verweisen und sie zu gebührender Strafe anzuhalten.⁹⁾ Ebenso klagte der Bischof über Ehr. Skrbensky,¹⁰⁾ daß in seiner Filialkirche zu Gotschdorf¹¹⁾ jährlich um Ostern Prädikanten erschienen. Adam Borunsky¹²⁾ hat die Filialkirche zu Schönwiese¹³⁾ gewalttätigerweise neu eröffnet, ein neues Schloß an schlagen lassen, den ordentlichen katholischen Pfarrer an der Administration gehindert und einem unkatholischen

¹⁾ Hufen.

²⁾ Wolny, Olmütz 5, 207 f. — Triest S. 851.

³⁾ 28. Juni 1659.

⁴⁾ 1659, ohne Monatsdatum.

⁵⁾ 11. Juni 1660.

⁶⁾ Siehe oben S. 76.

⁷⁾ Siehe oben S. 76.

⁸⁾ Triest S. 703. — Utrecht.

⁹⁾ 23. Januar 1662.

¹⁰⁾ Siehe oben S. 76.

¹¹⁾ Siehe oben S. 85.

¹²⁾ Schimon S. 20.

¹³⁾ Siehe oben S. 149. 210.

sehr ärgerlichen Schulmeister Predigt und Begräbnis aufgetragen.¹⁾ Der Bischof drohte, sich an höhere Orte zu wenden, wenn keine Abhilfe erfolge.²⁾ Nach drei Jahren noch ohne Bescheid, freilich durch Zufall,³⁾ erklärte er sich bereit, Missionare zu schicken, die jedoch weltlichen Beistand haben müßten,⁴⁾ der anbefohlen wurde.⁵⁾ Aber der Kaiser weist seinen Residenten am sächsischen Hofe an, dem Kurfürsten von Sachsen zu versichern und zu fingerieren, daß er im Herzogtum Jägerndorf nichts getan habe noch Andern zu tun verstaten werde, was wider das Instrumentum pacis laufe, als in welchem zwischen den Fürstentümern Troppau und Jägerndorf und den Erb- oder Kammer-Fürstentümern im Herzogtum Schlefien ein großer Unterschied zu finden.⁶⁾ Da wieder alles vergebens war, auch die Feier des Festes der heiligen Hedwig,⁷⁾ die neuerliche Anbefehlung von religiösen Diskursen mit Landständen und Kontroverspredigten,⁸⁾ aber Strbensky „nicht fern vom Reiche Gottes erschien“, ⁹⁾ ließ der Landeshauptmann sich vom Pater Cornelius die Punkte aufsetzen, in denen Amtshilfe erwünscht sei. Als solche bezeichnete jener die Öffnung der Kirchen und Einsetzung katholischer Geistlicher; alle unkatholischen Kirchen- und Schuldiener sind durch katholische zu ersetzen. Verbot, zu Religionsexerzitien aufs Land zu gehen. Die durch Prädikanten geschlossenen Ehen sind für ungültig zu erklären. Tote dürfen nicht ohne des Pfarrers Wissen begraben und ausgeläutet werden. Kinder sind nicht außer Landes zu Unkatholischen zu senden. Die vom Olmüzer Konfistorium bestimmten Feiertage sind zu heiligen.¹⁰⁾ Nach mehrmonatiger Überlegung erklärte der Landeshauptmann dem Fürsten, er halte ein Generalgebot und -verbot ans ganze Land für zweckmäßig. Das als notwendig Bezeichnete gehe über seine Machtbefugnisse. Man

¹⁾ 18. März 1667. Nicolzburg.

²⁾ 6. Juni 1667. Brünn.

³⁾ 5. Juli 1670; vgl. oben S. 104.

⁴⁾ 12. Juni 1670. Kremsier.

⁵⁾ 10. Juli 1670. ⁹⁾ Fuchs 5, 118 f.

⁷⁾ 17. September 1661 Feldsberg; siehe oben S. 101.

⁸⁾ 4. August 1663; siehe oben S. 119.

⁹⁾ Siehe oben S. 104.

¹⁰⁾ 4. September 1670.

habe kürzlich auch in Niederschlesien auf Graf Schaffgotschs¹⁾ Gebiet und Herrschaften das angefangen, aber wieder unterlassen müssen, geschweige in Jägerndorf, wo die Schulmeister gewöhnlich der Gemeinde Sache mit versehen und angefessene Leute sind, ferner die Leute (das erklärt der katholische Landeshauptmann!) von den Priestern bei den Funktionen so willkürlich überschätzt werden, daß es zum Erbarmen ist, und diese sogar den Unkatholischen um Geld bei Begräbnissen Klang und Gesang gewähren. Auch gegen freie Standesleute wäre stärkerer Nachdruck zu brauchen. Die Aufsicht über das Halten der Festtage liege den Gerichten ob. „Wenn uns nur die onera, die von Katholischen und Unkatholischen müssen getragen werden, nicht gar auf den Hals fallen möchten“! ²⁾ — Wieder mußten die Missionare über mangelnden Erfolg klagen.³⁾ Die Stände beschwerten sich, der Kaiser beschied sie scharf.⁴⁾ Auf Drängen der Missionare wurde eine Inquisitionskommission nach Gotschdorf⁵⁾ beordert, auf Instanz Pater Engels⁶⁾ der Richter aus dem Gotschdorfer Kreuzberg⁷⁾ als Aufwickler in Arrest genommen; Engel und sein Nachfolger Prescher wünschten ihn als fluchtverdächtig sogar ins Gefängnis gesetzt zu sehen, wogegen Baron Skrbensky⁸⁾ als Obrigkeit ratione sumptuum und wegen anderer Gründe protestierte.⁹⁾ Die Inquisition begann am 1. September. Auf Verleitung des Richters von Kreuzberg sollten die Kommissare — zwei „Offiziere“ und Missionare — zu den Untertanen kommen und unter freiem Himmel die Sache vortragen. Nach langem Tergiversieren erschienen die Inquierenden auf Zureden doch; der Richter entfernte sich. Die kaiserlichen, oberamtlichen und fürstlichen rescripta wurden vorgelesen, die Missionare richteten eine glimpfliche und ernste Ermahnung an die Leute. Die Antwort waren lauter widerseßliche Worte! Nun ging man ins Einzelne. Jeder Dorfrichter und jede Gemeinde wurde, nach vielen be-

¹⁾ Siehe oben S. 76.

²⁾ 24. November 1670, vgl. 10. Juli.

³⁾ 23. Dezember 1670; siehe oben S. 105.

⁴⁾ 8. Juli 1671. Vgl. 12. August; siehe oben S. 106.

⁵⁾ Siehe oben S. 225.

⁶⁾ Siehe oben S. 103.

⁷⁾ Siehe oben S. 164.

⁸⁾ Siehe oben S. 226.

⁹⁾ 26. November 1671. Der Inquisitionsbericht ist acht Folioseiten lang.

weglichen Motivis, befragt. Sie wurden ermahnt, Gott und Majestät die Ehre zu geben, durch Handschlag anzugeloben, sich zu affommodieren. „Das wollten sie gar nicht tun, haben uns höhniſch verspottet und ausgelacht.“ Sie wollten nicht gern als Widerspenſtige und Ungehorsame angesehen werden, aber nicht versprechen, sich zu affommodieren, worauf die betreffenden Punkte nochmals eingeschärft und kurz zu Papier gebracht wurden. Der Schulze von Hillersdorf¹⁾ antwortete: Er wolle in allem anderen Majestät und der Obrigkeit gehorchen, in Glaubenssachen nicht; hielt auch mit Winken und Schütteln und anderen Zeichen die Anderen ab. Einer nebst noch Anderen unter dem Haufen sagte (— fast wie mit Lutherworten —): „Gott stehe uns bei, wir tuen es nicht anders“, dahin zielend, bei ihrer Meinung bis in den Tod obstinat zu bleiben. Der vornehmste Räbelsführer, der frühere Schulmeister, war nicht erschienen und sollte festgenommen werden. Zwei verspotteten das Meßopfer und die Zeremonien, indem der Eine einen Teller anstatt des Venerabile in die Höhe hob, der Andere mit einer Bierkanne, anstatt des Glöckleins, dazu läutete. Die Ruttelberger²⁾ und Langendorfer³⁾ redeten ähnlich, wie die Hillersdorfer, doch nicht so scharf in Worten. Der Gärtner in Langendorf gab als Erster und Einziger die Hand, sich zu bequemen. Der Räbelsführer in Kreuzberg, mit seinen wider Gott und S. Majestät ausgeſchütteten lästerhaften Reden, hat sich den Kommissaren subduziert. Auch die Gemeinde wollte sich nicht bequemen, was ihnen einer proponierte, der ihnen sonst die Postille vorgelesen, Zeichenpredigt und neulich eine Valetpredigt gemacht, so ihnen sehr annehmlich gewesen; er hat mit den Missionaren vom Fegefeuer disputiert und sich zur Information gemeldet. Die in Neudörfel⁴⁾ baten um Bedenken bis Weihnachten. Der Richter von Kleinbressel⁵⁾ wollte sich informieren lassen, die Gemeinde nicht; ihr Sprecher sagte, er sei zwar katholisch gewesen, wolle aber lutherisch leben und sterben.

¹⁾ Ens 4, 116. Bolnh, Olmüs 4, 371. Dobrosław St. Nowak, Kurzer Abriß der Geschichte der evangelischen Kirchengemeinden A. B. in Hillersdorf. 1908.

²⁾ Ens 4, 120.

³⁾ Ens 4, 121. Bolnh, Olmüs 1, 427.

⁴⁾ Siehe oben S. 120.

⁵⁾ Ens 4, 118.

Die Gemeinde in Gotschdorf wollte warten, bis der Richter von der Reise zurückgekehrt sei. Auf Baron Skrbensky's Gute Petro-
witz¹⁾ erklärte der Richter und Gemeinde, sie wollen zwar in die Kirche gehen und Gottes Wort anhören, könnten aber nicht ver-
sprechen, katholisch zu werden. Ebenso der Richter von Bratsch²⁾ und fast noch ungestümer die Gemeinde. Diese Bauern wollten den Pfarrer von Tropplowitz³⁾ nicht annehmen, sondern beriefen sich auf ihre Obrigkeit und deren Befehl. Die Gemeinde von Hirschberg⁴⁾ will sich informieren lassen. Das Schmerzhafte für die Kommission war, daß die groben Leute vielmehr einem ver-
führerischen Schulmeister, als den hochgelehrten Herrn Missionaren und aller katholischen Geistlichkeit glauben und fest daran halten, daß sie mehr ihren (lutherischen Guts-) Herren als S. Majestät zu parieren schuldig sind. Hat sogar ein Hauptmann, einen Befehl des Kaisers in Händen, sich widersetzt und die Bauern dazu genötigt. Weder in puncto religionis noch in andern Vorfällen, weder kaiserliche noch landesfürstliche Reskripte und Befehle, Kommissionen des weltlichen Brachii oder der Herren Missionare und anderer Geistlichkeit Informationen und Predigten, wenn sie gleich noch zehn Jahre kontinuierieren sollten, würden einen Effekt erreichen, wenn nicht den Bauern diese böse Gewohnheit benommen und der höchste Gehorsam der Majestät und des landesfürstlichen Guberniums gelehrt und Widersetzlichkeit exemplarisch bestraft würde.

Die Gotschdorfer müssen sich nach der Rückkehr des Richters den Steisnackigen angeschlossen haben. Ja, das schlesische Ober-
amt machte den Fürsten darauf aufmerksam, daß allein in Gotschdorf 180 entwichen seien.⁵⁾ Freilich hieß es bald darauf,⁶⁾ sie seien fast alle zurückgekehrt, die Gründe außer zwei haufälligen Schaluppen wieder besetzt. Auch sollen die Ausgewichenen teils der Frau Skrbensky begegnet sein, welche mit ihnen freundlich

¹⁾ Siehe oben S. 84.

²⁾ Siehe oben S. 149.

³⁾ Wolny, Osmütz 5, 329. — Triest S. 868. — Utrecht.

⁴⁾ Siehe oben S. 205.

⁵⁾ 29. April 1672. Siehe oben S. 108. 112.

⁶⁾ 23. Juli 1672. Siehe oben S. 108.

geredet und glückliche Reise gewünscht habe, so daß zu mutmaßen, sie seien mit heimlichem Verständnis der Herrschaft entwichen, um durch angebliche Depopulation das Reformationswerk zu stören. Strbenschys sind auch sonst schlecht angeschrieben,¹⁾ sie sind dem Calvinismus zugetan, wie aus den abgeforderten Erklärungen erhellt, die Georg Friedrich und Christoph und dann Carl Maximilian von Sichnowski²⁾ abgegeben. Christoph von Strbenschy wehrt sich gegenüber dem Landeshauptmann.³⁾ Er verwundert sich über Engels Anklage in drei Punkten. Erstens, daß er seine Untertanen mit übergroßen Pressuren belegte, so daß sie nicht wußten, wozu solche erschreckliche Geldbesammlungen angewendet würden, mithin sie nicht des Glaubens wegen entlaufen mußten. Diese saecularia gingen den Pater nichts an. Clerici rebus saecularibus ne immisceant! Bis dato habe kein Mensch über die geringste Pressur geklagt. Nicht er, sondern der Amtmann nehme die Kontribution an, überliefere sie dem Landsteueramt, verrechne sie und übergebe solche Rechnung den gesamten Untertanen ad revisionem. „Da die onera publica den Untertanen ziemlich schwer kommen, habe ich sie mit den Partikular-Landesumlagen übertragen und etliche hundert florenos de proprio vorgeschossen. Vor dieser „Reformation“ ist kein einziger Untertan mir entlaufen, vielmehr haben sich deren an mich gezogen. Aber leider haben sich zu meinem und den bonis publicis höchst empfindlichem Schaden über 70 beweibte und mit Kindern versehene Untertanen seit September meines Grundes und Bodens entäußert, was ich niemanden als Herrn Pater und dessen Festigkeit in reformando imputieren kann. Zweitens ist es befremdend, daß der von mir vor zehn Wochen verhaftete Richter von Kreuzberg⁴⁾ nach Troppau soll; da mir und jedem Stand über die Untertanen omnis superior et bassa jurisdictio kompetiert. Wer wird dafür die Kosten aufbringen?“ Schreiber rechnet auf den Amtsschutz. Drittens will Pater Engel den Schulmeister⁵⁾ vertreiben; „doch habe ich wegen desselben eine Aktion beim Landgericht; die anderen Schulmeister

¹⁾ Siehe oben S. 225. 29. April 1672.

²⁾ Siehe oben S. 225.

³⁾ 24. November 1671.

⁴⁾ Siehe oben S. 227 f.

⁵⁾ Siehe oben S. 228.

sind abgeschafft.“ Schließlich bittet der Freiherr, den Vater Engel zur Ruhe und gebührenden Bescheidenheit zu weisen. Auch das Oberamt unterrichtet den Fürsten, daß Strbenschys mannbare Sohn dem Kalvinismus zugetan sei, d. h. der Augsburgerischen Konfession, wie sie im Reiche in Churbrandenburg bekannt wird.¹⁾ Das bestätigen die beiliegenden Erklärungen von Georg Friedrich und von Christoph Freiherr von Strbenschy²⁾ und von Carl Maximilian von Wichnowski,³⁾ auf Grund des Patentes,⁴⁾ das die unkatholischen Stände auffordert, ein christliches Bekenntnis einzusenden. Vater Cornelius beruhigte sich nicht, sondern fast acht Jahre später finden wir ihn in derselben Richtung eifrig. Er konnte sich zwar dem Fürsten gegenüber rühmen,⁵⁾ in den neun Jahren nicht ohne reiche Ernte vieler tausend Seelen seine Tätigkeit als Missionar geübt zu haben. Doch ersuchte er um Wiedereinführung des letzten kaiserlichen Patentes,⁶⁾ zumal nicht allein die lutherischen, sondern auch kalvinischen oder reformierten, wo nicht gar pikardischen Stände von Adel⁷⁾ — wie Baron Strbenschy von Gotschdorf — nicht bloß geduldet, sondern auch zu höheren Ämtern als quaesturae ducatus befördert und mit Einkaufung neuer Landgüter (wie Wichnowski) verstärkt wurden und vorn am Brett saßen. Durch ihr Exempel, die zum Abendmahl nach dem Briegischen,⁸⁾ Ohlaurischen usw. laufen,⁹⁾ werden die Untertanen von der Bekehrung abgehalten. „Wollte Gott, daß nicht solche Obrigkeiten in ihren Territorien die lutherischen Prädikanten heimlich umschleichen ließen, indem sie, um Erkaufung etlicher tausend Oblaten oder Hostien für ihr leib- und blutloses Abendmahl in den Wäldern und benachbarten Häusern, zu den Katholischen, sogar Mönchern

¹⁾ 29. April 1672.

²⁾ 15. und 21. Januar 1672. ³⁾ 24. Januar.

⁴⁾ 10. Januar 1672; fehlt. ⁵⁾ 1. Juni 1679.

⁶⁾ 8. Juli 1671; siehe oben S. 106.

⁷⁾ Siehe oben S. 85. 86.

⁸⁾ Siehe oben S. 26.

⁹⁾ Für das Auslaufen zum Abendmahl waren am 13. Juni 1672 (bis 17. Februar 1688) 10 Taler Strafe angesetzt; am 22. Juni 1674, am 3. Juli 1679 gar 20 Taler ebd.; am 10. Dezember 1682 nur 5 Taler; am 21. April 1687 wieder 20 Taler, für Versäumnis der Christenlehre 5 Taler.

schicken. Etliche nach Leobschütz¹⁾ und sonst entwichene Untertanen halten sich in anderen schlesischen Fürstentümern auf oder in der Nähe und veranlassen Beunruhigung. Sie hoffen auf eine Ankunft der Schweden (— die freilich erst nach fast Jahrzehnten erfolgen sollte). Bald ziehen sie die Prätension des Brandenburgers, den sie jetzt als disgustatum ausschreien, an das Herzogtum Jägerndorf²⁾ herfür (der gar noch zwei Menschenalter auf sich warten lassen sollte), bald streuen sie der Rebellen Oberhand³⁾ und Niederlage der Kaiserlichen freudig aus, durch welche sie, nebst Einführung wiederum der Ketzerei, ihre verlassenen Güter zu überkommen hoffen. Sie beunruhigen auch die neu eingesetzten katholischen Untertanen mit Pöchen, Trügen und Drohen, zuweilen nicht ohne Blünderung und rauben, indem sie die Räder am Wagen nachts, Hausgerät, Rüge und Kinder, wie jüngst zu Kreuzendorf⁴⁾ geschehen, entführen, so daß man sogar, welches den Drohungen gemäß, ein angelegt Feuer in Leobschütz⁵⁾ wahrgenommen. Deshalb ist ein Verbot dringend nötig, die Ausgewiesenen zu dulden, sich kopulieren zu lassen und auszulaufen. Die Calvinisten sind zu eliminieren!“ Die hier erwähnten umschleichenden Prädikanten müssen zahlreich gewesen sein; denn wir erfahren von 16 Orten, aus denen sie verwiesen sind.⁶⁾

Neben Pater Engel wurde ein weiterer Jesuit Samuel Höpel als Missionar dem Landeshauptmann zur Förderung empfohlen.⁷⁾

¹⁾ Siehe Heft Leobschütz.

²⁾ Siehe oben S. 138 f.

³⁾ Vgl. die Erhebung des Grafen Emerich Tököly 1678. Krones 3, 627.

⁴⁾ Siehe oben S. 179.

⁵⁾ Siehe Heft Leobschütz.

⁶⁾ 11. April 1675. Stadt Jägerndorf. Bentzen, Dorf Bentzen bei Freudenthal oder Bennisch (siehe oben S. 62), das noch heute im Volksmunde Bentzen heißt. Biltzsch, Komarau, Bleischwitz, Rabenstein, Braunsdorf (siehe oben S. 196). (Nach mehr als drei Jahrzehnten dreht sich noch eine Staatsaktion um drei dortige Weiber relapsae; sie sollten, wenn sie sich nicht bequemen wollten, ins Stadtgefängnis gesetzt werden, bis sie vom Fürsten oder immediate vom Kaiser relaxiert würden. Sie haben sich dann ohne ferneren Zwang bequemt. [3./18. September, 8./29. Oktober 1692.]) Raase, Lichten (siehe oben S. 190), Gränzdorf (im Troppauißen), Kronsdorf, Seifersdorf, Bransdorf, Romeise, Roben (siehe oben S. 196).

⁷⁾ Siehe oben S. 113. 23. Dezember 1677.

Er berichtete wenige Monate nach seinem Amtsantritte dem Fürsten,¹⁾ daß er noch nicht alle Orte habe perlustrieren können. In Biltisch²⁾ seien vier Häretiker, davon drei relapsi. Von dem einen, einem Schneider, hat er fast nichts herausbekommen können; da geht es nach Luthers (!) Wort: Stet pro ratione voluntas!³⁾ „Nach meinem Weggang sagten sie mit Lachen: Schweigen ist das beste Argument gegen die Jesuiten! Ein Anderer, ein verschwenderischer Bauer, der seine Frau mehrere Monate verlassen hatte, sagte: Gebt mir Frieden, ich habe nichts mit euch zu tun, und schwieg. In Roben⁴⁾ war eine unkatholische Alte, die, wenn man sie in Glaubenssachen anredete, Wahnsinn heuchelte. Es gibt sogar noch einen katholischen Herrn, in dessen Dorf Lutherische, Katholiken und Calvinisten gemischt sind.“⁵⁾

Noch ein anderer Jesuiten-Missionar hat nach dem Tode des Dechanten⁶⁾ den Fürsten, da er nach Bransdorf⁷⁾ und Roben gehen wollte, um Schutz und Verbot, daß weder im Schlosse des Herrn von Trach⁸⁾ in Bransdorf noch in einem Hause daselbst an Sonn- und Feiertagen lutherisch gepredigt werde oder Vorlesungen aus der Hauspostille stattfänden.⁹⁾

* * *

Es vergehen drei Jahrzehnte, ehe unsere Akten wieder reden. Noch einmal beschäftigen uns die Rychpusch'schen Erben,¹⁰⁾ wobei eine überraschende Verfügung des neuen Fürsten zu verzeichnen ist.¹¹⁾ Der Landeshauptmann hatte ihn gefragt, ob in einem Rößnitzer Bauerngut ein unkatholischer Besitzer zuzulassen sei?

¹⁾ 27. Februar 1678; lat.

²⁾ Siehe oben S. 187.

³⁾ Juvenal, Satir. 6, 223; allerdings von Luther öfters zitiert, doch — Pater Höppl erlaubt sich hier (wohl aus Unwissenheit) eine vorbildliche Verdrehung — bei Erörterungen über den Mißbrauch der Papstgewalt. W. Schmidt, Luthers Bekanntschaft mit den alten Klassikern. 1883 S. 37.

⁴⁾ Siehe oben S. 180.

⁵⁾ Siehe oben S. 231.

⁶⁾ Pater Cornelius; am 27. September 1679.

⁷⁾ Siehe oben S. 144.

⁸⁾ Eus 4, 99, seit 1669.

⁹⁾ 17. Dezember 1679. Scharfe Anbefehlung der Christenlehre am 3. Juli 1679 und 3. Juli 1681 bei 17. Februar 1688.

¹⁰⁾ Siehe oben S. 200.

¹¹⁾ 29. Januar 1686.

Die Befizerin würde ſich nicht gern einen Eingriff gefallen und einen Untertan wider Willen obtrudieren laffen; auf Betreiben des Miſſionars und des Biſchofs würde brachium saeculare requiriert werden müſſen. Die erſtaunliche Antwort lautete, den plus offerentem ohne Unterſchied des Glaubens oder bei gleichem Angebot den Katholiken aufzunehmen, indem der Obrigkeit in puncto religionis das exercitium religionis verſchränkt ſei.¹⁾ So hatte er auch in der Pupillensache die Klage beim Kaiſer ermutigt.²⁾

Der Miſſionar³⁾ ſtand ſich natürlich ſehr ſchlecht mit Frau von Beyer. Er verwahrte ſich gegen ihre Inſtruktion und Direktion; den Leuten erwüchſen keine Koſten, da die Miſſionare vom Biſchof unterhalten würden, die Leute nicht einmal einen Fuder Leim aus der Nähe zu einem Stubenbau herbeiführen wollten, deſſen Feuergefährlichkeit ſinnreich erfunden ſei.⁴⁾ Sie wiederum beſchwerte ſich beim Landeshauptmann,⁵⁾ der Miſſionar habe ihr erklärt, daß ihm vom Olmüzer Konſiſtorium die Adminiſtration der Pfarre Kößnitz anvertraut ſei, wobei er nichts erwähne von Depoſſedierung des vorigen ordinari Pfarrer, ſondern bloß um den Konſens bitte intuitu juris patronatus, idque post festum et re non amplius integra anrage; während der ordinari Pfarrer ſie ſchriftlich wie mündlich erſucht, ihn bei ſeiner Pfarre zu konſervieren, auch die Gemeinde mit ihm zufrieden ſei. Zwei könne die Gemeinde nicht unterhalten. Auch erfahre ſie jezt zum erſtenmale etwas Gewiſſes davon; ſo daß nicht, wie rechtens iſt, ihr als patronae loci consensus vor der erlangten Inveſtitur gehörig geſucht wird, ſondern post vulneratam causam et inverso ordine: Ich erklärte dem Miſſionar, daß ich deſhalb noch den prioren Pfarrer anerkenne, obſchon ich dem Officio missionariatus nicht entgegen, wenn ſelbes gemäß den Intentionen S. Majeſtät suavi et bono modo sine strepitu ac depopulatione exerziert wird. Zudem hat der Vater einen unnötigen und feuergefährlichen Stubenbau zu führen als novum opus notwendig nuntiiert, obwohl auf dem Pfarrhof zwei tüchtige Stuben

¹⁾ 9. Februar.

²⁾ Siehe oben S. 115.

³⁾ Siehe oben S. 233.

⁴⁾ 3. November 1686.

⁵⁾ 1. Dezember 1686.

sind und ich Reparatur angeboten. Er hat vorgegeben, mein jus patronatus wäre durch die der Investitur nirgends einverleibten Worte salviert: Salvo jure patronatus dominorum loci, welches doch eine protestatio facto mero contraria ist (da ich es nicht ausüben darf). Er will mir mein jus patronatus mit einem nicht applizierlichen Beispiel verkleinern; ja er habe keinen Befehl erhalten, meinen Konsens zu begehren. Will mir mit geziemem mein teuer erworbenes und jederzeit ruhig besessenes jus patronatus so kränken zu lassen . . . Sie bittet um Hilfe zu dessen Manutention.¹⁾ Daß ihr solche Hilfe nicht wurde, besorgte schon der Missionar, der in einem längeren Schreiben dem Fürsten sein Herz ausschüttete.²⁾ Was er in den unruhigen, bedrängten Zeiten nicht gut referieren möge, will er nun bei jegigem glor- und siegreichen Wohlergehen des Vaterlandes³⁾ entdecken, den elstjährigen unglückseligen, fruchtlosen Zustand der ihm seit fünf Jahren anvertrauten Mission. Jährlich finden sich zwei- bis dreimal ehr- und heillose Leute, so sich für lutherische Wortsdienere ausgeben und das unkatholische Volk theils in Dörfern, theils im Busch zum vermeintlichen Nachtmahl nächtlich herauslocken, aus allgemeinem Wahn der Sicherheit, daß, wenn es klaghaft würde, sie unverschämt leugnen, weil keine Zeugen da wären. Hoch und Nieder läuft eben deshalb nach Belieben extra territorium in unkatholische Kirchen. Sonn- und Feiertage werden durch öffentliche Arbeiten entheiligt, der Gottesdienst vernachlässigt. Die Jugend besucht ihn fast nicht. Und alles geschieht mit Verwilligung, ja Gutheißung der Grundobrigkeit. Die Witwe Frau von Beyer auf Rößnitz, Steubertwitz,⁴⁾ Zauditz⁵⁾ widerstrebt möglichst den fürstlichen Amtsbefehlen, vernachlässigt deren Exekution, lehnt Reformationsmittel ab. Die früher eifrig katholische Frau des Joh. Bernhard Brix von und zu Monzel⁶⁾ geht seit einigen Jahren öffentlich

¹⁾ Sie starb 1689. Der Bischof von Olmütz schrieb 12. Mai 1689 an den Fürsten: Die Erzkösterin Frau Beyer ist gestorben.

²⁾ 14. Februar 1687.

³⁾ Erstürmung von Ofen 18. Juni, Steg bei Szegedin 10. November 1686. Siehe oben S. 125.

⁴⁾ Triest S. 858.

⁵⁾ Siehe oben S. 78.

⁶⁾ Siehe oben S. 117.

samt Herrn und Kindern extra territorium zum lutherischen Abendmahl. Sie will niemals leugnen, von der katholischen Religion entwichen zu sein. Ihre Mutter, lutherisch, dann katholisch, dann wieder abgefallen, hat ohne Zulassung eines Priesters in schändlichem und höchst ärgerlichem relapsu ihren unglücklichen Geist aufgegeben und ist in ungewissem Ort ohne Sang und Klang begraben. Herr von Lichnowsk¹⁾ soll trotz kaiserlichen Verbotes²⁾ seine Kinder und seinen Eidam ins Brandenburgische geschickt haben und eine kalvinische Gemahlin ins Fürstentum einführen wollen.

Ein halbes Jahr darauf hat wieder das Konsistorium die Klage des Missionars in Händen,³⁾ daß trotz zehnjähriger Missionsarbeit das Dorf Jauditz noch sehr von Häresie infiziert sei; etwa dreißig Familien wollten zu Ostern nicht in der Pfarrkirche beichten und kommunizieren, behaupteten ohne Beweis, daß anderswo getan zu haben. Aus ihrem eigenen Geständnis, der Beobachtung katholischer Nachbarn und des Schreibers erhelle, daß sie von den Unkatholischen zu Rößnitz in der Fastenzeit zum Fleisessen, an Sonn- und Feiertagen aber zum Anhören häretischer Lektionen in den Häusern gedrängt würden. Sie schämen sich in der Kirche der Kniebeugung, des Kreuzeszeichens, des Rosenkranzes, der Verehrung des Kreuzifixes im Vorübergehen, so daß kein Erkennungszeichen als Katholiken mehr übrig bliebe, außer der kirchlich vorgeschriebenen Beichte und Osterkommunion. Sein *Ceterum censeo* ist der weltliche Arm.

Der von Frau von Beher angerufene Beamte stand dem Missionar auch nicht zu Gesicht und muß von ihm hart beim Konsistorium angeschwärzt worden sein. Er beklagte sich schmerzhaft in einer spitzen Zuschrift an den Fürsten,⁴⁾ daß er in seinem hohen Alter verleumdet werde und setzte seine Amtstätigkeit in helles Licht, indem er sich in den limites des kaiserlichen Willens gehalten, nicht *violento modo et cum periculo depopulationis* vorzugehen. „Wenn die guten patres schlechten Nutzen geschafft,

¹⁾ Siehe oben S. 230.

²⁾ 16. Februar 1675, fehlt.

³⁾ s. d. Präfentiert am 11. August 1687. lat.

⁴⁾ 3. Juni 1687.

so schieben sie es dem Amt zu und zwar in so schimpflicher Weise, daß ich zweifle, ob ein gemeiner Dorfrichter, geschweige ein Cavalier und Landeshauptmann dazu schweigen würde." Zwei Monate darnach relationierte er, wieder sehr gereizt, wie schwer es mit dem Reformationswerke hergehe, daß die Missionare der Gemeinde Ursache geben, durch ihre exactiones davon zu ziehen und alles zu verlassen. „Sie setzen die kaiserlichen Schranken des guten Stumpfes hintenan, interpretieren alle Reskripte und Mandate nach eigenem Gefallen, wollen dem landesfürstlichen Amt vorschreiben, die Amtsverordnungen zu syndizieren¹⁾ und, wenn man nicht alles gleich nach ihrem Bedünken aus dem Stegreif resolvirt, zu insultieren, daß ich nicht weiß, was noch endlich daraus werden soll. Auf importunes Anhalten des Rößnitzer Missionars habe ich, um nicht wieder der Kaltsinnigkeit beschuldigt zu werden, etliche Rößnitzer nach Jägerndorf berufen und sie ohngeachtet der Ernte und höchst nötiger Feldarbeit mit Gefängnis belegen und bis heute anhalten lassen müssen. Sie sind auch nicht so gar unschuldig, vergingen sich gegen das kaiserliche Gebot de excurrendo²⁾ und hielten die Jugend nicht zur Unterweisung. Besorge aber, daß dieser Gewissenszwang, wie es diese einfältigen Leute schlechtweg nennen, weder dem Reformationswerk noch dem gemeinen Wesen viel nützen werde, ja eine schädliche Depopulation ist zu befürchten. Andere Dorfschaften dürften diesem Exempel folgen. In Bransdorf³⁾ haben schon drei Haus und Hof verlassen. Beständig aber insistieren diese Missionare, daß man die Leute mit Geld, Gefängnis und anderen Auflagen bekümmern⁴⁾ solle, täglich etwas neues erzkogitieren. Allem Ansehen nach würden sie wenig darnach fragen, wenn man die Leute täglich stöcke und pflöcke, alles über und über ginge und das Land öd und wüste würde.“ Auch die lutherischen Unterassen und Stände klagten die Missionare an.⁵⁾

Weitsichtiger als die Jesuiten hatte der Kaiser noch früher zur Vorsicht gemahnt. Auf die Mitteilungen des Fürsten über den mangelhaften Fortgang des Reformationswerkes — in Rößnitz

¹⁾ tadeln, durchziehen.

²⁾ 8. Juli 1671. Siehe oben S. 227.

³⁾ Siehe oben S. 144.

⁴⁾ beschweren.

⁵⁾ Siehe oben S. 115. 124.

z. B. sei in 16 Jahren noch kein Bauer bekehrt — und den Vorschlag, daß zwar der *suavis modus conversionis respectu seniorum* bliebe, aber die sieben-, acht- oder mehrjährigen Waisen und Kinder wirklich vermittels genugsamer Unterweisung zum Glauben angehalten würden, nach gründlicher Überlegung mit dem *ordinario loci* hatte der Kaiser, zumal *durante adhuc bello in vicinia*,¹⁾ in dem hadlichen²⁾ Werk, in dem man *unitis consiliis* vorgehen müsse, ein Gutachten abverlangt.³⁾ Das liegt nicht vor, sondern nur wieder eine sehr erbitterte Bitte des Landeshauptmanns um Abhilfe gegen die Quereier, die es allein auf seine Verunglimpfung abgesehen.⁴⁾ Das Konfistorium hat ihn um Amtshilfe für den Jesuiten in Rößnitz ersucht, wo 30 Personen nicht gebeichtet;⁵⁾ und doch habe er bereits alles getan, was die Herren Missionare, sonderlich dieser unruhige Mensch in Rößnitz, bisher nur verlangen konnten.

Über die den beiden Herzogtümern gemeinsamen Erlässe und Vorgänge wurde bei Troppau berichtet.⁶⁾

Seit der Alttransstädter Konvention.

Auch dieser Stern leuchtete nur schwach über den Herzogtümern.⁷⁾ Wie vor ihr wurde Inquisition wegen des lutherischen Bagabundus, des lutherischen Wortsdieners in Pommerschwitz,⁸⁾ anbefohlen, dem Levin Ludwig Frhr. von Beyer merkklichen Vorschub leisten soll.⁹⁾

In dem fesselnden Schlußbild des fast hundertjährigen Ringens der weltlichen und kirchlichen Gewalt mit den unbewehrten untertänigen Regern tritt noch einmal ein Sterbenskß auf in dem allzeit besonders zähen Gotschdorf; den hauptsächlich

1) 12. August Niederlage der Türken bei Sarkány.

2) heissen.

3) 13. September 1687.

4) 29. Oktober 1687.

5) 25. September

6) Siehe oben S. 118 — 124. 1688: 29. Januar, 24. Mai, 7. 28. Juni — 22. August 1691.

7) Siehe oben S. 129 f.

8) Siehe oben S. 200.

9) 10. März. 18. September. 23. Oktober 1611. 27. Januar 1612. Siehe oben S. 209.

hier sich behauptenden wenigen Evangelischen von Troppau-Jägerndorf war 1709 der Besuch der Gnadenkirche zu Teschen erlaubt.¹⁾ Joh. Chr. Frhr. von Strbenschky²⁾ war der Gegenseite ein Dorn im Auge. Von verschiedenen Seiten versuchte man, ihn herauszuziehen. Er verteidigte sich sehr mannhaft und nachdrücklich.³⁾ Zunächst gegen die Denunziationen als Religionsverfolger, Sabbatschänder, Protektor von Ketzeri, die ihn wie ein Blitz getroffen. Hatte er doch, allerdings vor vielen Jahren, von Otto Karl Christoph Graf von Thürheim⁴⁾ aus Olmütz, curia episcopalis, ein Anerkennungsschreiben für seine Willfährigkeit gegen die Kirche erhalten.⁵⁾ Er schilderte sehr beweglich seine bedrängte Lage und bat, ihn von Verwendung zu weiteren Diensten zu befreien,⁶⁾ weil seine Kleider dadurch um so mehr angespornt würden, auf seinen Fall zu denken.⁷⁾

Trotzdem er sich so angefeindet wußte, teilte er dem Administrator zu Neudorfel,⁸⁾ Andreas Ignatius Greippel, höflich aber entschieden mit,⁹⁾ daß er wegen der Klagen seiner Untertanen den Decem reponiert, bis er den ultra competentiam geschröpften Pfarrfindern zulängliche Satisfaktion prästiert und sich zur Taxordnung¹⁰⁾ bequemt haben würde. Greippel war dem Baron zu

¹⁾ Biermann, a S. 558.

²⁾ Siehe oben S. 230.

³⁾ Attenkonvolut mit, z. T. sehr umfangreichen, Beilagen.

⁴⁾ Kneschke 9, 206. — Schimon S. 268.

⁵⁾ 23. Februar 1706.

⁶⁾ Siehe oben S. 231.

⁷⁾ 11. Oktober 1714 an Anton Florian von Liechtenstein.

⁸⁾ Siehe oben S. 228.

⁹⁾ 13. Februar 1716

¹⁰⁾ Diese, von 1708, verdient, beremigt zu werden. Zunächst sind zwei Klassen getrennt: Abtge und Gemeine; die Abtgen wieder in zwei Klassen, die Gemeinen in vier: 1. Wohlhabende (Handelsleute auf dem Lande, Amtleute, angeessene Bauern, Erbkreischmer, Müller, Brauer und Schafmeister). 2. Dorfhandwerker, Krämer, angeessene Freileute und Bögte. 3. Dreschgärtner, Anger-Häufler, Mietleute. 4. Gesinde oder Dienstboten und Hausleute. Leider hören wir nur von der Stola für die Gemeinen.

Dreifaches Aufgebot 1. Klasse: 12 Silbergroschen; 2. Klasse: 9, 3. Klasse: 6, 4. Klasse: 3; außerdem $\frac{1}{3}$ dem Kirchschreiber.

Trauung 1. Klasse: 1 Reichstaler, dabei ein Opfergang: 8 Silbergroschen. 2. Klasse: 24 Silbergroschen; 3. Klasse: 18; 4. Klasse: 12. Wer sich in einer Parochie trauen läßt, giebt über diesen Aufsatz, wegen des fehlenden Opferganges, noch 6, 4, 3 Silbergroschen.

Dank verpflichtet. Einige Monate früher hatte er ihm einen überströmenden Brief gesandt für die Hilfe in seiner Krankheit. Infolge zu starker Purganz aus der Jesuitenapothek und Aderlaß hatte er drei Wochen ohne Besinnung gelegen und war von dem Baron durch Besuch, Bedienung, kostbare Arzneien, Speise und Trank gelabt.¹⁾ Nach dem Blitz ging einige Jahre später ein Gewitter auf den Baron nieder. Während Kaiser Josef I. dem Bischof von Olmütz aufgegeben,²⁾ die Klagen des Barons nach der Altranstädter Konvention abzustellen, wegen seiner elf Jahre lang unbeerdigt³⁾ geliebten Mutter, überhaupt wegen Taufe, Trauung und Begräbnis, ließ ihm Karl VI. durch Leopold Graf Schlick,⁴⁾ Franz Graf Kinsky,⁵⁾ Johann Graf von Würben und

Bei den Lutherischen ist das Einläuten nicht herkömmlich; die Katholischen zahlen dafür ein Wachslicht: 2 Silbergroschen. Kirchenzeugnis; 10 Silbergroschen. Für den Traubrief soviel wie für Trauungen. Bei Trauungen von solchen, die schon miteinander zugehalten, wird $\frac{1}{3}$ mehr erhoben.

Taufen. 1. Klasse: 10 Silbergroschen; 2. Klasse: 6 Silbergroschen; 3. Klasse: 4. Silbergroschen; 4. Klasse: 3 Silbergroschen, nebst Opfergang. Bei Taufen außerhalb der Parochie die Hälfte mehr.

Einläuten der Kindbetherin kostet ein Wachslicht oder 1 Silbergroschen und Opfergang. Wenn kein Einläuten und kein Opfergang stattfindet, wird halb soviel wie für die Taufe gerechnet. Uneheliche und nicht legitimiert: Kinder zahlen doppelt; Frühkinder gleich den ehelichen. Für das Weihwasser wird nichts entrichtet. Der Kirchschreiber erhält $\frac{1}{3}$ von allem.

Begräbnis. 1. Klasse: 24 Silbergroschen; Predigt wenn verlangt: 24. 2. Klasse: 12 Silbergroschen, mit Namen: 12; 3. Klasse: 6 Silbergroschen; Collecta (Gebet): 6 Silbergroschen; 4. Klasse: 4 Silbergroschen. Wo es Gebrauch ein Opfergang. Ausläuten nach Gewohnheit; mit dem Gesang wird es gehalten nach der gedruckten Verordnung von 1662. Für Fürbitte oder Dankagung: 1 Silbergroschen. Kirchschreiber wieder $\frac{1}{3}$.

Gez. Breslau 18. Februar 1708. Hans Anton Graf Schaffgotsch Christoph Wilhelm Graf Schaffgotsch. (Siehe oben S. 76.) Franz Anton Schlegenberg kaiserlicher Rat, Kämmerer und Landeshauptmann des Fürstentums Breslau. Kneschke, 8, 193. Schimon S. 230. von Kranichstädt (Kneschke 5, 266. Schimon S. 126).

¹⁾ 16. Oktober 1715.

²⁾ 20. April 1708.

³⁾ d. h. natürlich im Familiengrab.

⁴⁾ Siehe oben S. 76.

⁵⁾ Kneschke 5, 105. Schimon S. 114.

Freudenthal¹⁾ den Anklagen des Olmüzer Konsistoriums zur Verantwortung binnen drei Wochen übermitteln, samt dem Auftrage statt des lutherischen Kirchenvaters sofort einen katholischen zu verordnen.²⁾

Elf Anschuldigungen galt es zurückzuweisen:

1. Aus Furcht vor üblen Folgen lassen die Katholischen seiner Dorfschaften ihre Kinder im keßerischen Irrtum aufwachsen.

2. Obwohl gewisse Tagfahrten bestellt sind, in welchen die Frondienste oder Roboten sollen verrichtet werden, so müssen doch die Richter und Bierschänke an Sonn- und Feiertagen das Bier wegführen, ja öfters die ganze Gemeinde, wie am dritten Pfingstfeiertag, mit Hintansetzung des Gottesdienstes in der Frühe zu herrschaftlichen Angelegenheiten erscheinen.

3. Die Sonn- und Feiertage werden also beschimpft, daß fast keine verworfenere Arbeit zu finden, welche an solchen Feiertagen nicht müsse verrichtet werden; so verordnete der Baron am Fest des S. Martin³⁾ seine Untertanen dahin, daß sie in einem gegen der Kirche liegenden Walde zur Zeit des Gottesdienstes aus der Robot die Blätter aufklauben mußten, um nur die katholische Religion damit zu beschimpfen und die Andacht zu verhindern.

4. Die katholischen Kranken werden aus Bosheit der Keßer nicht angemeldet, damit sie der h. Sakramente im Todesabdruck beraubt werden.

5. Der Baron ließ den Hausbediensteten eine kalvinistische Predigt.⁴⁾

6. Er hat keßerische Kirchenväter eingesetzt, die die katholischen Bräuche verlachen und die ganze Gemeinde verwirren.

7. Mit seiner Erlaubnis wird jährlich ein keßerischer Prädikant eingelassen, welcher die Kranken und andere mit ihrem Abendmahl versieht.

¹⁾ Siehe oben S. 73.

²⁾ 15. April 1717. Doch auch unter Karl VI. steht das Oberamt in Breslau zur Altranstädter Konvention. Biermann a S. 559.

³⁾ 11. Nov.

⁴⁾ Vgl. Budowec von Budow als Prediger auf seinem Besitz, Doesche, Luther (Siehe oben S. 3, 2) S. 212.

8. Es gibt viele Katholiken, die abgefallen sind und vermöge der kaiserlichen Resolution von 1709 zu bestrafen wären.¹⁾

9. Viele leben in ungiltiger Ehe, weil sie nicht von ihrem vorgefetzten Pfarrer getraut find, beichten Fremden gottesläfterlich, verharren in ihren Sünden und, ehe sie sich zur Buße und Gebühr bequemen, werden sie lieber der Kirche Gottes meineidig und fallen vom katholischen Glauben ab.

10. Der Baron hat die Ultrastädter Tage im Fürstentum eingeführt und sich zum interpretem legum aufgeworfen, da er fast alle Sorten der Pfarrkinder in die letzte Klasse setzt und geschnmäßig deklariert; ja dafür den Pfarrer zu zwingen vermeint, daß er wider allen vormaligen Brauch der Filiale Pfarrkinder nicht, wo der Gottesdienst abgehalten wird, sondern in die Filialkirchen kommen, [die Pfarrer] ihnen nachgehen und sie dort trauen und eben die Kinder, welche sonst in der Pfarrkirche getauft werden, in loco nativitatis taufen läßt.

11. Durch Entziehung des Dezems und Schmälerung der taxa stolae will der Baron den Pfarrer dahin vermögen, daß er aus Ermangelung natürlicher Unterhaltung gleichsam gezwungen würde, die Seelsorge zu verlassen, da er doch kaum mit Wasser und Brot kümmerlich sein Leben fristet und seine Einkünfte wegen Entziehung auch anderer Schuldigkeiten nicht auf 100 fl. hinaus bringt.

Diesem schweren Geschüz hielt Strbensky als Schild eine Exculpatio entgegen: ... Das ist eine von einem verderbten Mißgewogenen unter geheimem Absehen aufgebrachte und inflammirte Traduktion, wodurch man meine Person odiös machen will und attendieret, mich zu removieren von der anvertrauten Kommissionsführung und daraus zu besorgenden Patesaktion der gegen das regale juris majestaticum militierenden, ad detrimentum Publici gereichenden Landes-Usurpation. Er hofft, daß die von der niederen Geistlichkeit ausgehenden Querelen zur Ruhe verwiesen werden, über die die katholischen und lutherischen Untertanen weit eher zu klagen haben. Er bittet um Schutz und eventuell Schadenersatz der Prozeßkosten. Dieser allgemeinen Einleitung folgt eine „gewissenhafte Ableinung“ auf 27 Foliosseiten..

¹⁾ Siehe oben S. 130.

Unter Bemängelung des Fehlens von Spezifizierungen und Namen werden die Beschuldigungen einfach zurückgewiesen oder als unberechtigt erläutert. Zu Punkt 5 der Anklagen heißt es; Mein sonn- und festtägiges Predigtlese, dem meine lutherischen Domestiken nach eigenem Belieben und ohne Zwang zuhören können, gründet sich auf die von Sr. Majestät konzedierte Freiheit der Übung christlicher Hausandacht.¹⁾

Zu Punkt 6: Allerdings gibt es katholische und lutherische Kirchenväter, sogar auf der katholischen Geistlichkeit Bitten und Rekommandieren. Die Dorfschaftsgemeinden bestehen promiscue aus katholischen und lutherischen Verwandten;²⁾ die Kirchen werden auf allgemeine Unkosten von diesen erhalten. So ist es geschehen in den 22 Jahren meines Vaters und den 33 meines Besitztums. Bei der Gotschdorfer³⁾ Kirche sind zwei katholische, bei der in Neudörfel⁴⁾ zwei lutherische Kirchenväter, von deren der eine katholisch wurde, in Hillersdorf⁵⁾ zwei lutherische. Welcher von diesen drei Lutherischen soll entlassen werden?⁶⁾ Zu Punkt 7: Daß meine lutherischen Untertanen so oft als nötig den Kranken einen „Priester“ aus einer in den Erblanden situirten lutherischen Kirche holen lassen, gründet sich auf allerh. Begnadigung.⁷⁾

Die Klage 9 kann stimmen, insofge der Geldgier und Verschleppungsart der niederen Priesterschaft. Trifft es einen einfältigen Bräutigam, so muß der arme Bursch Geld schwitzen und die Trauungsgebühr zwei-, drei-, vier- und mehrfach erlegen. Ist aber der Bräutigam verschmigt und halsstarrig, da läuft es mehr auf unbeliebige Exacerbitantien hinaus. Die Priesterschaft bedünkt sich, nicht zu viel zu tun, wenn ein Bräutigam, in der Pfarre versperret, Braut und Hochzeitsgäste leer heimkehren lassen, nachgehends die hochzeitlichen Ehrentage im Dorfarrest bei Weinen und Wehklagen der Braut und Freundschaft zubringen muß. Andere werden ordentlich aufgeboten und mit dem Hochzeitss-volk bis vor den hohen Altar gelassen; alsdann wird der Bräutigam

¹⁾ Siehe oben S. 35, § 3.

²⁾ Siehe oben S. 85.

³⁾ Siehe oben S. 228.

⁷⁾ Siehe oben S. 35, § 3.

²⁾ D. h. Konfessionszugehörigen.

⁴⁾ Siehe oben S. 120.

⁶⁾ Siehe oben S. 241.

in die Sakristei gefordert, die unbilligen *superactiones* zu erlegen genothbrängt oder im Weigerungsfalle der ganze *coetus absque copula sacerdotali* mit Schimpf und Schaden der Brautleute vom Altar gewiesen. Da dann entweder das Hochzeitsmahl schimpflich verwendet oder mit Schaden auf eine andere Zeit reiteriert werden muß. Noch andere Brautleute werden durch ein, zwei und mehr Jahre weder promulgiert noch kopuliert. Diese laufen entweder aus und suchen an fremden Orten die Trauung oder schreiten ad *copulam carnalem* zu mancher ehrlichen Eltern herzkränkender Betrübnis. So wird Zerrüttung christlicher Ordnung durch die niedere Priesterschaft selbst eingeführt. Nimmt sich die Herrschaft der Untertanen an, wenn solche arme Leute sich zu helfen weder Verstand noch Geldmittel haben, so muß alsdann erst das intervenierende *Dominium* durch der niederen, meist aus geringer Sorte der Menschen herkommenden, Priesterschaft Musterung unter Ausgießung unverifizierlichen Kalumnien passieren. Wendet man sich hierauf mit Klageführung an die *Konsistoria*, wird der Sachen genau also abgeholfen, daß das *scandalum* in regard der Brautleute abgetan, der Herrschaft hingegen *super illatas injurias* sowohl als über die verwendenden *Querulations=*Spesen, am wenigsten aber den armen Brautleuten für die frivol kauften Schaden und Unkosten, ohne einen geheimen Auswischer für den exhibitanten Geistlichen, keine Satisfaktion erstattet wird. Durch die übermäßige Erpressung circa *stolae accidentia* seitens der niederen Priesterschaft erwächst ein großer Nachteil, der mit Depauperierung *Er. M.* Erblanden auf wenige Tonnen Goldes annue widerrechtlich erfolgt.

Wie kann von einem katholischen Beichtkind einem katholischen Priester, ob er schon nicht der *ordinarius* ist, „gottelästerlich“ gebeichtet werden? Ob nicht mit viel härteren terminis zu benennen wäre, wenn eine arme schwangere katholische Weibsperson von Beichtstuhl und Altar verstoßen wird, da sie sonst lediglich nichts gesündigt, als daß ihr Ehegatte vor seiner Kopulation nicht einige Taler zur Ungebühr erlegen wollen?

Zum 10. Punkt: Nicht die Alttranstädtische Konvention, sondern die vom Kaiser konfirmierte, durch eine hochlöbliche

Religions-Kommission für das Erbherzogtum Schlesien entworfene und durch das Kgl. Oberamt i. J. 1708 publizierte Stolae Taxam verlangen meine katholischen und lutherischen Untertanen, kraft einer für sie emanirten kaiserlichen Spezialresolution vom 20. April. Da nun die niedere Priesterschaft die Tage sich selbst pro parte und zum Eigennutz, den Untertanen aber zum Nachteil und Schaden expliziert, diese aber mich um obrigkeitlichen Schutz angehen, entstehen daraus immerwährende litigia. Ich bin fern davon, mich als *interpres legum* für das Fürstentum aufzuwerfen. Ebenjowenig wird jeder Dorfpriester über mich, meine Untertanen als seine *parochiani* Regal und Maß unwidersprochen vorschreiben dürfen; zumal unter meiner herrschaftlichen Explikation das *utile publicum* so gewiß als bei der Geistlichkeit das *utile privatum et proprium* steckt. Ob aber gerechter sei, *defendendo subditos contra superexactiones indebitas*, Sr. Majestät Landleute zu konservieren oder von der Armut per *brachium ecclesiasticum*, statt nach alter Gewohnheit bei Begrabung, denen die *taxa* vier, sechs, zwölf Silbergroschen aussetzt, vier, acht bis zehn Taler, bei Heiraten und Kindtaufen nach Proportion, zu erpressen?

Zum Elften. Kein Heller und kein Körnlein Hafer wird dem Geistlichen von dem *decem* entzogen; ich habe ihn merklich vermehrt. Allerdings habe ich i. J. 1716 aus erheblichen Ursachen mit Abführung des *decems* innegehalten, um¹⁾ ihn zum Nutzen meiner Untertanen *ad viam aequitatis* zu lenken. Er hat sich, wie es heißt, auf geheime Anordnung seines Konsistoriums bequemt, worauf ich ihm sogleich hinterstelligen *Decem* anpräsentieren ließ, den er aus Freiwilligkeit nicht annehmen wollen. Daher solcher noch unverkürzt alle Stunde abzuholen bereit steht. Keinen Tag hat es ihm an standesgemäßer Verpflegung ermangelt. Außer Ackerbau und Viehnutz hat er i. J. 1716 an Stola etc. außerhalb des Getreitedecems etc. 186 fl. baar empfangen. Er mag nur auf sein Kaplanat zurückgehen und sich dort als Priester besser als bisher aufführen und namentlich das achte Gebot observieren! . . . Noch weit ausführlicher als *Exculpation* und

¹⁾ Von hier bis „bereit steht“ aus einem späteren Mtt.

Ableinung fiel Strbrenskis leider in höchst gewundenem, verzwicktem und schwülstigem Stil gehaltene Verteidigung gegen Greippel an den Kaiser aus,¹⁾ die sich auf einige ältere kaiserliche Resolutionen²⁾ berief, die in Vergessenheit gestellt seien: Die niedere Geistlichkeit hat die größeren Beschwerden fobiert, die ein gewissenhafter alter Priester der Gesellschaft Jesu in einem Handschreiben an mich eine Schinderei genannt hat. Solch Übel habe ich nicht mit stummem Munde oder müßigen Händen einschleichen lassen, so daß auf meine Vorkehrung der bischöfliche Vertreter Graf von Vanthieri³⁾ zwar die publicatio Stola^e Taxae ex ambone versprochen, auch per decretum dem Jägerdorfer Herrn decano⁴⁾ solche zu extrahieren auferlegt worden; ohne Erfolg. Die übermäßige stola ist bei den Armen eingetrieben durch Hinwegnahme und Pfändung der Pferde und des Ackerzeugs zum Abroboten, ja der Kleider und Betten, als der letzten und einzigen Habe, die auch sonst bei feindlicher Plünderung unverkürzt bleiben. In Gotschdorf, dessen Pfarre man zu den schlechtesten zählen will, hat der Parochial-Administrator durch manches Jahr, ungerechnet die Pfarrwidmut,⁵⁾ an Ackerbau und Viehzucht, Getreidebezug, Quartalgeldern, rechtmäßigen Stola-Akzidentien nur allein an ungebührlichem Übermaß zwei- bis zweieinhalb Hundert flor. rheinisch erhoben. Bei mancher großen Pfarre in Schlessien mag das Quantum auf 1000 fl. steigen. Wenn in Schlessien in Land und Stadt an 2500 Pfarren befindlich und bei jeder nur 100 fl. stola^e Accidenzen angenommen würden, so wird dem Kaiser per brachium ecclesiasticum Jahr für Jahr außer des vorhin reichlichen Auskommens der Priesterschaft ein Schaden von wenigstens 250,000 fl. rheinisch zugefügt. (Das scheint eine sehr kühne Rechnung, da die kirchlichen Abgaben doch nicht dem Staate gebühren und entzogen werden.) Durch die Stolatag von 1708 hat sich der Zustand um ein merkliches verändert, aber nicht völlig, da die Priesterschaft die Gebühren so hoch als immer möglich treibt, woraus die größten Widerwärtigkeiten und litigia

¹⁾ s. d., 42 Folioseiten.

²⁾ 2. Okt. 1654. 19. April 1662. 18. Febr. 1708, fehlen.

³⁾ Kneschke 5, 397.

⁴⁾ Vgl. Ens 4, 33.

⁵⁾ Kirchen-Pfarrgut, schlessisch für Wirtthum.

entspringen, die nach der Qualität der Priesterschaft, als welche größtenteils aus geringer Sorte der Menschen her stammt und daher — hier streckt sich der Junker — mit schlechter Moralisierung begabt ist, zum öfteren auf äußerste Unanständigkeiten ausschlagen wollen. Ich muß mich beklagen, daß das Konsistorium meines Gutes Pfarreien nur solchen Leuten untergibt, die bereits aus *deficiente vitae integritate* aut *superveniente corporis vel animi imbecillitate* eine *maculam* an sich tragen und daher desto leichter zu solchen Inkonvenienzen Anlaß geben können. Von Früheren zu schweigen ist der Greippel etwas abzuschildern! Eines abgedankten Schulmeisters Sohn hat er seine Eltern stets und die Brüder bisweilen in seinem Brot, was eher lobenswürdig, daher aber seine Beschwerung der Parochianen. Dabei versteht er die Funktionen *ad scandalum plebis*. So hat er schon Brautleute wegen unrecht geführter Kopulation am andern Hochzeitstag aus dem Brautbett vor den Altar holen lassen und aufs neue zusammenbinden müssen. Er frequentiert das Schenkhäus; seine Mutter prostituiert sich durch Tanzen mit Jungen und Knechten; die Brüder balgen sich mit dem Bauernvolk herum. Er hat sich bei Müllerschmäusen unter versoffenen Reiterhändeln eingemischt, Einem den Säbel auszuwinden sich subjiziert, zu immerwährender Priestertums-Untauglichkeit. In fremder Nachbarschaft hat er sich durch Weinsaufen das Geblüt entzündet, ist dadurch in Wahnsinnigkeit verfallen und hat mit bloßen Leibe aus der Pfarre entlaufen wollen. Seine geistliche Obrigkeit wird hoffentlich erkennen, daß das einem moralisierten Geistlichen, der nach Anzeige seines Hochmutes vollkommen sein sollte, nicht gebühre. Als dieser junge Mensch aus Unwissenheit und Unvermögen seiner Eltern hilflos und von seinen Confratres verlassen war, bin ich ihm treuherzig an die Hand gestanden, so daß er, nach göttlichem Willen, sein Leben mir zu danken hat.¹⁾ Nun zählt er mich aus wie ein *ingratus cucullus*.²⁾ Vor

¹⁾ Siehe oben S. 240.

²⁾ Zu dem namentlich im 16. Jhrh. beliebten Bild vom undankbaren Knudsch vgl. Melanthon's Disichon, Corp. Reformat. 10, 589:

*Ingrato cuculus nutricem devorat ore
Et miserae pietas officiosa nocet.*

wenigen Jahren hat das Konsistorium noch ganz anders über mich eine gute Opinion gehegt¹⁾ und ich habe mich seitdem nicht deterioriert, sondern meinen katholischen Kirchen und der Geistlichkeit noch manchen gutherzigen Dienst erwiesen. Wollte die Geistlichkeit das in Abrede stellen, so werden Holz und Steine es bekennen.²⁾ Allhier ist eine der unfruchtbarsten Gegenden des ganzen Landes Schlessen.³⁾ Die größte Zahl meiner Untertanen ist in äußerster paupertas, ex causa der ihm indebito aufgehalften Übertrags=onorum und geistlichen Pressuren.⁴⁾ Leider, Gott erbarm es!, ist es so weit gekommen, daß sie auch in einer türkischen Sklaverei, außerhalb der Leibesstrafen, kaum einer größeren miseriae unterwürfig sein können. Viele Männer und Weiber haben sich an den schweren Ackerhoeften,⁵⁾ anstatt des unvernünftigen Viehes ziehend, schon gebrechlich, ja zu Tode geschleppt; die meisten Wirtsleute, von Hausgenossen zu schweigen, führen den Bettelstab;⁶⁾ viele haben, vor Hunger, das elende Leben zu fristen, wilde Wurzeln und Kräuter, ja abgegangenes Schaf- und Federvieh, auch rohes Blut vom geschlachteten, zur Speise genommen. (Der Baron scheint nicht zu bemerken, daß er bei dieser Schilderung des Elends seiner Untertanen nicht nur der habgierigen Geistlichkeit, sondern sich selbst ein bedenkliches Zeugnis ausstellt.) Wenn ich nun diesen Armseligen circa praestationes parochi debitas beigestanden, war das Beschwerlichste, daß, wenn ich kaum mit einem Administrator durch langwieriges Vitigieren ausgefochten und er sich zur lieben Willigkeit bequemt, dieser abgeschafft und ein anderer eingeführt wurde, welcher die vorhin abgedrohtenen Händel aufs neue anfang.

¹⁾ Siehe oben S. 239.

²⁾ Luk. 19, 40.

³⁾ Vgl. Enz 4, 118 ff.

⁴⁾ Auch der Pfarr-Administrator bezeugte 30. Juni 1711 die jammervolle Unfruchtbarkeit des Landes, die Not und Gefahren der Bebauung, die Armut der Leute, unter denen viele öffentliche und heimliche Bettler. Der Jesuitenmissionar in Piltsh traf überall äußerste Armut bei gutem, frommem Sinn. 29. Nov. 1729.

⁵⁾ Haufen.

⁶⁾ Die Bettlergilden des Mittelalters trugen einen Stab als Abzeichen.

Der Hauptfehler steckt darin, daß das bischöfliche Konsistorium die Klage zwischen Geistlichkeit und Pfarrkindern zwar anhört, jedoch über die Hauptkontroversen niemals ein Definitivum öffentlich ergehen läßt, sondern wohl durch ein geheimes Dekret den Geistlichen bescheidet, so daß er sich akkommodiert. Wenn nun der neue Administrator die alten Querelen aufwärmt und ich die tägliche Observanz mit dem beim Konsistorium Vorgekommenen vorschütze, so begehrt er den Konsistorial-Ausspruch, den ich niemals gesehen und nicht aufweisen kann. So scheint es, daß man bei der hohen geistlichen Instanz solche Zwistigkeiten lieber foviert als abolirt. Da bekanntlich die niedere Priesterschaft unter des hohen Konsistoriums Zuchttrute steht und manchmal wegen eines kleinen delicti pro multa ansehnliche Summen schweigen muß, nicht minder der ersparte Vorrat post mortem parochorum dem consistorio pro hereditate zufällt, so dürfte kein sonderbares absonum lauten, wenn jemand präsumiert, man dekliniere wohl bedächtig, die Grundquelle der geistlichen Extorsionen bei den Niederen zu stopfen, wodurch so reichliche emolumenta den Oberen zufließen können.

Spezial-Gravamina.

I.

Tra u n g.

1. Die Bräutigame werden nicht nach ihrer eigenen Qualität, sondern nach der des Vaters klassifiziert, wenn sie infra conditionem patris sind; nach der höheren, wenn sie supra sind; wodurch die Stola ungebührlich erhöht wird, weil die Väter die unmündigen Söhne auch nach ihrer Lage taufen und begraben lassen. Die Bauern gehören nach ihrer Armut nicht in die erste Klasse. Die Leute sind hier meist nur reich an Kindern; kaum von der Mutter Schoß entlassen, müssen sie in Dienst oder fremdes Brot treten, da einer im fünften Jahre ein Gänsehirt, im zehnten ein Viehhirt, im fünfzehnten ein Pferdejunge, im 20. ein Mittelnecbt, im 25. ein Knecht ist.

2. Gegen den alten Brauch und einigermaßen getreuen promissus werden die Brautleute nicht in ihrer Kirche getraut,

sondern bald in dieser, bald in jener des Administrators, in meram vexam, mit Versplitterung der Zeit, zu ihrem und der Herrschaft merklichen Schaden. Da sich einige renitent gezeigt, wendete er die Sache zu einer ungeistlichen Neckerei, so daß die Unschuldigen mit den Schuldigen leiden müssen. Denn er will alle Brautleute, ohne Reflexion auf die Religion, entgegen der den Lutherischen erteilten Gewissensfreiheit, dem katholischen Gottesdienst nicht beizuwohnen zu dürfen, zwingen, sich noch vor dem Gottesdienst, früh vor der h. Messe in die Kirche zu stellen, bald da, bald dort, wo der Gottesdienst gehalten wird. Da wäre nun öftes nötig, daß die Hochzeitsgäste zu Mitternacht vom Schlaf aufstünden, sich zu bekleiden und vor Tages, wegen des unwegsamen Gebirges, der Kirche zu ausreiseten; was besonders im Winter sich nicht praktizieren läßt. Kommt nun das im Stübberwetter halb erfrorene Volk früh zur Kirche, soll solches durch den ganzen Gottesdienst zu drei, vier und fünf Stunden in der Kirche auf die Kopulation warten, ja, da wegen vieler Konfidenten der Gottesdienst bis in die Mittagsstunde währet, muß es wohl gar leer abziehen und Geduld tragen, bis der Administrator da und dort ein etlich stündiges Gastmahl — oft mit geringer geistlicher Anständigkeit — genossen, als dann erst, nach der Kopulation, bis zur späten Abendzeit heimkehren. Da inzwischen in loco nuptiali die sonst aus der Nachbarschaft bei der Tageszeit häufig zutretenden sogenannten Brautschauer sich entweder gar nicht vorfinden oder bei ungewisser Ankunft der Hochzeitsleute wiederum verlaufen, die Hochzeitsgäste selbst nur bald zu Tische und Ruhe eilen, so wird folglich alle Freude vor einbrechender Nacht verkürzt und dadurch ein merklicher Abbruch dem herrschaftlichen Getränk-Ausschank¹⁾ zugefügt, der doch landkundig besonders oneriert und meines Gutes beste Intrade ist. (Ob hinc illae lacrimae?)

3. Das in der Stolatag sub certa modificatione, „wenn solches (vom Geistlichen, weil ihm der Bräutigam unbekannt) begehret wird“, fundierte Kirchenzeugnis vor der Trauung, daß kein impedimentum canonicum vorhanden — wofür 10 Silber-

¹⁾ Siehe oben S. 166. 171.

großem ausgeworfen — wird auch *causa non urgente* als ein *necessarium* eingeführt, wo es doch nur nötig, wenn der Bräutigam *extra territorium* und *diocesim* wäre.

4. Durch Versagung des dreifachen Aufgebotes und der Kopulation, wegen nicht genügender Zahlung werden *superexactiones* erzwungen. Da hilft kein tränenfließendes, kniefälliges Bitten: „Gib, was ich will oder gehe hin, wo du wilt“. Oder, sie werden promulgiert, und kommt bei der Trauung ein *impedimentum illegale* drein. Nach sechs Wochen müssen sie, um neue Gebühr, sich aufs neue dreifach aufbieten lassen. Einigen wird die Trauung vor dem Altar abgeschlagen, wenn sie, in die Sakristei gefordert, sich weigern, das Übermaß zu zahlen, so daß sie, mit Schimpf und Schaden, samt den Hochzeitsgästen heimkehren. Was auf das Hochzeitsmahl verwendet wurde, geht zu grunde oder wird verzehrt und nochmals mit Schaden wiederholt (— was die Herrschaft wegen des verstärkten Bierauschankes freuen müßte! —) oder sie müssen bis ins andere Jahr ohne Trauung bleiben.¹⁾

II.

Taufen.

1. Von allen Dorfschaften des Gutes müssen die Täuflinge Sommer und Winter in eine beliebige Filialkirche gebracht werden, oder die Taufe wird ver sagt. Ja, viele Täuflinge aus den entlegensten Dorfschaften müssen viele Stunden lang warten, weil der Pfarrer *domestica* besorgt oder sein Brevier betet, so daß die arme Unschuld, kaum einige Stunden alt, *propter injuriam tempestatis, viae et expectantiae*, in ihren oft sehr geringen Bettlein, zu zehn bis zwölf Stunden von der Mutterbrust entfernt, mutwillig in Todesgefahr versetzt wird. Viele arme Eltern haben wegen Brevihaftigkeit der Kinder vom Taufstage an geklagt; manche sind bald darauf gestorben.

2. Auch von ungetauften, selbst abortiven Kindern wird Tauf- und Begräbnisstola genommen.

¹⁾ Siehe oben S. 243 f.

III.

Begräbnis.

1. Söhne und Töchter der angeesehenen Wirte werden, auch wenn sie in fremden Diensten sterben, nicht als Dienstkboten, sondern nach Condition des Vaters beerdigt.

2. Kein ordentlicher Leichenkondukt oder Begleitung erfolgt ohne besondere Kompens.

3. Der Pfarrer taxirt das Begräbnis nach dem Ganzen, wenn er auch nicht einen Schritt aus dem Pfarrhose getan.

4. Er will die Leichen nicht im Trauerhause, sondern nur bei dem Friedhof empfangen.

5. Er verhindert den Schulmeister mit den Schulknaben zum Leichenhause zu gehen, um zu singen und ihre Gebühr zu erhalten.

Diese Gravamina schließen mit dem fußfälligen Implorieren, drein zu schlagen und zu befehlen:

1. Die Stola von 1708 ist bei Katholiken und Lutherischen pro cynosura¹⁾ zu halten.

2. Das accidens bei Kopulationen geht secundum propriam conditionem.

3. Brautleute und Täuflinge sind in ihren Kirchen zu kopulieren und zu taufen.

4. Jenes Kirchenzeugnis²⁾ ist kein necessarium.

5. Superactiones sind bei Verlust des Amtes verboten.

*

*

*

In Jägerndorf wurde nach 200 jähriger Unterbrechung am 29. September 1872 die erste evangelische Predigt gehalten.³⁾ In den letzten Jahrzehnten haben sich die Protestanten dort überraschend vermehrt, dank dem Aufschwunge der durch die Hohenzollernschen Herzöge im 16. Jahrhundert eingeführten Tuchindustrie. Mit Hilfe großen Entgegenkommens der Stadtgemeinde konnte

¹⁾ Richtschnur, weil sich im Altertum die Schiffer nach diesem Polar- als Leit-Stern richteten.

²⁾ Siehe oben S. 250.

³⁾ Biermann h S. 105.

1903 die stattliche Kirche eingeweiht werden. Aus der Tochtergemeinde von Troppau (seit 1882) wurde 1909 eine selbständige Pfarrgemeinde. Das zahlenmäßige Kräfteverhältnis der Konfessionen ist hier ähnlich wie in Troppau.¹⁾

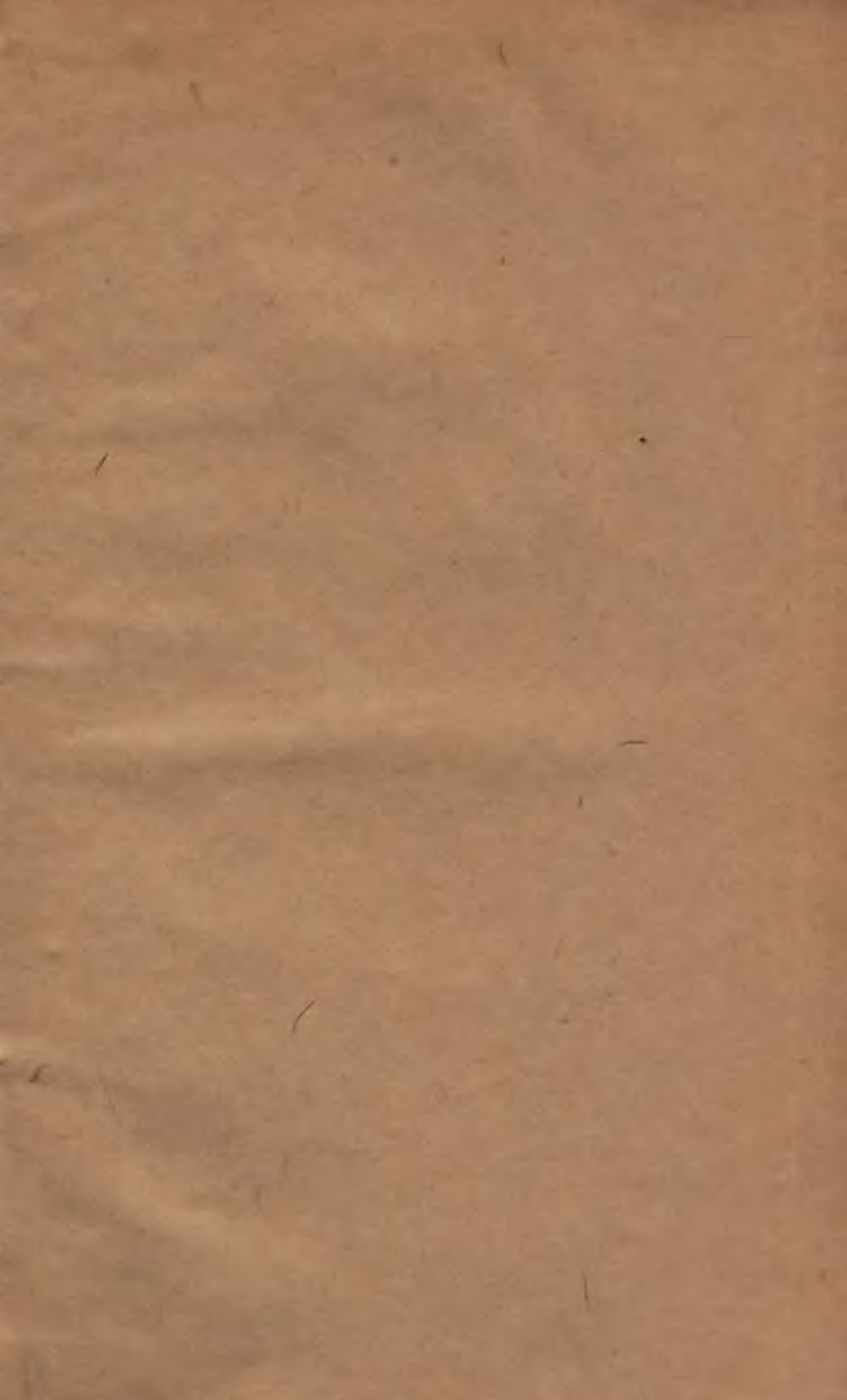
¹⁾ Bei ca. 28,000 Röm.-Katholiken, ca. 1000 Evangelische, von denen ca. 20 reformiert; ein Pfarrer.

(In Hillersdorf wurde die Pfarrgemeinde 1782 gegründet [vgl. Biermann a S. 644]; in Kleinbressel, vorher [seit 1831] Filiale von Hillersdorf, zu dem sich früher die Evangelischen von Jägerndorf hielten, i. J. 1867.)



H

M



INTRODUCATORIA
M. LUDYGA
Świętochłowice
r. 1881 Czerwonoj 65

Biblioteka Śląska w Katowicach

Id: 0030000585319



II 135792

T.1 SL